



**Der  
Rechnungshof**

**Unabhängig. Objektiv. Wirksam.**

Reihe BUND 2012/13

**Tätigkeit des  
Rechnungshofes**

**Themen der öffentlichen  
Finanzkontrolle**

**Prüfungen 2012  
im Überblick**

**Nachfrageverfahren 2011**

**Internationales**

# **Bericht des Rechnungshofes**

Rechnungshof  
GZ 860.137/004-1B1/12

**Auskünfte**

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

**Impressum**

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im Dezember 2012



# **Bericht des Rechnungshofes**

**Tätigkeit des Rechnungshofes**

**Themen der öffentlichen Finanzkontrolle**

**Prüfungen 2012 im Überblick**

**Nachfrageverfahren 2011**

**Internationales**



# Vorbemerkungen

## Vorbemerkungen

### Vorlage an den Nationalrat

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Artikel 126d Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz seinen Tätigkeitsbericht 2012.

### Berichtsaufbau

Der Bericht skizziert im Allgemeinen Teil die Tätigkeit des Rechnungshofes und erörtert ausgewählte Themen der öffentlichen Finanzkontrolle:

- Rolle und Aufgaben des Rechnungshofes in der Wirkungsorientierung
- Anforderungen an das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden aus der Sicht des Rechnungshofes
- Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung in der EU – Neue Kontrollarchitektur für die externe öffentliche Finanzkontrolle
- Gemeinde-Monitoring schafft Transparenz
- Zur Prüftätigkeit des Rechnungshofes in den Bundesländern
- Neue Sonderaufgaben für den Rechnungshof.

Der Besondere Teil enthält die Prüfungen 2012 im Überblick und das Nachfrageverfahren mit dem Stand der Umsetzung jener Empfehlungen, die der Rechnungshof im Jahr 2011 in Berichten an den Nationalrat veröffentlicht hatte.

Der Internationale Teil informiert über die grenzüberschreitenden Aktivitäten des Rechnungshofes.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.





# Inhalt

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINER TEIL</b>	Tätigkeit des Rechnungshofes _____	7
	Themen der öffentlichen Finanzkontrolle _____	31
	Rolle und Aufgaben des Rechnungshofes in der Wirkungsorientierung _____	31
	Anforderungen an das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden aus der Sicht des Rechnungshofes _____	34
	Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung in der EU – Neue Kontrollarchitektur für die externe öffentliche Finanzkontrolle _____	42
	Gemeinde-Monitoring schafft Transparenz _____	57
	Zur Prüftätigkeit des Rechnungshofes in den Bundesländern _____	60
	Neue Sonderaufgaben für den Rechnungshof _____	67
<b>BESONDERER TEIL</b>	Prüfungen 2012 im Überblick _____	77
	Nachfrageverfahren 2011 _____	147
<b>INTERNATIONAL</b>	Internationaler Teil _____	335

# Abkürzungen



## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMASK	für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMG	für Gesundheit
BMI	für Inneres
BMJ	für Justiz
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
BRA	Bundesrechnungsabschluss
bspw.	beispielsweise
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
ECOFIN	Rat für Wirtschaft und Finanzen der Europäischen Union
EG	Europäische Gemeinschaft
ERH	Europäischer Rechnungshof
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
f.(f.)	fortfolgend(e)
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz

# Abkürzungen

gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IHS	Institut für höhere Studien
IT	Informationstechnologie
k.A.	keine Angabe
KDZ	KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung
LGBL.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
MBA	Master of Business Administration
Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NÖ	Niederösterreichisch (-e,-en,-er,-es)
Nr.	Nummer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
o.g.	oben genannte(n)
PPP	Public Private Partnership
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz
S.	Seite
sog.	so genannte
SVA	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
SVB	Sozialversicherungsanstalt der Bauern
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche

# Abkürzungen



VO	Verordnung
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZVE	Zuverlässigkeitserklärung



# ALLGEMEINER TEIL

## Tätigkeit des Rechnungshofes

### Gebarungsüberprüfungen

Der RH überprüft als unabhängiges Organ der externen öffentlichen Finanzkontrolle, ob die dem Bund, den Ländern sowie den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellten Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig auf der Grundlage der Rechtmäßigkeit eingesetzt werden.

#### **Bund**

Im Jahr 2012 legte der RH dem Nationalrat 12 Berichte mit 57 Beiträgen vor. Zusätzlich veröffentlichte er den Tätigkeitsbericht, den Bundesrechnungsabschluss 2011 sowie den Einkommensbericht über die (durchschnittlichen) Einkommen der unselbständig Erwerbstätigen, der selbständig Erwerbstätigen und der PensionistInnen gemäß Art. 1 § 8 Abs. 4 Bezügebegrenzungs-gesetz.

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen aus den Berichten, die der RH dem Nationalrat vorgelegt hat, finden Sie im Besonderen Teil dieses Jahrestätigkeitsberichts.

#### **Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände**

Im Jahr 2012 übermittelte der RH 54 Berichte mit 100 Beiträgen sowie die Tätigkeitsberichte an die Landtage. Den Gemeinderäten bzw. Versammlungen legte er insgesamt 10 Berichte mit 10 Beiträgen vor.

#### **Querschnitts- prüfungen**

Aufgrund seiner im Bundes-Verfassungsgesetz festgelegten besonderen Stellung als föderatives Bund-Länder-Gemeinde-Organ kann der RH Vergleiche über alle Gebietskörperschaften hinweg ziehen. Diese Querschnittsprüfungen ermöglichen es dem RH, ausgewählte Aufgaben bzw. Bereiche bei den überprüften Stellen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene oder zwischen unterschiedlichen Rechtsträgern zu vergleichen. Mit diesen Best-Practices und Benchmarks erbringt

## Gebarungsüberprüfungen

er für die überprüften Stellen und die politischen Entscheidungsträger einen Mehrwert.

Im Jahr 2012 legte er den zuständigen Vertretungskörpern 25 solcher Querschnittsprüfungen vor, so z.B. zu den Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol, zur Versorgung von Schlaganfallpatienten in Oberösterreich und der Steiermark, zum Thema Anti-Claimmanagement und Korruptionsbekämpfung, bei Straßen- und Bahnbauvorhaben, zur Flugrettung mit den Schwerpunkten Salzburg und Tirol, zur Finanzierung der Landeslehrer und zu den Schulgemeinerverbänden als Erhalter allgemein bildender Schulen.

### Gesetzliche berufliche Vertretungen (Kammern)

Art. 127b B-VG legt fest, dass dem RH eine Prüfbefugnis hinsichtlich der gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen zukommt. Bei Kammerprüfungen ist der Prüfmaßstab des RH allerdings auf die „ziffernmäßige Richtigkeit“, die „Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften“ sowie die „Sparsamkeit“ und „Wirtschaftlichkeit“ eingeschränkt. Eine Prüfung der „Zweckmäßigkeit“ ist – anders als bei allen übrigen Prüfungen – bei der Prüfung von gesetzlichen beruflichen Vertretungen (Kammern) hingegen nicht vorgesehen.

Laut B-VG ist das Prüfungsergebnis von den Kammern selbst zu veröffentlichen. Im Sinne seines verfassungsgemäßen Auftrags stellt der RH seit heuer auch die Kammerberichte – nach Mitteilung über die erfolgte Veröffentlichung – auf seiner Website [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) bereit. Veröffentlicht wird auch eine allfällige Gegenäußerung des RH einschließlich der Stellungnahme der Kammer.

Im Jahr 2012 führte der RH die Kammerprüfungen „Ärzttekammer Wien“, „Österreichische Tierärztekammer“, „Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten“ sowie „Rechtsanwaltskammer Wien“ durch.

### Europäische Union

Der RH begleitet unter Wahrung seiner Unabhängigkeit mit eigenständigen Gebarungsüberprüfungen den Europäischen Rechnungshof (ERH) bei dessen Prüfbesuchen in Österreich. Dabei kontrolliert er den Anteil an österreichischen und EU-Mitteln, sofern diese über die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden fließen und informiert durch Vorlage seiner Prüfungsergebnisse den Nationalrat bzw. den zuständigen Landtag oder Gemeinderat über die Prüfungen des ERH in Österreich.



# Tätigkeit des Rechnungshofes

## Gebarungsüberprüfungen

Der RH begleitete den ERH im Jahr 2012 bei folgenden Prüfungen:

- Prüfung im Rahmen der Zuverlässigkeitserklärung (ZVE) 2011 bezüglich des TEN-T Projekts „Bauarbeiten zur Modernisierung des grenzübergreifenden Abschnitts Salzburg–deutsche Grenze“;
- Prüfung der Einhaltung der rechtlichen, administrativen, finanziellen und die tatsächliche Umsetzung betreffenden Bedingungen bei Zahlungen des ELER im Rahmen der ZVE 2012 sowie
- Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Umsetzung der Maßnahmen „Investitionen“ und „Absatzförderung auf Drittlandsmärkten“ der einheitlichen gemeinsamen Marktorganisation im Bereich Wein.

Im Rahmen seiner Berichterstattung legte der RH weiters dem Nationalrat und allen Landtagen (in Wien dem Gemeinderat) den EU-Finanzbericht 2010 vor; dem Nationalrat sowie den Landtagen der Bundesländer Kärnten, Salzburg und Tirol legte er seinen Berichtsbeitrag zum Thema LEADER 2007 – 2013 (einem Schwerpunkt des Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013) vor.

Über die Begleitung hinausgehend führte der RH bei der ERH-Prüfung des „Grant agreements No. 247950 (UNIVERSAAL) bei der Austrian Institute of Technology GmbH (AIT) im Rahmen der ZVE 2012 eine noch nicht abgeschlossene eigenständige Gebarungsüberprüfung mit besonderer Schwerpunktsetzung durch.

Im Gegenzug beschränkte sich der RH bei mehreren ERH-Prüfungen bzw. Vorarbeiten dazu auf seine Koordinations- und Unterstützungsfunktion (Näheres hiezu siehe Internationaler Teil/Europäischer Rechnungshof dieses Berichtes).

## Bundesrechnungsabschluss 2011

Der Bundesrechnungsabschluss (BRA) dokumentiert das Ergebnis der Gebarung des Bundes. Er stellt die Ausgaben und die Einnahmen sowie die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Bundes und der von ihm verwalteten Rechtsträger dar und gibt Auskunft über den Stand der Schulden und Haftungen des Bundes. Der BRA zeigt gravierende Abweichungen des Budgetvollzugs gegenüber dem Voranschlag auf und analysiert die Nachhaltigkeit der gesamtstaatlichen Budgetentwicklung. Damit dient der BRA vor allem als Grundlage zur Ausübung der Budgethoheit des Nationalrates.

## Bundesrechnungsabschluss 2011

Der RH übermittelte dem Nationalrat am 30. April 2012 einen vorläufigen Bundesrechnungsabschluss. Er enthält die Voranschlagsvergleichsrechnung sowie eine gesamtstaatliche Darstellung der Haushaltsführung des Bundes.

Der endgültige Bundesrechnungsabschluss, der bis spätestens 30. September eines jeden Jahres an den Nationalrat übermittelt werden muss, enthält auch die Bestands- und Erfolgsrechnung, die Abschlüsse der vom Bund verwalteten Rechtsträger und ausführlichere Analysen zur Voranschlagsvergleichsrechnung. Der RH legte ihn am 20. September 2012 dem Nationalrat vor.

Grundlage für den BRA sind Prüfungen aus allen 32 Untergliederungen der Haushaltsverrechnung des Bundes auf Basis einer wertproportionalen Stichprobenauswahl. Bei diesen Prüfungen gemäß § 9 Rechnungshofgesetz (§ 9-Prüfungen) überprüft der RH die Jahresrechnungen der Ministerien und die Verrechnungsergebnisse auf ihre Ordnungs- und Rechtmäßigkeit. Im Hinblick auf die Haushaltsrechtsreform 2013 überprüfte der RH im Jahr 2011 zusätzlich gesondert die Jahresbestands- und -erfolgsrechnung.

Im BRA 2011 stellte der RH fest, dass auf gesamtstaatlicher Ebene das öffentliche Defizit nach Maastricht mit 2,60 % des BIP unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt werden konnte. Der öffentliche Schuldenstand lag mit 72,15 % des BIP (Referenzwert 60 %) deutlich über dem Wert des Stabilitäts- und Wachstumspaktes der EU. Der RH hält daher strukturelle Konsolidierungsmaßnahmen unter Einbeziehung aller Gebietskörperschaften, insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales, zur Erreichung einer nachhaltigen Budgetgebarung für unabdingbar.

Die Ausgaben des Bundes lagen 2011 mit 67,814 Mrd. EUR um 527 Mill. EUR (+ 0,8 %) über jenen im Jahr 2010 (67,287 Mrd. EUR). Gleichzeitig stiegen jedoch auch die Einnahmen mit 63,452 Mrd. EUR um 4,018 Mrd. EUR gegenüber jenen des Vorjahres (+ 6,8 %).

Das Defizit betrug 4,362 Mrd. EUR und war um 3,491 Mrd. EUR (- 44,5 %) geringer als das Defizit im Jahr 2010 (- 7,853 Mrd. EUR). Es war um 3,260 Mrd. EUR (- 42,8 %) geringer als im Voranschlag (- 7,622 Mrd. EUR) angenommen, was insbesondere auf geringere Ausgaben für Finanzierungen und Währungstauschverträge (- 4.155,47 Mrd. EUR) gegenüber dem Voranschlag zurückzuführen war. Die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben lag bei 1,5 % des BIP.



# Tätigkeit des Rechnungshofes

Bundesrechnungsabschluss 2011

Im Jahr 2011 war der Primärsaldo des Bundes mit 832 Mill. EUR nach den Defiziten 2009 und 2010 wieder positiv. Das bedeutet, dass der Bund nur den Zinsaufwand, nicht aber die operativen Ausgaben durch Schulden finanzieren musste.

Die Finanzschulden des Bundes stiegen um 4,0 % auf 193,371 Mrd. EUR, die Netto-Neuverschuldungsquote lag bei 2,5 % des BIP. Die Haftungen gingen um 5,4 % auf 122,146 Mrd. EUR zurück, die Verpflichtungen zu Lasten künftiger Finanzjahre stiegen um 47,4 % auf 156,065 Mrd. EUR. Im Jahr 2011 wurden Verpflichtungen aufgrund der Vereinbarungen über die Rahmenpläne zu Investitionen der ÖBB-Infrastruktur AG von mehr als 40 Mrd. EUR eingebucht.

Der Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung sank um 134 Mill. EUR (- 1,6 %) auf 8,072 Mrd. EUR. Der Nettobeitrag des Bundes zur Pensionsversicherung war um 178 Mill. EUR (+ 2,7 %) höher als im Vorjahr. Das Defizit aus der Gebarung der Arbeitsmarktpolitik reduzierte sich um 504 Mill. EUR (- 40,5 %) auf 739 Mill. EUR. Die Gesamtverbindlichkeiten des Reservefonds für Familienbeihilfen gegenüber dem Bund stiegen auf 3,824 Mrd. EUR.

## Mitwirkung an der Rechnungsverwaltung

Im Jahr 2011 wirkte der RH gemeinsam mit dem BMF beratend an der Erstellung der Eröffnungsbilanzverordnung (EB-VO), der Bundesvermögensverwaltungsverordnung (BVV) und der Kontenplanverordnung 2013 (KPV 2013) mit und arbeitete gemeinsam mit dem BMF an einem Entwurf der Rechnungslegungsverordnung für den Bund.

Im VRV-Komitee<sup>1</sup> diskutierte der RH gemeinsam mit dem BMF und Ländervertretern auf Basis der Ergebnisse der Prüfungen „Haushaltsstruktur der Länder“ (Reihe Burgenland 2009/4) und „Grundlagen der Fiskalpolitik“ (Reihe Bund 2011/5) und insbesondere Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol (Reihe Kärnten 2012/2, Reihe Niederösterreich 2012/3, Reihe Tirol 2012/3) die Notwendigkeit der Weiterentwicklung des Haushaltswesens der Gebietskörperschaften.

Im Bericht über die Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol stellte er fest, dass die bestehenden Regelungen zum Rechnungswesen unzulänglich sind und wichtige Begriffe

<sup>1</sup> VRV: Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung)

## Mitwirkung an der Rechnungsverwaltung

des Rechnungswesens, wie jene der Finanzschulden, der Rücklagen oder der nicht fälligen Verwaltungsforderungen und –schulden nicht geregelt sind. Die unterschiedliche Verbuchung der Schulden und Vermögenswerte in den Rechnungsabschlüssen der überprüften Länder erschwerte zudem die Beurteilung und den Vergleich der finanziellen Lage erheblich.

Näheres zu einer akkordierten Strategie für eine Reform des Rechnungswesens kann dem Beitrag „Anforderungen an das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden aus der Sicht des Rechnungshofes“ dieses Berichtes entnommen werden.

## Mitwirkung bei der Begründung von Finanzschulden

Mit der Gegenzeichnung aller Urkunden über Finanzschulden des Bundes bestätigt der Präsident des RH die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und die ordnungsgemäße Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld.

Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten des Bundes, die zu dem Zweck eingegangen werden, dem Bund die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Von Finanzschulden zu unterscheiden sind die sogenannten Kassenstärker, die als Liquiditätshilfe aufgenommen werden und innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden müssen.

Im Jahr 2012 wirkte der RH bis Mitte November bei folgenden Finanzschuldaufnahmen mit:

	2012 <sup>1</sup>	2011 <sup>2</sup>
	Anzahl	
Finanzschulden des Bundes	55	56
davon Gegenzeichnungen	48	45
	in Mrd. EUR	
aufgenommene Finanzschulden	23,90	22,02
aufgenommene Kassenstärker	8,00	31,34

<sup>1</sup> Stand Mitte November 2012

<sup>2</sup> Stand Mitte November 2011

# **RH** Tätigkeit des Rechnungshofes

## **Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen**

### **Allgemeines**

Jeder Bundesminister ist gemäß § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes verpflichtet, den Gesetzes- und Verordnungsentwürfen aus seinem Haus jeweils eine Darstellung darüber anzuschließen, ob und inwiefern die Durchführung der vorgesehenen Vorschriften voraussichtlich finanzielle Auswirkungen für den Bund bzw. für andere Gebietskörperschaften verursachen wird.

Aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wird im Rahmen der Begutachtung durch den RH auf die Plausibilität der beigefügten Kalkulation der Folgekosten, so insbesondere darauf geachtet, ob aus dieser Darstellung hervorgeht, welche Ausgaben oder Einnahmen, welche Kosten oder Erlöse und welcher Nutzen von den neuen Maßnahmen erwartet werden, und welche Vorschläge zur Bedeckung der Ausgaben und Kosten gemacht werden.

### **Befassung und Beurteilung durch den Rechnungshof**

Gemäß der Entschließung des Nationalrates vom 19. März 1981 wurden dem RH im Jahr 2012<sup>2</sup> insgesamt 225 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Bundesverwaltung zur Stellungnahme zugeleitet.

Der RH beurteilte die ihm vorgelegten Gesetzes- und Verordnungsentwürfe aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle insbesondere hinsichtlich

- der Darstellung und Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der neuen rechtsetzenden Maßnahmen im Sinne des § 14 Bundeshaushaltsgesetz,
- der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Prüfungstätigkeit des RH,
- der Umsetzung von Empfehlungen des RH, die auf den Ergebnissen seiner Prüfungstätigkeit beruhen sowie
- jener Empfehlungen des RH, die im Rahmen der vorgeschlagenen Novelle nicht berücksichtigt wurden.

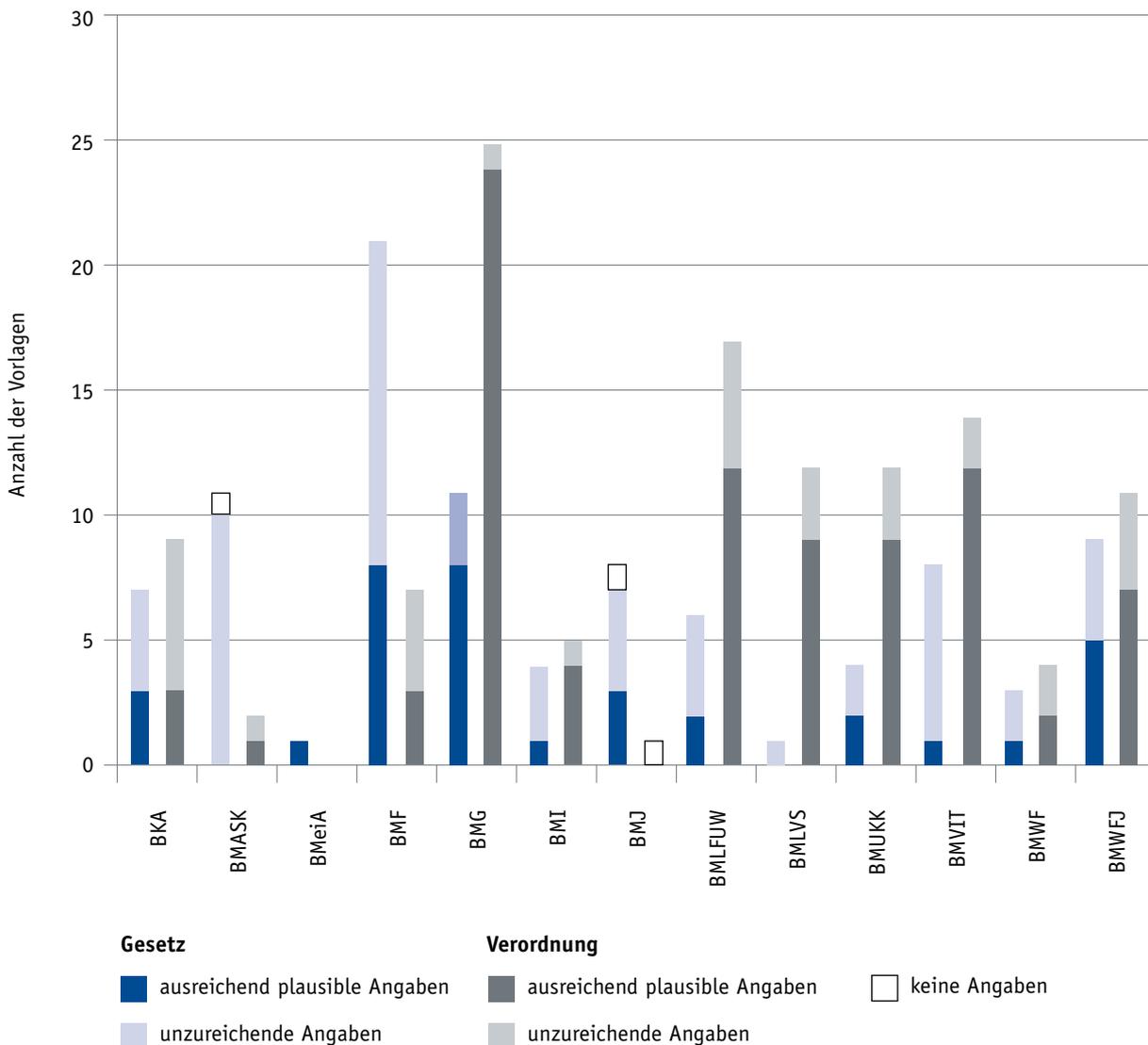
Die dem RH im Jahr 2012 aus dem Bundesbereich zugegangenen (und bis 20. November 2012 begutachteten) Entwürfe neuer rechtsetzender

<sup>2</sup> bis zum Stichtag 20. November 2012

**Finanzielle Auswirkungen  
rechtsetzender Maßnahmen**

Maßnahmen lassen nachstehende Beurteilung des Erfüllungsgrades der Kalkulationspflicht durch die einzelnen Ressorts zu:

**Erfüllungsgrad der Kalkulationspflicht**



**Zusammenfassende  
Bemerkung**

Zu den bis 20. November 2012 begutachteten 212 Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes kann somit festgehalten werden, dass eine Kalkulation und Darstellung der finanziellen Auswirkungen lediglich in rd. 56 % der Fälle in ausreichendem Umfang erfolgte. Damit hat sich der Anteil der Entwürfe mit ausreichend plausiblem Angaben gegenüber den Vorjahren weiter verschlechtert (2011: 59 %; 2010: 68 %, 2009: 64 %).



# Tätigkeit des Rechnungshofes

Finanzielle Auswirkungen  
rechtsetzender Maßnahmen

Dieser Kalkulationspflicht nicht ausreichend entsprochen wurde beispielsweise bei den Entwürfen

- des **Abgabenrechtsänderungsgesetzes 2012**, wobei der RH kritisch darauf hinwies, dass insbesondere im Bereich des Abgabenrechtes die Erläuterungen zum wiederholten Mal keine detaillierte Herleitung der angeführten Mehr- bzw. Mindereinnahmen enthielten, (wie schon bei den Entwürfen zu den Abgabenänderungsgesetzen 2009, 2010, 2011 sowie dem Stabilitätsgesetz 2012 (BMF-Teil) sowie
- des **Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2012**, weil die Erläuterungen keine nachvollziehbaren Angaben zur Herleitung der im Entwurf angegebenen Ausgangsgrundlagen enthielten, insbesondere hinsichtlich der Zugangs- und Bestandszahlen jener Personen, die Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen beziehen, und weil die Kosten der – grundsätzlich zu positiv zu bewertenden – Schaffung von einheitlichen Begutachtungsstellen für die Erstellung von medizinischen, berufskundlichen und arbeitsmarktbezogenen Gutachten bei der Pensionsversicherungsanstalt sowie der Sozialversicherungsanstalt nicht beziffert wurden.

Anlässlich der Begutachtung des **Stabilitätsgesetzes 2012** („Sparpaket“) wurden dem RH – teils in Form von Sammelnovellen – 14 Änderungsentwürfe zu insgesamt 77 Bundesgesetzen übermittelt.

Der RH stellte bei der Begutachtung dieser Ministerialentwürfe fest, dass die übermittelten Entwürfe zwar vordringlich im Hinblick auf den Konsolidierungsbedarf erlassen werden sollten und daher finanzielle Überlegungen von besonderer Bedeutung wären. Die Darstellungen der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Maßnahmen enthielten jedoch in zehn Fällen (= 71 %) lediglich eine unzureichende bzw. nicht nachvollziehbare Darstellung der finanziellen Auswirkungen; in zwei Fällen fehlte eine Darstellung dieser finanziellen Auswirkungen zur Gänze. Lediglich in zwei Fällen wurden die finanziellen Auswirkungen aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle entsprechend nachvollziehbar dargestellt.

Dieser Kalkulationspflicht nicht ausreichend entsprochen wurde beispielsweise bei folgenden Entwürfen:

- **Änderungen im Steuerrecht**

Der RH hielt fest, dass in den Erläuterungen keine detaillierte Herleitung der angeführten Mehr- bzw. Mindereinnahmen enthalten

## Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

war. Aufgrund der Angaben in den Erläuterungen sollen mit den vorgeschlagenen Maßnahmen in den Jahren 2012 bis 2016 Mehreinnahmen von insgesamt 5,181 Mrd. EUR verbunden sein. Darüber hinaus wurde aus der geplanten Einführung einer Finanztransaktionssteuer ein Aufkommen von 500 Mill. EUR jährlich ab 2014 und aus dem geplanten Abschluss eines Abkommens mit der Schweiz über eine „Abgeltungssteuer“ im Jahr 2013 einmalig 1 Mrd. EUR, und ab 2014 50 Mill. EUR jährlich erwartet.

Zur Einschränkung der Steuerpflicht in § 6 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) verwies der RH hinsichtlich der geplanten Maßnahmen auf seine Publikation „Verwaltungsreform 2011“, Reihe Positionen 2011/1, und auf seinen Berichtsbeitrag „Besteuerung der Gemeinden in Bezug auf den Finanzausgleich“, Reihe Bund 2004/7, TZ 4.

In letztgenanntem Berichtsbeitrag zur Umsatzsteuerpraxis der Gebietskörperschaften und ihrer Betriebe gewerblicher Art hatte der RH Folgendes festgehalten: „Für die Jahre 1998 bis 2002 erhielten die Gebietskörperschaften zusammen mehr als eine Milliarde EUR an Umsatzsteuer gutgeschrieben.“ ... „Der unmittelbare Anreiz von Vorsteuerüberhängen, die mögliche Umsatzsteuerzahllasten bei Weitem übertrafen, führte zu einer Verringerung der Finanzierungskosten von Vorhaben mit Hilfe anderer öffentlicher Mittel.“ Der RH hatte dem BMF empfohlen, „darauf hinzuwirken, dass die Steuerpraxis eine einseitige Bevorzugung von Gruppen von Abgabepflichtigen in Form von bedeutenden Rückflüssen an öffentlichen Steuergeldern künftig nicht mehr zulässt. In diesem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, ob die Steuergesetzgebung Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, die mit der Intention des Gesetzgebers nicht in Einklang stehen.“

Der übermittelte Entwurf berücksichtigte diese Empfehlung.

### – Änderungen im Dienstrecht

Der RH führte aus, dass die Einsparungen von insgesamt 91,2 Mill. EUR in den Jahren 2012 bis 2016 aufgrund einzelner Maßnahmen (z.B. Abschaffung des verlängerten Dienstplans, Änderungen bei der Korridor pension) dargestellt wurden. Allerdings enthielt der Entwurf zu den Annahmen, die den Berechnungen zugrunde liegen, keine näheren Ausführungen, weshalb eine nachvollziehbare Ermittlung der Beträge nicht möglich war.



# Tätigkeit des Rechnungshofes

Finanzielle Auswirkungen  
rechtsetzender Maßnahmen

Im Rahmen seiner Begutachtung verwies der RH u.a.

-- zur Abschaffung des verlängerten Dienstplans auf seinen Bericht „Zulagen und Nebengebühren der Bundesbediensteten“, Reihe Bund 2007/5,

-- zu den Reformen im Bundesbahn-Pensionsgesetz auf die Berichte „Ruhestandsversetzungen bei den Österreichischen Bundesbahnen“, Reihe Bund 2004/6 sowie „Ruhestandsversetzungen bei den Österreichischen Bundesbahnen; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2007/15.

## - Änderungen im Bereich der Arbeitsinspektion

Der Entwurf sah die Auflösung des Verkehrsarbeitsinspektorats und die Übertragung seiner Aufgaben an das Arbeitsinspektorat vor. Der RH befürwortete die geplanten Maßnahmen im Sinne eines Abbaus unweckmäßiger Parallelstrukturen und verwies dabei auf seine Publikation „Verwaltungsreform 2011“, Reihe Positionen 2011/1. Er bemängelte jedoch das Fehlen einer Darstellung, in welcher Höhe infolge der vorgeschlagenen Maßnahmen eine Kostenreduktion zu erwarten sei.

## Ausgewählte weitere Begutachtungen im Jahr 2012

Verwaltungsgerichtsbarkeit des Bundes

Zu den übermittelten Entwürfen des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012 und des Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetzes 2012 wies der RH im Sinne seiner Festhaltungen im Berichtsbeitrag „Flüchtlingsbetreuung; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2009/13, TZ 3, positiv auf die für beide Verwaltungsgerichte vorgesehenen Controllinginstrumente hin, zumal sie zum Abbau von Verfahrensrückständen und zur Ausschöpfung von Leistungspotenzialen beitragen können.

Nach Ansicht des RH könnten die Controllinginstrumente analog zu § 78a Gerichtsorganisationsgesetz – GOG durch eine Einrichtung zur inneren Revision zwecks Sicherstellung einer gesetzmäßigen, zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Vollziehung ergänzt werden. Der RH hat in seinen Vorschlägen zur Verwaltungsreform mehrfach die Einrichtung bzw. Stärkung von Internen Revisionen zur Verbesserung der öffentlichen Finanzkontrolle angeregt (siehe Positionen Reihe 2011/1).

## Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

Der RH wies jedoch – wie schon in seiner Stellungnahme zum entsprechenden Entwurf der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 – kritisch auf die mangelhafte Darlegung der Ausgangsgrundlagen für die finanziellen Auswirkungen des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012 hin.

### Änderungen des BIFIE-Gesetzes

Zu dem im September 2012 übermittelten Entwurf einer Novelle des BIFIE-Gesetzes 2008<sup>3</sup> – mit dieser sollten auch Empfehlungen aus einer Gebarungüberprüfung des RH umgesetzt werden – wies der RH insbesondere im Hinblick auf die festgestellten Bankguthaben von 8,49 Mill. EUR kritisch darauf hin, dass eine bedarfsgerechte Finanzierung der Kernaufgaben des BIFIE weiterhin nicht abgebildet ist. Den Erläuterungen waren keine Angaben zu den Ausgangsgrundlagen oder Berechnungsgrößen zu entnehmen, nach denen die bedarfsgerechte Finanzierung der Kernaufgaben des BIFIE durch diese Basiszuwendung schlüssig und plausibel nachvollzogen werden kann.

Der RH wertete jedoch die im Entwurf vorgesehene Verbesserung der Kontrollfunktion des Aufsichtsrates und die Verbesserung der Information sowie der Berichterstattung des Wissenschaftlichen Beirats des BIFIE an das zuständige Regierungsmitglied – Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur – positiv. Dadurch kann die Kontrollfunktion des BMUKK in Richtung einer wissenschaftlichen Qualitätssicherung erweitert werden.

### Transparenzdaten- bankgesetz 2012

Zu diesem Entwurf wies der RH positiv darauf hin, dass – im Vergleich zu den bisherigen Regelungen des Transparenzdatenbankgesetzes 2010 – nunmehr für die abfrageberechtigten Stellen die Möglichkeit geschaffen wird, die Voraussetzungen für die Gewährung, Einstellung oder Rückforderung öffentlicher Leistungen zu überprüfen. Damit wurde einer Anregung des RH gefolgt, um unbeabsichtigte Doppelförderungen zu erschweren bzw. zu vermeiden.

Zur Sicherstellung der Erreichung des Ziels einer gesamthaften Förderungsdatenbank wies der RH in seiner Stellungnahme darauf hin, dass

- Leistungen projektbezogen erfasst werden, damit mehrfache Förderungen derselben Projekte unter denselben Gesichtspunkten ausgeschlossen werden können;

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens



# Tätigkeit des Rechnungshofes

## Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

- die Aufnahme der Förderungen in die Datenbank vor der Auszahlung der Fördermittel erfolgt,
- Wirkungsdaten erfasst und ausgewertet werden;
- Leistungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (z.B. Förderungen der Siedlungswasserwirtschaft, der Altlastensanierung oder im Bereich des Sportes) i.V.m. einer entsprechenden Regelung in der Vereinbarung gem. Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz in die Transparenzdatenbank aufgenommen werden sollen

und somit eine gesamthafte „Steuerung“ des Förderungswesens möglich sein kann.

Zu den mit dem Entwurf verbundenen und darüber hinaus zu erwartenden Mehrkosten wurde aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle darauf hingewiesen, dass es erforderlich wäre,

- eine Kosten-Nutzen-Analyse des Projekts „Transparenzdatenbank und Transparenzportal“ durchzuführen und die sich daraus ergebenden Gesamtkosten nachvollziehbar darzustellen,
- den mit dem Entwurf für den Leistungsempfänger oder für die leistende Stelle verbundenen Nutzen darzustellen bzw. zu beziffern,
- die in den Erläuterungen genannten Kosten nachvollziehbar herzuleiten und darzustellen sowie
- eine Schätzung der Kosten, die mit der erforderlichen Einbeziehung von Ländern verbunden sind, vorzunehmen.

### Sportförderungsgesetz

Anlässlich der Begutachtung des Sportförderungsgesetzes verwies der RH auf seine Berichte „Sportförderung im Bund und in den Ländern Oberösterreich und Tirol“, Reihe Bund 2009/12 sowie „Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot“, Reihe Bund 2012/1. Ziele der Überprüfung waren die Darstellung und Beurteilung der jeweiligen Förderungssysteme sowie vergleichende Aussagen zum Förderungsverfahren und eine die Gebietskörperschaften übergreifende Gesamtsicht. Damit sollte ein Beitrag zur Vereinfachung und Neustrukturierung der Sportförderung geleistet werden.

Ebenso beschäftigte sich der RH bei der Überprüfung des „Team Rot-Weiß-Rot“, insbesondere mit der zugehörigen Informationskampagne

## Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

und der Förderungsabwicklung. Zudem erhob er System, Ausrichtung sowie Steuerung der gesamten Spitzensportförderung und überprüfte die Umsetzung seiner im Rahmen der Gebarungüberprüfung „Sportförderung“ getroffenen Empfehlungen im Bereich des Spitzensports.

In den erwähnten Berichten gab der RH zahlreiche Empfehlungen für eine Neuorganisation der Sportförderung des Bundes ab, auf die nochmals in der Stellungnahme hingewiesen wurde:

- Entsprechend dem Prinzip der Wirkungsorientierung sollten für alle Förderungsbereiche konkrete operative Ziele und Indikatoren festgelegt werden. Die gezielte Evaluierung der Förderungsmaßnahmen anhand der festgelegten Kriterien sollte einen Standardprozess darstellen (Reihe Bund 2009/12, TZ 39).
- Die Schwerpunktsetzung und Konzentration der Fördermittel bei der Fachverbandsförderung bzw. der Förderung im Bereich Leistungs- und Spitzensport sollten verstärkt, die Förderungsverfahren konzentriert, vereinfacht und vereinheitlicht werden (Reihe Bund 2009/12, TZ 15; Reihe Bund 2012/1, TZ 8).
- Transparente und nachvollziehbare Entscheidungskriterien für die Förderungsvergabe sollten geschaffen werden (Reihe Bund 2009/12, TZ 18).
- Personelle Verflechtungen von Mitarbeitern die mit der Förderungsgewährung befasst sind, mit Förderungsempfängern, die den Anschein einer Befangenheit erzeugen könnten, sind zu vermeiden (Reihe Bund 2009/12, TZ 17).
- Strategische Entwicklungsprogramme mit vorher festgelegten Inhalten und vorgegebener Struktur sollten eingeführt werden (Reihe Bund 2009/12, TZ 29).
- Fachexperten wären bei der Förderungsentscheidung einzubinden bzw. ihre Einbindung wäre beizubehalten (Reihe Bund 2012/1, TZ 4).
- Eine vernetzte Sportförderungsdatenbank unter Einbeziehung aller Förderungsgeber und abwickelnden Stellen sollte eingerichtet werden (Reihe Bund 2009/12, TZ 23).
- Maßnahmen zur faktischen Gleichstellung von Männern und Frauen sollten getroffen werden (Reihe Bund 2012/1, TZ 9).



# Tätigkeit des Rechnungshofes

## Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

Der RH wies – auch unter Bezugnahme auf diese Empfehlungen – zu den Bestimmungen des Entwurfes kritisch darauf hin, dass

- konkrete Wirkungsziele ebenso wie geeignete Indikatoren für die Evaluierung der Zielerreichung fehlen,
- der Gesetzesentwurf wiederum jährliche Maßnahmen- und Projektförderungen vorsieht,
- weiterhin zwischen der Allgemeinen und der Besonderen Bundes-Sportförderung unterschieden wird und
- die Klarstellung der RH-Kontrolle hinsichtlich des Bundes-Sportförderungsfonds – angesichts des Gesamtförderungsvolumens von 93 Mill. EUR – nach dem Vorbild des § 26 ERP-Fonds-Gesetz erfolgen sollte.

Der RH wertete anlässlich der Begutachtung jedoch positiv, dass

- eine wie vom RH empfohlene Festlegung von Förderungsbereichen (Schwerpunktsetzung) und Förderungszielen vorgesehen ist,
- die Abhaltung individueller Förderungs- und Strategiegespräche („Verbandsgespräche“) normiert wird,
- ein duales Förderungsmodell mit Grundförderung für jeden Verband und zusätzlichen Maßnahmen- und Projektförderungen vorgesehen ist, wobei der RH jedoch den auf die Organisation entfallenden Anteil an der Grundförderung von 50 % als zu hoch erachtet,
- Bestimmungen zum Nachweis der Verwendung der Förderung, der Auszahlung und der Einstellung der Förderung sowie der Kontrolle der Verwendung und Verzinsung bei Rückerstattung der Fördermittel vorgesehen sind und
- der Entwurf hinsichtlich der Förderungsempfänger Unvereinbarkeitsregelungen vorsieht.

## Rechnungshof und Unvereinbarkeitsgesetz

Laut Unvereinbarkeitsgesetz müssen seit 1983 alle Regierungsmitglieder auf Bundes- und Landesebene sowie die Staatssekretäre jedes zweite Jahr sowie anlässlich ihres Amtsantritts und ihres Ausscheiden aus dem Amt dem Präsidenten des RH ihre Vermögensverhältnisse offenlegen. Der Präsident des RH hat im Fall außergewöhnlicher Vermögenszuwächse dem Präsidenten des Nationalrats bzw. des jeweiligen Landtags zu berichten.

Dem Präsidenten des RH kommt bei den Aufgaben nach dem Unvereinbarkeitsgesetz eine notarielle Funktion zu. Es werden ihm jedoch keine Prüfungs- oder Kontrollmöglichkeiten auf inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben eingeräumt.

Das Unvereinbarkeitsgesetz erfuhr mit BGBl. I Nr. 59/2012 eine Änderung (nunmehr: Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz). Für den RH ergeben sich durch diese Gesetzesänderung allerdings keine geänderten Aufgaben.

Der RH übermittelte in seinem Bericht Reihe Bund 2011/13, S. 20ff., eine umfangreiche Darstellung zu Inhalt und Umfang der in § 3a Unvereinbarkeitsgesetz getroffenen Regelungen dem Nationalrat und den Landtagen.

Der RH wies insbesondere darauf hin, dass

- die Angaben zu „Kapitalermögen“ und „Verbindlichkeiten“ der meldepflichtigen Personen lediglich in einer Summe zu erfolgen haben und
- hinsichtlich der „Liegenschaften“ und „Unternehmen bzw. Anteilsrechte an Unternehmen“ keine Angabe des tatsächlichen Wertes gefordert wird.

Der RH hat auch nicht die Möglichkeit, die inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit der abgegebenen Meldungen - insbesondere der ersten Meldung zum Amtsantritt - zu überprüfen.

Zur Regelung des § 3a Unvereinbarkeitsgesetz wurde daher zusammengefasst darauf hingewiesen, dass die vom Gesetzgeber angestrebten Zielsetzungen des Unvereinbarkeitsgesetzes, nämlich vor allem die Abklärung eines „außergewöhnlichen Vermögenszuwachses“ und die Information an die Präsidenten bzw. Präsidentinnen der jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper über das Vorliegen einer solchen Veränderung im Vermögen, nicht im erwünschten Umfang möglich sein kann.

## Rechnungshof und Medientransparenzgesetz

Am 1. Jänner bzw. 1. Juli 2012 traten die – teils verfassungsgesetzlichen – Regelungen zur Erhöhung der Transparenz im Bereich der Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums in Kraft. Ziel dieser Regelungen ist es, sämtliche Ausgaben, die Rechtsträger – die der Kontrolle des RH unterliegen – anlässlich der Schaltung von Inseraten, der Medienförderung und für Medienkooperationen aufwenden, quartalsweise durch Angabe des Empfängers und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts transparent darzustellen.

Näheres dazu im Beitrag „Neue Sonderaufgaben für den Rechnungshof“ dieses Berichtes.

## Rechnungshof und Parteiengesetz 2012

Im Frühjahr 2012 wurde im Rahmen des sogenannten „Transparenzpakets“ (BGBl. I Nr. 56/2012 (Parteiengesetz 2012) und 57/2012 (Parteien-Förderungsgesetz 2012)) eine Neuregelung im Bereich der Finanzierung politischer Parteien vorgenommen, mit der auch zusätzliche neue Verwaltungsaufgaben und somit ebenfalls prüfungsfremde Tätigkeiten für den RH verbunden sind.

Bis zum Redaktionsschluss wurden dem RH zwei – den Betrag von 50.000 EUR übersteigende – Spenden gem. § 6 Abs. 5 Parteiengesetz gemeldet, die der RH gesetzeskonform auf seiner Website ([www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)) veröffentlichte.

Näheres dazu im Beitrag „Neue Sonderaufgaben für den Rechnungshof“ dieses Berichtes.

## Bezügebegrenzungsgesetz

Das Bezügebegrenzungsgesetz basiert auf einer Gehaltspyramide und legt vom Bundespräsidenten bis zum Bundesratsabgeordneten und vom Landeshauptmann bis zum Landtagsabgeordneten nach der jeweiligen Funktion abgestufte Beträge fest. Zusätzlich sieht es Einkommensobergrenzen für Funktionen in der Nationalbank, den gesetzlichen Interessenvertretungen und der Sozialversicherungsträger vor.

## Bezügebegrenzungsgesetz

Für den RH bzw. dessen Präsidenten legt das Bezügebegrenzungsgesetz drei Aufgaben fest:

- Kundmachung des Anpassungsfaktors der Bezüge öffentlicher Funktionäre,
- Vorlage eines Berichts über die durchschnittlichen Einkommen der gesamten Bevölkerung (Einkommensbericht),
- Erstellung eines Berichts über Bezüge bei öffentlichen Unternehmen, die der Kontrolle durch den RH unterliegen (Bezügebegrenzungsgesetz).

### **Kundmachung des Anpassungsfaktors der Bezüge öffentlicher Funktionäre**

Auf Basis der Mitteilungen der Bundesanstalt „Statistik Austria“ und des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat der RH den Faktor zu ermitteln und kundzumachen, mit dem die Bezüge öffentlicher Funktionäre anzupassen sind. Dieser Faktor entspricht entweder der Inflationsrate des Vorjahres oder der ASVG-Pensionserhöhung des laufenden Jahres – je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

Diesen Anpassungsfaktor hat der Präsident des RH aufgrund der geltenden Fassung des Bezügebegrenzungsgesetzes<sup>4</sup> bis 5. Dezember jeden Jahres zu ermitteln und kundzumachen. Die Anpassung der Bezüge erfolgt dann jeweils mit 1. Jänner des Folgejahres.

Der RH ermittelte für das Jahr 2012 einen Faktor von 1,028, den er am 5. Dezember 2012 im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlichte.

### **Einkommensbericht über die durchschnittlichen Einkommen der gesamten Bevölkerung**

Der Einkommensbericht stellt die Einkommen der österreichischen Bevölkerung nach unselbständig und selbständig Erwerbstätigen sowie Pensionistinnen und Pensionisten dar. Er ist zusätzlich nach Männern und Frauen sowie nach Branchen, Berufsgruppen und Funktionen aufgeschlüsselt und enthält Daten aus der Land- und Forstwirtschaft. Er präsentiert inflationsbereinigt die Entwicklung des mittleren Brutjahreseinkommens von Erwerbstätigen im Vergleich zum Verbraucherpreisindex (VPI) sowie von Pensionistinnen und Pensionisten im

<sup>4</sup> BGBl. I Nr. 59/2012



# Tätigkeit des Rechnungshofes

Bezügebegrenzungsgesetz

Vergleich zum Preisindex für Pensionistenhaushalte (PIPH) und vergleicht die Einkommen in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst.

Gemäß diesem gesetzlichen Auftrag legt der RH den Einkommensbericht alle zwei Jahre dem Nationalrat, dem Bundesrat und den Landtagen vor. Den Bericht über die Jahre 2010 und 2011 übermittelte er im Dezember 2012.

Darin hielt der RH fest, dass Frauen nach wie vor und in allen Beschäftigtengruppen deutlich weniger verdienen als Männer: Im Jahr 2011 betrug das mittlere Einkommen der Frauen 60 % des mittleren Männereinkommens. Zusätzlich hängt die Höhe des Bruttojahreseinkommens stark vom Wirtschaftsbereich ab, in dem eine Person beschäftigt ist. Die Branchen (ÖNACE 2008-Abschnitte) mit den höchsten Bruttojahreseinkommen sind die Energieversorgung (Median 2011: 50.636 EUR), die Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (40.835 EUR) sowie der Bereich Information und Kommunikation (39.029 EUR). Die mit Abstand niedrigsten Einkommen werden in der Branche Beherbergung und Gastronomie (mittleres Bruttojahreseinkommen 2011: 9.464 EUR) erzielt. Außerdem sind die Einkommen im Abschnitt Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen mit 14.885 EUR bzw. im Bereich Kunst, Unterhaltung und Erholung mit 14.456 EUR eher gering.

Abhängig von Ausbildung und Qualifikation ist das Medianeinkommen für leitende Bedienstete und Führungskräfte (61.077 EUR) bzw. für akademische Berufe (53.637 EUR) rund dreimal so hoch wie jenes der Hilfsarbeitskräfte (26.490 EUR).

Abgesehen von leitenden und akademischen Berufen finden sich in Berufen des Produzierenden Bereichs mit Medianeinkommen von knapp 29.000 EUR höhere Einkommen als in Dienstleistungsberufen, in denen das Medianeinkommen 15.242 EUR betrug. In Berufen des Produzierenden Bereichs zeigt sich gleichzeitig eine geringere Streuung der Einkommen.

Nach wie vor sind in Berufen des Produzierenden Bereichs weitgehend Männer tätig. Auch in Führungspositionen sind Frauen deutlich seltener vertreten als Männer, Dienstleistungsberufe und Bürokräfte sind dagegen ebenso wie Hilfsarbeitskräfte überproportional weiblich besetzt. Die weiblich dominierten Berufsgruppen sind gleichzeitig jene, in denen überdurchschnittlich häufig Teilzeit gearbeitet wird. Der Umstand, dass Frauen vor allem in schlecht bezahlten Berufen und dort überproportional teilzeitbeschäftigt sind, schlägt sich naturgemäß auch in den geschlechtsspezifischen Einkommensunterschieden nie-

## Bezügebegrenzungsgesetz

der. Insgesamt liegt das mittlere Einkommen der Frauen bei 60 % des Vergleichswertes der Männer.

Erstmals wurden neben der Teilzeitbeschäftigung auch andere atypische Beschäftigungsformen im Einkommensbericht berücksichtigt. Dazu zählen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, befristete Tätigkeiten und Anstellungen bei Leih- und Zeitarbeitsfirmen. Auf 39 % aller unselbständig Erwerbstätigen traf zumindest eines der genannten Kriterien (inkl. Teilzeit) für atypische Beschäftigung zu. Frauen sind deutlich häufiger von atypischen Beschäftigungsformen betroffen als Männer. Mehr als die Hälfte (59 %) der Frauen, aber nur weniger als ein Viertel der Männer (22 %) sind atypisch beschäftigt. Mit einem Bruttojahreseinkommen von 11.230 EUR verdienen atypisch Beschäftigte im Median rund ein Drittel der Personen mit einem Normalarbeitsverhältnis (33.452 EUR).

Auch unter den Selbständigen bestehen große Unterschiede zwischen den Einkommen der Frauen und jenen der Männer. Im Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen – der Branche mit den zweithöchsten Einkommen – verdienen Frauen im Mittel 14 % dessen, was Männer an Einkommen erzielen. Der geringste Einkommensunterschied zwischen Frauen und Männern besteht im Bereich Beherbergung und Gastronomie. Hier erreichen die Frauen – bei einem insgesamt niedrigen Niveau – im Mittel Einkünfte von 8.450 EUR, was einem Anteil von 78 % der mittleren Einkünfte der ausschließlich selbständig erwerbstätigen Männer in dieser Branche (10.900 EUR) entspricht.

Ein Vergleich der Entwicklung von hohen und niedrigen Einkommen zeigt, dass die Einkommensschere seit 1998 auseinanderging und sich dieser Trend nach einer kurzen Gegenentwicklung 2006 und 2007 in den letzten vier Berichtsjahren fortgesetzt hat.

### **Bericht über Bezüge bei öffentlichen Unternehmen**

Gemäß Art. 1 § 8 Abs. 1 bis 3 Bezügebegrenzungsgesetz sollte der RH jedes zweite Jahr einen Bericht über jene Bezüge und Ruhebezüge von Personen vorlegen, die diese von Rechtsträgern beziehen, die der Kontrolle des RH unterliegen und die jährlich insgesamt 14-mal 80 % des monatlichen Bezugs eines Nationalratsabgeordneten übersteigen. Aufgrund des VfGH-Erkenntnisses vom 28. November 2003, KR 1/00-33, und des OGH-Beschlusses vom 21. Jänner 2004, Ob A77/03v, sind die Bestimmungen über die Meldepflichten nicht mehr anzuwenden, weil eine namentliche Offenlegung der Bezüge und die Beschaffung von Daten zu diesem Zweck im Widerspruch zur EU-Datenschutz-Richtlinie stehen.

## **Einkommenserhebung über die durchschnittlichen Einkommen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes**

(1) Der RH erhebt gemäß Art. 121 Abs. 4 B-VG alle zwei Jahre bei allen Unternehmen und Einrichtungen des Bundes, die seiner Kontrolle unterliegen, die durchschnittlichen Einkommen einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen sowie die zusätzlichen Leistungen für Pensionen von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie aller Beschäftigten.

Für die Berichterstattung werden die durchschnittlichen Einkommen bestimmter Personengruppen, die im jeweiligen Berichtsjahr in einem Bezugsverhältnis zu den namentlich angeführten Rechtsträgern standen, erhoben und dargelegt. Das konkrete Einkommen einer bestimmten natürlichen Person kann nicht zwingend rückgerechnet werden. Dies vor allem deshalb, weil die angeführten Durchschnittswerte auch Zahlungen an aus dem Unternehmen oder der Einrichtung ausgeschiedene Personen beinhalten können. Damit sind auch bei sehr kleinen Berichtsgruppen keine gesicherten Rückschlüsse auf persönliche Einkommensdaten möglich.

Den Bericht über die Jahre 2009 und 2010 hatte der RH im Dezember 2011 u.a. mit folgenden Inhalten vorgelegt:

Das durchschnittliche Einkommen für Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer in Unternehmen mit Bundesbeteiligung bewegte sich in den Jahren 2007 bis 2010 zwischen 145.000 EUR und 174.000 EUR pro Jahr. In den Jahren 2005 bis 2008 lagen die Werte zwischen 140.000 EUR und 150.000 EUR.

In den Jahren 2009 und 2010 wiesen jeweils 23 Unternehmen durchschnittliche Einkommen von Vorstandsmitgliedern bzw. Geschäftsführern über dem Bezug des Bundeskanzlers (jeweils 285.600 EUR) aus. Ähnliche Werte zeigten sich im Jahr 2007 mit 24 Unternehmen und im Jahr 2008 mit 23 Unternehmen.

Im Zeitraum von 2007 bis 2010 stiegen die durchschnittlichen Einkommen der Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer mit 19,6 % stärker als jene der Beschäftigten mit 10,4 %. Im Zeitraum von 2005 bis 2008 verhielt sich dies mit einer Steigerungsrate von 6 % (Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer) und 13 % (Beschäftigte) noch umgekehrt.

Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer verdienten 2010 zwischen zwei- und 5,5-mal so viel wie ihre Mitarbeiter (im Durchschnitt das 3,7-Fache). Ähnlich waren auch die Werte im letzten Bericht für das

## Einkommenserhebung über die durchschnittlichen Einkommen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes

Jahr 2007, wo die Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer zwei- bis sechsmal soviel wie die Beschäftigten verdienten.

Der Frauenanteil im Vorstandsbereich lag in den Jahren 2009 und 2010 bei 13,7 % bzw. 15,0 % (im Vergleich dazu in den Jahren 2007 und 2008 bei 11,2 % bzw. 11,6 %). Bei Aufsichtsräten betrug dieser Anteil in den Jahren 2009 und 2010 18,1 % bzw. 21,5 %, was gegenüber den Jahren 2007 (13,9 %) und 2008 (16,1 %) ebenfalls eine Steigerung darstellt.

Die Einkommen der weiblichen Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer betragen im Jahr 2010 im Durchschnitt über alle Branchen rd. 110.500 EUR, das sind rd. 64 % der Durchschnittsbezüge ihrer männlichen Kollegen (rd. 175.000 EUR).

Die zusätzlichen Leistungen für Pensionen betragen im Jahr 2009 für 24.995 Personen 507,10 Mill. EUR und im Jahr 2010 für 25.409 Personen 522,34 Mill. EUR. Im Jahr 2007 lagen diese Werte für 26.545 Personen bei 547,19 Mill. EUR und im Jahr 2008 für 26.749 Personen bei 561,25 Mill. EUR.

(2) Der RH veröffentlichte 2011 einen Bericht zu den Verträgen der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“), u.a. Reihe Bund 2011/7. Im Gegensatz zur eingangs erwähnten alle zwei Jahre stattfindenden Einkommenserhebung über die durchschnittlichen Einkommen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes war die Beurteilung nachfolgender Fragestellungen Ziel der Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der Managerverträge:

- Transparenz der Managerverträge
  - Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes (des Bundes);
  - Einhaltung der Vertragsschablonenverordnungen des Bundes und der Länder;
  - Veröffentlichung der Vergütungen in geeigneter Weise und in ausreichendem Umfang;
  - Höhe der Vergütungen und sonstigen Zahlungen;
  - Grundlage für die Gewährung und schriftliche Festlegung der Ziele der variablen Bezugsbestandteile;
  - Altersversorgungsregelungen;



# Tätigkeit des Rechnungshofes

Einkommenserhebung über die durchschnittlichen  
Einkommen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes

- Incentives.
- nationale und internationale Vergleiche
  - Branchenvergleiche innerhalb der überprüften Branchen;
  - Auswertung geschlechtsspezifischer Fragestellungen.

Der RH führte eine Gebarungsüberprüfung von 371 öffentlichen Unternehmen aus sieben verschiedenen Branchen mit Überprüfungen an Ort und Stelle bei 30 dieser Unternehmen durch. Aufgrund erforderlicher Bereinigungen um nicht auswertbare Fälle (z.B. Manager ohne Anstellungsvertrag) verblieben für die Auswertung 232 öffentliche Unternehmen mit insgesamt 472 geschäftsführenden Leitungsorganen (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer).



## Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

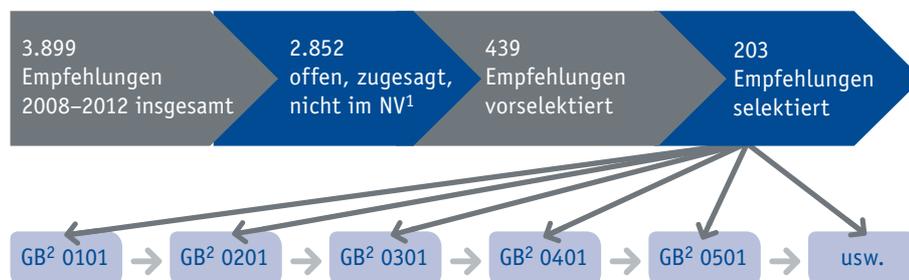
### Rolle und Aufgaben des Rechnungshofes in der Wirkungsorientierung

Das neue Haushaltsrecht sieht zahlreiche neue Aufgaben für den RH vor. Gemäß § 41 Abs. 2 und 3 BHG 2013 kann der RH eine Stellungnahme insbesondere zu den Qualitätskriterien gemäß § 41 Abs. 1 BHG 2013 abgeben, um die Beratungen des Budgetausschusses zu den Angaben zur Wirkungsorientierung zu unterstützen. Zu diesen zählen u.a.:

- die inhaltliche Konsistenz zwischen den Angaben auf Ebene der Untergliederung mit den Angaben auf Ebene der Global- und Detailbudgets,
- die Verständlichkeit,
- die Vergleichbarkeit (jährlicher Wechsel von Wirkungszielen und Indikatoren sollte vermieden werden) und
- die Überprüfbarkeit.

Gemäß § 9 der Angaben zur Wirkungsorientierung-VO (BGBl. II Nr. 244/2011) kann der RH im Rahmen der Erstellung des Bundesvoranschlags (BVA) jedem Globalbudget Auszüge von Empfehlungen aus Prüfberichten anfügen. Im BVA 2013 hat der RH zu 59 von 70 Globalbudgets 203 Empfehlungen angeführt. Wie in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich, wurden diese aus knapp 3.900 Empfehlungen aus Berichten des RH der Jahre 2008 bis 2012 ausgewählt.

#### Rechnungshof-Input im Budgetvorschlag 2013



<sup>1</sup> Nachfrageverfahren

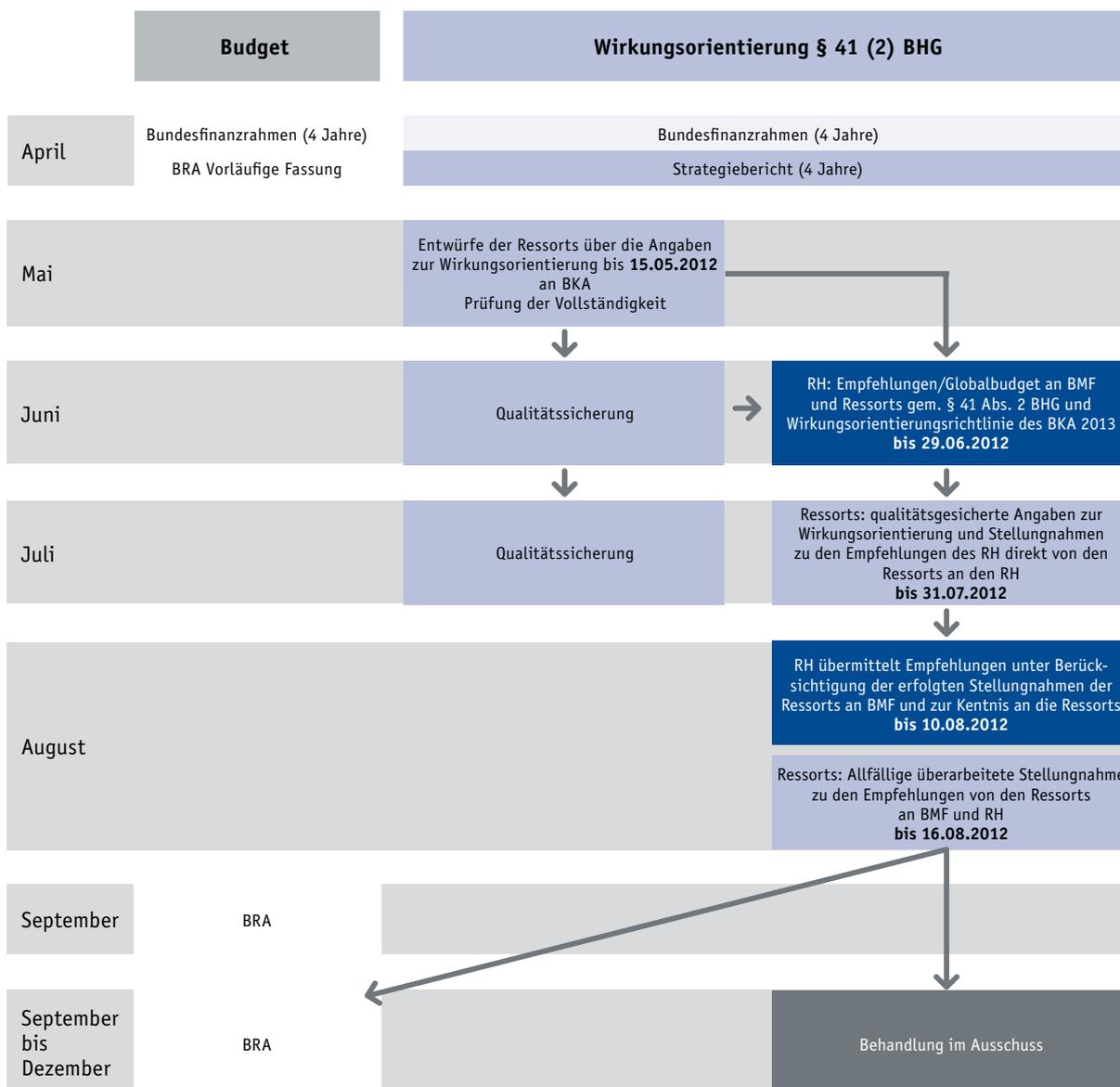
<sup>2</sup> GB = Globalbudget



### Rolle und Aufgaben des Rechnungshofes in der Wirkungsorientierung

Aufgrund der Zuordnung von Empfehlungen zu Globalbudgets erhält der Nationalrat zusätzliche Informationen für seine Budgetberatungen, die mehr Transparenz über den Ressourceneinsatz schaffen. Die Angaben zur Wirkungsorientierung stellen wichtige Anhaltspunkte für die Auswahl der Prüfungsthemen dar und fließen auch in die Prüfungsplanung des RH ein.

Die Beiträge des RH zur Wirkungsorientierung wurden im Jahr 2012, wie in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich, im Dialog mit den Ressorts und in Zusammenarbeit mit der Wirkungscontrollingstelle im BKA erstellt.





## Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

### Rolle und Aufgaben des Rechnungshofes in der Wirkungsorientierung

Die Beratungen des Budgetausschusses zum BVA 2013 fanden von 5. bis 8. November 2012 statt. Dabei nahm der Ausschuss mehrfach auf Empfehlungen aus Berichten des RH Bezug und machte diese zum Gegenstand von Diskussionsbeiträgen zu Qualität und Kohärenz von Wirkungszielen, Indikatoren und Maßnahmen.

Aus der in Art. 51 Abs. 8 B-VG verankerten Wirkungsorientierung der Haushaltsführung des Bundes wird sich der RH vermehrt mit folgenden Fragestellungen befassen:

- Eignung von Indikatoren für die Messung der Zielerreichung (anhand der Qualitätskriterien gem. § 41 Abs. 1 BHG 2013)
- Zusammenhang zwischen eingesetzten Ressourcen, getroffenen Maßnahmen und erzielten Wirkungen (Kohärenz)
- Übereinstimmung mit internationalen Vorgaben (z.B. Europa 2020)
- Validität der Datengrundlagen für Indikatoren (unabhängige Datenquelle, Problem der Aktualität und Repräsentativität)
- Grad der Zielerreichung
- Ursachen von Zielabweichungen

Damit trägt der RH zu einem wirksamen Mitteleinsatz bei und fördert gleichzeitig die Umsetzung der Wirkungsorientierung gemäß Art. 51 Abs. 8 B-VG.

## Anforderungen an das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden aus der Sicht des Rechnungshofes

### Ausgangslage

Der Bund setzt derzeit eine Reform des Rechnungswesens verbunden mit neuen Steuerungsinstrumenten (Wirkungsorientierung, Gender Budgeting) um. Für die Länder und Gemeinden stellte der RH bereits mehrfach – zuletzt im Bericht über die Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol<sup>1</sup> – dringenden Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung des Rechnungswesens fest. Eine akkordierte Strategie für eine Reform des Rechnungswesens der Länder und Gemeinden fehlt derzeit.

Der RH verfasste daher ein Positionspapier über die Anforderungen an das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden, das dem VR-Komitee<sup>2</sup> als Grundlage für die weiteren Beratungen übermittelt wurde.

### Ziele einer Reform

Nach Ansicht des RH soll mit einer Reform insbesondere erreicht werden, dass das Rechnungswesen

- eine möglichst getreue Darstellung der wirtschaftlichen Lage der jeweiligen Gebietskörperschaft gibt, so dass den Entscheidungsträgern bei Beschlussfassung über die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse umfassende Informationen vorliegen,
- valide und aussagekräftige Daten für die finanzwirtschaftliche Haushaltssteuerung zur Verfügung stellt,
- Eckdaten der öffentlichen Haushalte für die Konjunktur- und Wachstumspolitik liefert,
- kohärente Daten für die Koordinierung der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden zur Erreichung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und nachhaltig geordneter Haushalte liefert sowie
- betriebswirtschaftliche Daten zur Verfügung stellt, aus denen Umfang und Kosten der öffentlichen Dienstleistungen abgeleitet werden können.

<sup>1</sup> Reihe Kärnten 2012/2, Niederösterreich 2012/3, Tirol 2012/3

<sup>2</sup> Ständiges Komitee im Sinne des Übereinkommens vom 28. Juni 1974 hinsichtlich Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften (VR-Komitee)



## Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

### Anforderungen an das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden aus der Sicht des Rechnungshofes

Ungeachtet dessen wäre bei einer derartigen Reform eine Weiterentwicklung in Anlehnung an den Bund anzustreben.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Rechnungswesens der Länder und Gemeinden wird – ebenso wie das des Bundes – überdies durch die unionsrechtlichen Vorgaben zur Haushaltsüberwachung („Six-pack“) und durch innerstaatliche Verpflichtungen (Stabilitätspakt 2012) beeinflusst (siehe Reihe Positionen 2012/1, Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung in der EU – Beitrag der externen öffentlichen Finanzkontrolle und Kapitel „Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung in der EU“).

#### Innerstaatliche und unionsrechtliche Vorgaben

(1) Das öffentliche Rechnungswesen der Länder und Gemeinden beruht auf der Kameralistik und ist zahlungsorientiert aufgebaut. Nach § 16 Abs. 1 F-VG kann der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem RH Form und Gliederung der Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist. Diese Regelung erfolgte durch die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV)<sup>3</sup>.

Mit der VRV wurde zwar eine gemeinsame Grundlage für eine einheitliche Darstellung geschaffen, sie enthält jedoch nur Rahmenregelungen, die insbesondere von den Ländern unterschiedlich gehandhabt werden. Darüber hinaus sind einzelne Regelungen der VRV<sup>4</sup> nur für die Gemeinden, nicht aber für die Länder verbindlich. Dies führt zu unterschiedlichen Vorgangsweisen.

(2) Artikel 13 Abs. 2 B-VG verpflichtet die Gebietskörperschaften zu nachhaltig geordneten Haushalten und enthält eine Koordinationspflicht. Dafür ist erforderlich, dass alle staatlichen Ebenen über ein vergleichbares Rechnungswesen verfügen.

(3) Unionsrechtliche Verpflichtungen („Sixpack“) definieren unter anderem Mindeststandards für die nationalen haushaltspolitischen Rahmen

<sup>3</sup> Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997), BGBl. Nr. 787/1996 i.d.g.F.

<sup>4</sup> beispielsweise § 2 Abs. 3 (Abwicklung Überschuss/Abgaben der Vorjahre), § 9 Abs. 1 Z 2 (Voranschlagsquerschnitt), § 16 Abs. 3 (Vermögens- und Schuldenrechnung) oder § 17 Abs. 1 Z 2 (Rechnungsquerschnitt)

## Anforderungen an das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden aus der Sicht des Rechnungshofes

auf allen staatlichen Ebenen. Die „Fiskalrahmenrichtlinie“<sup>5</sup> enthält Vorgaben, die bis 2013 umzusetzen sind. Diese betreffen die Bereiche

- Rechnungslegung und Statistik,
- numerische Haushaltsregeln,
- mittelfristige Haushaltsplanung,
- Transparenz der gesamtstaatlichen Finanzen und
- umfassender Deckungsgrad der haushaltspolitischen Rahmen.

Diese Bereiche haben alle Teilsektoren des Staates, also auch Länder und Gemeinden, umfassend und in kohärenter Weise abzudecken. Damit verbunden ist unter anderem eine Kohärenz der Rechnungslegungsvorschriften und -verfahren und die Integrität der zugrundeliegenden Datenerhebungs- und -verarbeitungsverfahren.

### Prüfungen des Rechnungshofes

Die Prüfungen des RH bei Ländern und Gemeinden zeigten, dass die bestehenden Regelungen zum Rechnungswesen unzulänglich sind.

In den RH-Berichten zur Haushaltsstruktur der Länder sowie zur Haushaltsstruktur der Stadt Wien<sup>6</sup> hat der RH bereits in den Jahren 2009 und 2010 eine Reform des Rechnungswesens der Länder empfohlen.

Im Bericht über die Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol stellte er fest, dass die bestehenden Regelungen zum Rechnungswesen unzulänglich sind und wichtige Begriffe des Rechnungswesens, wie jene der Finanzschulden, der Rücklagen oder der nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden nicht geregelt sind. Die unterschiedliche Verbuchung der Schulden und Vermögenswerte in den Rechnungsabschlüssen der überprüften Länder erschwerte zudem die Beurteilung und den Vergleich der finanziellen Lage erheblich.

<sup>5</sup> Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, ABl. I. 306 vom 23.11.2011, S. 41–47.

<sup>6</sup> Berichte zur Haushaltsstruktur der Länder: Reihe Burgenland 2009/4, Kärnten 2009/5, Niederösterreich 2009/4, Oberösterreich 2009/5, Salzburg 2009/3, Steiermark 2009/4, Tirol 2009/3, Vorarlberg 2009/3, Wien 2010/6



## Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

### Anforderungen an das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden aus der Sicht des Rechnungshofes

#### Handlungsbedarf

Dringender Handlungsbedarf besteht vor allem aufgrund folgender Unzulänglichkeiten:

#### Mangelnde Aussagekraft und Transparenz

(1) Die Rechenwerke liefern keine hinreichenden Informationen über die tatsächliche finanzielle Lage von Ländern und Gemeinden. Aussagen über den wirtschaftlichen Erfolg sind aufgrund der Rechnungsabschlüsse nur eingeschränkt möglich:

- Ohne Zusatzinformationen ist es nicht möglich, wichtige Ergebnisgrößen zu erkennen und zu bewerten, insbesondere jene für eine nachhaltige Haushaltsentwicklung.
- Der Vermögensstand wird nur unvollständig abgebildet. Einige der in der VRV vorgesehenen Nachweise stellen zwar Teilaspekte des Vermögens und der Schulden dar, ein umfassender Überblick ist dadurch aber nicht gegeben. Eine bilanzielle Übersicht über Vermögen und Schulden ist derzeit nicht verpflichtend vorgeschrieben.
- Eine Definition für einen administrativen Budgetsaldo, wie bspw. das Nettodefizit des Bundes, fehlt.

(2) Um eine möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage der Länder und Gemeinden zu erreichen wäre(n)

- das Rechnungswesen im Hinblick auf eine Ergebnis-, Vermögens- und Finanzierungsrechnung weiterzuentwickeln,
- die Ergebnisermittlung und die dazugehörigen Nachweise methodisch und formal anzugleichen,
- die Bewertung des Vermögens nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen (eine zusammenfassende Darstellung des gesamten Vermögens und der Schulden in einer Bilanz erhöht die Übersicht in diesen Bereich) sowie
- tragfähige Indikatoren für das Vorliegen von Haushaltsstabilität zu entwickeln.

### Anforderungen an das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden aus der Sicht des Rechnungshofes

#### Mangelnde Vollständigkeit

(1) Die bestehenden Voranschläge und Rechnungsabschlüsse bieten keinen vollständigen Überblick über die Vermögens- und Schuldenlage der jeweiligen Gebietskörperschaft, weil

- diese Rechenwerke rein zahlungsorientiert aufgebaut sind; eine vollständige Darstellung des Vermögens liegt nicht vor;
- für wichtige Bereiche des Rechnungswesens Regelungen fehlen, wie bspw. die Bewertung des Vermögens und die Ermittlung und Darstellung zukünftiger Verpflichtungen (sogenannte nicht fällige Verwaltungsschulden),
- durch Ausgliederungen Teile der Gebarung dem öffentlichen Haushalt entzogen werden und damit eine Gesamtsicht (Konsolidierung) mangels einheitlicher Buchhaltungssysteme und entsprechender Rechnungslegungsstandards nicht mehr gegeben ist sowie
- dadurch die Vollständigkeit und Transparenz des Rechnungswesens beeinträchtigt wird, so dass zumeist weder für die Entscheidungsträger noch für die Bürger ein ausreichender Überblick über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung besteht.

(2) Im Sinne der Vollständigkeit des Rechnungswesens wären

- einheitliche Vorgaben für Länder und Gemeinden zu schaffen,
- die Belastungen und Verbindlichkeiten zukünftiger Rechnungsjahre (Leasingfinanzierungen usw.) einheitlich zu definieren und auszuweisen sowie
- in die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse auch die ausgliederten Einheiten im Sinne einer Konsolidierung einzu beziehen, um einen aussagekräftigen Gesamtüberblick über die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage zu erreichen.

#### Mangelnde Vergleichbarkeit des Rechnungswesens

(1) Derzeit sind die Rechnungsabschlüsse vor allem der Länder uneinheitlich und ohne Zusatzinformationen nicht vergleichbar. Dies steht überdies im Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorgaben nach der Kohärenz der Rechnungslegungsvorschriften und -verfahren. Folgender Verbesserungsbedarf ist feststellbar:

- Die Erfassung und Darstellung der Schulden erfolgt in unterschiedlicher Genauigkeit.



## Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

### Anforderungen an das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden aus der Sicht des Rechnungshofes

- Die VRV lässt allerdings einen Gestaltungsspielraum bei der Darstellung der Schulden zu. Dieser wurde in den Rechenwerken in unterschiedlicher formaler und inhaltlicher Form wahrgenommen, weshalb ein unmittelbarer Vergleich der Finanzschulden der Länder und Gemeinden auf Grundlage der Rechenwerke nur eingeschränkt möglich ist.
- Mehrere Bestimmungen der VRV sind nur für die Gemeinden, nicht aber für die Länder verbindlich.

(2) Um die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse vergleichbar zu gestalten und die unionsrechtlichen Vorgaben nach Kohärenz der Rechnungslegungsvorschriften und -verfahren zu erfüllen, ist erforderlich:

- eine einheitliche Begriffsdefinition und Darstellungsform für alle Vermögensbestandteile und Schulden vorzugeben,
- die Vergleichbarkeit von Datengrundlagen und die Einheitlichkeit von Begriffen, Abgrenzungskriterien, Kontierung und der Verbuchungspraxis zu erreichen,
- eine übersichtliche Darstellung von ökonomischen Sondereffekten in Abgrenzung zur laufenden Haushaltsführung zu geben.

Keine ausreichende  
Steuerung

(1) Die Finanzverflechtungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sind äußerst komplex. Das Rechnungswesen bietet aber derzeit nicht jene Informationen, die für eine gesamtstaatliche Steuerung erforderlich sind. Dies deshalb, weil

- unterschiedliche Verbuchungen und unterschiedliche Formen der Aufgabenwahrnehmung die Nachvollziehbarkeit der Finanzströme beeinträchtigen;
- eine Aussage, welche Gebietskörperschaft in welchem Umfang einen Aufgabenbereich finanziert, nicht oder nur eingeschränkt möglich ist,
- die Nachvollziehbarkeit der Finanzverflechtungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden nur eingeschränkt möglich ist.

## Anforderungen an das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden aus der Sicht des Rechnungshofes

Mittelfristige Haushaltsplanung	<p>(2) Zur Verbesserung der gesamtstaatlichen Steuerungsinformationen wäre</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Haushaltswesen und die Rechnungslegung von Ländern und Gemeinden weiterzuentwickeln und</li> <li>- die Verbuchungspraxis zu harmonisieren.</li> </ul>
Mittelfristige Haushaltsplanung	<p>(1) Die landesrechtlichen Regelungen zur mittelfristigen Haushaltsplanung von Ländern und Gemeinden sind unterschiedlich. Dies hat insbesondere folgende Auswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Planungsdokumente der einzelnen staatlichen Ebenen sind nicht aufeinander abgestimmt; sie weichen nach Inhalt, Planungszeitraum, Geltungsdauer und Aktualität stark voneinander ab.</li> <li>- Länder und Gemeinden verpflichteten sich im Stabilitätspakt, bestimmte Meldeverpflichtungen einzuhalten; dies erfordert in einzelnen Ländern bzw. Gemeinden eine Neuausrichtung der mittelfristigen Haushaltsplanung.</li> </ul> <p>(2) Die Länder und Gemeinden unterliegen ebenso wie der Bund den unionsrechtlichen Verpflichtungen und jenen des Stabilitätspakts. Dies erfordert unter anderem, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Planungsdokumente zumindest eine Prognose der wichtigsten Einnahmen- und Ausgabenkategorien sowie der Maastricht-Ergebnisse beinhalten,</li> <li>- die Planungen einen Planungshorizont von mindestens drei Jahren aufweisen und regelmäßig fortgeschrieben werden und im Hinblick auf den alle staatlichen Ebenen umfassenden Stabilitätspakt abgestimmt sind.</li> </ul>
<b>Fazit</b>	<p>Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) enthält wichtige Weichenstellungen zur Weiterentwicklung des Rechnungswesens von Ländern und Gemeinden. Demnach sind die Haushaltsregelungen der Länder und Gemeinden nach den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und der weitgehenden Vergleichbarkeit der Haushaltsdaten im Sinne des § 16 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 zu gestalten.</p>



## Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

### Anforderungen an das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden aus der Sicht des Rechnungshofes

Mit der Bestimmung, wonach alle staatlichen Einheiten und Fonds außerhalb der regulären Haushalte in Hinkunft mit relevanten Daten zu veröffentlichen sind, kann zudem die Vollständigkeit und Aussagekraft des Rechnungswesens erhöht werden. Die weitere Regelung, wonach alle Länder und Gemeinden ihre mehrjährigen Finanzplanungen in rechtlich verbindlicher Form zu beschließen haben, lässt - gesamtstaatlich betrachtet - eine höhere Planungssicherheit erwarten.

Der RH anerkennt daher die im ÖStP 2012 enthaltenen Verpflichtungen und sieht sich dadurch in seiner Forderung nach einem Rechnungswesen, das eine getreue Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Gebietskörperschaften ermöglicht, bestätigt.

Die Verpflichtungen im ÖStP 2012 können allerdings nur dann ihre volle Wirksamkeit entfalten, wenn von den Ländern und Gemeinden alle rechtlichen und faktischen Maßnahmen zur Umsetzung gesetzt werden.

Dafür ist erforderlich, das zukünftige Rechnungswesen einheitlich und nach internationalen Rechnungslegungsstandards zu gestalten. Die derzeitigen Regelungen zum Rechnungswesen der Länder und Gemeinden entsprechen diesen Kriterien nicht. Eine Weiterentwicklung ist daher dringend erforderlich, weil die bestehenden Regelungen nicht den aktuellen Anforderungen entsprechen und insbesondere eine Vergleichbarkeit nicht zulassen.

## **Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung in der EU – Neue Kontrollarchitektur für die externe öffentliche Finanzkontrolle**

### **Ausgangslage**

(1) Der überwiegende Teil des EU-Haushalts wird in – zwischen Europäischer Kommission und Mitgliedstaaten – geteilter Mittelverwaltung verausgabt, wiewohl die Europäische Kommission gemäß Art. 317 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) den Haushaltsplan der EU in eigener Verantwortung entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung (zusammen mit den Mitgliedstaaten) auszuführen hat.

Die Ausführung des Haushaltsplans prüft der Europäische Rechnungshof (ERH) gemäß Art. 287 AEUV. Der ERH führt – auch in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen, wobei deren Unabhängigkeit zu wahren ist – die Prüfung der Rechnungsführung, der Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der EU (z.B. auch in den Mitgliedstaaten an Ort und Stelle) durch.

(2) Seit dem Haushaltsjahr 1994 legt der ERH dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union (Rat) jährlich eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge (ZVE) vor<sup>7</sup>, die durch spezifische Beurteilungen zu allen größeren Haushaltsbereichen der EU ergänzt werden kann. Seither führte die vom ERH festgestellte hohe Quote nicht rechtmäßiger und nicht ordnungsgemäßer zugrunde liegender Vorgänge in mehreren Haushaltsbereichen insgesamt stets zu einer eingeschränkten, also negativen ZVE.

(3) Die Entwicklung der letzten Jahre zeigte das Bestreben des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, eine insgesamt uneingeschränkte, also positive ZVE zu erwirken, wobei insbesondere diese EU-Organe ihre Maßnahmen zur Erreichung einer insgesamt positiven ZVE auf die Mitgliedstaaten fokussierten, indem sie ihnen weitere Kontrollpflichten für die Verwaltung der EU-Mittel überbanden, jüngst im Zuge der Reform der EU-Haushaltsordnung. Dies deshalb, weil die Prüfungsergebnisse des ERH zur ZVE den Großteil der Fehler bei den von den Mitgliedstaaten verwalteten EU-Haushaltsmitteln jedes Jahr erneut bestätigten.

<sup>7</sup> siehe Art. 287 AEUV und EU-Finanzbericht 2010 des RH (Reihe Bund 2012/7, TZ 63 ff.); ZVE betreffend das Haushaltsjahr 2011, enthalten im aktuellen Jahresbericht des ERH, Amtsblatt der EU C 344 vom 12. November 2012

## Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung  
in der EU

(4) Die neue EU-Haushaltsordnung (Inkrafttreten 1. Jänner 2013) bringt für die von den Mitgliedstaaten sogenannten „benannten Einrichtungen“ (auf Ebene der nationalen EU-Mittelverwaltung und der diesbezüglichen verwaltungsinternen Kontrolle) eine Reihe von Verpflichtungen mit sich (siehe TZ (8) ff.). Zudem könnten sich in der Folge aus der EU-Haushaltsordnung – gegenwärtig noch nicht voll abschätzbare – Auswirkungen auf die Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) der Mitgliedstaaten als Träger der nationalen externen öffentlichen Finanzkontrolle ergeben (siehe TZ (10) ff.).

(5) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt (Europäischer Rat von Amsterdam, Juni 1997) zielt auf die Einhaltung der Wirtschafts- und Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten der EU ab, um durch eine gesunde, das heißt langfristig tragfähige, öffentliche Finanzlage die Voraussetzungen für Preisstabilität und ein kräftiges tragfähiges Wachstum, das der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist, zu schaffen. Die Einhaltung der Wirtschafts- und Haushaltsdisziplin war bzw. ist damit auch eine Voraussetzung, um die strategischen wirtschaftspolitischen Ziele der EU (insbesondere Wachstum und Beschäftigung), die in der Lissabon-Strategie (März 2000) und in der ihr nachfolgenden Strategie Europa 2020 (Juni 2010) festgelegt sind, zu erreichen (siehe EU-Finanzbericht des RH, Reihe Bund 2012/7, TZ 14 und 56).

(6) Maßstäbe der Wirtschafts- und Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten sind insbesondere die sogenannten „Maastricht-Kriterien“, deren Referenzwerte (öffentliches Defizit: 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP), öffentlicher Schuldenstand: 60 % des BIP) im Regelfall nicht überschritten werden sollen, um übermäßige Defizite zu vermeiden.

Wenngleich die Einhaltung der Maastricht-Kriterien einem – sanktionsbewehrten – Überwachungs- und Steuerungsregime durch die Europäische Kommission und den Rat unterworfen waren (Art. 126 AEUV), hielten die Mitgliedstaaten die Maastricht-Kriterien nicht immer ein, sodass das EU-weite Ziel der Wirtschafts- und Haushaltsdisziplin nicht durchgängig erreicht wurde. Somit war – in EU-Gesamtsicht – die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen nicht gewährleistet und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der strategischen Ziele der EU nicht gegeben.

(7) Die seit dem Jahr 2008 währende Finanz- und Wirtschaftskrise zeigte in der Folge zudem verstärkten wirtschafts- und fiskalpolitischen Steuerungs- und Überwachungsbedarf auf, um insgesamt die Erreichung der – auf gesunden öffentlichen Finanzen gründenden – Ziele der EU bzw. der Eurozone nachhaltig sicherzustellen (siehe nachstehend TZ (14) bis TZ (24)).

## Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung in der EU

Die Europäische Kommission, der Rat und das Europäische Parlament trugen dieser Entwicklung durch aktuelle Maßnahmen (z.B. Europäisches Semester, „Six-pack“) Rechnung bzw. beabsichtigen weiter, dies zu tun (z.B. „Two-pack“). Damit werden Kompetenzen (Aufgabenbündel), deren Vollzug bisher in der Verantwortung der Mitgliedstaaten wahrzunehmen war, auf EU-Ebene verlagert.

Mit dieser Verlagerung ehemals in nationaler Verantwortung liegender Aufgaben (z.B. ausgeglichene Haushalte, vorschriftsgemäße Verschuldungsquote) gehen – abgesehen von den durch die neue EU-Haushaltsordnung den Mitgliedstaaten erwachsenden aktuellen Verpflichtungen – verstärkte Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen der EU-Ebene gegenüber den Mitgliedstaaten einher.

Dabei bleiben nach Ansicht des RH jedoch die Funktion und Rolle der Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle (nationale ORKB, ERH) sowie deren konkrete Aufgaben, Verantwortungen, Rechenschaftspflichten und Ressourcenallokation vielfach offen bzw. sind nicht hinreichend klargestellt (siehe nachstehend im Überblick sowie im Einzelnen die Positionen des RH in: Reihe Positionen 2012/1, Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung in der EU – Beitrag der externen öffentlichen Finanzkontrolle).

### Supranationale wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung und Überwachung – Auswirkungen auf die externe öffentliche Finanzkontrolle

Kontroll- und  
Prüfpflichten  
gemäß neuer  
EU-Haushaltsordnung

(8) Mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 haben die von den Mitgliedstaaten benannten Einrichtungen (der EU-Mittelverwaltung einschließlich der diesbezüglichen verwaltungsinternen Kontrolle) eine Reihe von Verpflichtungen gemäß der ab 1. Jänner 2013 geltenden EU-Haushaltsordnung zu übernehmen; so etwa jene,

- der Europäischen Kommission fristgebunden ihre Rechnungslegung betreffend bestimmte Zahlungen vorzulegen,
- Verwaltungserklärungen beizufügen, die z.B. zum Ausdruck bringen müssen, ob die eingerichteten Kontrollsysteme die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge angemessen gewährleisten und
- der Europäischen Kommission eine jährliche Übersicht über die endgültigen Prüfberichte und die durchgeführten Kontrollen, einschließlich einer Analyse der Art und des Umfangs der in den Systemen festgestellten Mängel und der bereits getroffenen oder



Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung  
in der EU

## Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

geplanten Abhilfemaßnahmen (jährliche Übersichten; früher: jährliche Zusammenfassungen, siehe EU-Finanzbericht 2009, Reihe Bund 2010/12) zur Verfügung zu stellen.

Die Rechnungslegung und die jährlichen Übersichten sind mit einem Bestätigungsvermerk einer unabhängigen Prüfstelle zu versehen. In diesem Bestätigungsvermerk ist u.a. festzustellen, ob „... Zweifel an den in der Verwaltungserklärung (...) enthaltenen Feststellungen aufkommen ...“.

Näheres zur Organisation der unabhängigen Prüfstelle ist in der EU-Haushaltsordnung nicht festgelegt, demzufolge etwa nationale ORKB, Einrichtungen der verwaltungsinternen Kontrolle oder private Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfungsunternehmen) in Betracht kommen können.

Außerdem können gemäß EU-Haushaltsordnung (Art. 59 Abs. 5 lit. b) die Mitgliedstaaten freiwillige „nationale“ Erklärungen abgeben, die auf geeigneter Ebene unterzeichnet sind und sich auf den genannten, an die Europäische Kommission zuzuleitenden Informationen gründen.

(9) Gemäß der EU-Haushaltsordnung (Art. 59 Abs. 3, Art. 58 Abs. 8) kann die Europäische Kommission – den ihr in der EU-Haushaltsordnung eingeräumten Ermessensspielraum nutzend – (u.a.) den Bereich der geteilten Mittelverwaltung durch zusätzliche Spezifizierungen für die Mitgliedstaaten, etwa im Bereich der Kontrolle, konkret ausgestalten, und zwar im Wege von

- sektorspezifischen Verordnungen (z.B. für die Festlegung von Kriterien und Verfahren, nach denen die Mitgliedstaaten Einrichtungen auf geeigneter Ebene benennen müssen, die für die Verwaltung und Kontrolle der EU-Mittel zuständig sind) und
- delegierten Rechtsakten (z.B. für die Festlegung detaillierter Vorschriften über die Arten des Haushaltsvollzugs).

(10) Der RH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass derzeit nicht feststeht, ob bzw. inwieweit aus delegierten Rechtsakten auch Aufgaben und Verantwortungen für die nationalen ORKB erwachsen könnten, zumal gemäß Art. 59 Abs. 3 der EU-Haushaltsordnung die nach den sektorspezifischen Vorschriften von den Mitgliedstaaten zu benennenden Einrichtungen auch Aufgaben wahrnehmen können, die in keinem Zusammenhang mit der Verwaltung von EU-Mitteln stehen. Als solche Einrichtungen könnten nach Ansicht des RH – ungeachtet ihrer verwaltungsexternen Kontrollfunktion – allenfalls auch ORKB

## Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung in der EU

erwogen werden, wiewohl ihnen weder die Aufgabe der Verwaltung noch der internen Kontrolle von EU-Mitteln obliegt.

(11) Darüber hinaus bergen nach Ansicht des RH in delegierten Rechtsakten vorgenommene Spezifizierungen das potenzielle Risiko, wesentliche Elemente der nationalen parlamentarischen Kontrolle auszuhöhlen. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn ORKB der Mitgliedstaaten im unmittelbaren Auftrag von EU-Organen tätig werden und diesen direkt berichtspflichtig würden.

Ob etwa mit der Abgabe von Bestätigungsvermerken zur Rechnungslegung und jährlichen Übersicht (siehe TZ (8)), die auch durch die nationale ORKB möglich wäre, eine solche direkte Berichtspflicht an EU-Organen verbunden oder dieser gleichzuhalten sein könnte, ist für den RH nicht hinreichend klargestellt.

(12) Zudem erachtet es der RH aus Gründen der öffentlichen Transparenz und Klarheit der Aufgaben- und Verantwortungszuordnung (z.B. solche auf Mitgliedstaatenebene und solche auf EU-Ebene) sowie der Ressourcenallokation im Bereich der ORKB der Mitgliedstaaten als unabhängige Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle für wesentlich, dass EU-rechtlich überbundene Kernaufgaben der externen öffentlichen Finanzkontrolle auf primärrechtlicher Ebene – und nicht in sektorspezifischen Verordnungen oder delegierten Rechtsakten – grundgelegt werden. Dies deshalb, um dem Risiko zu begegnen, dass die nationalen ORKB im Wege nicht-primärrechtlicher Grundlagen allenfalls überbundener Verpflichtungen (z.B. durch entsprechende Benennungen, Berichtspflichten an EU-Organen) funktional zu einem Teil des nationalen internen Kontrollsystems würden. Dadurch könnte eine neben dem nationalen Parlament laufende Parallelstruktur entstehen.

(13) In Zusammenschau der nunmehr mit Jahresbeginn 2013 in Kraft tretenden EU-Haushaltsordnung und seiner im Jahr 2010 veröffentlichten zusammenfassenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur (damaligen) Reform der EU-Haushaltsordnung (Reihe Positionen 2010/1) hält der RH fest, dass nach wie vor

- die Einführung verpflichtender Verwaltungserklärungen eine weitere Akzentuierung der Verantwortung der Mitgliedstaaten bedeutet und zusätzliche Verwaltungs- und Kontrolllasten für die Mitgliedstaaten mit sich bringt,
- die nationalen ORKB bei entsprechenden – nunmehr den Mitgliedstaaten offenstehenden – Benennungen und Berichts-



## Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung  
in der EU

pflichten an die Europäische Kommission funktional zu einem Teil des nationalen internen Kontrollsystems würden, wodurch eine neben dem nationalen Parlament laufende Parallelstruktur entstehen könnte,

- die Prüfung von Verwaltungserklärungen etwa durch nationale ORKB als gleichsam „taugliche Vorleistung“ und im Gesamtzusammenhang zu der vom ERH abzugebenden ZVE eine EU-weit qualitativ hochwertige Weiterbildung der Prüferinnen und Prüfer der Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle voraussetzt, um ein möglichst einheitliches Kontrollverständnis – insbesondere bezüglich der einzusetzenden Prüfungsstandards und –methoden – sicherzustellen sowie
- beträchtliche Spannungsfelder im Fall – nicht auszuschließender – divergenter Beurteilungen zwischen dem ERH und der mit der Abgabe des Bestätigungsvermerks allenfalls betrauten ORKB eines Mitgliedstaates entstehen könnten, zumal die Unabhängigkeit der nationalen ORKB und ihre Funktionalität für die Parlamente der Mitgliedstaaten zu wahren ist.

Neue Maßnahmen  
zur wirtschafts- und  
fiskalpolitischen  
Steuerung und Über-  
wachung in der EU

Europäisches Semester

(14) Das Europäische Semester ist eine – erstmals für das Jahr 2011 umgesetzte – supranationale Maßnahme zur zeitlich abgestimmten – jährlich, von Jänner bis Juli laufenden – ex ante-Koordinierung der Wirtschafts- und Haushaltspolitik zwischen EU-Ebene (Europäische Kommission, Rat und Europäisches Parlament) und Mitgliedstaaten (siehe EU-Finanzbericht 2010 des RH, Reihe Bund 2012/7, TZ 86 f.). Aus EU-Gesamtsicht wird mit dem Europäischen Semester das Ziel verfolgt, von vornherein die Komplementarität der einzelnen wirtschaftspolitischen Pläne der Mitgliedstaaten sicherzustellen.<sup>8</sup>

Nachdem der Zyklus eines Europäischen Semesters durchlaufen ist, beschließen die Mitgliedstaaten ihre nationalen Haushalte und ihre politischen Maßnahmen, die auf die mitgliedstaatenspezifischen Empfehlungen der EU-Ebene Bedacht nehmen sollen. Die Europäische Kommission beurteilt in ihrem jährlich veröffentlichten Jahreswachstumsbericht, inwieweit die Mitgliedstaaten dieser Zielsetzung entsprochen haben.

<sup>8</sup> Dem Zyklus des Europäischen Semesters unterliegen auch die im sogenannten Euro-Plus-Pakt zwischen den Staats- und Regierungschefs des Euro-Währungsgebietes im Juni 2011 vereinbarten wirtschaftspolitischen Maßnahmen (z.B. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, Verbesserung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen).

## Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung in der EU

(15) Der RH hält fest, dass die Steuerung und Überwachung des Europäischen Semesters im Wesentlichen der Europäischen Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament obliegen.

Die externe öffentliche Finanzkontrolle auf EU-Ebene (ERH) wird nicht (explizit) angesprochen, wiewohl jedoch die wirtschaftspolitische Steuerung und Überwachung im Rahmen des Europäischen Semesters massive Auswirkungen auf die inhaltliche Gestaltung der nationalen Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten der EU (bzw. jener der Eurozone) – und damit auch auf die finanzielle Dotierung, Durchführung und Evaluierung der operativen wirtschaftspolitischen Maßnahmen – zeitigen könnten.

Dies stellt die externe öffentliche Finanzkontrolle vor besondere Herausforderungen, zumal auch die ordnungsgemäße Abwicklung und Durchführung der den Mitgliedstaaten obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen neue Prüffelder für die ORKB darstellen. Vor diesem Hintergrund erhält auch das koordinierte Zusammenwirken der ORKB der Mitgliedstaaten untereinander und mit dem ERH eine neue Dimension und besonders hohe Relevanz.

Nach Auffassung des RH wäre daher klar festzulegen, wer im Bereich des Europäischen Semesters welche Kontrollaufgaben wahrnehmen soll – auch im Sinne der Vermeidung von Kontrolllücken – sowie weiters konkret festzulegen, wie die vertrauensvolle partnerschaftliche Zusammenarbeit der ORKB der Mitgliedstaaten der EU (bzw. jener der Eurozone) und des ERH erfolgen soll.

### Six-pack

(16) Um die makroökonomischen und haushaltspolitischen Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet (Eurozone) auszugleichen, setzte die EU im Dezember 2011 ein Paket von Rechtsvorschriften („Six-pack“) in Kraft. Damit verschärfte die EU insbesondere die makroökonomische und haushaltspolitische Überwachung der Mitgliedstaaten der EU bzw. jener der Eurozone durch Anpassung des Stabilitäts- und Wachstumspakts.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Rechtsvorschriften (siehe alle Amtsblatt der Europäischen Union L 306 vom 23. November 2011):

- VO (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung



## Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung  
in der EU

und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken;

- VO (EU) Nr. 1177/2011 des Rates über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit;
- VO (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet;
- VO (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet;
- VO (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte;
- Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten.

(17) Aus Sicht der externen öffentlichen Finanzkontrolle weist der RH auf die nachstehenden Fakten bzw. Umstände hin, die sich aus dem geltenden Six-pack ergeben. Einerseits bergen diese das Risiko einer Vermengung der Funktion der externen öffentlichen Finanzkontrolle mit jener der verwaltungsinternen Kontrolle – zu Lasten einer wirkungsvollen Wahrnehmung der Kernaufgaben der ORKB der Mitgliedstaaten und damit zu Lasten der Kontrollhoheit der nationalen Parlamente –, andererseits können sie für die (nationale wie supranationale) externe öffentliche Finanzkontrolle neue Prüfungsgebiete erschließen:

- Die Europäische Kommission ist mit Bezug auf die Sanktionen bei Manipulation von Statistiken ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen (Art. 8 der VO (EU) Nr. 1173/2011). Die Europäische Kommission machte von diesem Recht in einem delegierten Rechtsakt Gebrauch, der sie (Eurostat)<sup>9</sup> zur Durchführung von Untersuchungen in den Mitgliedstaaten berechtigt. Hierbei können „der Rechnungshof oder andere höchste Kontrollorgane des betreffenden Mitgliedstaats“, wenn dies relevant ist und unter voller Berücksichtigung der für diese Stellen geltenden nationalen Vorschriften zur Unterstützung und Mitwirkung an

<sup>9</sup> Statistisches Amt der EU

## Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung in der EU

den Untersuchungen gebeten werden. Der delegierte Rechtsakt legt zudem mehrere Befugnisse fest, welche die mit der Durchführung einer **Überprüfung beauftragten Bediensteten der Kommission** oder die anderen von ihr hiezu ermächtigten Begleitpersonen haben.

Der delegierte Rechtsakt lässt nähere Angaben zur Rolle und zur Aufgabe der ORKB in diesem Zusammenhang offen (z.B., ob Vertreter von ORKB „ermächtigte Begleitpersonen“ sein können).

- Die im Six-pack enthaltene VO (EU) Nr. 1176/2011 regelt – als neues supranationales wirtschaftspolitisches Überwachungsinstrument – die sogenannte „Excessive Imbalance Procedure“ (**EIP-Verfahren**), die (das) zur Vermeidung und Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte Platz greift.

Im Rahmen des EIP-Verfahrens werden anhand eines „Scoreboard“ bestimmte Indikatoren erhoben, deren Bewertung es der Europäischen Kommission ermöglicht, Mitgliedstaaten, für die eine Gefahr eines makroökonomischen Ungleichgewichts besteht, zu ermitteln. Das Scoreboard umfasst sowohl außenwirtschaftliche (z.B. Leistungsbilanzsaldo und Auslandsverschuldung) als auch binnenwirtschaftliche Indikatoren (z.B. private und öffentliche Verschuldung).

Werden festgelegte Schwellenwerte überschritten, wird ein Warnmechanismus ausgelöst, bei dem der Rat zunächst eine Tiefenanalyse durch die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in Gang setzt und der Rat bei entsprechendem Resultat der Tiefenanalyse das Verfahren wegen übermäßigen makroökonomischen Ungleichgewichten eröffnet.

Die Mitgliedstaaten haben dann die bestehenden Ungleichgewichte durch einen Korrekturmaßnahmenplan einschließlich Umsetzungsfristen zu beseitigen.

Um die Korrektur von Ungleichgewichten durchsetzen zu können, drohen bei Verstößen Sanktionen. Dementsprechend sollen die Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte (VO (EU) Nr. 1174/2011) sicherstellen, dass bei Nichtbeachtung der Empfehlungen des Rates zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Rahmen des EIP-Verfahrens finanzielle Sankti-



Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung  
in der EU

## Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

onen gegen Mitgliedstaaten der Euro-Währungsgebietes verhängt werden können.

Offen bleibt, ob der externen öffentlichen Finanzkontrolle bei der Erstellung des Scoreboard oder bei der Tiefenanalyse im EIP-Verfahren eine konkrete Rolle zugedacht wäre oder nicht. Nach Ansicht des RH wäre es etwa denkbar, dass die Europäische Kommission in diesen Bereichen einschlägige Prüfungsberichte der nationalen ORKB nutzt.

- Die Anforderungen für die Haushaltsrahmen der Mitgliedstaaten (Richtlinie 2011/85/EU: sogenannte Fiskalrahmenrichtlinie) sollen eine homogene und transparente Grundlage für die EU schaffen, um die Haushaltsentwicklung ihrer Mitglieder effizient und effektiv überwachen zu können. Die Vorgaben der Fiskalrahmenrichtlinie beziehen sich auf die Bereiche Rechnungslegung, Statistik sowie Prognosen.

Ferner bedarf es – analog zu den mittelfristigen Zielen der EU – gemäß der Fiskalrahmenrichtlinie einer mehrjährigen Finanzplanung auf Mitgliedstaatsebene. Die Vollständigkeit des Haushalts muss gewährleistet sein, was umfassende Informationen zu außerbudgetären Posten, aber auch zu Eventualverbindlichkeiten (wie Haftungen, notleidende Darlehen und Verbindlichkeiten öffentlicher Körperschaften) erfordert.

(18) Nach Ansicht des RH könnten gerade aus der Fiskalrahmenrichtlinie neue Prüfungsgebiete für die ORKB erwachsen (siehe in diesem Zusammenhang etwa die Gebarungsüberprüfungen des RH der Konsolidierungsmaßnahmen der Bundesländer (z.B. Reihe Kärnten 2012/2, Reihe Niederösterreich 2012/3 und Reihe Tirol 2012/3).

Zudem wäre es nach Auffassung des RH denkbar, im Kontext der Maßnahmen des Six-pack gelagerte Prüfungsberichte der nationalen ORKB (auch) durch die Europäische Kommission zu nutzen. In diesem Zusammenhang weist der RH auf seine – allerdings im Vorfeld des Beschlusses über die Fiskalrahmenrichtlinie – durchgeführte Gebarungsüberprüfung betreffend die Grundlagen der Fiskalpolitik (Reihe Bund 2011/5) sowie auf die genannten Gebarungsüberprüfungen der Konsolidierungsmaßnahmen der Bundesländer hin.

(19) Der RH hält zu den Maßnahmen des Six-pack zusammenfassend fest, dass delegierte Rechtsakte die Möglichkeit für EU-Organe eröffnen, auf sekundärrechtlicher Ebene die Unabhängigkeit der ORKB der Mitgliedstaaten (einschließlich jener der Eurozone) – sowie die natio-

## Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung in der EU

nale Kontrollhoheit der Parlamente – auszuhöhlen, indem diese ORKB zur Wahrnehmung neuer, allerdings nicht konkret festgelegter EU-Aufgaben eingeladen werden (z.B. durch die Europäische Kommission im Wege von Eurostat) oder allenfalls diese den ORKB bindend übertragen werden könnten.

Damit besteht überdies das Risiko, dass die Funktion der externen öffentlichen Finanzkontrolle, die in Ausübung der Kontrollhoheit der nationalen Parlamente wirksam wird, mit operativen Aufgaben der Exekutive und der internen Kontrolle vermengt wird, abgesehen von der ungeklärten Ressourcenallokation für die nationalen ORKB im Falle der allfälligen Wahrnehmung solcher (der externen öffentlichen Finanzkontrolle wesensfremden) EU-Aufgaben.

Allerdings können die Maßnahmen des Six-pack für die externe öffentliche Finanzkontrolle sehr wohl neue Prüfungsgebiete darstellen. Um die wirtschaftliche und wirksame Kontrolle dieser Maßnahmen sicherzustellen, gilt es nach Ansicht des RH jedoch, eine Reihe von Fragen zu beantworten, etwa nach der Funktion, Aufgabe, Verantwortung und Rechenschaftspflicht sowie Ressourcenallokation der ORKB der Mitgliedstaaten und des ERH, die aktuell noch unbeantwortet sind; dies auch im Hinblick auf die vertrauensvolle, im Primärrecht des AEUV verankerte Zusammenarbeit der nationalen ORKB (einzelstaatliche Rechnungsprüfungsorgane gemäß des Art. 287 Abs. 3 AEUV) mit dem ERH, die unter wechselseitiger Wahrung der Unabhängigkeit zu erfolgen hat.

### Two-pack

(20) Um die Steuerung und Überwachung der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten der Eurozone weiter zu verstärken, schlug die Europäische Kommission im November 2011 zwei weitere Maßnahmen (Two-pack) vor, die durch – noch in Diskussion befindliche – Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates umgesetzt werden sollen:

- Vorschlag betreffend gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet;
- Vorschlag betreffend den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten, die von gra-



Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung  
in der EU

## Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

vierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität im Euro-Währungsgebiet betroffen oder bedroht sind.

(21) Im Einzelnen ist im Two-pack z.B. Folgendes vorgesehen:

- Die Europäische Kommission kann anlässlich der Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung die ORKB der Mitgliedstaaten einbinden („in Abstimmung mit den jeweiligen nationalen ORKB“). Des Weiteren soll in den Mitgliedstaaten ein unabhängiger nationaler Rat für Finanzpolitik (Fiscal Council) eingerichtet werden, der die Einhaltung der jeweiligen nationalen Haushaltsregeln überwacht. Gemäß Kommissionsvorschlag hat das Fiscal Council funktionelle Eigenständigkeit gegenüber den Haushaltsbehörden des jeweiligen Mitgliedstaates.

Für die externe öffentliche Finanzkontrolle offen bleibt jedoch die konkrete Ausgestaltung der beabsichtigten Abstimmung mit der Europäischen Kommission sowie ihre allfällige Einbindung in das Fiscal Council. So sind etwa die konkrete Funktion und Rolle der nationalen ORKB, ihre allfälligen konkreten Aufgaben und Verantwortungen bei der Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung bzw. im Tätigkeitfeld des Fiscal Council, die Rechenschaftspflicht der ORKB (z.B. Berichtslegung an wen?) sowie ihre Ressourcenzulokation ungeklärt.

- Hinsichtlich der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität im Euro-Währungsgebiet betroffen oder bedroht sind, ist etwa vorgesehen, dass bereits unter nationaler Aufsicht stehende Finanzinstitute an die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde Informationen übermitteln. Diese Informationen wären durch die Europäische Kommission – auch durch Überprüfungsbesuche an Ort und Stelle – zu überprüfen; erforderlichenfalls hätte sich der betroffene Mitgliedstaat einem makroökonomischen Anpassungsprogramm unterziehen.

Wiewohl die ORKB der Mitgliedstaaten und der ERH über – im Einzelfall verschieden ausgestaltete – Prüfungsrechte in Bezug auf das Bankensystem verfügen, lässt es der genannte Verordnungsvorschlag offen, ob mit den beabsichtigten Überwachungsmaßnahmen eine Zusammenarbeit der zuständigen

## Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung in der EU

Organe bzw. Einrichtungen der EU (z.B. Europäische Kommission, Europäische Zentralbank) mit den ORKB der betroffenen Mitgliedstaaten der Eurozone verbunden ist. Die Bedingungen hierfür und die konkrete Ausgestaltung einer möglichen Zusammenarbeit sind nicht klargestellt.

(22) Zusammenfassend stellt der RH fest, dass auch die im Rahmen des Two-pack geplanten weiter verstärkten Überwachungsmaßnahmen – vornehmlich betreffend die Haushaltspolitik sowie jene Mitgliedstaaten, die Finanzhilfe in Anspruch genommen haben – in Bezug auf die externe öffentliche Finanzkontrolle noch zu klärende Fragen offen lassen (z.B. konkrete Zuständigkeiten, Verantwortungen, Rechenschafts- und Berichtspflichten), welche die wirksame Aufgabenwahrnehmung durch die Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle (ORKB, ERH) – und damit die effektive Wahrung der parlamentarischen Kontrollhoheit – betreffen.

Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion<sup>10</sup>

(23) Durch diesen Vertrag sollen die wesentlichen Eckpunkte des Stabilitäts- und Wachstumspakts in nationales Recht übergeleitet werden. Titel III des Vertrages (fiskalpolitischer Pakt) setzt auf die Verstärkung der Haushaltsdisziplin (Ziel: ausgeglichene Haushalte oder Überschüsse) der Vertragsstaaten (17 EU-Mitgliedstaaten der Eurozone und neun Mitgliedstaaten der EU, deren Währung nicht der Euro ist).

(24) Unter Hinweis auf seine Ausführungen unter TZ (15), (18) und (19) erblickt der RH auch in den Regelungen des fiskalpolitischen Pakts Potenzial für neue (Prüf)aufgaben der externen öffentlichen Finanzkontrolle auf nationaler und supranationaler Ebene, die eine vertiefte Diskussion mit Blickrichtung auf eine neue Kontrollarchitektur in der EU rechtfertigen würden.

## Zusammenfassung und Ausblick

(25) Aus der Reform der EU-Haushaltsordnung und den neuen Maßnahmen zur verstärkten wirtschafts- und fiskalpolitischen Steuerung in der EU im Gefolge der Wirtschafts- und Finanzkrise ergeben sich für die Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle (ORKB der Mitgliedstaaten, ERH) sowie für die Träger der parlamentarischen

<sup>10</sup> Unterzeichnung durch EU-Staats- und Regierungschefs am 2. März 2012; geplantes Inkrafttreten – nach Ratifizierung durch die Vertragsstaaten – 1. Jänner 2013; Ratifizierung durch Österreich im Juli 2012



Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung  
in der EU

## Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Kontrollhoheit eine Reihe neuer Fakten bzw. Umstände, die ihrerseits jedoch neue Herausforderungen bzw. offene Fragen aufwerfen. Diese gilt es nach Ansicht des RH zu beantworten, um der sich abzeichnenden Neuordnung der wirtschafts-, fiskal- und finanzpolitischen Architektur im Gleichklang eine neue Kontrollarchitektur in der EU zur Seite zu stellen.

(26) Der RH verfasste daher in diesem Zusammenhang ein Positionspapier (Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung in der EU – Beitrag der externen öffentlichen Finanzkontrolle, Reihe Positionen 2012/1; siehe auch TZ (7)).

Das Positionspapier soll einen Anstoß für eine eingehende Diskussion von Stakeholdern und Entscheidungsträgern mit Bezug zur externen öffentlichen Finanzkontrolle geben, und zwar in Zusammenschau

- einerseits der auf EU-Ebene in Aussicht genommenen weiteren Entwicklungen der verstärkten Verlagerung von wirtschafts-, fiskal- und haushaltspolitischen Maßnahmen, die bisher in der Verantwortung der Mitgliedstaaten standen, hin zu Organen der EU
- sowie andererseits unter Berücksichtigung der in den Deklarationen von Lima und Mexiko festgelegten Grundsätze der Funktion und Aufgaben der nationalen ORKB als unabhängige Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle im Staatsgefüge
- und des Weiteren der vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit der ORKB der Mitgliedstaaten mit dem ERH.

(27) Der RH präsentierte deshalb die Grundzüge seiner Positionen zu den skizzierten Herausforderungen für die externe öffentliche Finanzkontrolle anlässlich des Kontaktausschusses der Präsidenten der ORKB der Mitgliedstaaten und des ERH im Oktober 2012 (Estoril, Portugal) (siehe auch Feststellungen im Internationalen Teil dieses Berichtes). Er erinnerte daran, dass – auf Basis einer Initiative der ORKB Deutschland mit Unterstützung des Kontaktausschusses 2011 **und aktiver Mitwirkung** anderer ORKB, darunter der RH – die Verankerung der externen öffentlichen Finanzkontrolle (in Gestalt eines Board of Auditors) im Europäischen Stabilisierungsmechanismus (ESM) erfolgreich gelungen ist (siehe EU-Finanzbericht des RH, Reihe Bund 2012/7, TZ 102).

Auf der Basis eines vom RH eingebrachten Entschließungsentwurfs griff der Kontaktausschuss diese Initiative des RH einhellig auf und

## Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung in der EU

richtete eine entsprechende Task Force zu den Aufgaben und Rollen der externen öffentlichen Finanzkontrolle im Lichte der jüngsten Entwicklungen bei der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU ein, um einen diesbezüglichen gemeinsamen Standpunkt aller ORKB der Mitgliedstaaten und des ERH zu erarbeiten. Dies nicht zuletzt unterstützt und ermuntert durch die weltweite Anerkennung der Funktion und der Aufgaben der externen öffentlichen Finanzkontrolle durch die 66. Generalversammlung der Vereinten Nationen, welche die Mitglieder der Internationalen Organisation Oberster Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) im Dezember 2011 erfahren haben<sup>11</sup>.

(28) Der Kontaktausschuss beauftragte die Task Force, die Aufgaben und die Rolle der ORKB unter Berücksichtigung folgender Elemente darzulegen:

- jüngste Entwicklungen in der EU beim Aufbau einer neuen Wirtschafts- Haushalts- und Finanzarchitektur sowie Entwicklungen im Bereich der nationalen Management(Verwaltungs) erklärungen, der Defizitverfahren und der nationalen Statistiken;
- Voraussetzungen für eine wirksame Wahrnehmung dieser Aufgaben, und
- Anforderungen an die Unabhängigkeit, Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit der ORKB,

damit die ORKB einen möglichst angemessenen und wirksamen Beitrag zu künftigen Gesetzgebungsverfahren leisten können – möglicherweise in beratender Funktion – und aufbauend auf den Stärken sowie Erfahrungen des Kontaktausschusses und seiner Mitgliedsorganisationen.

(29) Die Task Force steht unter dem Vorsitz der ORKB Litauen, des ERH und der ORKB Portugal. Sie soll den Entwurf eines gemeinsamen Standpunkts dem Kontaktausschuss bis Mai 2013 zur Prüfung vorlegen. Der RH ist Mitglied dieser Task Force.

Mit der Einsetzung dieser Task Force und der Gestaltung ihres Mandats hat der Kontaktausschuss zu den Kernanliegen des RH einen wesentlichen Beitrag geleistet.

<sup>11</sup> Resolution A/66/209 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 22. Dezember 2011 betreffend Förderung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung durch Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden

## Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

### Gemeinde–Monitoring schafft Transparenz

Seit 1. Jänner 2011 ist der RH berechtigt, Gemeinden ab 10.000 Einwohner zu prüfen. Um die ausgeweitete Prüfungszuständigkeit bestmöglich zu nutzen, entwickelte der RH das Gemeinde–Monitoring. Das Tool dient der risikoorientierten Auswahl von Prüfungsthemen. Auswertungen daraus werden im Sinne des Beratungsansatzes des RH in Abstimmung mit dem Österreichischen Gemeindebund auch den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinden sind ein wesentlicher Partner bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben, vor allem in den dynamischen Ausgabenbereichen Pflege, Soziales, Bildung und Kinderbetreuung. Die Gemeinden sind Teil der verfassungsgesetzlich vorgegebenen gesamtstaatlichen Budgetverantwortung (Art. 13 Abs. 2 B–VG) und Partner beim Finanzausgleich, beim Stabilitätspakt und bei der Erfüllung der Maastricht–Kriterien.

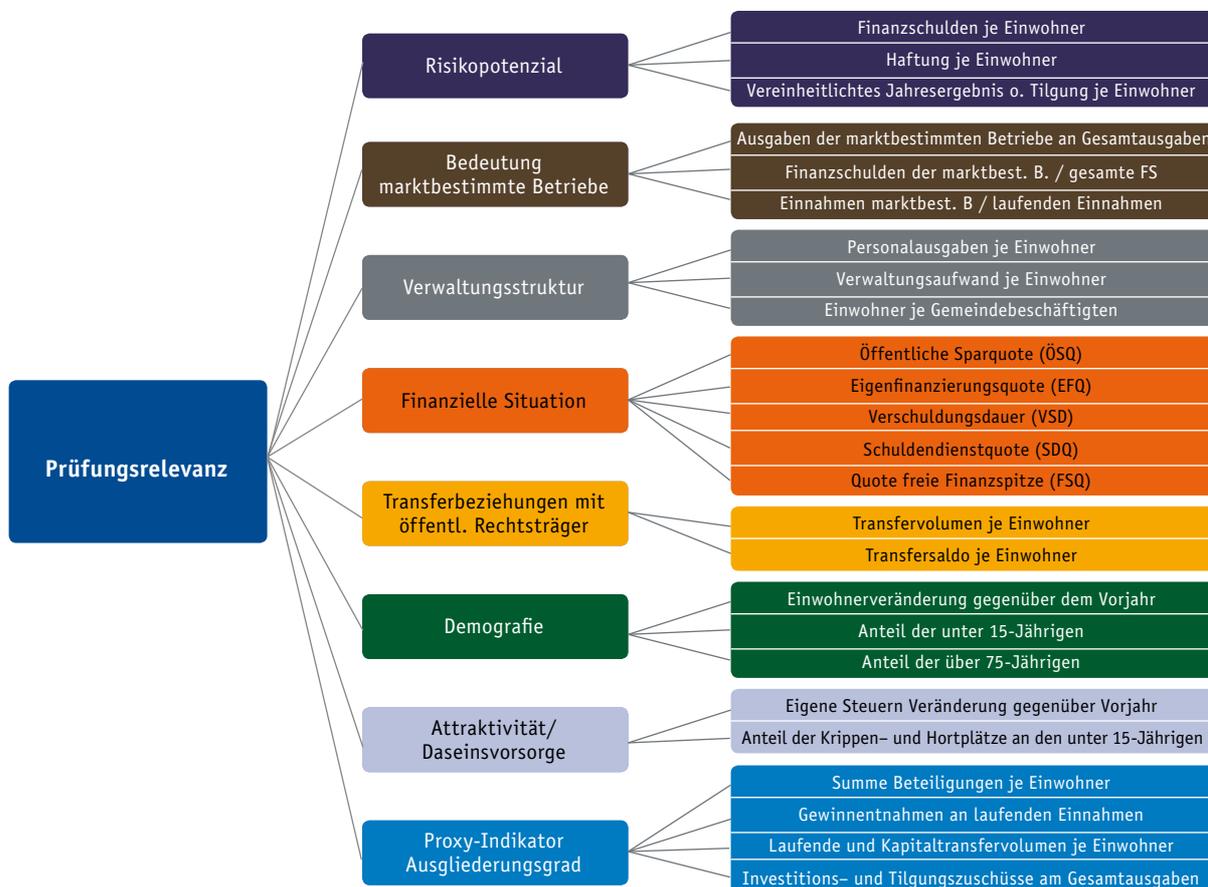
Über das Gesamtvermögen und die Beteiligungen der Gemeinden stehen jedoch keine – sämtliche Gemeinden umfassenden – aussagekräftigen Daten zur Verfügung. Die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden enthalten dazu keine ausreichenden Informationen.

Deshalb entwickelte der RH das Gemeinde–Monitoring. Mit dem Gemeinde–Monitoring wurde für jede der 2.356 Gemeinden ein Profil unter besonderer Berücksichtigung gebarungsrelevanter Faktoren erstellt. Daran anknüpfend wurden die Gemeinden im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Prüfungstätigkeit des RH bewertet und nach ihrer Prüfungsrelevanz gereiht.

Dem Gemeinde–Monitoring liegt ein Modell zugrunde, das auf Kennzahlen beruht, die wiederum zu thematisch abgegrenzten Bewertungsindikatoren zusammengefasst werden. Daraus leitet sich in weiterer Folge eine Maßzahl für die Prüfungsrelevanz zwischen 1 und 100 ab. Das Modell ermöglicht die Gewichtung der Indikatoren nach spezifischen Fragestellungen. Für die Ermittlung der Prüfungsrelevanz verwendet der RH die Indikatoren Risikopotenzial und finanzielle Situation als Grundeinstellung. Je nach Fragestellung können aber auch anderen Indikatoren herangezogen werden.

## Gemeinde-Monitoring schafft Transparenz

Abbildung: Indikatorenmodell



Als Datenquellen für das Indikatorenmodell dienen die Rechnungsquerschnitte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), die Nachweise über den Schuldenstand und die Haftungen nach der VRV sowie weitere Daten der Statistik Austria der Jahre 2008 bis 2011. Die Daten sollen laufend aktualisiert und der Datenbestand ausgeweitet werden.



# Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

## Gemeinde-Monitoring schafft Transparenz

Mit dem Gemeinde-Monitoring können für jede Gemeinde die wichtigsten Kennzahlen in einem Auswertungsblatt zusammengefasst werden. Die folgende Abbildung stellt – beispielhaft – eine Auswertung aus dem Gemeinde-Monitoring für eine Gemeinde dar:



Auswertungen aus dem Gemeinde-Monitoring werden vom RH in erster Linie für die Prüfungsplanung und -vorbereitung verwendet.

Als Serviceleistung stellt der RH die Ergebnisse des Gemeinde-Monitorings – das RH-Präsident Josef Moser und Gemeindebund-Präsident Helmut Mödlhammer Ende Juni 2012 in einer gemeinsamen Pressekonferenz präsentierten – im Sinne seines Beratungsansatzes auf Anfrage auch den jeweiligen Gemeinden kostenlos zur Verfügung. Anfragemöglichkeiten bestehen über [www.kommunalnet.at](http://www.kommunalnet.at) oder über die dafür eingerichtete Mailadresse [gemeindemonitoring@rechnungshof.gv.at](mailto:gemeindemonitoring@rechnungshof.gv.at). Jede Gemeinde kann vor allem die finanzielle Entwicklung der Jahre 2008 bis 2011 abrufen. Dazu werden auch Kennzahlen von Gemeinden derselben Größenklasse übermittelt, die eine weitere Analyse ermöglichen. Etwa 100 Gemeinden, vor allem jene, die vom RH geprüft werden können, machten von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch.

## Zur Prüftätigkeit des Rechnungshofes in den Bundesländern

Entsprechend der Bestimmung des Art. 122 B-VG wird der RH in Angelegenheiten der Gebarung der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (Kammern), soweit sie in die Vollziehung der Länder fallen, als Organ des betreffenden Landtags tätig. In diesem Sinne stimmt er das jährliche Prüfungsprogramm im Sinne der Vereinbarungen aus den Jahren 2004 und 2005 und seine Prüfungstätigkeit im Rahmen des Netzwerks der Finanzkontrolle mit den Kontrolleinrichtungen der Länder und der Stadt Wien ab.

Der RH bietet den Landtagen Leistungen, die nur er aufgrund seiner umfassenden Kompetenzen für den gesamten öffentlichen Sektor und aufgrund seiner internationalen Prüfungserfahrung erbringen kann. Er kann insbesondere länderübergreifend prüfen, durch seine besondere Stellung vernetzte Betrachtungsweisen anstellen und im Rahmen von themenbezogenen Prüfungsschwerpunkten horizontale – etwa einen Vergleich von zwei oder mehreren Ländern – oder vertikale Vergleiche – etwa über mehrere Institutionen – anstellen, aufgrund der Prüfungsfeststellungen Benchmarks liefern und somit Empfehlungen für alle Gebietskörperschaftsebenen abgeben.

Die Beziehungen zu den einzelnen Landtagen sind rechtlich unterschiedlich gestaltet. Einige Landtage (und der Gemeinderat der Stadt Wien, der an die Stelle des Wiener Landtages tritt) befassen sich sehr ausführlich mit den Berichten und machen auch von der Möglichkeit, bei den Verhandlungen über die Berichte den Präsidenten sowie die Prüferinnen und Prüfer des RH beizuziehen, Gebrauch. Genauere Regeln hierzu sind in den Landesverfassungen bzw. den Geschäftsordnungen der Landtage normiert.

Im Vergleich zur Regelung über die Gebarungsüberprüfung und Berichtserstattung im Bereich der gesamten Staatswirtschaft des Bundes gem. Art. 126b B-VG enthält die Bestimmung des Art. 127 Abs. 1 B-VG im letzten Halbsatz die Formulierung, dass die Überprüfung durch den RH „*nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper*“ umfasst.

Der RH hat im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Zuständigkeit festzustellen, ob die Gebarung den bestehenden Gesetzen entspricht, sowie ferner, ob sie sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Prüfungsgegenstand ist dabei die Gebarung – somit die finanziell wirksame Tätigkeit der Vollziehung. Nicht der Prüfungszuständigkeit obliegen – wie Art. 127 Abs. 1 B-VG auch festhält – Akte „der Gesetzgebung“.



## Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

### Zur Prüftätigkeit des Rechnungshofes in den Bundesländern

Der RH überprüfte im Bereich der Länder unter anderem das Ausbauprogramm des Landes Niederösterreich im Spitalswesen und veröffentlichte das Ergebnis dieser Gebarungüberprüfung im Bericht Reihe Niederösterreich 2012/3. In Übereinstimmung mit dem Verfassungsauftrag bezogen sich die Ziele der Überprüfung der Gebarung des Landes Niederösterreich im Bereich des Ausbauprogramms im Spitalswesen auf die finanziell wirksame Tätigkeit der Vollziehung des Landes Niederösterreich. Ziel war die Beurteilung

- der Entscheidungsgrundlagen des Landes Niederösterreich für die Neubauten der Landeskliniken (LK) Baden-Mödling, Neunkirchen und Wiener Neustadt,
- des Versorgungsauftrags der Standorte anhand des Regionalen Strukturplans Gesundheit für NÖ sowie
- der Frage, ob durch das an vier Standorten vorgehaltene medizinische Leistungsangebot mit Mehrkosten verbundene Parallelstrukturen in unmittelbarer geografischer Nähe geschaffen werden
- und ob die geplanten Betriebsorganisationen geeignet sind, eine zweckmäßige Betriebsführung bei bestmöglicher Versorgung der Patienten zu ermöglichen.

Der in diesem Zusammenhang gefasste Landtagsbeschluss vom Juni 2007 legte einen Budgetrahmen und die Finanzierungsform insofern fest, als

1) die Gesamtkosten in der Höhe von 330.500.000 EUR ohne USt (Preisbasis: Jänner 2007) für das Investitionsvorhaben „Landeskrankenhaus Thermenregion Baden Mödling, Neubau“ grundsätzlich genehmigt wurden, und

2) der Anwendung eines außerbudgetären Sonderfinanzierungsmodells zugestimmt wurde.

Auf Grundlage dieses Beschlusses hatte der RH die dem Beschluss zugrunde gelegten Annahmen und Entscheidungsgrundlagen, die sich auf

- Wirtschaftlichkeitsrechnungen,
- Projektvorentwürfe und daraus abgeleitete Kostenschätzungen sowie
- Beschlüsse der Holdingversammlung der NÖ Landeskliniken-Holding

## Zur Prüftätigkeit des Rechnungshofes in den Bundesländern

stützten, sowie die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen hinsichtlich ihrer Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beurteilen. Die Beurteilung des Inhaltes und der Zulässigkeit des Landtagsbeschlusses über die Genehmigung von Finanzmitteln an sich war – wie dies die Verfassung auch vorsieht – nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung.

Eine Gebarungsüberprüfung, deren Ergebnis in einer Empfehlung des RH mündet, festgestellte Kostensenkungs- und Optimierungspotenziale innerhalb eines vom Landtag genehmigten Budgetrahmens zu heben, entspricht dem verfassungsgesetzlich vorgegebenen Auftrag des RH zur Überprüfung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sämtlicher Gebarungsvorgänge des Landes.

Anlässlich der Behandlung dieses Berichtes im Niederösterreichischen Landtag wurde der Vorwurf geäußert, dass der RH durch seine Prüfungstätigkeit und Berichterstattung einen „*Beschluss des Niederösterreichischen Landtages*“ kritisiert hätte. Unter Bezugnahme auf den oben wiedergegebenen Wortlaut des letzten Halbsatzes des Art. 127 Abs. 1 B-VG wurde der Bericht mit dieser Begründung mit den Stimmen der Mehrheitsfraktion vom Niederösterreichischen Landtag nicht zur Kenntnis genommen.

Damit wurde im Grunde genommen dem RH eine Überschreitung seiner verfassungsmäßigen Befugnisse vorgeworfen. Der RH ersuchte daher zur Abklärung von Inhalt und Umfang der Formulierung in Art. 127 Abs. 1 letzter Halbsatz – wonach die Überprüfung des RH nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper umfasst – em. o. Univ.-Prof. Dr. Johannes Hengstschläger um Erstattung eines Gutachtens zu dieser Frage.

Einleitend hält Hengstschläger unter Hinweis auf das wissenschaftliche Schrifttum in seinem Gutachten fest, dass die Auffassungen zum normativen Sinngehalt der o.a. Regelung „*weit auseinander gehen. Sie reichen von der Feststellung, dass die Einschränkung „geringe praktische Bedeutung“ habe (Hoenig, Der Österreichische Rechnungshof [1951], 87), die Selbstverständliches zum Ausdruck bringe und gleichermaßen auch „auf Beschlüsse und sonstige gebarungsleitende Entscheidungen des Nationalrates anzuwenden ist“ (Funk, Maßstäbe der Rechnungshofkontrolle, in: Korinek [Hrsg.], Die Kontrolle wirtschaftlicher Unternehmungen durch den Rechnungshof [1985], 285), bis hin zur Annahme, dass bei einem „Konflikt zwischen dem Ziel der Einhaltung der Gesetze auf der einen und dem der Wirtschaftlichkeit auf der anderen Seite“ für den Rechnungshof die „Verpflichtung“ bestehe, diesen Zielkonflikt aufzuzeigen und in seinen Bericht an die zuständige gesetzgebende*



## Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

### Zur Prüftätigkeit des Rechnungshofes in den Bundesländern

*Körperschaft aufzunehmen (Fiedler, Der Rechnungshof und die Kontrolle öffentlicher Bauten, Der Sachverständige 1990/3, 10; zur Befugnis des Rechnungshofes zur Gesetzeskritik derselbe, Der Rechnungshof als Politikberater in: Klug [Hrsg.], Wesen und staatspolitische Funktion der öffentlichen Kontrolle [1998], 33 ff.)“*

Zur Entstehungsgeschichte wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die Materialien der Verfassungsreform von 1929 zum normativen Gehalt der in Art. 127 Abs. 1 letzter Halbsatz getroffenen Formulierung, insbesondere zu ihrer Tragweite und ihren Grenzen, keine Aussagen enthalten. Ebenso wurde anlässlich der Neufassung des fünften Hauptstückes diese Einschränkung in Art. 127 Abs. 1 letzter Halbsatz B-VG und – auf Anregungen der Länder Niederösterreich und Salzburg (so RV 585 BlgNR 5. GP, 11) – auch in § 15 Abs. 1 RHG wieder aufgenommen. Nähere Hinweise auf den Sinn und Zweck der nur für die Prüfung der Ländergebarungen getroffenen Anordnung enthalten jedoch auch diese Materialien nicht.

Der VfGH hat in seinem Erkenntnis VfSlg. Nr. 7944/1976 dargelegt, dass eine Überschneidung der Zuständigkeit des RH mit den Zuständigkeiten des VwGH und des VfGH auch in den Bereichen, in denen sich die Gebarungskontrolle auf die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften erstreckt, schon deshalb nicht vorliegen kann, da dem RH keine Eingriffsmöglichkeiten in die von ihm geprüften Vollzugsbereiche zukommen, sondern er das Ergebnis seiner Überprüfungen lediglich in Berichten oder Mitteilungen niederzulegen hat.

Auch wenn eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Normen daher nicht zu den eigentlichen Aufgaben des RH zählt, kann bzw. hat der RH, falls sich bei deren Interpretation herausstellt, dass Rechtswidrigkeit vorliegt, in seinen Berichten darauf aufmerksam zu machen. Darin liege auch deshalb keine Kompetenzüberschreitung, weil es gemäß dem rechtsstaatlichen Prinzip unserer Verfassung jedem mit der Kontrolle staatlicher Akte betrauten Organ zustehen muss, auf eventuelle Verstöße gegen die Rechts-, insbesondere gegen die Verfassungsordnung aufmerksam zu machen.

Hengstschläger führt in seinem Gutachten weiters aus:

*„Verfassungswidrig ist eine Regelung auch dann, wenn sie die Verwaltung, auch die Privatwirtschaftsverwaltung, an Vorgaben bindet, die nicht im Einklang mit den Verfassungspostulaten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit stehen (vgl. z.B. VfSlg 11.190/1986 und 11.291/1987). Das verfassungsrechtliche Effizienz-*

## Zur Prüftätigkeit des Rechnungshofes in den Bundesländern

*gebot richtet sich gleichermaßen auch an den Gesetzgeber (vgl. Korinek/Holoubek, Grundlagen staatlicher Privatwirtschaftsverwaltung [1993], 176). Es verpflichtet den Gesetzgeber (den allgemeinen Vertretungskörper) natürlich nicht zu „bestimmten“ politischen Entscheidungen, aber wenn er sich zu einer Maßnahme etwa auf dem Gebiet der Wirtschafts-, Sozial-, Bildungs-, Gesundheits-, Verkehrspolitik etc. entschlossen hat, muss er zu ihrer Verwirklichung einen Weg wählen, der dem verfassungsrechtlichen Effizienzgebot nicht zuwiderläuft sondern sicherstellt, dass die dem Staat von den Bürgern treuhänderisch anvertrauten Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zum Einsatz kommen. Art. 51 Abs. 8 B-VG i.d.F. ab 1. 1. 2013 betont demgemäß ausdrücklich, dass bei der Haushaltsführung des Bundes die Grundsätze der „Wirkungsorientierung“ sowie der „Effizienz“ zu beachten sind (vgl. dazu Stöger, Art. 51 B-VG, in Rill/Schäffer, Bundesverfassungsrecht Kommentar [6.Lfg, 2010] Rz 87 f und 93 f). Sie sind wohl gleichermaßen auch für die Haushaltsführung der übrigen Gebietskörperschaften maßgeblich.“*

Das Gutachten nimmt weiters darauf Bezug, dass beispielsweise die sogenannten „schlichten Landtagsbeschlüsse“ (vgl. etwa VfSlg. Nr. 12.262/1990) keinem Fehlerkalkül unterliegen, und daher nicht anfechtbar seien. *„Mit Ausnahme Salzburgs werden die Landeshaushalte von den Landtagen nur in Form solcher schlichter Beschlüsse erstellt (vgl. Hengstschläger, Rechnungshofkontrolle [2000], 106). Sie sind mangels Fehlerkalküls bei Rechtswidrigkeit absolut nichtig. Fußt eine Gebarungsmaßnahme auf einem solchen nicht in Gesetzesform ergangenen Beschluss, hat der Rechnungshof im Zuge seiner Überprüfung der Gebarung auf ihre „Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften“ auch zu klären, ob der Beschluss dem geltenden Rechtsbestand angehört oder wegen Nichtigkeit als Grundlage für die Gebarungsmaßnahme nicht in Frage kommt. Die Verfügung über Landesmittel wäre mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig.“*

Letztlich wird im Gutachten auch klargestellt, dass alle Gebarungsmaßnahmen, denen ein Beschluss des Verfassungsmäßigen Vertretungskörpers zugrunde liegt (so insbesondere ein Landesgesetz), der Prüfungskompetenz entzogen wären, da dies der Systementscheidung des sechsten Hauptstückes des B-VG diametral zuwiderlaufen würde. *„Auf Grund des strengen Legalitätsgebotes des Art. 18 Abs. 1 B-VG und der Bindung der Vollziehung, auch der Privatwirtschaftsverwaltung, an die Gesetze einschließlich der budgetrechtlichen Ermächtigungen im Bundes- oder im Voranschlag des jeweiligen Landes wäre kaum eine Gebarungsmaßnahme denkbar, der nicht ein dafür maßgebender Beschluss eines allgemeinen Vertretungskörpers zu Grunde liegt (zur ausdrücklichen Bindung der Ausgaben des Bundes an die*



## Zur Prüftätigkeit des Rechnungshofes in den Bundesländern

# Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

*bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigungen vgl. Art. 51b Abs. 1 bzw. Art. 51c Abs. 1 B-VG i.d.F. ab 1. 1. 2013 sowie § 1 Abs. 2 RHG). Es bliebe, wenn überhaupt, nur ein unbedeutender Restbereich an Gebärungsmaßnahmen übrig, der unter die Kontrollkompetenz durch den Rechnungshof fiele. Um es an einem Beispiel zu demonstrieren: Ist im Haushaltsplan einer Gebietskörperschaft für die Errichtung eines bestimmten Bauwerkes (Straße, Krankenhaus, Freizeitzentrum etc.) eine bestimmte Summe bewilligt und stellt sich bei der Prüfung durch den Rechnungshof heraus, dass dessen Errichtung den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit zuwiderläuft, ist im Prüfungsbefund darauf einzugehen. Der Rechnungshof darf die Baumaßnahme nicht deshalb aus seiner Beurteilung ausklammern, weil ihr ein Gesetzes-, ein Budget- oder ein sonstiger Beschluss des Vertretungskörpers zu Grunde liegt.“*

Unter Bezugnahme auf den Bericht Reihe Niederösterreich 2012/3 hielt das Gutachten vor dem Hintergrund des Landtagsbeschlusses betreffend die Bewilligung der budgetären Mittel Folgendes fest:

*„Ob für die Errichtung des Krankenhauses – wie in den vorliegenden Fällen – der Landtag bereits Budgetmittel genehmigt und der Anwendung eines außerbudgetären Sonderfinanzierungsmodells zugestimmt hat, ist für die Zuständigkeit des Rechnungshofes aus zumindest drei Gründen ohne Belang:*

- Erstens ist Prüfungsgegenstand nicht der Budgetbeschluss des Landtages sondern allein die von der Vollziehung vorgenommene Planung und Projektierung des Krankenhauses, im vorliegenden Fall der vier in unmittelbarer geographischer Nähe beabsichtigten Anstalten.*
- Zweitens fällt, wie oben ausführlich dargetan, eine Gebarungsmaßnahme nicht deshalb aus der Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes, weil ihr ein Beschluss des zuständigen Vertretungskörpers, hier des Landtages, zu Grunde liegt.*
- Drittens hat die Bewilligung von Budgetmittel durch den allgemeinen Vertretungskörper nicht zur Folge, dass die veranschlagten Beträge jedenfalls in Anspruch genommen und verausgabt werden müssen. Es handelt sich hierbei um Obergrenzen, die von der Vollziehung nur unter Beachtung der Verfassungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ausgeschöpft werden dürfen. Das in Art. 51 Abs. 8 B-VG für den Bund ausdrücklich verankerte Gebot, dass bei der Haushaltsführung die Grundsätze der Wirkungsorientierung und der*

## Zur Prüftätigkeit des Rechnungshofes in den Bundesländern

*Effizienz zu beachten sind, gilt für die Verwendung aller Mittel, die der öffentlichen Hand, insbesondere den Gebietskörperschaften, von den Bürgern treuhänderisch anvertraut sind.“*

Als Ergebnis dieses Gutachtens kann der RH daher bezugnehmend auf den gegenständlichen Bericht zusammenfassend festhalten, dass

- der RH zuständig ist, die dem Landtagsbeschluss zugrunde liegenden und von der Vollziehung durchgeführten Vorbereitungs-handlungen hinsichtlich ihrer ziffernmäßigen Richtigkeit, der Rechtmäßigkeit und der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen,
- der RH in seinem Prüfungsbefund auf die Budgetbeschlüsse des Landtages – mit denen die Finanzmittel bis zu einer bestimmten Höchstgrenze zur Verfügung gestellt wurden – nicht eingegangen ist, und damit
- die von der Mehrheitsfraktion vorgebrachte Kritik einer Überschreitung der Prüfkompetenzen und insbesondere eine Nichtbeachtung des Art. 127 Abs. 1 letzter Halbsatz B-VG durch den RH nicht vorlag.

## Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

### Neue Sonderaufgaben für den Rechnungshof

Mit dem Medientransparenzgesetz und dem Parteiengesetz 2012 hat der RH im Jahr 2012 umfangreiche neue Sonderaufgaben zugesprochen bekommen.

#### Rechnungshof und Medientransparenzgesetz

Am 1. Jänner bzw. 1. Juli 2012 traten die – teils verfassungsgesetzlichen – Regelungen zur Erhöhung der Transparenz im Bereich der Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums in Kraft. Ziel der Regelungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG MedKF-T) und des Bundesgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (MedKF-TG) ist es, sämtliche Ausgaben, die Rechtsträger – die der Kontrolle des RH unterliegen – anlässlich der Schaltung von Inseraten, für die Förderung an Medieninhaber und für Medienkooperationen aufwenden, quartalsweise durch Angabe des Empfängers und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts transparent darzustellen.

Dem RH wurde zur Sicherstellung der Vollständigkeit der im Sinne von Abs. 1 bekannt zu gebenden Daten gem. § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T die Aufgabe übertragen, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) – als für die Erfüllung der Melde- und Transparenzverpflichtungen zuständige Einrichtung – eine halbjährlich zu aktualisierende Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger samt den für die Erfassung der Rechtsträger erforderlichen Daten (Namen, Adressen, vertretungsbefugte Organe) in elektronischer Form zu übermitteln.

Diese Verpflichtung erforderte einerseits die Erhebung aller vertretungsbefugten Organe, sowie andererseits eine stichtagsbezogene Aktualisierung sämtlicher beim RH vorhandenen Datenbestände über mehr als 5.600 seiner Prüfständigkeit unterliegenden Rechtsträger. Für diese Erhebungs- und Ermittlungstätigkeiten und damit Verwaltungsaufgaben musste der RH im Jahr 2012 bislang (Stand Ende Oktober 2012) insgesamt 736 Personentage (und somit kalkulatorische Kosten von rd. 360.000 EUR) aufwenden. Dies entspricht den Ressourcen für zwölf Follow-up-Prüfungen. Dadurch wurden auch die dem RH für die Wahrnehmung seiner Kernaufgabe Prüfen und Beraten zur Verfügung stehenden Ressourcen eingeschränkt.

## Neue Sonderaufgaben für den Rechnungshof

Die Notwendigkeit von Einzelfallerhebungen des RH insbesondere im Bereich der Gemeindeverbände, Stiftungen und Fonds sowie öffentlicher Unternehmen ergab sich auch daraus, dass

- im Bereich der Gemeindeverbände auch die Aufsichtsbehörden der Bundesländer über keine umfassende und somit taxative Erfassung sämtlicher Gemeindeverbände verfügten,
- es im Bereich der Stiftungen und Fonds erforderlich wäre, eine Überprüfung sämtlicher Stiftungsurkunden durchzuführen, um die Prüfungszuständigkeit des RH umfassend beurteilen zu können,
- es im Bereich der Anstalten öffentlichen Rechts keine zentrale Anlaufstelle („Register“) gibt und
- im Bereich der öffentlichen Unternehmen die für notwendige Aktualisierungen erforderlichen Daten des Firmenbuchs in vielen Fällen nicht vollständig bzw. aktuell sind.

Diese Einzelfallerhebungen – die mangels Vollständigkeit der bestehenden Datenquellen und trotz aufwändiger Recherchen keine umfassende Vollständigkeit der Daten sämtlicher Rechtsträger gewährleisten können – werden auch künftig durchzuführen sein, solange die Rechtsträger keine Meldepflicht hinsichtlich jener Daten und Umstände trifft, die für die Erfüllung der dem RH übertragenen Aufgaben der Führung, Evidenthaltung und Übermittlung von Verzeichnissen erforderlich sind.

Die vom RH an die KommAustria zu übermittelnde Liste soll nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1276 BlgNR XXIV. GP der „Effektuiierung des vorgesehenen Bekanntgabensystems“ dienen. Aus diesem Grund wurden seitens des RH unter besonderer Berücksichtigung der in § 3 MedKF-TG normierten Verpflichtung der Rechtsträger zur quartalsmäßigen Meldung die dem RH bekannten Prüfungsobjekte an die KommAustria übermittelt. Die vom RH übermittelten Listen wurden vorerst auf der Website der KommAustria veröffentlicht; mittlerweile wird auf dieser Website mittels link auf die unter <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html> veröffentlichte Liste des RH verwiesen.

Zur Frage des Umfangs der vom RH für die Zwecke der „Medientransparenzgesetz“ zu erstellenden Liste ist festzuhalten, dass aufgrund der gesetzlichen Definitionen etwa Empfänger öffentlicher Förderungen (private Vereine, private Förderungen, aber auch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien), aber auch einzelne Einrichtungen



## Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

### Neue Sonderaufgaben für den Rechnungshof

wie Krankenanstalten – die etwa in Niederösterreich in der Landeskliniken– Holding zusammengefasst sind bzw. in Wien der Krankenanstaltenverbund ein Teil des Magistrats ist – nicht in die vom RH zu erstellende Liste aufzunehmen sind.

Für den Bereich der öffentlichen Unternehmen ist darauf hinzuweisen, dass der RH – im Gegensatz zu jenen Bundesländern, die eine Kontrollzuständigkeit des Landesrechnungshofes bei Unternehmen bereits ab einer 25 %igen Beteiligung des Landes vorsehen – Unternehmen erst ab einer Beteiligung der öffentlichen Hand von mindestens 50 % bzw. bei Vorliegen einer tatsächlichen Beherrschung dieser Unternehmen etwa aufgrund von Syndikatsverträgen oder tatsächlicher Mehrheiten der „öffentlichen Hand“ bei Hauptversammlungen überprüfen kann. Das Vorliegen einer tatsächlichen Beherrschung kann im Einzelfall im Rahmen der Prüfungs- und Einschaütätigkeit des RH festgestellt, jedoch nicht für sämtliche potenzielle Prüfobjekte im Vorhinein vorgenommen werden. Aus diesem Grund kann die vom RH zu erstellende Liste nicht sämtliche „öffentlichen Unternehmen“, die seiner Prüfungszuständigkeit unterliegen, umfassen.

Abschließend ist zu den der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Kammern und ihren rechtlich selbständigen Teilorganisationen darauf hinzuweisen, dass eine Prüfungszuständigkeit hinsichtlich der Unternehmen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (und ihrer Teilorganisationen) besteht. Seitens einzelner Kammern wird jedoch die Meinung vertreten, dass keine Prüfungszuständigkeit hinsichtlich der Kammerunternehmen gegeben ist, weshalb diese Unternehmen auch keinen Meldepflichten bspw. hinsichtlich der von ihnen geschalteten Inserate unterliegen würden und auch nicht an die KommAustria zu melden hätten.

### Rechnungshof und Parteiengesetz 2012

Mit den im Rahmen des sogenannten „Transparenzpakets“ am 29. Juni 2012 verlautbarten Regelungen des Parteiengesetzes 2012 (BGBl. I Nr. 56/2012) und des Parteien-Förderungsgesetzes 2012 (BGBl. I Nr. 57/2012) wurde eine Neuregelung im Bereich der Finanzierung politischer Parteien vorgenommen. In der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 6 Z 1 bis 4 Parteiengesetz 2012 (i.d.F. PartG) wurde die Voraussetzung für folgende zusätzliche neue Verwaltungsaufgaben – und prüfungsfremde Tätigkeiten – für den RH geschaffen:

## Neue Sonderaufgaben für den Rechnungshof

### § 1 Abs. 6 Z 1:

- Rechenschaftsberichte der politischen Parteien und Prüfungsvermerke dazu entgegennehmen, kontrollieren und veröffentlichen.
- Wirtschaftsprüfer zur Prüfung der Rechenschaftsberichte bestellen.
- Die durch Valorisierung geänderten Beträge der Parteienförderung, der Wahlwerbungsausgaben sowie der Spendenobergrenzen kundmachen.

### § 1 Abs. 6 Z 2:

- Rechtsträger, die der RH-Kontrolle unterliegen, auffordern, Rechtsgeschäfte mit einer politischen Partei, einem dieser nahestehendem Unternehmen, einer Gliederung einer Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit oder einer wahlwerbenden Partei dem RH bekannt zu geben und diese Informationen auf der Website des RH veröffentlichen.

### § 1 Abs. 6 Z 3:

- Unzulässige Spenden an politische Parteien, wahlwerbende Parteien, Abgeordnete und Wahlwerber entgegennehmen, verwahren, im Tätigkeitsbericht anführen und an mildtätige oder wissenschaftliche Einrichtungen weiterleiten.

### § 1 Abs. 6 Z 4:

- In Fällen von vermuteten Verstößen gegen Rechenschaftspflichten, das Annahmeverbot von Spenden, oder die Beschränkung der Wahlwerbungskosten, Unterlagen an die zuständige Behörde weiterleiten.



## Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

### Neue Sonderaufgaben für den Rechnungshof

#### Veröffentlichung und Anpassung der Valorisierungen, Offenlegung und Weiterleitung von Spenden

Bei der in § 14 PartG vorgesehenen Kundmachung der durch Valorisierung geänderten Beträge für die Parteienförderung, die zulässige Höhe der Wahlwerbungsausgaben, sowie im Bereich der Spenden aufgrund einer Mitteilung der Statistik Austria, handelt es sich um eine Aufgabe, die der Kundmachung des Anpassungsfaktors gem. § 3 BVG über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BGBl. I Nr. 64/1997) vergleichbar ist und deren Vollziehung gesetzlich ausreichend determiniert ist.

Dasselbe gilt für die in § 6 Abs. 5 PartG vorgesehene unverzügliche und namentliche Veröffentlichung der Spender auf der Website des RH bei jenen Spenden, die den Betrag von 50.000 EUR übersteigen.

Bis zum Redaktionsschluss wurden dem RH zwei – den Betrag von 50.000 EUR übersteigende – Spenden gem. § 6 Abs. 5 Parteiengesetz gemeldet, die der RH gesetzeskonform auf seiner Website ([www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)) veröffentlichte.

Der RH hält jedoch fest, dass auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des PartG keine näheren Ausführungen zu der vom RH zu treffenden Auswahl jener Einrichtungen enthalten, die „*mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken*“ dienen und an die i.S.d. § 6 Abs. 6 PartG unzulässige Spenden an politische Parteien, Abgeordnete und Wahlwerber weiterzuleiten sind. Bei dieser Auswahl wird der RH daher die vom BMF veröffentlichten Liste der begünstigten Spendeneempfänger gemäß § 4a Abs. 2 Z 3 lit a bis c EStG und § 4a Abs. 2 Z 1 EStG heranziehen.

#### Bestellung von Wirtschaftsprüfern

Gem. § 5 Abs. 2 PartG hat künftig der RH für einen Zeitraum von fünf Jahren jene Wirtschaftsprüfer aus einem Fünfervorschlag der jeweiligen politischen Partei zu bestimmen, die den Rechenschaftsbericht dieser Partei zu überprüfen und zu unterzeichnen haben. § 5 Abs. 2 ist damit der Regelung des § 4 Abs. 3 Parteiengesetz, BGBl. Nr. 404/1975 nachgebildet, wobei bislang die Wirtschaftsprüfer vom Bundesminister für Finanzen aufgrund eines Fünfervorschlages der betreffenden politischen Partei zu bestellen waren. *Lenzhofer*, in „Die Parteienfinanzierung in Österreich“, weist auf S. 116 zu dieser Regelung darauf hin, dass der Bundesminister für Finanzen bei der Bestellung der Wirtschaftsprüfer dann „*vollkommen frei*“ gewesen ist, wenn eine politische Partei der Aufforderung zur Übermittlung dieses Fünfervorschlages innerhalb von vier Wochen nicht nachgekommen ist. Die einzige in der Vorgängerbestimmung enthaltene „Bindung“ der Auswahlentscheidung des Bundesministers für Finanzen war daher

## Neue Sonderaufgaben für den Rechnungshof

die Einschränkung auf jene fünf, von der politischen Partei namhaft gemachten Wirtschaftsprüfer.

Das PartG enthält in § 9 nähere Unvereinbarkeitskriterien für Wirtschaftsprüfer, die anlässlich der Auswahl durch den RH heranzuziehen sein werden. § 9 Abs. 2 Z 1 bis 3 enthalten jene Gründe, bei deren Vorliegen Wirtschaftsprüfer als Prüfer des Rechenschaftsberichts ausgeschlossen sind. Danach darf ein Wirtschaftsprüfer nicht Prüfer sein, wenn Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Ein Wirtschaftsprüfer ist als Prüfer weiters ausgeschlossen, wenn er ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat oder bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat. § 9 PartG bezieht sich auch auf die Bestimmungen des WTBG, nach welchen ein Wirtschaftsprüfer einen Auftrags abzulehnen hat, wenn er sich dadurch bei Ausübung seiner Tätigkeit an Weisungen fachlicher Art des Auftraggebers binden würde.

In diesem Zusammenhang verweist der RH auf die auch in den im September 2012 beschlossenen Grundsätzen der Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes; Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) erwähnten § 271 bis 271c Unternehmensgesetzbuch (UGB), welche weitere Regelungen betreffend die Befangenheit und Ausgeschlossenheit von Wirtschaftsprüfern enthalten. Nach den Bestimmungen des UGB ist ein Wirtschaftsprüfer zusätzlich ausgeschlossen, wenn er

- über keine Bescheinigung gemäß § 15 A-QSG verfügt;
- bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat,
- bei der internen Revision mitgewirkt hat,
- Managementaufgaben übernommen hat oder in das Treffen von Entscheidungen, insbesondere über die Auswahl der gesetzlichen Vertreter oder der im Bereich der Rechnungslegung leitenden Angestellten, einbezogen war,
- Bewertungsleistungen oder versicherungsmathematische Dienstleistungen erbracht hat, die sich auf den zu prüfenden Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken;

## Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

### Neue Sonderaufgaben für den Rechnungshof

- in den letzten Jahren jeweils einen bestimmten Anteil Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der zu prüfenden Gesellschaft bezogen hat.

Der Österreichische Corporate Governance Kodex sieht in Punkt 80 für die Bestellung von Wirtschaftsprüfern oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor, dass diese vor ihrer Wahl durch die Gesellschafter einen Bericht über folgende Punkte vorzulegen haben:

- aufrechte Eintragung in das öffentliche Register gemäß § 23 AQSG als Nachweis über die Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem;
- Nichtvorliegen von Ausschlussgründen;
- Darlegung aller Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten sowie jene Schutzmaßnahmen, die getroffen worden sind, um eine unabhängige Prüfung sicherzustellen;
- eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über das für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltene Entgelt.

Weitere Regelungen zur Unabhängigkeit der Abschlussprüfer finden sich in der EU-Richtlinie über die Abschlussprüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen sowie in internationalen Prüfungsstandards.

Da gem. § 5 Abs. 2 PartG eine unmittelbar (*auf die Vorperiode*) darauffolgende Wiederbestellung derselben Wirtschaftsprüfer unzulässig ist, wird der RH den Umstand einer „aktuellen Bestellung“ auch anlässlich der künftigen erstmaligen Auswahl der Wirtschaftsprüfer für eine Fünfjahresperiode berücksichtigen.

Das Nichtvorliegen dieser Ausschluss- und Befangenheitsgründe wird daher hinsichtlich jener fünf Wirtschaftsprüfer, die die jeweilige politische Partei dem RH übermittelt, offenzulegen bzw. nachzuweisen sein. Für die konkrete Auswahl der Wirtschaftsprüfer aus dem Vorschlag der jeweiligen politischen Partei weist der RH auf den Umstand hin, dass weder das Parteiengesetz noch die Erläuterungen nähere Kriterien enthalten, nach denen die Bestellung durch den RH erfolgen soll.

In Punkt 14.3.6 der im September 2012 beschlossenen Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes;

## Neue Sonderaufgaben für den Rechnungshof

Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) vorgesehen, dass der Bestellung einer/eines Abschlussprüferin/Abschlussprüfers ein wettbewerbliches Vergabeverfahren zugrunde liegen soll.

Der RH wird daher zur Sicherung einer einheitlichen, transparenten und nachvollziehbaren Vorgangsweise bei der Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 5 Abs. 2 PartG einen beratenden Beirat, bestehend aus dem Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, den Vorsitzenden der Qualitätskontrollbehörde für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften (bzw. von diesen namhaft gemachten Vertretern) und zwei Vertretern des RH für die Bestellung der Wirtschaftsprüfer einrichten. Dieser Beirat wird zuvor basierend auf den oben genannten Regelungen einen Kriterienkatalog für die Auswahl der Wirtschaftsprüfer erarbeiten, und einen Vorschlag für die Auswahl der Wirtschaftsprüfer erstellen.

Zu der im PartG vorgesehen „Beauftragung“ eines Wirtschaftsprüfers durch den RH ist darauf hinzuweisen, dass der RH davon ausgeht, dass analog der Bestimmung des § 270 UGB bei gerichtlicher Bestellung des Abschlussprüfers, die Kosten für die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer von der zu prüfenden Partei zu tragen sein werden.

### Liste parteinaher Unternehmen

In § 5 Abs. 6 PartG ist vorgesehen, dass der RH von den politischen Parteien eine Liste der jeweiligen „parteinahen Unternehmen“ entgegenzunehmen, diese Listen an sämtliche seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger zu übermitteln und diese Rechtsträger aufzufordern hat, binnen eines Monats den Gesamtbetrag der zwischen den Rechtsträgern und jedem einzelnen der angeführten Unternehmen im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bekanntzugeben.

Aufgrund dieser Bestimmung wird der RH künftig die von den Parteien bekanntgegebene Liste, die keiner Kontrolle hinsichtlich ihrer Richtigkeit oder Vollständigkeit unterzogen wird, an die über 5.600 seiner Kontrolle unterliegenden Prüfungsobjekte zu übermitteln haben. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach den bisherigen Erfahrungen mit den gesetzlichen Regelungen zur „Medientransparenz“ (siehe oben) auch diese reinen Verwaltungsaufgaben weitere Ressourcen des RH binden werden, weshalb die für seine Kernaufgabe „Prüfen und Beraten“ zur Verfügung stehenden Ressourcen weiterhin eingeschränkt werden.

Im Hinblick auf die neu übertragenen Verwaltungsaufgaben hat der RH angeregt, eine Mitwirkungsverpflichtung für die in seine Kontrollkompetenz fallenden Rechtsträger gesetzlich zu verankern, um



## Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

### Neue Sonderaufgaben für den Rechnungshof

die erforderliche Transparenz bei einem vertretbaren Verwaltungsaufwand auf Seiten des RH sicherzustellen. Ebenso hat der RH angeregt, die Regelungen über die namentliche Nennung der vertretungsbefugten Organe der Rechtsträger in den Bestimmungen über die Transparenz von Medienförderungen, Inseraten und Medienkooperationen entfallen zu lassen, weil dies einen hohen Verwaltungsaufwand erfordert und diese Daten für die Aufgabenwahrnehmung der KommAustria nicht erforderlich sind.

Zur „Kontrolle“ der Rechenschaftsberichte durch den Rechnungshof

Darüber hinaus soll dem RH künftig die Aufgabe zukommen, die Rechenschaftsberichte der politischen Parteien und die Prüfungsvermerke zu diesen entgegenzunehmen, zu kontrollieren und zu veröffentlichen. Zu dieser Aufgabe ist darauf hinzuweisen, dass mit der in § 10 PartG getroffenen Regelung keine originären Einschau- und Prüfungsrechte des RH in Unterlagen und Belegen der Partei verbunden sind, sondern der RH nur eine „Formalkontrolle“ der übermittelten Rechenschaftsberichte und deren Beilagen (Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten sowie Liste der „parteinahen Unternehmen“) vornehmen kann.

Wenn „konkrete Anhaltspunkte“ für Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht vorliegen, kann der RH – sofern diese „Anhaltspunkte“ durch eine Stellungnahme der Partei nicht ausgeräumt werden konnten – einen weiteren Wirtschaftsprüfer aus der Liste der bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer durch Los zur Durchführung von Kontrolle bestellen. Über die oben angeführten Ausschlussgründe für Wirtschaftsprüfer hinaus darf der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben. Diesem Wirtschaftsprüfer hat die betroffene Partei Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

Diese Regelungen sehen daher auch im Vergleich zur bislang geltenden Regelung im Parteiengesetz BGBl. Nr. 404/1975 i.d.g.F. weiterhin keine Kontrollrechte des RH hinsichtlich Richtigkeit oder Vollständigkeit der Meldungen vor, sondern der RH ist auch zukünftig bei Wahrnehmung der ihm beispielsweise gemäß § 6 des PartG zukommenden Aufgaben an die Angaben und Meldungen – wie bspw. betreffend die Weiterleitung unzulässiger Spenden – durch die jeweiligen politischen Parteien gebunden.

Der RH hat auf diese ausgeschlossenen Kontrollmöglichkeiten in seiner Stellungnahme zur Regierungsvorlage hingewiesen und festgehalten, dass diese Regelung zu einer kostenintensiven Einbindung

## Neue Sonderaufgaben für den Rechnungshof

von bis zu drei Wirtschaftsprüfern führen kann, ohne dass dem RH selbst eine originäre Kontrollmöglichkeit eingeräumt wird. Der RH hat daher – entgegen der in § 1 Abs. 6 Z 1 PartG vorgesehenen „Kontrolle“ – keine Möglichkeit zur Durchführung einer Einschau vor Ort, um sich von der ziffernmäßigen und somit inhaltlichen Richtigkeit und der Übereinstimmung der Rechenschaftsberichte (samt Anlagen) mit dem PartG überzeugen zu können. Die in den §§ 3 und 4 (sowie § 9) RHG vorgesehenen Einschaurechte des RH und Auskunftspflichten der überprüften Stellen finden im vorgeschlagenen „Kontrollsystem“ keine Anwendung.

# Prüfungen 2012

## BESONDERER TEIL

### Prüfungen 2012 im Überblick

Dieser Abschnitt bietet einen Überblick über die Berichtsbeiträge, die der RH im Jahr 2012 veröffentlicht hat, sowie eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse aus den insgesamt 57 Beiträgen in 13 Berichten.

### Nationalrat

Gesamtausgaben: Erfolg 2011: 56,4 Mill. EUR

Voranschlag 2012: 60,6 Mill. EUR

Planstellen: 422<sup>1</sup>

Die Parlamentsdirektion ist mit der Unterstützung der gesetzgebenden Organe des Bundes sowie der österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament betraut. Dazu gehören die Betreuung und Dokumentation von Ausschuss- und Plenarsitzungen, die Gebäudeverwaltung, die Bereitstellung der technischen Infrastruktur sowie die wissenschaftliche Aufbereitung von Informationen, die Organisation von Veranstaltungen und die Pflege internationaler Beziehungen.

Prüfobligo des RH: ein Prüfobjekt

<sup>1</sup> laut Personalplan 2012

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat einen Beitrag aus dem Wirkungsbereich des Nationalrats vor.

### Parlamentsdirektion

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Sanierung des Parlamentsgebäudes	Bund 2012/11	12.12.2012	

## **Sanierung des Parlamentsgebäudes – Planungsprojekt**

Die Parlamentsdirektion realisierte das Vorhaben zur Erstellung eines Gesamtkonzepts zur Sanierung und Nutzung des Parlaments unter der knappen Zeitvorgabe von einem Jahr fristgerecht und legte im Februar 2011 dem Parlament Grundlagen für die Entscheidungen über die Sanierungsvorhaben sowie die Absiedelung vor.

Die im August 2011 für das Projekt Sanierungsplanung beschlossene Projektorganisation wurde bis zum Zeitpunkt der Erhebungen des RH an Ort und Stelle nicht in Kraft gesetzt. Wenngleich die erforderlichen Arbeitsschritte im Rahmen der Linienorganisation der Parlamentsdirektion erbracht wurden, fehlte die steuernde Funktion des Lenkungsausschusses. Die im Projektbudget enthaltenen Positionen für „nicht erfassbare Kosten“ und Reserven erschienen angesichts des zum Zeitpunkt des Projektauftrags klar definierten Umfangs des Projekts weit überhöht.

Der RH gab zu den – in der festgestellten Form nicht ausschreibungsreifen – Ausschreibungs- und Bewerbungsunterlagen sowie zu den Grundlagen der Projektorganisation anlässlich seiner Prüfungshandlungen an Ort und Stelle unmittelbar insgesamt 145 Anregungen betreffend Harmonisierungen, Ergänzungen, Formulierungsänderungen sowie erforderliche Definitionen ab. Das Parlament sagte deren vollständige Umsetzung zu.

Im Parlament fehlte eine interne Verfahrensanleitung zur Durchführung von Vergaben; einige Vergaben wiesen Mängel bei der Ermittlung des Auftragswerts und der Abwicklung auf.

# Prüfungen 2012

## Bundeskanzleramt (BKA)

Gesamtausgaben:	Erfolg 2011	326,3 Mill. EUR
	Voranschlag 2012:	344,0 Mill. EUR
Planstellen:		1.045 <sup>1</sup>

Das BKA nimmt neben der Koordination der allgemeinen Regierungspolitik und der Informationspolitik der Bundesregierung eine Reihe von Aufgaben wahr. Dazu gehören die Vertretung der Republik Österreich vor dem VfGH, dem VwGH und den internationalen Gerichtshöfen. Die Fachsektionen des BKA befassen sich u.a. mit Frauenangelegenheiten, dem Öffentlichen Dienst und dem Bereich Datenschutz. Dienststellen des BKA sind bspw. das Österreichische Staatsarchiv und die Bundesanstalt Statistik Austria.

Prüfungsobligo des RH: 30 Prüfobjekte

<sup>1</sup> laut Personalplan 2012

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat sechs Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BKA vor, davon zwei Follow-up-Überprüfungen.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung“	Bund 2012/5		
Frauenförderung; Follow-up-Überprüfung	Bund 2012/6		
EU-Finanzbericht	Bund 2012/7		
Reisegebührenvorschrift des Bundes; Follow-up-Überprüfung	Bund 2012/9		
Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes	Bund 2012/10		
Forschungsstrategien der Bundesländer	Bund 2012/12		

### Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung“

Im Bereich der Bundesverwaltung existieren verschiedene Register, die Personen, Wirtschaftstreibende oder Objekte betreffende strukturierte Daten beinhalten. In verschiedenen Registern waren gleiche Daten in unterschiedlicher Struktur gespeichert. Die Konsistenz der Daten mit anderen Registern war nicht gewährleistet; ein Datenabgleich mit anderen Registern war grundsätzlich nicht vorgesehen. Eindeutige Identifizierungen fehlten teilweise. Die Kosten der Betriebsführung vieler Register waren nicht bekannt bzw. die von einzelnen Registern vorliegenden Betriebskosten nicht vergleichbar.

Die Betroffenen konnten sich nicht auf bestehende Eintragungen ins Register berufen und damit die Vorlage von Dokumenten vermeiden.

Ein Paradigmenwechsel von der isolierten Sicht einzelner Register zu einer nutzenstiftenden Gesamtschau der unterschiedlichen Datensammlungen fehlte.

Als Kernprojekt der Bundesregierung sollten das Personenstandsregister und das Unternehmensserviceportal die Verwaltungsabläufe für Bürger und Behörden beschleunigen und Verwaltungskosten senken.

Der Informationsteil des Unternehmensserviceportals war ab 2010 in Betrieb, die weiteren Funktionen sollen ab März 2012 – mit einer Verspätung von einem Jahr – zur Verfügung stehen. Beim Personenstandsregister war bereits die Vorprojektphase um mehr als ein- und einhalb Jahre verspätet. Eine Kostenanalyse und finanzielle Bedeckung des Projekts fehlte.

## **Frauenförderung; Follow-up-Überprüfung**

Das BKA setzte Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2008 veröffentlicht hatte, nur teilweise um. Zu mehreren der noch nicht umgesetzten Empfehlungen nahm das BKA Vorarbeiten in Angriff, konnte die Umsetzung aber bisher nicht abschließen. Nicht umgesetzt wurde insbesondere die Empfehlung zur genaueren Festlegung der Förderungsschwerpunkte. Für eine IT-Lösung zur Förderungsabwicklung lag erst ein Konzept vor. Hingegen verbesserte das BKA die Dokumentation der Entscheidungsgründe und trennte die Projektbearbeitung von der Abrechnungskontrolle. Der Abschluss einer Vereinbarung mit dem BMI zu den Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie erfolgte laut Mitteilung des BKA im Mai 2012.

## **EU-Finanzbericht 2010**

Österreich erhielt im Jahr 2010 rd. 1,82 Mrd. EUR an EU-Mitteln. Davon flossen rd. 1,46 Mrd. EUR über den Bundeshaushalt nach Österreich, die übrigen Rückflüsse gingen direkt an Förderungsempfänger wie Forschungseinrichtungen und Energieunternehmen.

Der Nettosaldo Österreichs an die EU erhöhte sich im Jahr 2010 im Vergleich zum Jahr 2009 um 274,9 Mill. EUR (bzw. sondereffektbereinigt um 245,5 Mill. EUR) auf rd. 677,0 Mill. EUR.

# Prüfungen 2012

## **Reisegebührenvorschrift des Bundes; Follow-up-Überprüfung**

Das BKA setzte Empfehlungen des RH zur Reisegebührenvorschrift 1955, die er im Jahr 2010 veröffentlicht hatte, nur teilweise um. Die durchgeführten Änderungen zur Reisegebührenvorschrift 1955 führten zu Harmonisierungen und teilweise zu Straffungen bei den Gebührenansprüchen. Eine Gesamtreform der Vorschrift wurde damit allerdings nicht erreicht.

## **Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes**

In der Haushaltsverrechnung des Bundes waren die Prinzipien des Internen Kontrollsystems nur teilweise umgesetzt. Das Haushaltsrecht regelte im Wesentlichen die Prinzipien der Funktionstrennung – Trennung von anordnenden und ausführenden Organen im Gebahrungsvollzug –, der Vier-Augen-Kontrolle und der Transparenz (Soll-Arbeitsprozesse). Nicht ausreichend verankert waren das Prinzip der Mindestinformation bzw. der minimalen Rechte, wonach Mitarbeiter Zugang nur zu jenen Informationen bzw. nur jene Berechtigungen erhalten, die für ihre Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Seit Mitte 2010 war es dem Bund möglich, Rechnungen in elektronischer Form zu verarbeiten. Die elektronische Rechnung kam im Untersuchungszeitraum nur zweimal zum Einsatz. Bei einer durchgängigen Umsetzung der elektronischen Rechnung ergäbe sich ein rechnerisches Gesamteinsparungspotenzial von rd. 100 Vollbeschäftigungsäquivalenten.

## **Forschungsstrategien der Bundesländer**

Sämtliche Bundesländer verfügten über Strategien zur Ausrichtung ihrer regionalen Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik. Vielfach fehlten in den Strategien messbare Zielvorgaben. In keinem Bundesland bestand eine Förderungsdatenbank, die sämtliche Förderungen des jeweiligen Landes umfasste. Aufgrund der erst im März 2011 beschlossenen verbindlichen Forschungsstrategie des Bundes war eine Orientierung der Forschungsstrategien der Bundesländer an dieser bis dahin nicht möglich gewesen.

## Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK)

Gesamtausgaben:	Erfolg 2011:	17.602,3 Mill. EUR
	Voranschlag 2012:	19.450,0 Mill. EUR
Planstellen:	1.591 <sup>1</sup>	

Das BMASK ist mit Angelegenheiten des Arbeitsmarkts (inklusive Arbeitsrecht und Arbeitsschutz), der Sozialversicherung, des Konsumentenschutzes, der Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten sowie europäischen, internationalen und sozialpolitischen Grundsatzfragen befasst. Weiters fallen die Gesetzlichen Sozialversicherungsträger, die Unfallkrankenhäuser sowie Sonderkrankenanstalten und Rehabilitationszentren in seine Zuständigkeit.

Prüfungsobligo des RH: 68 Prüfobjekte

<sup>1</sup> laut Personalplan 2012

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat sieben Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMASK vor.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA)	Bund 2012/6		
EU-Finanzbericht	Bund 2012/7		
Härteausgleichsfonds in der Pensionsversicherung	Bund 2012/8		
Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes	Bund 2012/10		
Peering Point Betriebs GmbH	Bund 2012/10		
Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen	Bund 2012/10		
Sozialabteilungen der Landesregierung Steiermark und Bundessozialamt – Koordination und Parallelität	Bund 2012/12		

### Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA)

Die Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) wurde im Jahr 2003 eingeführt. Seither erfolgte die Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben – anstatt in drei Prüfungsvorgängen – in einem einzigen Prüfungsvorgang durch Prüfer der Krankenversicherungsträger oder der Finanzverwaltung. Die bundesweiten Einnahmen aus den der GPLA

# Prüfungen 2012

unterliegenden lohnabhängigen Abgaben und Beiträge betragen im Jahr 2010 rd. 60 Mrd. EUR.

Wesentliche Erfolge der GPLA ergaben sich durch eine gemeinsame, umfassende IT-Unterstützung, die einen einheitlichen Prüfungsablauf gewährleistete und Doppelgleisigkeiten beseitigte, sowie durch die administrative Erleichterung und Kostenentlastung für Unternehmen durch einen statt bisher mindestens drei Prüfungsvorgänge.

Andere durch die GPLA angestrebte Synergieeffekte wie die Erhöhung der Prüfungsdichte im Bereich der Lohnsteuer oder eine treffsichere Risikoanalyse konnten nicht erreicht werden. Unterschiedliche Organisationsstrukturen erschwerten die Koordination und Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen. Weitere Defizite bestanden beim Informationsaustausch und der gemeinsamen Aus- und Fortbildung.

Das Mehrergebnis der GPLA erhöhte sich von 2007 bis 2010 um 47 %. Die Vorgabe des Mehrergebnisses als Zielgröße wirkte sich jedoch nachteilig auf die Prüfungsdichte sowie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch der Krankenversicherungsträger und der Finanzverwaltung aus.

Die ursprüngliche Zielsetzung der GPLA, die Gesamtprüferanzahl nicht zu erhöhen bzw. nach Einsetzen von Synergieeffekten und Effizienzsteigerungen zu reduzieren, wurde nicht erfüllt. In der Folge setzte der Prüfungsbeirat einen höheren Personal-Sollstand fest.

Die Vereinfachung und Harmonisierung der für die Bemessung der Lohnabgaben und Sozialversicherungsbeiträge geltenden Rechtsvorschriften unterblieb. Dadurch blieben weit über die GPLA hinausgehende, zusätzliche Synergieeffekte ungenützt.

## **EU-Finanzbericht 2010**

Österreich erhielt im Jahr 2010 rd. 1,82 Mrd. EUR an EU-Mitteln. Davon flossen rd. 1,46 Mrd. EUR über den Bundeshaushalt nach Österreich, die übrigen Rückflüsse gingen direkt an Förderungsempfänger wie Forschungseinrichtungen und Energieunternehmen.

Der Nettosaldo Österreichs an die EU erhöhte sich im Jahr 2010 im Vergleich zum Jahr 2009 um 274,9 Mill. EUR (bzw. sondereffektbereinigt um 245,5 Mill. EUR) auf rd. 677,0 Mill. EUR.

## **Härteausgleichsfonds in der Pensionsversicherung**

Der Härteausgleichsfonds in der Pensionsversicherung sollte ab dem Jahr 2004 besondere Härten in Folge der Pensionssicherungsreform 2003 durch einmalige Zuwendungen (zwischen 400 EUR und 1.500 EUR) ausgleichen. Er war mit 44 Mill. EUR dotiert, davon gelangten rd. 3,40 Mill. EUR zur Auszahlung. Insgesamt erhielten 5.550 Personen eine Zuwendung; davon hatten 1.807 Personen real keinen Verlust, weil sie eine Ausgleichszulage bezogen. Die Antragsfrist endete im Jahr 2009, die letzte Auszahlung erfolgte 2010; eine Fortführung des Härteausgleichsfonds ist daher nicht mehr nötig.

Darüber hinaus wurden in den Jahren 2005 bis 2008 7,00 Mill. EUR aus dem Härteausgleichsfonds (und 7,27 Mill. EUR aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung) dazu verwendet, um 47.556 Wiederaufbaufrauen der Nachkriegsjahre eine Zuwendung in Höhe von jeweils 300 EUR zu gewähren.

Im Juni 2006 wurden 34,00 Mill. EUR an den Bund rücküberwiesen, der Härteausgleichsfonds verfügt seit 2007 über ein restliches Vermögen in Höhe von mehr als 750.000 EUR.

## **Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes**

In der Haushaltsverrechnung des Bundes waren die Prinzipien des Internen Kontrollsystems nur teilweise umgesetzt. Das Haushaltsrecht regelte im Wesentlichen die Prinzipien der Funktionstrennung – Trennung von anordnenden und ausführenden Organen im Gebärungsvollzug –, der Vier-Augen-Kontrolle und der Transparenz (Soll-Arbeitsprozesse). Nicht ausreichend verankert waren das Prinzip der Mindestinformation bzw. der minimalen Rechte, wonach Mitarbeiter Zugang nur zu jenen Informationen bzw. nur jene Berechtigungen erhalten, die für ihre Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Seit Mitte 2010 war es dem Bund möglich, Rechnungen in elektronischer Form zu verarbeiten. Die elektronische Rechnung kam im Untersuchungszeitraum nur zweimal zum Einsatz. Bei einer durchgängigen Umsetzung der elektronischen Rechnung ergäbe sich ein rechnerisches Gesamteinsparungspotenzial von rd. 100 Vollbeschäftigungsäquivalenten.

# Prüfungen 2012

## Peering Point Betriebs GmbH

Die Peering Point Betriebs GmbH wurde 2004 mit dem Ziel gegründet, ein leistungsfähiges und sicheres IT-Netzwerk für den Betrieb der e-card und weitere Dienste im Gesundheitswesen anzubieten. Das Unternehmen wies seit seinem Bestehen Verluste aus. Bilanzverluste wurden von den beiden Eigentümern – dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer – zu je 50 %, ab 2011 im Verhältnis 60 zu 40 abgedeckt. Eine sachliche Begründung für die Höhe des Leistungsentgelts des Hauptverbands fehlte, ebenso wie für die Verlustaufteilung.

Die Erlöse aus den sogenannten Mehrwertdiensten (z.B. Befundübermittlung) lieferten keine für ein positives Ergebnis ausreichenden Deckungsbeiträge. Ein Konzept zur besseren Nutzung des IT-Netzwerks durch Mehrwertdienste und Maßnahmen zur Ausgabenreduktion fehlten.

Die Betriebssicherheit des Netzwerks war hoch: Seit 2005 war es im Verantwortungsbereich der Peering Point Betriebs GmbH zu keinen ungeplanten Betriebsunterbrechungen gekommen.

## Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen

Die pensionierten Bediensteten der Sozialversicherungsträger erhielten neben der ASVG-Pension zusätzlich Dienstgeber(pensions)leistungen. Im Jahr 2011 betrug diese gesamthaft rd. 302,76 Mill. EUR für in Summe rd. 16.000 Pensionisten.

Die Dienstgeber(pensions)leistungen – sie gelten auch künftig noch für jene 14.027 Bediensteten des Aktivstands, die vor 1996 aufgenommen wurden – wurden bis 2004 mehrfach mit dem Ziel der schrittweisen Reduzierung reformiert. 2010 waren jedoch bei den beispielhaft analysierten Daten nur geringe Einsparungen aufgrund der Reformen erkennbar: 69,7 % jener Pensionisten und 73,2 % jener Pensionistinnen eines Sozialversicherungsträgers, die in den Jahren 2009 und 2010 in Ruhestand versetzt wurden, erhielten noch eine Gesamtpension (ASVG-Pension und Dienstgeber(pensions)leistung) von über 80 % des Letztbezugs. Auch bei Pensionierung im Jahr 2028 – im Endausbau der Reform – werden hinsichtlich der berechneten Höhe der Dienstgeber(pensions)leistung im Vergleich mit dem Bund geringere Einsparungen vorliegen. Die Umsetzung der Empfehlungen des RH hinsichtlich einer weitergehenden Reform dieser Pensionsrechte beinhaltet im Zeitraum 2013 bis 2050 ein Einsparungspotenzial von rd. 1,4 Mrd. EUR.

Die ab 1996 aufgenommenen 14.260 Bediensteten der Sozialversicherungsträger waren pensionsrechtlich bereits mit den ASVG-Versicherten harmonisiert.

### **Sozialabteilung der Landesregierung Steiermark und Bundessozialamt – Koordination und Parallelität**

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt) sah sich als zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung, das Land Steiermark als subsidiärer Leistungserbringer. Tatsächlich erbrachte in der Steiermark das Land rund dreimal so hohe Leistungen für Menschen mit Behinderung wie das Bundessozialamt. Neben Bundessozialamt und Land Steiermark finanzierten noch weitere staatliche Stellen – wie das Arbeitsmarktservice, die Pensionsversicherungsträger oder Krankenversicherungsträger – Leistungen für Menschen mit Behinderung.

Im Bereich der beruflichen Rehabilitation versuchten das Bundessozialamt und die Länder im Jahr 2002 eine Entflechtung ihrer Aufgaben zu erreichen. Dennoch bestand im Jahr 2010 eine komplexe Verflechtung ihrer Tätigkeiten. Die Leistungen waren ähnlich, die Rahmenbedingungen aber unterschiedlich (z.B. hinsichtlich der Kostenbeiträge oder Bezahlung). Da systemübergreifende Zuordnungskriterien fehlten, konnte sich daraus für die Betroffenen eine zufällige Ungleichbehandlung ergeben. Den Betroffenen standen bis zu 16 verschiedene Ansprechpartner gegenüber. Für eine koordinierte staatliche Vorgehensweise waren bis zu 27 Beziehungen zwischen Behörden, Dienststellen, Maßnahmenträgern und Dienstleistern abzustimmen. Weder die Planung der Maßnahmen noch das Controlling oder die Personaleinsatzplanung erfolgten übergreifend.

Die bestehenden Kooperationsmechanismen waren nicht ausreichend. Es fehlte insbesondere eine strategische Abstimmung, um die Voraussetzungen für einen operativen Datenaustausch, gemeinsame Strukturen zur Betreuung der Klienten oder einen übergreifenden Mitteleinsatz zu ermöglichen.

# Prüfungen 2012

## Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA)

Gesamtausgaben: Erfolg 2011: 416,6 Mill. EUR  
Voranschlag 2012: 422,8 Mill. EUR

Planstellen: 1.404<sup>1</sup>

Der Aufgabenbereich des BMeiA umfasst u.a.:

- Angelegenheiten der Außenpolitik in allen Bereichen der staatlichen Vollziehung;
- Vertretung der Republik Österreich gegenüber ausländischen Staaten und sonstigen Völkerrechtssubjekten;
- Angelegenheiten der ausländischen Vertretungen in Österreich sowie der österreichischen Vertretungen im Ausland;
- Schutz österreichischer Staatsbürger und ihres Vermögens im Ausland und gegenüber dem Ausland;
- Koordination in Angelegenheiten der Europäischen Union;
- Kooperation mit den Mittel- und Osteuropäischen Staaten;
- Kulturelle Auslandsangelegenheiten;
- Entwicklungszusammenarbeit sowie Koordination der internationalen Entwicklungspolitik

Prüfungsobligo des RH: acht Prüfobjekte

<sup>1</sup> Laut Personalplan 2012

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat einen Beitrag aus dem Wirkungsbereich des BMeiA vor.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes	Bund 2012/10		

### Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes

In der Haushaltsverrechnung des Bundes waren die Prinzipien des Internen Kontrollsystems nur teilweise umgesetzt. Das Haushaltsrecht regelte im Wesentlichen die Prinzipien der Funktionstrennung – Trennung von anordnenden und ausführenden Organen im Gebärungsvollzug –, der Vier-Augen-Kontrolle und der Transparenz (Soll-Arbeitsprozesse). Nicht ausreichend verankert waren das Prinzip der Mindestinformation bzw. der minimalen Rechte, wonach Mitarbeiter Zugang nur zu jenen Informationen bzw. nur jene Berechtigungen erhalten, die für ihre Aufgabenerfüllung notwendig sind.



Seit Mitte 2010 war es dem Bund möglich, Rechnungen in elektronischer Form zu verarbeiten. Die elektronische Rechnung kam im Untersuchungszeitraum nur zweimal zum Einsatz. Bei einer durchgängigen Umsetzung der elektronischen Rechnung ergäbe sich ein rechnerisches Gesamteinsparungspotenzial von rd. 100 Vollbeschäftigungsäquivalenten.



# Prüfungen 2012

## Bundesministerium für Finanzen (BMF)

Gesamtausgaben:	Erfolg 2011:	18.612,0 Mill. EUR
	Voranschlag 2012:	23.806,1 Mill. EUR
Planstellen:	11.920 <sup>1</sup>	

Die zentralen Aufgaben des BMF sind traditionell die Budget- und Steuerpolitik sowie Fragen der Wirtschafts- und Strukturpolitik sowie des Zollwesens. Dazu kommen in zunehmendem Ausmaß Angelegenheiten der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien. Diese Tätigkeiten sind derzeit auf sechs Fachsektionen aufgeteilt.

Weiters vertritt das BMF die Anteilsrechte der Republik Österreich in zahlreichen Unternehmen, bspw. in der Oesterreichischen Nationalbank, der Bundesrechenzentrum GmbH, der Österreichischen Industrie Holding AG und der Österreichischen Post AG.

Prüfungspflicht des RH: 179 Prüfobjekte

<sup>1</sup> laut Personalplan 2012

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat zwölf Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMF vor, davon drei Follow-up-Überprüfungen.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2; Follow-up-Überprüfung	Bund 2012/1		
Finanzierung der Landeslehrer	Bund 2012/4		
Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung“	Bund 2012/5		
Österreichisches Institut für Sportmedizin	Bund 2012/5		
Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA)	Bund 2012/6		
EU-Finanzbericht 2010	Bund 2012/7		
Privatisierung der Dorotheum GmbH	Bund 2012/8		
Bankenpaket	Bund 2012/9		
Reisegebührenvorschrift des Bundes; Follow-up-Überprüfung	Bund 2012/9		
Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes	Bund 2012/10		
Kommunalkredit Austria AG und KA Finanz AG	Bund 2012/10		
Umsatzbesteuerung ausländischer Unternehmer; Follow-up-Überprüfung	Bund 2012/11		

### **Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2; Follow-up-Überprüfung**

Die Wiener Linien setzten die Empfehlungen des RH aus der von Oktober 2007 bis März 2008 durchgeführten Überprüfung der 3. Ausbauphase U1 und U2 zum großen Teil um. Dadurch konnte ein Einsparungspotenzial von rd. 270.000 EUR realisiert werden.

Der RH sah beim Bund im Zusammenhang mit der Definition der zu finanzierenden Verkehrsinfrastruktur, der Kontrolle der Geldmittelverwendung und der Finanzierung von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen weiterhin Handlungsbedarf.

### **Finanzierung der Landeslehrer**

Die Besoldungskosten des Bundes für die Landeslehrer an öffentlichen Pflichtschulen betragen für das Schuljahr 2009/2010 rd. 3,35 Mrd. EUR. Die Kostensteigerung im überprüften Zeitraum der Schuljahre 2006/2007 bis 2009/2010 war enorm: 10 % bei den allgemein bildenden Pflichtschulen, 21 % bei den berufsbildenden Pflichtschulen.

An den allgemein bildenden Pflichtschulen verdoppelten sich die Stellenplanüberschreitungen im überprüften Zeitraum (von 1.039 auf 2.063 Planstellen). An den berufsbildenden Pflichtschulen kam es bislang ausschließlich zu Stellenplanunterschreitungen.

Die Kosten der über den Stellenplan des Bundes hinaus beschäftigten Landeslehrer trugen die Länder. Grundlage für die Berechnung dieser Kosten waren allerdings nicht die tatsächlichen Kosten, sondern die Besoldungskosten für eine Planstelle der Entlohnungsgruppe 12a2 (Normkosten für einen Landeslehrer in den ersten Dienstjahren). Die Rückforderungsansprüche des BMUKK stiegen im überprüften Zeitraum um rd. 115,3 % auf rd. 77,84 Mill. EUR. Bei Heranziehung der tatsächlichen durchschnittlichen Besoldungskosten wäre der Rückforderungsanspruch des Bundes gegenüber den Ländern im Schuljahr 2009/2010 um rd. 33 Mill. EUR höher gewesen.

Die Finanzierung der Landeslehrer an öffentlichen Pflichtschulen erforderte die Einbindung einer Vielzahl an Organisationseinheiten des Bundes und der Länder. Die fehlende Übereinstimmung der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung verursachte Ineffizienzen, Doppelgleisigkeiten und einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

# Prüfungen 2012

## **Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung“**

Im Bereich der Bundesverwaltung existieren verschiedene Register, die Personen, Wirtschaftstreibende oder Objekte betreffende strukturierte Daten beinhalten. In verschiedenen Registern waren gleiche Daten in unterschiedlicher Struktur gespeichert. Die Konsistenz der Daten mit anderen Registern war nicht gewährleistet; ein Datenabgleich mit anderen Registern war grundsätzlich nicht vorgesehen. Eindeutige Identifizierungen fehlten teilweise. Die Kosten der Betriebsführung vieler Register waren nicht bekannt bzw. die von einzelnen Registern vorliegenden Betriebskosten nicht vergleichbar.

Die Betroffenen konnten sich nicht auf bestehende Eintragungen ins Register berufen und damit die Vorlage von Dokumenten vermeiden.

Ein Paradigmenwechsel von der isolierten Sicht einzelner Register zu einer nutzenstiftenden Gesamtschau der unterschiedlichen Datensammlungen fehlte.

Als Kernprojekt der Bundesregierung sollten das Personenstandsregister und das Unternehmensserviceportal die Verwaltungsabläufe für Bürger und Behörden beschleunigen und Verwaltungskosten senken.

Der Informationsteil des Unternehmensserviceportals war ab 2010 in Betrieb, die weiteren Funktionen sollen ab März 2012 – mit einer Verspätung von einem Jahr – zur Verfügung stehen. Beim Personenstandsregister war bereits die Vorprojektphase um mehr als eineinhalb Jahre verspätet. Eine Kostenanalyse und finanzielle Bedeckung des Projekts fehlte.

## **Österreichisches Institut für Sportmedizin**

Die rechtlichen Grundlagen des als Stiftungsfonds des Bundes organisierten Österreichischen Instituts für Sportmedizin bedurften einer Neufassung. Die aktuelle Fassung des Stiftungsbriefs mit Ziel und Zweck dieses Instituts sowie seinem Aufgabenprofil war nicht eindeutig nachvollziehbar.

Die Organisation dieses Instituts wies Verbesserungspotenzial insbesondere im Hinblick auf geeignete Vorgaben für die internen Abläufe, eine angemessene Kostenrechnung, eine zweckentsprechende Datenstruktur und ein aussagekräftiges Berichtswesen auf.

Das Österreichische Institut für Sportmedizin war 2010 zu 70 % durch Mittel des Bundes finanziert. Darüber hinaus verzeichnete es im Zeit-

raum 2007 bis 2010 eine Steigerung der Einnahmen aus sportmedizinischen Untersuchungsleistungen um rd. 33 % von rd. 126.000 EUR auf rd. 167.000 EUR; hievon entfielen rund zwei Drittel auf den Breitensport und rund ein Drittel auf den Spitzensport.

### **Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA)**

Die Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) wurde im Jahr 2003 eingeführt. Seither erfolgte die Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben – anstatt in drei Prüfungsvorgängen – in einem einzigen Prüfungsvorgang durch Prüfer der Krankenversicherungsträger oder der Finanzverwaltung. Die bundesweiten Einnahmen aus den der GPLA unterliegenden lohnabhängigen Abgaben und Beiträge betragen im Jahr 2010 rd. 60 Mrd. EUR.

Wesentliche Erfolge der GPLA ergaben sich durch eine gemeinsame, umfassende IT-Unterstützung, die einen einheitlichen Prüfungsablauf gewährleistete und Doppelgleisigkeiten beseitigte, sowie durch die administrative Erleichterung und Kostenentlastung für Unternehmen durch einen statt bisher mindestens drei Prüfungsvorgänge.

Andere durch die GPLA angestrebte Synergieeffekte wie die Erhöhung der Prüfungsdichte im Bereich der Lohnsteuer oder eine treffsichere Risikoanalyse konnten nicht erreicht werden. Unterschiedliche Organisationsstrukturen erschwerten die Koordination und Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen. Weitere Defizite bestanden beim Informationsaustausch und der gemeinsamen Aus- und Fortbildung.

Das Mehrergebnis der GPLA erhöhte sich von 2007 bis 2010 um 47 %. Die Vorgabe des Mehrergebnisses als Zielgröße wirkte sich jedoch nachteilig auf die Prüfungsdichte sowie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch der Krankenversicherungsträger und der Finanzverwaltung aus.

Die ursprüngliche Zielsetzung der GPLA, die Gesamtprüferanzahl nicht zu erhöhen bzw. nach Einsetzen von Synergieeffekten und Effizienzsteigerungen zu reduzieren, wurde nicht erfüllt. In der Folge setzte der Prüfungsbeirat einen höheren Personal-Sollstand fest.

Die Vereinfachung und Harmonisierung der für die Bemessung der Lohnabgaben und Sozialversicherungsbeiträge geltenden Rechtsvorschriften unterblieb. Dadurch blieben weit über die GPLA hinausgehende, zusätzliche Synergieeffekte ungenützt.

# Prüfungen 2012

## **EU-Finanzbericht 2010**

Österreich erhielt im Jahr 2010 rd. 1,82 Mrd. EUR an EU-Mitteln. Davon flossen rd. 1,46 Mrd. EUR über den Bundeshaushalt nach Österreich, die übrigen Rückflüsse gingen direkt an Förderungsempfänger wie Forschungseinrichtungen und Energieunternehmen.

Der Nettosaldo Österreichs an die EU erhöhte sich im Jahr 2010 im Vergleich zum Jahr 2009 um 274,9 Mill. EUR (bzw. sondereffektbereinigt um 245,5 Mill. EUR) auf rd. 677,0 Mill. EUR.

## **Privatisierung der Dorotheum GmbH**

Der Verkaufserlös für das Dorotheum (Verkauf September 2001) in Höhe von rd. 70,57 Mill. EUR lag um rd. 10 Mill. EUR bis 20 Mill. EUR unter der Verkaufspreisempfehlung seitens der Investmentbank, die den Privatisierungsprozess begleitete. Nach Abzug der Privatisierungskosten von rd. 3,03 Mill. EUR verblieb dem Bund ein Erlös von rd. 67,54 Mill. EUR.

Die Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft kam der Käuferin entgegen, indem sie noch in ihrer Eigentümersphäre eine Umgründung der Rechtsform des Dorotheums von einer GmbH in eine GmbH & Co KG vornahm, was der Käuferin steuerliche Vorteile in Höhe von geschätzt rd. 16,9 Mill. EUR bot. Dies fand keinen nachvollziehbaren Niederschlag im Kaufpreis. Die Ausnützung des Steuervorteils schmälert das Gesamtergebnis für den Bund auf rd. 50,64 Mill. EUR.

Der Verkehrswert der Immobilien des Dorotheums wurde im Jahr 2001 auf rd. 48,7 Mill. EUR geschätzt. Die Käuferin des Dorotheums veräußerte Mitte 2002 acht der 13 Immobilien um rd. 42,1 Mill. EUR.

Rückblickend erfolgte der Verkauf des Dorotheums zu einem wirtschaftlich ungünstigen Zeitpunkt, an dem das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit laut Jahresabschluss seinen Tiefpunkt erreicht hatte.

Die Kriterien für das Ausscheiden von Bietern waren nicht ausreichend dokumentiert und zum Teil nicht nachvollziehbar. Die Privatisierungskosten von rd. 3,03 Mill. EUR waren wegen des überdurchschnittlichen Beratungshonorars an die Investmentbank in Höhe von rd. 1,95 Mill. EUR sehr kostenintensiv.

## Bankenpaket

Die Republik Österreich ergriff im Rahmen des Bankenpakets Rettungsmaßnahmen insbesondere in Form der Gewährung von Partizipationskapital und der Übernahme von Haftungen. Ziel war, das im Zuge der weltweiten Finanzkrise verloren gegangene Vertrauen in das Finanzsystem wiederherzustellen und die Interessen der Sparer, Kreditnehmer und Anleger zu schützen. Der gesetzliche Gesamtrahmen des Bankenpakets betrug 100 Mrd. EUR.

Mit Ende 2010 gewährte der Bund fünf in Österreich tätigen Kreditinstituten insgesamt 5,874 Mrd. EUR an Partizipationskapital. Die tatsächlich vom Bund übernommenen Haftungen betrugen Ende 2010 23,215 Mrd. EUR. Die ergriffenen Maßnahmen leisteten einen Beitrag zur Erhöhung der Eigenmittel- und Kernkapitalquoten der Kreditinstitute und damit zur Stabilisierung des österreichischen Bankensystems unmittelbar nach der im September 2008 akut gewordenen weltweiten Finanzkrise.

Der zahlungswirksame Saldo aus den Einnahmen und Ausgaben des Bankenpakets – ohne Berücksichtigung der Ausgaben für die Vergabe von Partizipationskapital – war Ende Juni 2011 mit 680,03 Mill. EUR negativ. Auf Basis der Planzahlen errechnete sich für das rein wirtschaftliche Gesamtergebnis aus dem Bankenpaket für den Bund – ohne die Refinanzierungskosten ab dem Jahr 2011 – eine mögliche Bandbreite – mit Stand Ende 2010 – von einem Fehlbetrag von 4,769 Mrd. EUR bis hin zu einem Einnahmenüberschuss von 1,681 Mrd. EUR. Bei anhaltend schwierigem wirtschaftlichem Umfeld könnten aus dem Bankenpaket noch Belastungen auf die Republik Österreich zukommen.

Die Auflagenkontrolle durch das BMF im Zuge der Übernahme von Haftungen gemäß Interbankmarktstärkungsgesetz und Finanzmarktstabilitätsgesetz war nicht dokumentiert bzw. wurde nur lückenhaft und verspätet wahrgenommen. Die FIMBAG Finanzmarkt看eteiligung Aktiengesellschaft des Bundes führte die ihr übertragene Auflagenkontrolle unzureichend durch, weil sie die vertraglich eingeräumten Buch-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrechte nicht ausübte.

# Prüfungen 2012

## **Reisegebührenvorschrift des Bundes; Follow-up-Überprüfung**

Das BKA setzte Empfehlungen des RH zur Reisegebührenvorschrift 1955, die er im Jahr 2010 veröffentlicht hatte, nur teilweise um. Die durchgeführten Änderungen zur Reisegebührenvorschrift 1955 führten zu Harmonisierungen und teilweise zu Straffungen bei den Gebührenansprüchen. Eine Gesamtreform der Vorschrift wurde damit allerdings nicht erreicht.

## **Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes**

In der Haushaltsverrechnung des Bundes waren die Prinzipien des Internen Kontrollsystems nur teilweise umgesetzt. Das Haushaltsrecht regelte im Wesentlichen die Prinzipien der Funktionstrennung – Trennung von anordnenden und ausführenden Organen im Gebahrungsvollzug –, der Vier-Augen-Kontrolle und der Transparenz (Soll-Arbeitsprozesse). Nicht ausreichend verankert waren das Prinzip der Mindestinformation bzw. der minimalen Rechte, wonach Mitarbeiter Zugang nur zu jenen Informationen bzw. nur jene Berechtigungen erhalten, die für ihre Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Seit Mitte 2010 war es dem Bund möglich, Rechnungen in elektronischer Form zu verarbeiten. Die elektronische Rechnung kam im Untersuchungszeitraum nur zweimal zum Einsatz. Bei einer durchgängigen Umsetzung der elektronischen Rechnung ergäbe sich ein rechnerisches Gesamteinsparungspotenzial von rd. 100 Vollbeschäftigungsäquivalenten.

## **Kommunalkredit Austria AG und KA Finanz AG**

Die Republik Österreich erwarb im November 2008 99,78 % der Anteile an der Kommunalkredit Austria AG um 2 EUR, um eine drohende Insolvenz der Bank zu vermeiden. Ernsthafte und nachvollziehbare Erwägungen über mögliche Alternativen zum finanziellen Engagement des Bundes fehlten ebenso wie zeitnah verfasste und nachvollziehbare Dokumentationen über den Anteilserwerb.

Neben einer Kapitalerhöhung um rd. 220 Mill. EUR für die Kommunalkredit Austria AG gewährte der Bund dieser Bank sowie der KA Finanz AG bis Ende 2010 Gesellschafterzuschüsse von insgesamt rd. 165 Mill. EUR (rd. 30 Mill. EUR und 135 Mill. EUR). Darüber hinaus bestanden Ende 2010 Haftungen des Bundes für die beiden Banken

über 9,585 Mrd. EUR. Dem Bund flossen bis Ende 2010 Haftungsentgelte in etwa der gleichen Höhe seines Kapitaleinsatzes zu. Während für die Kommunalkredit keine weiteren Maßnahmen aus dem Bankenpaket vorgesehen sind, wird die KA Finanz AG noch einige Jahre auf Maßnahmen aus dem Bankenpaket angewiesen sein.

Bei dem zur Erzielung von Zusatzerträgen aufgebauten hohen Wertpapierportfolio von 15,846 Mrd. EUR (Ende 2008) traten Kursrückgänge um bis zu mehr als 1 Mrd. EUR auf. Im Bereich der Credit Default Swap-Geschäfte, die teilweise spekulativen Charakter hatten, ist bei weiterem ungünstigen Verlauf der europäischen Staatsschuldenkrise mit signifikanten Verlusten der KA Finanz AG zu rechnen.

Die Kommunalkredit Austria AG verfehlte im Rahmen ihres neuen Geschäftsmodells die Zielsetzungen 2009 und die Budgetziele 2010 sowohl hinsichtlich der Geschäftsvolumina als auch der Kundenmargen deutlich.

### **Umsatzbesteuerung ausländischer Unternehmer; Follow-up-Überprüfung**

Das BMF und das Finanzamt Graz-Stadt setzten die Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2010 zur Umsatzbesteuerung ausländischer Unternehmer veröffentlicht hatte, zur Hälfte um. Durch die im Finanzamt Graz-Stadt und in der Großbetriebsprüfung erfolgte Personalverstärkung könnten in Zukunft der kontinuierlich steigende Arbeitsanfall bewältigt werden sowie eine nachhaltige Betrugsbekämpfung und Kontrolle der Auszahlungen erfolgen.

Das Risikomanagement wurde verbessert, bedarf jedoch – vor allem bezüglich jener ausländischer Unternehmer, die in Österreich zur Umsatzsteuer veranlagt werden – einer kontinuierlichen Evaluierung und Verbesserung. Weiterer Verbesserungsbedarf bestand noch bei der Durchführung der Vorbescheidkontrollen und beim Internen Kontrollsystem.



# Prüfungen 2012

## Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Gesamtausgaben:	Erfolg 2011:	904,3 Mill. EUR
	Voranschlag 2012:	946,0 Mill. EUR
Planstellen:	391 <sup>1</sup>	

Das Bundesministeriengesetz 1986 in der geltenden Fassung weist dem BMG u.a. folgende Aufgaben zu:

- Angelegenheiten des Gesundheitswesens, bspw. Allgemeine Gesundheitspolitik, Gesundheitssystementwicklung, leistungsorientierte Finanzierung von Gesundheitsdienstleistungen, Gesundheitsvorsorge, Hygiene- und Impfwesen, Drogenkoordination, Apotheken- und Arzneimittelwesen
- Veterinärwesen – Angelegenheiten des Sanitäts- und Veterinärpersonals (Ärzte, Apotheker etc.)
- Angelegenheiten der Nahrungsmittelkontrolle
- Logistik und Aufsicht in den Bereichen Kranken- und Unfallversicherung

Weiters nimmt das BMG die Gesellschafterrechte an der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) wahr.

Prüfungsobligo des RH: 13 Prüfobjekte

<sup>1</sup> laut Personalplan 2012

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat acht Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMG vor, davon eine Follow-up-Überprüfung.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Flugrettung mit Schwerpunkten in den Ländern Salzburg und Tirol	Bund 2012/2		
Österreichisches Institut für Sportmedizin	Bund 2012/5		
Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA)	Bund 2012/6		
Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes	Bund 2012/10		
Peering Point Betriebs GmbH	Bund 2012/10		
Versorgung von Schlaganfallpatienten in Oberösterreich und der Steiermark	Bund 2012/10		
Teilbereiche der Gesundheitsreform 2005; Follow-up-Überprüfung	Bund 2012/12		
Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung im LKH Salzburg und in den KH Schwarzach und Hallein	Bund 2012/12		

## **Flugrettung mit Schwerpunkten in den Ländern Salzburg und Tirol**

Die Verrechnung von Rettungseinsätzen mit Hubschraubern war unterschiedlich. Flog den Einsatz ein vom Land gefördertes Unternehmen, erhielt der Transportierte, ausgenommen alpine Sport- und Freizeitunfälle, keine Rechnung, bei anderen Unternehmen hingegen schon. Rechnungshöhen von bis zu rd. 7.000 EUR konnten in Einzelfällen gravierende bis existenzgefährdende finanzielle Belastungen für den Transportierten nach sich ziehen.

Ende 2010 waren in Salzburg vier, davon ein saisonaler, und in Tirol 15, davon sechs saisonale, Hubschrauberstandorte für Rettungsflüge in Betrieb. Eine flächen- und bedarfsdeckende Versorgung war jedenfalls gegeben. Studien stellten für Salzburg und Tirol Einsparungspotenziale von insgesamt bis zu sieben ganzjährigen und sieben saisonalen Standorten fest. Der weder in Salzburg noch in Tirol festgelegte Aufgabenbereich der Flugrettung erschwerte eine Standortoptimierung jedoch wesentlich.

Aus betriebswirtschaftlich-ökonomischer Sicht war von einer überhöhten Standortdichte und einer geringen Effizienz der Flugrettung auszugehen. Die damit verbundenen Auswirkungen gingen insbesondere zu Lasten der öffentlichen Hand und der Transportierten. Weder das Salzburger Rettungsgesetz noch das Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009 konnten verhindern, dass vertraglich nicht verpflichtete Flugrettungsunternehmen am Markt tätig wurden. Ungleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen vertraglich gebundenen und vertraglich nicht gebundenen Flugrettungsunternehmen wären die Folge.

## **Österreichisches Institut für Sportmedizin**

Die rechtlichen Grundlagen des als Stiftungsfonds des Bundes organisierten Österreichischen Instituts für Sportmedizin bedurften einer Neufassung. Die aktuelle Fassung des Stiftungsbriefts mit Ziel und Zweck dieses Instituts sowie seinem Aufgabenprofil war nicht eindeutig nachvollziehbar.

Die Organisation dieses Instituts wies Verbesserungspotenzial insbesondere im Hinblick auf geeignete Vorgaben für die internen Abläufe, eine angemessene Kostenrechnung, eine zweckentsprechende Datenstruktur und ein aussagekräftiges Berichtswesen auf.

Das Österreichische Institut für Sportmedizin war 2010 zu 70 % durch Mittel des Bundes finanziert. Darüber hinaus verzeichnete es im Zeit-

# Prüfungen 2012

raum 2007 bis 2010 eine Steigerung der Einnahmen aus sportmedizinischen Untersuchungsleistungen um rd. 33 % von rd. 126.000 EUR auf rd. 167.000 EUR; hiervon entfielen rund zwei Drittel auf den Breitensport und rund ein Drittel auf den Spitzensport.

## **Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA)**

Die Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) wurde im Jahr 2003 eingeführt. Seither erfolgte die Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben – anstatt in drei Prüfungsvorgängen – in einem einzigen Prüfungsvorgang durch Prüfer der Krankenversicherungsträger oder der Finanzverwaltung. Die bundesweiten Einnahmen aus den der GPLA unterliegenden lohnabhängigen Abgaben und Beiträge betragen im Jahr 2010 rd. 60 Mrd. EUR.

Wesentliche Erfolge der GPLA ergaben sich durch eine gemeinsame, umfassende IT-Unterstützung, die einen einheitlichen Prüfungsablauf gewährleistete und Doppelgleisigkeiten beseitigte, sowie durch die administrative Erleichterung und Kostenentlastung für Unternehmen durch einen statt bisher mindestens drei Prüfungsvorgänge.

Andere durch die GPLA angestrebte Synergieeffekte wie die Erhöhung der Prüfungsdichte im Bereich der Lohnsteuer oder eine treffsichere Risikoanalyse konnten nicht erreicht werden. Unterschiedliche Organisationsstrukturen erschwerten die Koordination und Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen. Weitere Defizite bestanden beim Informationsaustausch und der gemeinsamen Aus- und Fortbildung.

Das Mehrergebnis der GPLA erhöhte sich von 2007 bis 2010 um 47 %. Die Vorgabe des Mehrergebnisses als Zielgröße wirkte sich jedoch nachteilig auf die Prüfungsdichte sowie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch der Krankenversicherungsträger und der Finanzverwaltung aus.

Die ursprüngliche Zielsetzung der GPLA, die Gesamtprüferanzahl nicht zu erhöhen bzw. nach Einsetzen von Synergieeffekten und Effizienzsteigerungen zu reduzieren, wurde nicht erfüllt. In der Folge setzte der Prüfungsbeirat einen höheren Personal-Sollstand fest.

Die Vereinfachung und Harmonisierung der für die Bemessung der Lohnabgaben und Sozialversicherungsbeiträge geltenden Rechtsvorschriften unterblieb. Dadurch blieben weit über die GPLA hinausgehende, zusätzliche Synergieeffekte ungenützt.

## **Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes**

In der Haushaltsverrechnung des Bundes waren die Prinzipien des Internen Kontrollsystems nur teilweise umgesetzt. Das Haushaltsrecht regelte im Wesentlichen die Prinzipien der Funktionstrennung – Trennung von anordnenden und ausführenden Organen im Gebärungsvollzug –, der Vier-Augen-Kontrolle und der Transparenz (Soll-Arbeitsprozesse). Nicht ausreichend verankert waren das Prinzip der Mindestinformation bzw. der minimalen Rechte, wonach Mitarbeiter Zugang nur zu jenen Informationen bzw. nur jene Berechtigungen erhalten, die für ihre Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Seit Mitte 2010 war es dem Bund möglich, Rechnungen in elektronischer Form zu verarbeiten. Die elektronische Rechnung kam im Untersuchungszeitraum nur zweimal zum Einsatz. Bei einer durchgängigen Umsetzung der elektronischen Rechnung ergäbe sich ein rechnerisches Gesamteinsparungspotenzial von rd. 100 Vollbeschäftigungsäquivalenten.

## **Peering Point Betriebs GmbH**

Die Peering Point Betriebs GmbH wurde 2004 mit dem Ziel gegründet, ein leistungsfähiges und sicheres IT-Netzwerk für den Betrieb der e-card und weitere Dienste im Gesundheitswesen anzubieten. Das Unternehmen wies seit seinem Bestehen Verluste aus. Bilanzverluste wurden von den beiden Eigentümern – dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer – zu je 50 %, ab 2011 im Verhältnis 60 zu 40 abgedeckt. Eine sachliche Begründung für die Höhe des Leistungsentgelts des Hauptverbands fehlte, ebenso wie für die Verlustaufteilung.

Die Erlöse aus den sogenannten Mehrwertdiensten (z.B. Befundübermittlung) lieferten keine für ein positives Ergebnis ausreichenden Deckungsbeiträge. Ein Konzept zur besseren Nutzung des IT-Netzwerks durch Mehrwertdienste und Maßnahmen zur Ausgabenreduktion fehlten.

Die Betriebssicherheit des Netzwerks war hoch: Seit 2005 war es im Verantwortungsbereich der Peering Point Betriebs GmbH zu keinen ungeplanten Betriebsunterbrechungen gekommen.

# Prüfungen 2012

## **Versorgung von Schlaganfallpatienten in Oberösterreich und der Steiermark**

Die Reformpoolprojekte zur Versorgung von Schlaganfallpatienten trugen in Oberösterreich deutlich und in der Steiermark teilweise zu einer Verbesserung in der Schlaganfallversorgung bei.

Verbesserungspotenzial bestand insbesondere bei der Schnittstelle Krankenanstalt und Reha-Einrichtung sowie hinsichtlich der Datenqualität und der Führung von Schlaganfall-Registern.

Das Reformpoolprojekt in der Steiermark ging auch auf geschlechtsspezifische Unterschiede in der Schlaganfallversorgung ein. Dabei zeigte sich unter anderem, dass Frauen seltener als Männer einer sogenannten Stroke Unit zugewiesen werden und seltener eine Thrombolyse erhielten.

## **Teilbereiche der Gesundheitsreform 2005 mit Länderspektiv; Follow-up-Überprüfung**

Die Bundesgesundheitsagentur und der Tiroler Gesundheitsfonds setzten zum überwiegenden Teil die Empfehlungen des RH um.

Die vom RH empfohlene Vereinheitlichung der Planungshorizonte in den Regionalen Strukturplänen Gesundheit war noch nicht erfolgt. Der Regionale Strukturplan Gesundheit Tirol war bislang nur für Teilbereiche erstellt. Eine lückenlose personenbezogene Zuordnung der Verrechnungsdaten ausländischer Gastpatienten wird erst mit Einführung des europäischen elektronischen Workflows für Sozialversicherungsdaten möglich sein.

## **Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung im Landeskrankenhaus Salzburg sowie in den Krankenhäusern Schwarzach und Hallein**

Ungeachtet eines klaren Gesetzesauftrags im Gesundheitsqualitätsgesetz fehlten bisher in weiten Bereichen verbindliche Qualitätsvorgaben für die Erbringung von Gesundheitsleistungen. Lediglich im Österreichischen Strukturplan Gesundheit waren bundesweit einheitliche fach- und leistungsbezogene Strukturqualitätskriterien für Krankenanstalten vorgegeben.

Die drei überprüften Krankenanstalten (Landeskrankenhaus Salzburg, Krankenhäuser Schwarzach und Hallein) erfassten im eigenen Interesse

bestimmte Qualitätsparameter (z.B. Komplikationsraten). Interne Fehlermeldesysteme waren nicht eingerichtet; die Qualitätsdaten der drei Krankenanstalten wurden nicht einheitlich erfasst und waren daher schwer vergleichbar.

Das Krankenhaus Schwarzach und insbesondere das Krankenhaus Hallein wiesen in bestimmten medizinischen Fachbereichen Fallzahlen auf, die unter den im Österreichischen Strukturplan Gesundheit vorgegebenen Mindestfrequenzen lagen.

Im Krankenhaus Hallein wurden außerdem elektive unfallchirurgische sowie orthopädische Leistungen erbracht und vom Salzburger Gesundheitsfonds vergütet, obwohl dies weder von den Versorgungsplanungen noch von den krankenanstaltenrechtlichen Grundlagen gedeckt war.

Die Organisation des medizinischen Qualitätsmanagements in der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH, und damit auch bezüglich des Landeskrankenhauses Salzburg, war stark zersplittert.

# Prüfungen 2012

## Bundesministerium für Inneres (BMI)

Gesamtausgaben:	Erfolg 2011:	2.295,2 Mill. EUR
	Voranschlag 2012:	2.473,9 Mill. EUR
Planstellen:		31.531 <sup>1</sup>

In den Aufgabenbereich des BMI fallen bspw.:

- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit;
- Fremdenpolizei, Ein- und Auswanderungswesen, Aufenthaltsverbot, Asyl und Abschiebung;
- Vereins- und Versammlungswesen, Veranstaltungswesen;
- Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen;
- Koordination in Angelegenheiten des staatlichen Krisenmanagements, Zivilschutzwesen;
- Straßenpolizei;
- Staatsbürgerschaftswesen;
- Wahlen, Volksabstimmungen und –befragungen, Volksbegehren

Weiters obliegt dem BMI auch die Zuständigkeit für den Menschenrechtsbeirat.

Prüfungspflicht des RH: 19 Prüfobjekte

<sup>1</sup> laut Personalplan 2012

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat drei Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMI vor.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Flugrettung mit Schwerpunkten in den Ländern Salzburg und Tirol	Bund 2012/2		
Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung“	Bund 2012/5		
Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes	Bund 2012/10		

### Flugrettung mit Schwerpunkten in den Ländern Salzburg und Tirol

Die Verrechnung von Rettungseinsätzen mit Hubschraubern war unterschiedlich. Flog den Einsatz ein vom Land gefördertes Unternehmen, erhielt der Transportierte, ausgenommen alpine Sport- und Freizeitunfälle, keine Rechnung, bei anderen Unternehmen hingegen schon. Rechnungshöhen von bis zu rd. 7.000 EUR konnten in Einzelfällen gravierende bis existenzgefährdende finanzielle Belastungen für den Transportierten nach sich ziehen.

Ende 2010 waren in Salzburg vier, davon ein saisonaler, und in Tirol 15, davon sechs saisonale, Hubschrauberstandorte für Rettungsflüge in Betrieb. Eine flächen- und bedarfsdeckende Versorgung war jedenfalls gegeben. Studien stellten für Salzburg und Tirol Einsparungspotenziale von insgesamt bis zu sieben ganzjährigen und sieben saisonalen Standorten fest. Der weder in Salzburg noch in Tirol festgelegte Aufgabenbereich der Flugrettung erschwerte eine Standortoptimierung jedoch wesentlich.

Aus betriebswirtschaftlich-ökonomischer Sicht war von einer überhöhten Standortdichte und einer geringen Effizienz der Flugrettung auszugehen. Die damit verbundenen Auswirkungen gingen insbesondere zu Lasten der öffentlichen Hand und der Transportierten. Weder das Salzburger Rettungsgesetz noch das Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009 konnten verhindern, dass vertraglich nicht verpflichtete Flugrettungsunternehmen am Markt tätig wurden. Ungleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen vertraglich gebundenen und vertraglich nicht gebundenen Flugrettungsunternehmen wären die Folge.

### **Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung“**

Im Bereich der Bundesverwaltung existieren verschiedene Register, die Personen, Wirtschaftstreibende oder Objekte betreffende strukturierte Daten beinhalten. In verschiedenen Registern waren gleiche Daten in unterschiedlicher Struktur gespeichert. Die Konsistenz der Daten mit anderen Registern war nicht gewährleistet; ein Datenabgleich mit anderen Registern war grundsätzlich nicht vorgesehen. Eindeutige Identifizierungen fehlten teilweise. Die Kosten der Betriebsführung vieler Register waren nicht bekannt bzw. die von einzelnen Registern vorliegenden Betriebskosten nicht vergleichbar.

Die Betroffenen konnten sich nicht auf bestehende Eintragungen ins Register berufen und damit die Vorlage von Dokumenten vermeiden.

Ein Paradigmenwechsel von der isolierten Sicht einzelner Register zu einer nutzenstiftenden Gesamtschau der unterschiedlichen Datensammlungen fehlte.

Als Kernprojekt der Bundesregierung sollten das Personenstandsregister und das Unternehmensserviceportal die Verwaltungsabläufe für Bürger und Behörden beschleunigen und Verwaltungskosten senken.

# Prüfungen 2012

Der Informationsteil des Unternehmensserviceportals war ab 2010 in Betrieb, die weiteren Funktionen sollen ab März 2012 – mit einer Verspätung von einem Jahr – zur Verfügung stehen. Beim Personenstandsregister war bereits die Vorprojektphase um mehr als ein- und einhalb Jahre verspätet. Eine Kostenanalyse und finanzielle Bedeckung des Projekts fehlte.

## **Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes**

In der Haushaltsverrechnung des Bundes waren die Prinzipien des Internen Kontrollsystems nur teilweise umgesetzt. Das Haushaltsrecht regelte im Wesentlichen die Prinzipien der Funktionstrennung – Trennung von anordnenden und ausführenden Organen im Gebärungsvollzug –, der Vier-Augen-Kontrolle und der Transparenz (Soll-Arbeitsprozesse). Nicht ausreichend verankert waren das Prinzip der Mindestinformation bzw. der minimalen Rechte, wonach Mitarbeiter Zugang nur zu jenen Informationen bzw. nur jene Berechtigungen erhalten, die für ihre Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Seit Mitte 2010 war es dem Bund möglich, Rechnungen in elektronischer Form zu verarbeiten. Die elektronische Rechnung kam im Untersuchungszeitraum nur zweimal zum Einsatz. Bei einer durchgängigen Umsetzung der elektronischen Rechnung ergäbe sich ein rechnerisches Gesamteinsparungspotenzial von rd. 100 Vollbeschäftigungsäquivalenten.

## Bundesministerium für Justiz (BMJ)

Gesamtausgaben: Erfolg 2011: 1.201,7 Mill. EUR

Voranschlag 2012: 1.185,9 Mill. EUR

Planstellen: 11.151<sup>1</sup>

Zu den Aufgaben des BMJ zählen:

- Die Vorbereitung von Gesetzgebungsakten in den Bereichen Zivil- und Strafrecht, einschließlich des Verfahrensrechts.
- Die Sicherung der unabhängigen Rechtsprechung durch die Gewährleistung der personellen und organisatorischen Voraussetzungen in den 141 Bezirksgerichten, 20 Landesgerichten, vier Oberlandesgerichten und dem Obersten Gerichtshof.
- Die Aufsicht über den Strafvollzug in den 28 österreichischen Justizanstalten.
- Die internationale Zusammenarbeit im Justizbereich, vorrangig im Rahmen der Europäischen Union.

Prüfungsobligo des RH: 16 Prüfobjekte

<sup>1</sup> Laut Personalplan 2012

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat sechs Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMJ vor, davon eine Follow-up-Überprüfung.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Beschaffungsvorgang „Elektronische Aufsicht“	Bund 2012/3	12.12.2012	
Kosten der medizinischen Versorgung im Strafvollzug	Bund 2012/3	12.12.2012	
Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren; Follow-up-Überprüfung	Bund 2012/3		
Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung“	Bund 2012/5		
Pensionsvorsorge ausgewählter freier Berufe (Architekten, Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte)	Bund 2012/9		
Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes	Bund 2012/10		

# Prüfungen 2012

## **Beschaffungsvorgang „Elektronische Aufsicht“**

Zum Zeitpunkt der Beschaffung der technischen Ausstattung für den elektronisch überwachten Hausarrest bestand keine gesetzliche Grundlage für dessen Anwendung. Entgegen dem Vorschlag der Bundesbeschaffung GmbH ließ das BMJ statt fünf nur drei Bewerber zur Angebotslegung zu. Dies schränkte den Wettbewerb unnötigerweise ein.

Für die Durchführung des Vergabeverfahrens wählte die Bundesbeschaffung GmbH – allerdings ohne dies entsprechend zu begründen – das Verhandlungsverfahren.

Das BMJ und die Vollzugsdirektion dokumentierten ihre Entscheidungen im Vergabeverfahren unzureichend, wodurch eine Nachvollziehbarkeit nicht vollständig gegeben war.

## **Kosten der medizinischen Versorgung im Strafvollzug**

Die Ausgaben für die medizinische Versorgung von Häftlingen stiegen von 29,34 Mill. EUR (2000) auf 73,76 Mill. EUR (2010). Im Durchschnitt betragen die Ausgaben pro Häftling 2009 8.418 EUR und waren damit rund dreimal so hoch wie die laufenden öffentlichen Gesundheitsausgaben pro Kopf in Österreich.

Den größten Anteil an den Ausgaben stellte die externe Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in psychiatrischen Anstalten dar. Allein 2009 entfielen darauf bereits 50 % der Gesamtausgaben. Da Häftlinge nicht sozialversichert sind, hat das BMJ für die stationäre Aufnahme in Krankenanstalten den Privatpatiententarif zu bezahlen. Durch die Unterbringung im vom BMJ neu errichteten Forensischen Zentrum Asten sind jährliche Einsparungen in einer Größenordnung von rd. 8,20 Mill. EUR zu erwarten.

Die Ausgaben für das medizinische Stammpersonal in den Justizanstalten stiegen von rd. 9,05 Mill. EUR (2000) auf rd. 11,42 Mill. EUR (2010). Allerdings kaufte das BMJ ab 2009 verstärkt Betreuungspersonal zu und wendete dafür 2010 weitere 8,48 Mill. EUR auf. Es fehlte eine zentrale fachliche Aufsicht und Kontrolle über die medizinische Versorgung in den Justizanstalten. Ein eigener Chefärztlicher Dienst war im Aufbau.

Die Ausgaben für Medikamente stiegen von 2,76 Mill. EUR (2000) auf 8,19 Mill. EUR (2008) und konnten in der Folge durch entsprechende Maßnahmen im Einkauf um rd. 11 % auf 7,30 Mill. EUR (2010) gesenkt werden. Ein weiteres Einsparungspotenzial von bis zu 0,75 Mill. EUR bestand bei der Drogensubstitution.

## **Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren; Follow-up-Überprüfung**

Das BMJ setzte die Empfehlungen des RH zur Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren, die er im Jahr 2009 veröffentlicht hatte, rund zur Hälfte um.

Nicht umgesetzt hatte das BMJ die für eine Verbesserung des Gutachtenmanagements erforderliche obligatorische Erfassung der Beauftragung und Erledigung von Gutachten von Sachverständigen sowie die verstärkte Nutzung der Inneren Revision zur vertieften Ursachenanalyse. Weiterhin offen ist auch eine halbjährliche Vornahme der Registerauswertungen als Maßnahme zur Dienstaufsicht.

## **Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung“**

Im Bereich der Bundesverwaltung existieren verschiedene Register, die Personen, Wirtschaftstreibende oder Objekte betreffende strukturierte Daten beinhalten. In verschiedenen Registern waren gleiche Daten in unterschiedlicher Struktur gespeichert. Die Konsistenz der Daten mit anderen Registern war nicht gewährleistet; ein Datenabgleich mit anderen Registern war grundsätzlich nicht vorgesehen. Eindeutige Identifizierungen fehlten teilweise. Die Kosten der Betriebsführung vieler Register waren nicht bekannt bzw. die von einzelnen Registern vorliegenden Betriebskosten nicht vergleichbar.

Die Betroffenen konnten sich nicht auf bestehende Eintragungen ins Register berufen und damit die Vorlage von Dokumenten vermeiden.

Ein Paradigmenwechsel von der isolierten Sicht einzelner Register zu einer nutzenstiftenden Gesamtschau der unterschiedlichen Datensammlungen fehlte.

Als Kernprojekt der Bundesregierung sollten das Personenstandsregister und das Unternehmensserviceportal die Verwaltungsabläufe für Bürger und Behörden beschleunigen und Verwaltungskosten senken.

Der Informationsteil des Unternehmensserviceportals war ab 2010 in Betrieb, die weiteren Funktionen sollen ab März 2012 – mit einer Verspätung von einem Jahr – zur Verfügung stehen. Beim Personenstandsregister war bereits die Vorprojektphase um mehr als eineinhalb Jahre verspätet. Eine Kostenanalyse und finanzielle Bedeckung des Projekts fehlte.

# Prüfungen 2012

## **Pensionsvorsorge ausgewählter freier Berufe (Architekten, Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte)**

Die Rechtsanwälte sowie die Architekten und Ingenieurkonsulenten waren 2011 als einzige Berufsgruppen nicht in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung integriert. Ihre Pensionsvorsorge wurde – auch hinsichtlich der Basisversorgung – von ihren gesetzlichen Interessenvertretungen organisiert.

Der Pensionsfonds der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wies laut einem Gutachten aus dem Jahr 2010 zum 31. Dezember 2008 eine Finanzierungslücke von rd. 424,5 Mill. EUR aus. 2006 kam hervor, dass die Pensionen von rd. 6 % der Leistungsempfänger falsch berechnet waren: Nachzahlungen bis zu 10.000 EUR pro Person waren erforderlich; die Nachzahlungen erfolgten erst 2010. Die versicherungstechnischen Bilanzen erwiesen sich oftmals als fehlerhaft.

Die Rechtsanwaltskammer Wien kann nach einem von ihr eingeholten Gutachten im Umlagesystem wertgesicherte, d.h. real gleichbleibende Pensionen dann leisten, wenn sie die Beiträge pro Person in den nächsten 25 Jahren real etwa verdoppelt und die Zahl der Beitragszahler gegenüber 2009 um rd. 60 % steigt. Im zusätzlich geführten kapitalgedeckten System mussten die Pensionen aufgrund schlechter Veranlagungsergebnisse bereits zweimal gekürzt werden. Die laufende Abwicklung funktionierte weitgehend konfliktfrei.

Weder das BMJ als Aufsichtsbehörde für die Rechtsanwaltskammern noch das BMWFJ als Aufsichtsbehörde für die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten führte eine systematische Aufsicht hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Pensionsvorsorge oder ihrer operativen Abwicklung durch.

## **Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes**

In der Haushaltsverrechnung des Bundes waren die Prinzipien des Internen Kontrollsystems nur teilweise umgesetzt. Das Haushaltsrecht regelte im Wesentlichen die Prinzipien der Funktionstrennung – Trennung von anordnenden und ausführenden Organen im Gebahrungsvollzug –, der Vier-Augen-Kontrolle und der Transparenz (Soll-Arbeitsprozesse). Nicht ausreichend verankert waren das Prinzip der Mindestinformation bzw. der minimalen Rechte, wonach Mitarbeiter Zugang nur zu jenen Informationen bzw. nur jene Berechtigungen erhalten, die für ihre Aufgabenerfüllung notwendig sind.



Seit Mitte 2010 war es dem Bund möglich, Rechnungen in elektronischer Form zu verarbeiten. Die elektronische Rechnung kam im Untersuchungszeitraum nur zweimal zum Einsatz. Bei einer durchgängigen Umsetzung der elektronischen Rechnung ergäbe sich ein rechnerisches Gesamteinsparungspotenzial von rd. 100 Vollbeschäftigungsäquivalenten.



# Prüfungen 2012

## Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)

Gesamtausgaben: Erfolg 2011: 2.711,8 Mill. EUR

Voranschlag 2012: 3.132,0 Mill. EUR

Planstellen: 2.729<sup>1</sup>

Laut der derzeit gültigen Fassung des Bundesministeriengesetzes 1986 ist das BMLFUW mit folgenden Angelegenheiten betraut:

- Agrarpolitik, Landwirtschaftsrecht und Ernährungswesen, Entwicklung des ländlichen Raums
- Forstpolitik und Forstrecht einschließlich Wildbach- und Lawinenverbauung
- Binnenmarktordnung hinsichtlich land-, ernährungs- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Weinrecht und Weinaufsicht
- Bodenreform und Agrarbehörden
- Wasserrecht und Wasserwirtschaft
- Allgemeiner Umweltschutz, Umweltförderung, Abfallwirtschaft
- Natur- und Landschaftsschutz

An Unternehmen oder Einrichtungen stehen die Österreichische Bundesforste AG, die Agrarmarkt Austria, die Spanische Hofreitschule und die Umweltbundesamt GmbH im Einflussbereich des BMLFUW.

Prüfungsobligo des RH: 40 Prüfobjekte

<sup>1</sup> laut Personalplan 2012

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat sieben Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMLFUW vor.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer auf Ebene des Bundes sowie in den Ländern Niederösterreich, Steiermark und Tirol	Bund 2012/2		
EU-Finanzbericht 2010	Bund 2012/7		
LEADER 2007 bis 2013	Bund 2012/7		
Anpassung an den Klimawandel auf Ebene der Länder Salzburg und Tirol	Bund 2011/8		
Ländlicher Wegbau, geförderte Baumaßnahmen der Länder Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich	Bund 2012/9		
Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes	Bund 2012/10		
Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder	Bund 2012/12		

## **Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer auf Ebene des Bundes sowie in den Ländern Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol**

Das primäre Ziel der Wasserrahmenrichtlinie, bis zum Jahr 2015 einen guten chemischen und ökologischen Zustand der Fließgewässer zu erreichen, wird nach dem Zeitplan des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2009 und dem aktuellen Stand der Umsetzungsaktivitäten nicht realisierbar sein. 64 % der österreichischen Fließgewässer entsprachen im Jahr 2009 nicht den Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie. Die Sanierung von 77 % der Fließgewässer war für die letztmögliche Planungsperiode von 2022 bis 2027 vorgesehen.

Die Sanierungsverpflichtungen haben finanzielle Auswirkungen auf alle Gebietskörperschaften. Für die Umsetzung und Finanzierung jener Maßnahmen (vor allem Anpassungen an den Stand der Technik), die zur Erreichung des guten Zustandes notwendig sind, sind die Inhaber der wasserrechtlichen Konsense verantwortlich. Diese Inhaber sind neben Privaten und öffentlichen Unternehmen (z.B. Betreiber von Wasserkraftanlagen) der Bund, die Gemeinden und die Gemeindeverbände. Da auch die Förderungen aus dem Umweltförderungsgesetz Finanzierungsbedarf bei den Ländern (Kofinanzierung) und Gemeinde(verbände)n auslösen, ergeben sich auch daraus finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften.

Das BMLFUW schätzte die Kosten für die Umsetzung aller mit der Wasserrahmenrichtlinie verbundenen Maßnahmen im gesamten Bundesgebiet bis 2027 auf rd. 3 Mrd. EUR. Diese Schätzung beruhte allerdings – infolge fehlender konkreter Maßnahmenpläne – auf unsicheren Grundlagen. Bisher wurden Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 23,28 Mill. EUR gefördert.

### **EU–Finanzbericht 2010**

Österreich erhielt im Jahr 2010 rd. 1,82 Mrd. EUR an EU–Mitteln. Davon flossen rd. 1,46 Mrd. EUR über den Bundeshaushalt nach Österreich, die übrigen Rückflüsse gingen direkt an Förderungsempfänger wie Forschungseinrichtungen und Energieunternehmen.

Der Nettosaldo Österreichs an die EU erhöhte sich im Jahr 2010 im Vergleich zum Jahr 2009 um 274,9 Mill. EUR (bzw. sondereffektbereinigt um 245,5 Mill. EUR) auf rd. 677,0 Mill. EUR.

# Prüfungen 2012

## **LEADER 2007 bis 2013**

Die Mittel für LEADER 2007 bis 2013 (423 Mill. EUR) stiegen gegenüber der Vorperiode 2000 bis 2006 auf das Vierfache.

Die nationale Kofinanzierung des Bundes und der Länder für das „Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007–2013“ – wovon LEADER einer von vier Schwerpunkten ist – betrug in der Programmperiode 2007 bis 2013 rd. 3.993 Mill. EUR. Sie war damit um 741 Mill. EUR (22,8 %) höher als von der EU für die vollständige Ausschöpfung der EU-Mittel gefordert. Von den 741 Mill. EUR entfielen 47 Mill. EUR auf LEADER. Eine Rechtsgrundlage für diesen freiwilligen nationalen Mehrbeitrag bestand nicht.

In der nationalen Kofinanzierung nicht enthalten – und im Programm 2007 bis 2013 nicht ausgewiesen – waren die finanziellen Beiträge der Gemeinden für LEADER in geschätzter Höhe von mindestens 100 Mill. EUR.

Eine Bewertung des Beitrags von LEADER zur Erreichung der Ziele des Programms sowie zu den Wachstums- und Beschäftigungszielen der EU war nur eingeschränkt möglich, da das System der inhaltlichen Bewertung und Evaluierung gravierende Schwächen aufwies:

- Die Strategiefindung erfolgte zum Teil erst nach der Programmierung.
- Die Zielformulierungen waren großteils zu allgemein und unverbindlich oder standen nicht in Relation zum geplanten Mitteleinsatz.
- Die Indikatoren waren – sofern überhaupt vorhanden – teils mangelhaft bzw. nicht geeignet.
- Die Verfahren zur Auswahl von lokalen Aktionsgruppen und deren Projekten gewährleisteten keine Selektion nach Qualität oder Prioritäten.
- Soll-Ist-Vergleiche waren im Monitoring nicht vorgesehen. Nur für rd. 50 % der LEADER-Projekte lagen zur Zeit der Gebarungsprüfung Evaluierungsdaten vor, deren Aussagekraft infolge mangelhafter Qualität und Plausibilität eingeschränkt war.
- Empfehlungen aus früheren Programmevaluierungen fanden nicht ausreichend Berücksichtigung.

Darüber hinaus stand die Umsetzung von LEADER teilweise im Widerspruch zu EU- und nationalen Vorgaben, etwa hinsichtlich:

- der eingeschränkten Bottom-up-Entscheidungsbefugnisse von LEADER-Regionen,
- der nicht ausreichenden Einbindung von Frauen und Jugendlichen,
- der für eine nachhaltige Wirkung zu geringen Anzahl von sektorübergreifenden Kooperationen und innovativen Lösungen für die Probleme im ländlichen Raum und
- schwerwiegender Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten.

### **Anpassung an den Klimawandel auf Ebene der Länder Salzburg und Tirol**

Auf Bundesebene lag ein noch unvollständiger Entwurf einer österreichischen Anpassungsstrategie an die Klimaänderungen vor. Konkrete umsetzungsorientierte Maßnahmenprogramme der Länder Salzburg und Tirol mit Kostenabschätzungen für die Gebietskörperschaften fehlten.

### **Ländlicher Wegbau, geförderte Baumaßnahmen der Länder Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich**

Die Errichtung des ländlichen Wegenetzes – Güter-, Agrar- und Forstwege – wird von der EU, dem Bund und den Ländern gefördert. Für die Erhaltung und Instandsetzung nahmen die Wegeerhalter ausschließlich Förderungen der Länder in Anspruch, nicht aber EU-Förderungen. Die Förderungsintensität war sehr unterschiedlich und lag zwischen 30 % und 75 %. Die Förderungsrichtlinien auf EU- und Bundesebene waren sehr detailliert; auf Landesebene gab es unterschiedliche Regelungstiefen.

### **Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes**

In der Haushaltsverrechnung des Bundes waren die Prinzipien des Internen Kontrollsystems nur teilweise umgesetzt. Das Haushaltsrecht regelte im Wesentlichen die Prinzipien der Funktionstrennung – Trennung von anordnenden und ausführenden Organen im Geba-

# Prüfungen 2012

rungsvollzug –, der Vier-Augen-Kontrolle und der Transparenz (Soll-Arbeitsprozesse). Nicht ausreichend verankert waren das Prinzip der Mindestinformation bzw. der minimalen Rechte, wonach Mitarbeiter Zugang nur zu jenen Informationen bzw. nur jene Berechtigungen erhalten, die für ihre Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Seit Mitte 2010 war es dem Bund möglich, Rechnungen in elektronischer Form zu verarbeiten. Die elektronische Rechnung kam im Untersuchungszeitraum nur zweimal zum Einsatz. Bei einer durchgängigen Umsetzung der elektronischen Rechnung ergäbe sich ein rechnerisches Gesamteinsparungspotenzial von rd. 100 Vollbeschäftigungsäquivalenten.

## **Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder**

Das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken zeigt im Vergleich zum konzentrierten Genehmigungsverfahren erhebliche Nachteile und Defizite in allen wesentlichen Bereichen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Verfahrensdauer, die Kosten, die Bürgerfreundlichkeit und die Verfahrensökonomie. Zudem sind Detailfragen in wichtigen rechtlichen Bereichen offen, die zu Rechtsunsicherheit, Verlängerung und Verteuerung der Genehmigungsverfahren führen.



# Prüfungen 2012

## **Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot**

Die Spitzensportförderung war kein eigener abgegrenzter und homogener Förderungsbereich, die dafür eingesetzten Mittel stammten aus verschiedenen Programmen und Budgetposten der Allgemeinen und Besonderen Sportförderung. Daher fehlte eine Gesamtübersicht über alle vom Bund insgesamt für den Spitzensport aufgewendeten Mittel.

Für das aus den Mitteln der Allgemeinen Sportförderung finanzierte Spitzensportförderungsprogramm Team Rot-Weiß-Rot wurden im Jahr 2010 rd. 4,08 Mill. EUR aufgewendet. Eine Informationskampagne, die wenig zum eigentlichen Ziel – nämlich die Aufklärung über die Gefahren von Doping und zur Förderung des aktiven Sports – beitrug, finanzierte des BMLVS mit 545.000 EUR aus umgewidmeten Fördergeldern. Die insgesamt für diese Kampagne bis Ende 2010 aufgewendeten Mittel in der Höhe von rd. 1,24 Mill. EUR setzte das BMLVS vorrangig für die Bekanntmachung des Teams Rot-Weiß-Rot ein.

## **Sanitätswesen im Bundesheer; Follow-up-Überprüfung**

Das BMLVS setzte die Empfehlungen des RH zum Sanitätswesen im Bundesheer teilweise um. Noch nicht umgesetzt waren insbesondere die Detailplanung und Umsetzung der neuen Sanitätsorganisation, ein Gesamtkonzept für die Fort- und Weiterbildung des Sanitätspersonals im Rahmen von Kooperationen mit zivilen Einrichtungen sowie die Einbindung der Notarztwägen des Bundesheers in zivile Notarztsysteme.

Das BMLVS hatte zudem weiterhin keinen Überblick über die Gesamtkosten für das Sanitätswesen. Gemäß den Erhebungen des RH beliefen sich die nachvollziehbaren Ausgaben des BMLVS für das Sanitätswesen im Jahr 2009 auf rd. 75,9 Mill. EUR und im Jahr 2010 auf rd. 74,4 Mill. EUR.

## **Österreichisches Institut für Sportmedizin**

Die rechtlichen Grundlagen des als Stiftungsfonds des Bundes organisierten Österreichischen Instituts für Sportmedizin bedurften einer Neufassung. Die aktuelle Fassung des Stiftungsbriefs mit Ziel und Zweck dieses Instituts sowie seinem Aufgabenprofil war nicht eindeutig nachvollziehbar.

Die Organisation dieses Instituts wies Verbesserungspotenzial insbesondere im Hinblick auf geeignete Vorgaben für die internen Abläufe, eine angemessene Kostenrechnung, eine zweckentsprechende Datenstruktur und ein aussagekräftiges Berichtswesen auf.

Das Österreichische Institut für Sportmedizin war 2010 zu 70 % durch Mittel des Bundes finanziert. Darüber hinaus verzeichnete es im Zeitraum 2007 bis 2010 eine Steigerung der Einnahmen aus sportmedizinischen Untersuchungsleistungen um rd. 33 % von rd. 126.000 EUR auf rd. 167.000 EUR; hievon entfielen rund zwei Drittel auf den Breitensport und rund ein Drittel auf den Spitzensport.

### **Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen**

Die personalbezogenen Zielsetzungen der Österreichischen Bundesheerreform 2010 (Reformprojekt ÖBH 2010) sahen im BMLVS keine Personaleinsparungen, sondern lediglich Personalumschichtungen vor, obwohl der Streitkräfteumfang insgesamt halbiert wurde. Das Ziel der Straffung der Verwaltungsstrukturen (Verkleinerung der Grundorganisation) und der Erhöhung des Anteils der Truppe im Verhältnis 1:1 wurde bis Ende 2010 noch nicht erreicht. Die Anzahl der Offiziere erhöhte sich von 2006 bis 2011 um 188 Personen bzw. rd. 7 %.

Das BMLVS führte im Rahmen des Reformprojekts ÖBH 2010 rd. 25.000 Personalmaßnahmen (Wechsel von Arbeitsplätzen) durch. Dafür zahlte es an die Bediensteten rd. 4,98 Mill. EUR an Mobilitätzuschüssen aus. Zusätzlich fielen im Zeitraum 2006 bis 2011 um rd. 12,1 Mill. EUR mehr Dienstzuteilungsgebühren gegenüber dem Vergleichszeitraum 2001 bis 2005 an. Das BMLVS beschäftigte 2010 weiters rd. 2.460 Bedienstete mit einem höheren Bezug, als es der Wertigkeit des Arbeitsplatzes entsprach.

Das BMLVS wies das nicht für die Aufgabenerfüllung benötigte bzw. eingesetzte Personal („Personal über Stand“) Ende 2010 mit 2.059 Bediensteten (rd. 8,6 % des Gesamtpersonalstands) intern aus. Die Personalausgaben dafür betragen im Jahr 2010 rd. 66,1 Mill. EUR. Eine Reduktion des Personals über Stand und eine Reintegrierung in die Linienorganisation gelang nicht.

Sowohl bei der Reform der Zentralstelle als auch der Militärkommanden hatte das BMLVS das Potenzial zur Straffung der Verwaltungsstrukturen noch nicht ausgeschöpft.

## **Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes**

In der Haushaltsverrechnung des Bundes waren die Prinzipien des Internen Kontrollsystems nur teilweise umgesetzt. Das Haushaltsrecht regelte im Wesentlichen die Prinzipien der Funktionstrennung – Trennung von anordnenden und ausführenden Organen im Gebahrungsvollzug –, der Vier-Augen-Kontrolle und der Transparenz (Soll-Arbeitsprozesse). Nicht ausreichend verankert waren das Prinzip der Mindestinformation bzw. der minimalen Rechte, wonach Mitarbeiter Zugang nur zu jenen Informationen bzw. nur jene Berechtigungen erhalten, die für ihre Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Seit Mitte 2010 war es dem Bund möglich, Rechnungen in elektronischer Form zu verarbeiten. Die elektronische Rechnung kam im Untersuchungszeitraum nur zweimal zum Einsatz. Bei einer durchgängigen Umsetzung der elektronischen Rechnung ergäbe sich ein rechnerisches Gesamteinsparungspotenzial von rd. 100 Vollbeschäftigungsäquivalenten.

## Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK)

Gesamtausgaben:	Erfolg 2011:	7.847,8 Mill. EUR
	Voranschlag 2012:	8.015,1 Mill. EUR
Planstellen:	44.504 <sup>1</sup>	

Der Aufgabenbereich des BMUKK umfasst das gesamte primäre und sekundäre staatliche Bildungswesen von der Pflichtschule bis zum Abschluss der Sekundarstufe 2 (Matura) sowie die Pädagogischen Hochschulen. Auch die Erwachsenenbildung und alle Angelegenheiten des lebenslangen Lernens gehören dazu.

Im Bereich Kunst und Kultur ist das BMUKK für die Förderung aller Kunstsparten durch den Bund sowie für die Pflege und Erhaltung des kulturellen Erbes — bspw. Bibliotheken, Bundesmuseen, Denkmalschutz — und die Bundestheater zuständig.

Weiters nimmt das Kultusamt des Ministeriums die Angelegenheiten der in Österreich staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften wahr.

Prüfungsobligo des RH: 51 Prüfobjekte

<sup>1</sup> laut Personalplan 2012

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat acht Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMUKK vor, davon eine Follow-up-Überprüfung.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Salzburger Festspielfonds	Bund 2012/1	3.5.2012	16.5.2012
Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens; Follow-up-Überprüfung	Bund 2012/1		
Künstlerhilfe-Fonds	Bund 2012/2		
Finanzierung der Landeslehrer	Bund 2012/4		
Österreichisches Institut für Sportmedizin	Bund 2012/5		
Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes	Bund 2012/10		
Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens	Bund 2012/11		
Schulgemeindeverbände als Erhalter allgemeinbildender Schulen	Bund 2012/12		

# Prüfungen 2012

## Salzburger Festspielfonds

Die Salzburger Festspiele stellten einen bedeutenden kulturellen und wirtschaftlichen Faktor für Österreich dar.

Dies kam unter anderem auch dadurch zum Ausdruck, dass der Salzburger Festspielfonds einen Gebarungsumfang von rd. 50 Mill. EUR (2009/2010) auswies. Der Salzburger Festspielfonds verfügte jedoch über kein Rechnungswesen, das dieser finanziellen Bedeutung entsprach. Die Rechnungsabschlüsse des Salzburger Festspielfonds vermittelten nämlich kein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage. So fehlten Personalarückstellungen gänzlich, das Anlagevermögen war unrichtig bewertet und in zwei Rechnungsabschlüssen waren öffentliche Mittel nicht vollständig ausgewiesen.

Das Rechnungswesen des Salzburger Festspielfonds entsprach nicht einmal dem eines Vereins, der gemäß Vereinsgesetz 2002 verpflichtet ist, an Stelle der Einnahmen-Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss aufzustellen und dabei die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs sinngemäß anzuwenden, wenn die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als eine Mill. EUR waren. Außerdem hat jeder Verein, dessen gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als drei Mill. EUR waren, einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und überdies für die Abschlussprüfung durch einen unabhängigen und unbefangenen Abschlussprüfer zu sorgen.

Der Salzburger Festspielfonds deckte in den Spielzeiten 2004/2005 bis 2009/2010 zwischen 71 % und 78 % seiner Aufwendungen überwiegend durch Kartenerträge, Spenden und Sponsoring ab.

Das Salzburger Festspielfondsgesetz sah keine strukturelle Trennung der Aufsichtstätigkeit des Kuratoriums und der operativen Tätigkeit des Direktoriums vor. Die Landeshauptfrau von Salzburg vertrat von 2004 bis 2007 in einem Verwaltungsverfahren sowohl den Salzburger Festspielfonds als Beschwerdeführer als auch sich selbst als belangte Behörde. Im Salzburger Festspielfondsgesetz bestanden Regelungsdefizite bei den Sorgfaltspflichten und den Haftungen der Organe, dem Rechnungswesen und dem Internen Kontrollsystem.

Das Direktorium berücksichtigte beim Abschluss von Werk- und Dienstverträgen und bei Vereinbarungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen, weitgehend nicht die im Salzburger Festspielfondsgesetz vorgesehene Genehmigung des Kuratoriums. Das

Direktorium erfüllte nicht alle in den Anstellungsverträgen vorgesehenen Aufgaben.

Die Tätigkeit von Mitgliedern des Kuratoriums, des Direktoriums und von Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds in den Organen des Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsvereins und in der Haus für Mozart – Kleines Festspielhaus Umbau- und Verwaltungs-GmbH war unvereinbar und führte zu Interessenkollisionen. Die Verrechnung der Tätigkeit von Beschäftigten des Salzburger Festspielfonds für den Salzburger Festspielhäuser Erhaltungs- und Nutzungsverein war aufwändig.

Der Salzburger Festspielfonds verrechnete nicht alle Aufwendungen für seine Leistungen für die Osterfestspiel Gesellschaft m.b.H. Salzburg an diese weiter.

### **Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens; Follow-up-Überprüfung**

Das BMUKK setzte die Empfehlungen des RH zur Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens, die er im Jahr 2009 veröffentlicht hatte, zum überwiegenden Teil um. Defizite bestanden weiterhin in den Bereichen Datenerhebung und Landeslehrer-Controlling.

### **Künstlerhilfe-Fonds**

Der Künstlerhilfe-Fonds hatte seit dem Jahr 2008 keinen einzigen Geschäftsfall mehr zu bearbeiten. Seine Tätigkeit bestand zuletzt nur noch in der Veranlagung der vorhandenen Mittel (1,62 Mill. EUR). Für die Erreichung des Fondszwecks waren so hohe Mittel nicht erforderlich.

Der Geschäftsführer des Künstlerhilfe-Fonds hatte bereits seit Jahren die Auflösung des Fonds vorgeschlagen.

Aufgrund der Empfehlungen des RH forderte das BMUKK den Künstlerhilfe-Fonds zur Rückführung der nicht verbrauchten Mittel (rd. 1,68 Mill. EUR per 30. Dezember 2011) auf und löste ihn nach Vorlage des Rechnungsabschlusses mit Bescheid vom 11. Jänner 2012 auf.

# Prüfungen 2012

## Finanzierung der Landeslehrer

Die Besoldungskosten des Bundes für die Landeslehrer an öffentlichen Pflichtschulen betragen für das Schuljahr 2009/2010 rd. 3,35 Mrd. EUR. Die Kostensteigerung im überprüften Zeitraum der Schuljahre 2006/2007 bis 2009/2010 war enorm: 10 % bei den allgemein bildenden Pflichtschulen, 21 % bei den berufsbildenden Pflichtschulen.

An den allgemein bildenden Pflichtschulen verdoppelten sich die Stellenplanüberschreitungen im überprüften Zeitraum (von 1.039 auf 2.063 Planstellen). An den berufsbildenden Pflichtschulen kam es bislang ausschließlich zu Stellenplanunterschreitungen.

Die Kosten der über den Stellenplan des Bundes hinaus beschäftigten Landeslehrer trugen die Länder. Grundlage für die Berechnung dieser Kosten waren allerdings nicht die tatsächlichen Kosten, sondern die Besoldungskosten für eine Planstelle der Entlohnungsgruppe I2a2 (Normkosten für einen Landeslehrer in den ersten Dienstjahren). Die Rückforderungsansprüche des BMUKK stiegen im überprüften Zeitraum um rd. 115,3 % auf rd. 77,84 Mill. EUR. Bei Heranziehung der tatsächlichen durchschnittlichen Besoldungskosten wäre der Rückforderungsanspruch des Bundes gegenüber den Ländern im Schuljahr 2009/2010 um rd. 33 Mill. EUR höher gewesen.

Die Finanzierung der Landeslehrer an öffentlichen Pflichtschulen erforderte die Einbindung einer Vielzahl an Organisationseinheiten des Bundes und der Länder. Die fehlende Übereinstimmung der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung verursachte Ineffizienzen, Doppelgleisigkeiten und einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

## Österreichisches Institut für Sportmedizin

Die rechtlichen Grundlagen des als Stiftungsfonds des Bundes organisierten Österreichischen Instituts für Sportmedizin bedurften einer Neufassung. Die aktuelle Fassung des Stiftungsbriefs mit Ziel und Zweck dieses Instituts sowie seinem Aufgabenprofil war nicht eindeutig nachvollziehbar.

Die Organisation dieses Instituts wies Verbesserungspotenzial insbesondere im Hinblick auf geeignete Vorgaben für die internen Abläufe, eine angemessene Kostenrechnung, eine zweckentsprechende Datenstruktur und ein aussagekräftiges Berichtswesen auf.

Das Österreichische Institut für Sportmedizin war 2010 zu 70 % durch Mittel des Bundes finanziert. Darüber hinaus verzeichnete es im Zeitraum 2007 bis 2010 eine Steigerung der Einnahmen aus sportmedizinischen Untersuchungsleistungen um rd. 33 % von rd. 126.000 EUR auf rd. 167.000 EUR; hievon entfielen rund zwei Drittel auf den Breitensport und rund ein Drittel auf den Spitzensport.

### **Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes**

In der Haushaltsverrechnung des Bundes waren die Prinzipien des Internen Kontrollsystems nur teilweise umgesetzt. Das Haushaltsrecht regelte im Wesentlichen die Prinzipien der Funktionstrennung – Trennung von anordnenden und ausführenden Organen im Gebärungsvollzug –, der Vier-Augen-Kontrolle und der Transparenz (Soll-Arbeitsprozesse). Nicht ausreichend verankert waren das Prinzip der Mindestinformation bzw. der minimalen Rechte, wonach Mitarbeiter Zugang nur zu jenen Informationen bzw. nur jene Berechtigungen erhalten, die für ihre Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Seit Mitte 2010 war es dem Bund möglich, Rechnungen in elektronischer Form zu verarbeiten. Die elektronische Rechnung kam im Untersuchungszeitraum nur zweimal zum Einsatz. Bei einer durchgängigen Umsetzung der elektronischen Rechnung ergäbe sich ein rechnerisches Gesamteinsparungspotenzial von rd. 100 Vollbeschäftigungsäquivalenten.

### **Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE)**

Die Ausgliederung des Bundesinstituts für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) war gekennzeichnet durch mangelhafte Zielvorgaben seitens des BMUKK. Bereits im Jahr 2008 (Jahr der Ausgliederung) wurden dem BIFIE – über die gesetzlich festgelegten Zuwendungen hinaus – zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. So stiegen im Zeitraum 2008 bis 2010 die Zuwendungen des BMUKK an das BIFIE auf mehr als das Doppelte an. Gleichzeitig verfügte das BIFIE Ende 2010 über Bankguthaben von 8,49 Mill. EUR und damit über eine Überliquidität. Der Personalstand des BIFIE (Stand Anfang September 2011) überschritt das bei der Ausgliederung geplante Personal um etwa ein Drittel.

# Prüfungen 2012

Zu den Kernaufgaben des BIFIE zählte die Umsetzung zentraler Projekte des BMUKK: die Bildungsstandards und die standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung an höheren Schulen. Der Wissenschaftliche Beirat des BIFIE übte Kritik an der Konzeption der standardisierten, kompetenzorientierten Reifeprüfung. Das Projektcontrolling des BIFIE genügte nicht der bildungspolitischen Bedeutung und dem finanziellen Ausmaß der Projekte (Zuwendungen BMUKK an BIFIE 2008 bis 2010 insgesamt 34,71 Mill. EUR).

Die Gebarungssicherheit im BIFIE war wegen gravierender Kontrolllücken nicht gewährleistet.

## **Schulgemeindeverbände als Erhalter allgemein bildender Pflichtschulen**

Für die allgemein bildenden Pflichtschulen lag die Ausgaben-, Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung bezüglich der Schulerhaltung insbesondere in der Hand der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände. Bei gesamthafter Betrachtung unterlagen diese Schulen jedoch dem Einfluss sämtlicher Gebietskörperschaften.

Die Schulgemeindeverbände übernahmen in Kärnten und Vorarlberg einen Teil der ansonsten fast ausschließlich – im Burgenland zur Gänze – den Gemeinden zugewiesenen Aufgabe der Erhaltung der allgemein bildenden Pflichtschulen. Sie waren gesetzliche Schulerhalter von rd. 17 % (Kärnten) bzw. rd. 7 % (Vorarlberg) dieser Schulen und wendeten dafür im Durchschnitt der Jahre 2006 bis 2009 rd. 24,64 Mill. EUR (Kärnten) bzw. rd. 4,43 Mill. EUR (Vorarlberg) auf.

Die Aufsicht der Länder über das wirtschaftliche Handeln der Schulgemeindeverbände sowie der Gemeinden als Schulerhalter wies Lücken auf.





# Prüfungen 2012

Österreichisches Patentamt	Bund 2012/7		
ÖBB-Öffentlichkeitsarbeit	Bund 2012/8		
ASFINAG Bau Management GmbH hinsichtlich der Errichtung der 2. Röhre des Tauerntunnels	Bund 2012/8		
ÖBB: Langsamfahrstellen; Follow-up-Überprüfung	Bund 2012/9		
Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes	Bund 2012/10		
A 26 Linzer Autobahn (Westring)	Bund 2012/10		
Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder	Bund 2012/12		
Forschungsstrategien der Bundesländer	Bund 2012/12		

## Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2; Follow-up-Überprüfung

Die Wiener Linien setzten die Empfehlungen des RH aus der von Oktober 2007 bis März 2008 durchgeführten Überprüfung der 3. Ausbauphase U1 und U2 zum großen Teil um. Dadurch konnte ein Einsparungspotenzial von rd. 270.000 EUR realisiert werden.

Der RH sah beim Bund im Zusammenhang mit der Definition der zu finanzierenden Verkehrsinfrastruktur, der Kontrolle der Geldmittelverwendung und der Finanzierung von Betriebs- und Erhaltungsaufwendungen weiterhin Handlungsbedarf.

## Flugrettung mit Schwerpunkten in den Ländern Salzburg und Tirol

Die Verrechnung von Rettungseinsätzen mit Hubschraubern war unterschiedlich. Flog den Einsatz ein vom Land gefördertes Unternehmen, erhielt der Transportierte, ausgenommen alpine Sport- und Freizeitunfälle, keine Rechnung, bei anderen Unternehmen hingegen schon. Rechnungshöhen von bis zu rd. 7.000 EUR konnten in Einzelfällen gravierende bis existenzgefährdende finanzielle Belastungen für den Transportierten nach sich ziehen.

Ende 2010 waren in Salzburg vier, davon ein saisonaler, und in Tirol 15, davon sechs saisonale, Hubschrauberstandorte für Rettungsflüge in Betrieb. Eine flächen- und bedarfsdeckende Versorgung war jedenfalls gegeben. Studien stellten für Salzburg und Tirol Einsparungspotenzi-

ale von insgesamt bis zu sieben ganzjährigen und sieben saisonalen Standorten fest. Der weder in Salzburg noch in Tirol festgelegte Aufgabenbereich der Flugrettung erschwerte eine Standortoptimierung jedoch wesentlich.

Aus betriebswirtschaftlich-ökonomischer Sicht war von einer überhöhten Standortdichte und einer geringen Effizienz der Flugrettung auszugehen. Die damit verbundenen Auswirkungen gingen insbesondere zu Lasten der öffentlichen Hand und der Transportierten. Weder das Salzburger Rettungsgesetz noch das Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009 konnten verhindern, dass vertraglich nicht verpflichtete Flugrettungsunternehmen am Markt tätig wurden. Ungleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen vertraglich gebundenen und vertraglich nicht gebundenen Flugrettungsunternehmen wären die Folge.

### **Anti-Claimmanagement und Korruptionsbekämpfung bei Straßen- und Bahnbauprojekten**

Die überprüften öffentlichen Bauherrn setzten ihre Maßnahmen zur Abwehr unberechtigter Vergütungsansprüche der Auftragnehmer (so genanntes Anti-Claimmanagement) bei den überprüften Bauprojekten zum Teil mangelhaft um. Bei diesen Projekten führte dies zu finanziellen Nachteilen für die betroffenen Bauherrn von insgesamt rd. 620.000 EUR. Vor allem die bauherrnseitige Prüfung und Abwicklung von Zusatzangeboten und -aufträgen sowie der damit zusammenhängenden Mehrkostenforderungen der Auftragnehmer wies Schwächen auf.

Wiewohl die Bedeutung der Korruptionsprävention den Bauherrn weit hin bewusst war, bestand auf Maßnahmenebene in einigen Fällen noch Verbesserungspotenzial.

### **Nachhaltiger Güterverkehr – Intermodale Vernetzung**

Die auf Bundesebene für intermodalen Güterverkehr eingesetzten Mittel in Höhe von jährlich rd. 400 Mill. EUR entfielen fast ausschließlich auf die Unterstützung des Schienenverkehrs. Die Wasserstraße hatte im intermodalen Verkehr in Österreich kaum Bedeutung; das Hauptprogramm des Bundes zur Stärkung des Güterverkehrs auf der Wasserstraße Donau trug bislang nicht zur Verkehrsverlagerung bei.

Die wichtigste Maßnahme des BMVIT zur Unterstützung intermodaler Verkehre (Abgeltung von Gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Kom-

# Prüfungen 2012

binierten Güterverkehr auf der Schiene) war kaum nachfragestimulierend und damit wenig treffsicher. Vergleichende Analysen zur Kosten-Nutzen-Relation der verschiedenen Maßnahmen fehlten; auch war die Wirksamkeit vieler Maßnahmen hinsichtlich der Verlagerung von Verkehrsströmen auf Schiene und Wasserstraße (und damit hinsichtlich der Erreichung der Verlagerungsziele des Bundes) nicht geklärt.

## **ASFINAG Verkehrstelematik; Follow-up-Überprüfung**

Die ASFINAG setzte die Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2009 zur Verkehrstelematik veröffentlicht hatte, zum überwiegenden Teil um. Auf systematische Grundlagen gestützte Evaluierungen führten zu einer Redimensionierung bei Anzahl und Ausstattung von Verkehrstelematikprojekten und zu Einsparungen von rd. 108 Mill. EUR – inklusive Reduzierung des sonstigen Investitionsprogramms von rd. 192 Mill. EUR. Auch organisatorische Änderungen bei Strategie, Recht und Personal bewirkten Verbesserungen im operativen Betrieb. Offen blieb die einheitliche Zuordnung der Verkehrszeichenbrücken vor Tunnelportalen und von Verkehrsbeeinflussungsanlagen zum Fruchtgenussrecht oder zum Sachanlagevermögen der ASFINAG sowie der Abschluss der Jahreszielvereinbarungen vor Beginn des betreffenden Jahres.

## **AIT Austrian Institute of Technologie GmbH; Follow-up-Überprüfung**

Die AIT Austrian Institute of Technology GmbH (vormals Austrian Research Centers GmbH – ARC) und das BMVIT setzten die Empfehlungen des RH, die er 2009 veröffentlicht hatte, überwiegend um. Handlungsbedarf bestand noch hinsichtlich der Umsetzung des weiteren Einsparungspotenzials sowie der Quantifizierung der Zielvorgaben pro Rollenbild im Rahmen des Personalplanungskonzepts.

## **Erhaltungsmaßnahmen bei Autobahnen und Schnellstraßen**

Im Sinne des optimierten Einsatzes öffentlicher Mittel könnte der durchschnittliche Straßenzustand im ASFINAG-Straßennetz (Autobahnen und Schnellstraßen) bereits mit einem jährlichen Investitionsvolumen von 100 Mill. EUR für Erhaltungsmaßnahmen (anstatt bisher 140 Mill. EUR) verbessert werden. Die ASFINAG kam dem entgegen,

indem sie im genehmigten Bauprogramm 2012 bis 2017 anteilige Straßenoberbaukosten von durchschnittlich 108 Mill. EUR pro Jahr vorsah.

Die Servicegesellschaften der ASFINAG hatten ein umfassendes, strukturiertes und prozessorientiertes System des Erhaltungsmanagements aufgebaut. Sie nutzten in systematischer Weise vernetzte Datenbanksysteme. Zum Teil waren jedoch Einzeldaten nicht richtig, vollständig und aktuell. Die Qualitätssicherungssysteme waren verbesserungsfähig.

Auch war es auf Basis der den Servicegesellschaften zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich, zu überprüfen, ob die Planungsvorgaben betreffend das Erhaltungsbudget für Oberbaumaßnahmen (zuletzt 140 Mill. EUR je Jahr) tatsächlich eingehalten worden waren.

## **Österreichisches Patentamt**

Das Österreichische Patentamt überschritt die Ausgaben im Zeitraum 2005 bis 2010 um rd. 5,6 Mill. EUR gegenüber den budgetären Vorgaben. Im gleichen Zeitraum verfehlte es durch Personalzukauf im Ausmaß von rd. 5,2 Mill. EUR die vorgegebenen Personaleinsparungen. Das Österreichische Patentamt musste als zertifizierte Prüfstelle für internationale Patentanmeldungen 100 technische Prüfer beschäftigen. Dies verhinderte eine Anpassung der Aufbauorganisation und der damit verbundenen Kosten an die wirtschaftlichen Erfordernisse.

Die Gebührenstruktur sowie das aufwendige Patentierverfahren im Österreichischen Patentamt führte im Jahr 2010 zu Verlusten von insgesamt rd. 4,4 Mill. EUR im Patentbereich. Die undifferenzierte Förderung der Erfinder über die Gebührenstruktur nahm keine Rücksicht auf den wirtschaftlichen Förderbedarf (Gießkanneneffekt).

Der teilrechtsfähige Bereich des Österreichischen Patentamts (serv. ip) verfehlte weitgehend das Ziel, die Service- und Informationsleistungen für die österreichische Wirtschaft auszubauen. Die Trennung in einen hoheitlichen und teilrechtsfähigen Bereich verursachte durch Doppelgleisigkeiten in der Organisation allein im Jahr 2010 zusätzliche Kosten von etwa 700.000 EUR.

## **ÖBB-Öffentlichkeitsarbeit**

Die externen Aufwendungen der ÖBB-Unternehmensgruppe für Öffentlichkeitsarbeit betragen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung etwa 31 Mill. EUR im Jahr (berechnet auf Basis des Durchschnitts der Jahre

# Prüfungen 2012

2007 bis 2010 einschließlich des Prognosewertes für 2011).<sup>1</sup> Dazu kamen jährliche Personalkosten in der Größenordnung von etwa 7,6 Mill. EUR für im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit beschäftigte ÖBB-Mitarbeiter.<sup>2</sup>

Ein Überblick war dadurch erschwert, dass die ÖBB-Unternehmensgruppe die Höhe ihrer Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit i.d.R. nicht hinsichtlich Art der Leistung, Medium und Zugehörigkeit zu einer Kampagne differenzieren konnte. Eine Aussage über die Gesamtausgaben der ÖBB-Unternehmensgruppe für Werbekampagnen und Medienkooperationen/Advertorials war – mangels differenzierter Auswertungsmöglichkeit des Kontos Marketingaufwand – nicht möglich.

Durch den hohen Anteil an öffentlichen Mitteln in den Erträgen der ÖBB-Unternehmensgruppe (insbesondere der ÖBB-Infrastruktur AG, der ÖBB-Personenverkehr AG und mittelbar der ÖBB-Holding AG) war letztlich auch die Öffentlichkeitsarbeit dieser Unternehmen aus öffentlichen Mitteln mitfinanziert. Damit ergaben sich besondere Anforderungen an Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Transparenz des Mitteleinsatzes für Öffentlichkeitsarbeit.

Die ÖBB-Holding AG forcierte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung eine Zentralisierung und stärkere Koordination der Öffentlichkeitsarbeit der gesamten ÖBB-Unternehmensgruppe. Die Jahresplanung 2011 enthielt ein abgestimmtes Gesamtkonzept für die Öffentlichkeitsarbeit der gesamten ÖBB-Unternehmensgruppe. Sie legte einen starken Fokus auf das Image der ÖBB und enthielt die explizite Zielsetzung einer Erhöhung des Media-Etats, die – vor dem Hintergrund der Höhe des Gesamtaufwands für Öffentlichkeitsarbeit und des vorhandenen Einsparungspotenzials – nicht ausreichend inhaltlich begründet war. Auch stellten die Strategiepapiere den hohen Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit (in Summe rd. 31 Mill. EUR externer Aufwand pro Jahr) nicht einem angestrebten quantifizierten und monetarisierten Nutzen gegenüber.

Die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vorgesehene Erhöhung der Mittel für Öffentlichkeitsarbeit für das Jahr 2011 stand im Widerspruch zu den Konsolidierungsnotwendigkeiten der öffentlichen Haushalte und berücksichtigte nicht ausreichend, dass (wie vom RH im Zuge der

<sup>1</sup> Datenbasis des RH: Jahre 2007–2010: IST-Aufwand; Jahr 2011: Prognosewert (Forecast); dieser gibt den Stand der Prognosen der ÖBB-Unternehmensgruppe betreffend den externen Aufwand im Bereich Öffentlichkeitsarbeit zum Zeitpunkt Mitte 2011 wieder. Laut Stellungnahme der ÖBB-Unternehmensgruppe liege der Durchschnittswert für die externen Aufwendungen auf Basis der endgültigen Zahlen für 2011 bei rd. 29,6 Mill. EUR pro Jahr.

<sup>2</sup> Abschätzung auf Basis der im Bereich der ÖBB-Öffentlichkeitsarbeit im Jahr 2011 beschäftigten Mitarbeiter und der durchschnittlichen Personalkosten 2011.

Gebarungsüberprüfung aufgezeigt) noch Verbesserungspotenzial in der Effizienz und Effektivität der ÖBB-Öffentlichkeitsarbeit bestand. Laut Stellungnahme leitete die ÖBB-Unternehmensgruppe bereits Maßnahmen ein, die diesem Hinweis des RH Rechnung trugen.

Der überwiegende Teil des über die ÖBB-CI&M Werbeagentur GmbH (auf Media-Arbeit spezialisierte Tochtergesellschaft der ÖBB-Holding AG) abgewickelten Media-Aufwands für Öffentlichkeitsarbeit floss in Printmedien (2010: 82 % von 7,3 Mill. EUR). Ein erheblicher Teil dieser Mittel konzentrierte sich auf drei Zeitungen.

Die ÖBB-Unternehmensgruppe finanzierte – insbesondere in den Jahren 2007 und 2008 – Advertorial-Schaltungen, die explizit die Arbeit des BMVIT und des Bundesministers/der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie in den Mittelpunkt rückten. Die Schaltungen erweckten teilweise den Eindruck einer Imagekampagne des BMVIT und des Bundesministers/der Bundesministerin. Es war nicht nachvollziehbar, warum die ÖBB-Holding AG die Kosten dieser Schaltungen zur Gänze übernommen hatte.

Die Zusammenarbeit zwischen BMVIT und ÖBB-Unternehmensgruppe im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit war i.d.R. aktenmäßig nicht dokumentiert und damit im Rahmen der Gebarungsüberprüfung kaum nachvollziehbar.

Die ÖBB-Unternehmensgruppe evaluierte i.d.R. ihre Werbekampagnen. Nicht systematisch evaluiert wurde dagegen der Aufwand für außerhalb von Werbekampagnen beauftragte Advertorial-Schaltungen und Sponsoring-Aktivitäten.

## **ASFINAG Bau Management GmbH hinsichtlich der Errichtung der 2. Röhre des Tauerntunnels**

Die ASFINAG Bau Management GmbH wickelte die Errichtung der 2. Röhre des Tauerntunnels ohne wesentliche Mängel ab. Wegen zahlreicher Einwendungen musste die ASFINAG Bau Management GmbH zwei Berichtigungen der Ausschreibungsunterlagen vornehmen. Der Vergleich des Auftrags-Leistungsverzeichnisses mit der eingereichten Schlussrechnung zeigte, dass betragsmäßig nur rd. 70 % (rd. 75,59 Mill. EUR) der ausgeschriebenen und im Wettbewerb der Bieter angebotenen Leistungen zur Ausführung gelangten. Der anteilige Wert der Zusatzaufträge – und damit nicht unter Wettbewerbsbedingungen angebotener Leistungen – an der Höhe der eingereichten Schlussrechnung lag bei rd. 24 % der Auftragssumme.

# Prüfungen 2012

Durch die Ausführung des Bauvorhabens mit – nicht dem damals geltenden Regelwerk entsprechenden – kürzeren Querschlagsabständen für Flucht- und Rettungswege wurde die Möglichkeit, Einsparungen zu erzielen, vergeben.

Einige vom Auftragnehmer im Zuge der Bauabwicklung vorgeschlagene und zur Ausführung gelangte Änderungen (bspw. Herstellung der Bordsteine in Gleitschalungsbauweise statt mit Fertigteilen) hätten von der ASFINAG Bau Management GmbH bereits im Rahmen der Ausschreibungsplanung als wirtschaftlich vorteilhafte Lösung erkannt werden können. So wären sie dem Wettbewerb unterlegen, was erfahrungsgemäß zu niedrigeren Preisen führt.

## **ÖBB: Langsamfahrstellen; Follow-up-Überprüfung**

Die ÖBB-Infrastruktur AG kam den meisten Empfehlungen des RH nach, die er zum Thema ÖBB-Langsamfahrstellen im Jahr 2010 (Reihe Bund 2010/5) veröffentlicht hatte. Gegenüber Jänner 2009 verringerte sich die Anzahl anlagebedingter Langsamfahrstellen insgesamt um 52,5 % und die Gesamtlänge insgesamt um 64,6 %. Im Jahr 2011 konnten anlagenbedingte Verspätungen gegenüber 2009 um mehr als die Hälfte (- 50,8 %) und jene, die unmittelbar auf Langsamfahrstellen zurückzuführen waren, um nahezu zwei Drittel (- 64,8 %) reduziert werden. Defizite bestanden weiterhin hinsichtlich der Information der Triebfahrzeugführer über Möglichkeiten zur Schadensprävention durch infrastrukturechonende Fahrweise und bei der Auslotung von Möglichkeiten zu verschleißmindernden Modifikationen der Antriebssoftware bei den Herstellern von Triebfahrzeugen.

## **Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes**

In der Haushaltsverrechnung des Bundes waren die Prinzipien des Internen Kontrollsystems nur teilweise umgesetzt. Das Haushaltsrecht regelte im Wesentlichen die Prinzipien der Funktionstrennung – Trennung von anordnenden und ausführenden Organen im Gebärungsvollzug –, der Vier-Augen-Kontrolle und der Transparenz (Soll-Arbeitsprozesse). Nicht ausreichend verankert waren das Prinzip der Mindestinformation bzw. der minimalen Rechte, wonach Mitarbeiter Zugang nur zu jenen Informationen bzw. nur jene Berechtigungen erhalten, die für ihre Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Seit Mitte 2010 war es dem Bund möglich, Rechnungen in elektronischer Form zu verarbeiten. Die elektronische Rechnung kam im Untersuchungszeitraum nur zweimal zum Einsatz. Bei einer durchgängigen Umsetzung der elektronischen Rechnung ergäbe sich ein rechnerisches Gesamteinsparungspotenzial von rd. 100 Vollbeschäftigungsäquivalenten.

## **A 26 Linzer Autobahn (Westring)**

Wesentliches Ziel der ursprünglichen Planungen der A 26 Linzer Autobahn (bestehend aus A 26 Nord und A 26 Süd) war der Ringschluss zur A 7 Mühlkreis Autobahn im Norden von Linz. Durch die Herausnahme der A 26 Nord aus dem Bundesstraßengesetz 1971 im Jahr 2011 entfielen dieser Ringschluss und seine positiven Auswirkungen. Die A 26 Süd stellte daher nur noch einen Zubringer zum hochrangigen Netz dar, die überregionale Verkehrsbedeutung entfiel.

Durch den Wegfall der A 26 Nord konnten Kostenreduktionen bei baulichen Maßnahmen im Ausmaß von rd. 15,6 Mill. EUR erzielt werden. Um weitere Einsparungspotenziale zu realisieren, beschlossen die ASFINAG, der Bund, das Land Oberösterreich und die Landeshauptstadt Linz im Jänner 2011, die A 26 Süd in drei Verwirklichungsabschnitten von 2015 bis 2029 umzusetzen. Tatsächlich erhöhten sich dadurch jedoch die geschätzten Gesamtkosten: Die lange Umsetzungsdauer bis 2029 wird insgesamt eine erhebliche Verteuerung der Errichtungskosten um rd. 43,1 % bewirken – von rd. 451,4 Mill. EUR (Einreichprojekt 2008) auf rd. 645,8 Mill. EUR.

Der theoretische Vergleich der Bestandszahlen des Jahres 2005 mit dem Vorhabensplanfall zeigte, dass die Realisierung der A 26 Süd lediglich einen noch höheren Anstieg der Verkehrszahlen verhindern könnte. Deshalb wäre der gleichzeitige Ausbau des öffentlichen Verkehrs erforderlich, um einer weiteren Zunahme des motorisierten Individualverkehrs entgegenzuwirken.

## **Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder**

Das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken zeigt im Vergleich zum konzentrierten Genehmigungsverfahren erhebliche Nachteile und Defizite in allen wesentlichen Bereichen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Verfahrensdauer, die Kosten, die Bürgerfreundlichkeit und die Verfahrensökonomie.

# Prüfungen 2012

Zudem sind Detailfragen in wichtigen rechtlichen Bereichen offen, die zu Rechtsunsicherheit, Verlängerung und Verteuerung der Genehmigungsverfahren führen.

## **Forschungsstrategien der Bundesländer**

Sämtliche Bundesländer verfügten über Strategien zur Ausrichtung ihrer regionalen Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik. Vielfach fehlten in den Strategien messbare Zielvorgaben. In keinem Bundesland bestand eine Förderungsdatenbank, die sämtliche Förderungen des jeweiligen Landes umfasste. Aufgrund der erst im März 2011 beschlossenen verbindlichen Forschungsstrategie des Bundes war eine Orientierung der Forschungsstrategien der Bundesländer an dieser bis dahin nicht möglich gewesen.

## Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ)

Gesamtausgaben:	Erfolg 2011:	6.808,8 Mill. EUR
	Voranschlag 2012:	6.879,4 Mill. EUR
Planstellen:	2.607 <sup>1</sup>	

Das BMWFJ betreut die Bereiche Außenwirtschaft, Energie und Bergbau, Tourismus und Historische Objekte (z.B. die Marchfeldschlösser), Unternehmens- und Wirtschaftspolitik, Innovation und Technologie (teilweise im Einvernehmen mit dem BMVIT) sowie Familienpolitik und Familienförderung und Jugendpolitik und Jugendwohlfahrt. Diese umfangreichen Agenden werden zur Zeit von vier Sektionen und zwei so genannten Centern bearbeitet.

An Unternehmen und Einrichtungen im Einflussbereich des BMWFJ sind bspw. die Austrian Business Agency, die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG), die Österreich Werbung und die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG – Verbund zu nennen.

Prüfungsobligo des RH: 61 Prüfobjekte

<sup>1</sup> laut Personalplan 2012

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat fünf Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMWFJ vor.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung“	Bund 2012/5		
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.	Bund 2012/6		
Pensionsvorsorge ausgewählter freier Berufe (Architekten, Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte)	Bund 2012/9		
Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes	Bund 2012/10		
Forschungsstrategien der Bundesländer	Bund 2012/12		

### Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung“

Im Bereich der Bundesverwaltung existieren verschiedene Register, die Personen, Wirtschaftstreibende oder Objekte betreffende strukturierte Daten beinhalten. In verschiedenen Registern waren gleiche Daten in unterschiedlicher Struktur gespeichert. Die Konsistenz der Daten mit anderen Registern war nicht gewährleistet; ein Datenabgleich mit ande-

# Prüfungen 2012

ren Registern war grundsätzlich nicht vorgesehen. Eindeutige Identifizierungen fehlten teilweise. Die Kosten der Betriebsführung vieler Register waren nicht bekannt bzw. die von einzelnen Registern vorliegenden Betriebskosten nicht vergleichbar.

Die Betroffenen konnten sich nicht auf bestehende Eintragungen ins Register berufen und damit die Vorlage von Dokumenten vermeiden.

Ein Paradigmenwechsel von der isolierten Sicht einzelner Register zu einer nutzenstiftenden Gesamtschau der unterschiedlichen Datensammlungen fehlte.

Als Kernprojekt der Bundesregierung sollten das Personenstandsregister und das Unternehmensserviceportal die Verwaltungsabläufe für Bürger und Behörden beschleunigen und Verwaltungskosten senken.

Der Informationsteil des Unternehmensserviceportals war ab 2010 in Betrieb, die weiteren Funktionen sollen ab März 2012 – mit einer Verspätung von einem Jahr – zur Verfügung stehen. Beim Personenstandsregister war bereits die Vorprojektphase um mehr als eineinhalb Jahre verspätet. Eine Kostenanalyse und finanzielle Bedeckung des Projekts fehlte.

## **Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.**

Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) konnte die Eigenkapitalquote im Zeitraum 2006 bis 2010 von rd. 11 % auf rd. 14 % steigern. Der Personalstand stieg von 731,0 auf 774,8 Vollbeschäftigungsäquivalente; es fehlten allerdings in den Bereichen Verwaltung des Immobilienvermögens und Facility Service Kennzahlen für die Personalsteuerung. Die Gebäudemietflächen erhöhten sich in diesem Zeitraum von rd. 6,8 Mill. m<sup>2</sup> auf rd. 7,0 Mill. m<sup>2</sup>. Gleichzeitig verringerte die BIG den Anteil der leerstehenden Gebäudemietflächen von rd. 4,7 % auf rd. 3,6 %. Längerfristig leerstehende Objekte unterlagen keiner systematischen Evaluierung der Objektstrategie.

Der BIG fehlte eine rollierende mehrjährige Wirtschaftsplanung zur Verfolgung mittelfristiger Ziele.

## **Pensionsvorsorge ausgewählter freier Berufe (Architekten, Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte)**

Die Rechtsanwälte sowie die Architekten und Ingenieurkonsulenten waren 2011 als einzige Berufsgruppen nicht in die allgemeine gesetzliche Pensionsversicherung integriert. Ihre Pensionsvorsorge – auch hinsichtlich der Basisversorgung – von ihren gesetzlichen Interessenvertretungen organisiert.

Der Pensionsfonds der Wohlfahrtseinrichtung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wies laut einem Gutachten aus dem Jahr 2010 zum 31. Dezember 2008 eine Finanzierungslücke von rd. 424,5 Mill. EUR aus. 2006 kam hervor, dass die Pensionen von rd. 6 % der Leistungsempfänger falsch berechnet waren: Nachzahlungen bis zu 10.000 EUR pro Person waren erforderlich; die Nachzahlungen erfolgten erst 2010. Die versicherungstechnischen Bilanzen erwiesen sich oftmals als fehlerhaft.

Die Rechtsanwaltskammer Wien kann nach einem von ihr eingeholten Gutachten im Umlagesystem wertgesicherte, d.h. real gleichbleibende Pensionen dann leisten, wenn sie die Beiträge pro Person in den nächsten 25 Jahren real etwa verdoppelt und die Zahl der Beitragszahler gegenüber 2009 um rd. 60 % steigt. Im zusätzlich geführten kapitalgedeckten System mussten die Pensionen aufgrund schlechter Veranlagungsergebnisse bereits zweimal gekürzt werden. Die laufende Abwicklung funktionierte weitgehend konfliktfrei.

Weder das BMJ als Aufsichtsbehörde für die Rechtsanwaltskammern noch das BMWFJ als Aufsichtsbehörde für die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten führte eine systematische Aufsicht hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Pensionsvorsorge oder ihrer operativen Abwicklung durch.

## **Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes**

In der Haushaltsverrechnung des Bundes waren die Prinzipien des Internen Kontrollsystems nur teilweise umgesetzt. Das Haushaltsrecht regelte im Wesentlichen die Prinzipien der Funktionstrennung – Trennung von anordnenden und ausführenden Organen im Gebahrungsvollzug –, der Vier-Augen-Kontrolle und der Transparenz (Soll-Arbeitsprozesse). Nicht ausreichend verankert waren das Prinzip der Mindestinformation bzw. der minimalen Rechte, wonach Mitarbeiter

# Prüfungen 2012

Zugang nur zu jenen Informationen bzw. nur jene Berechtigungen erhalten, die für ihre Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Seit Mitte 2010 war es dem Bund möglich, Rechnungen in elektronischer Form zu verarbeiten. Die elektronische Rechnung kam im Untersuchungszeitraum nur zweimal zum Einsatz. Bei einer durchgängigen Umsetzung der elektronischen Rechnung ergäbe sich ein rechnerisches Gesamteinsparungspotenzial von rd. 100 Vollbeschäftigungsäquivalenten.

## **Forschungsstrategien der Bundesländer**

Sämtliche Bundesländer verfügten über Strategien zur Ausrichtung ihrer regionalen Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik. Vielfach fehlten in den Strategien messbare Zielvorgaben. In keinem Bundesland bestand eine Förderungsdatenbank, die sämtliche Förderungen des jeweiligen Landes umfasste. Aufgrund der erst im März 2011 beschlossenen verbindlichen Forschungsstrategie des Bundes war eine Orientierung der Forschungsstrategien der Bundesländer an dieser bis dahin nicht möglich gewesen.

## Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (BMWF)

Gesamtausgaben:	Erfolg 2011:	3.632,3 Mill. EUR
	Voranschlag 2012:	3.847,5 Mill. EUR
Planstellen:	773 <sup>1</sup>	

Dem BMWF obliegen grundsätzlich die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Forschung und Lehre. Dazu zählen neben den Universitäten, Fachhochschulen und anderen wissenschaftlichen Anstalten und Forschungseinrichtungen auch wissenschaftliche Stiftungen und Fonds, insbesondere der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Gegenüber den selbstständigen Universitäten und den Hochschülerschaften übt das BMWF die Funktion als Aufsichtsbehörde aus. Nachgeordnete Dienststellen des BMWF sind die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik sowie die Geologische Bundesanstalt.

Prüfungsobligo des RH: 112 Prüfobjekte

<sup>1</sup> laut Personalplan 2012

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat acht Beiträge aus dem Wirkungsbereich des BMWF vor, davon zwei Follow-up-Überprüfungen.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Drittmittelverwaltung sowie Forschungsverwaltung an den Technischen Universitäten Graz und Wien; Follow-up-Überprüfung	Bund 2012/1		
Berufsberatungseinrichtungen an der Universität Wien und an der Technischen Universität Wien	Bund 2012/2		
Österreichisches Institut für Sportmedizin	Bund 2012/5		
Auswirkungen der Personalhoheit auf die Gesamtkostensituation der Universität Wien und der Wirtschaftsuniversität Wien; Follow-up-Überprüfung	Bund 2012/9		
Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes	Bund 2012/10		
Leistungsvereinbarungen	Bund 2012/11		
Montanuniversität Leoben Forschungs- und Infrastruktur GmbH	Bund 2012/11		
Forschungsstrategien der Bundesländer	Bund 2012/12		

# Prüfungen 2012

## **Drittmittelverwaltung sowie Forschungsverwertung an den Technischen Universitäten Graz und Wien; Follow-up-Überprüfung**

Die Technische Universität Graz setzte die Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2009 hinsichtlich der Einwerbung und Verwaltung von Drittmitteln und der Verwertung von Forschungsergebnissen veröffentlicht hatte, zum überwiegenden Teil, die Technische Universität Wien nahezu zur Hälfte um.

Die Technische Universität Graz hatte durch die Implementierung einer Datenbank und die Zertifizierung ihrer Verwertungsprozesse schon konkretere Optimierungsschritte im Bereich der Forschungsverwertung gesetzt als die Technische Universität Wien. An beiden Universitäten bestand noch Verbesserungsbedarf betreffend die zentrale Dokumentation von Drittmitteltätigkeiten.

## **Berufsberatungseinrichtungen an der Universität Wien und an der Technischen Universität Wien**

Die Zielvorgaben der Universität Wien und der Technischen Universität Wien für die universitären Berufsberatungseinrichtungen UNI-PORT Karriereservice GmbH bzw. die TU Career Center GmbH waren wenig konkret.

Die Universitäten nutzten die Kenntnisse der Karrierecenter hinsichtlich des Arbeitsmarktes weder bei der Ausarbeitung der Ausbildungsinhalte noch bei der eigenen Personalsuche und konnten daher potenzielle Synergieeffekte nicht nutzen. Der Geschäftsbereich Personalsuche und -vermittlung war bei beiden Gesellschaften noch wenig ausgebaut.

## **Österreichisches Institut für Sportmedizin**

Die rechtlichen Grundlagen des als Stiftungsfonds des Bundes organisierten Österreichischen Instituts für Sportmedizin bedurften einer Neufassung. Die aktuelle Fassung des Stiftungsbriefs mit Ziel und Zweck dieses Instituts sowie seinem Aufgabenprofil war nicht eindeutig nachvollziehbar.

Die Organisation dieses Instituts wies Verbesserungspotenzial insbesondere im Hinblick auf geeignete Vorgaben für die internen Abläufe, eine angemessene Kostenrechnung, eine zweckentsprechende Datenstruktur und ein aussagekräftiges Berichtswesen auf.

Das Österreichische Institut für Sportmedizin war 2010 zu 70 % durch Mittel des Bundes finanziert. Darüber hinaus verzeichnete es im Zeitraum 2007 bis 2010 eine Steigerung der Einnahmen aus sportmedizinischen Untersuchungsleistungen um rd. 33 % von rd. 126.000 EUR auf rd. 167.000 EUR; hievon entfielen rund zwei Drittel auf den Breitensport und rund ein Drittel auf den Spitzensport.

### **Auswirkungen der Personalhoheit auf die Gesamtkostensituation der Universität Wien und der Wirtschaftsuniversität Wien; Follow-up-Überprüfung**

Die Universität Wien und die Wirtschaftsuniversität Wien setzten die Empfehlungen des RH nur teilweise um. Beide Universitäten wiesen noch Verbesserungspotenzial bei den Professorenverträgen auf.

Das Verhältnis des wissenschaftlichen zum allgemeinen Personal (in Vollzeitäquivalenten – VZÄ) entwickelte sich seit 2008 an der Universität Wien zugunsten des wissenschaftlichen, an der Wirtschaftsuniversität Wien zugunsten des allgemeinen Personals. Im Jahr 2010 machte das wissenschaftliche Personal an der Universität Wien rd. 68 %, an der Wirtschaftsuniversität Wien rd. 60 % aller VZÄ aus. Seit 2008 stieg das wissenschaftliche Personal an der Universität Wien um 7,5 % und sank an der Wirtschaftsuniversität Wien um 1,8 %.

Der Personalaufwand nahm an der Universität Wien im Zeitraum 2004 bis 2010 um 47,8 % zu, an der WU Wien um 42,5 %; demgegenüber stieg die Zahl der VZÄ um 27,2 % (Universität Wien) und 25,9 % (WU Wien). Für einzelne Beschäftigtengruppen waren an beiden Universitäten die Auswirkungen der Einführung des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten im Jahr 2009 erkennbar.

### **Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes**

In der Haushaltsverrechnung des Bundes waren die Prinzipien des Internen Kontrollsystems nur teilweise umgesetzt. Das Haushaltsrecht regelte im Wesentlichen die Prinzipien der Funktionstrennung – Trennung von anordnenden und ausführenden Organen im Gebahrungsvollzug –, der Vier-Augen-Kontrolle und der Transparenz (Soll-Arbeitsprozesse). Nicht ausreichend verankert waren das Prinzip der Mindestinformation bzw. der minimalen Rechte, wonach Mitarbeiter

# Prüfungen 2012

Zugang nur zu jenen Informationen bzw. nur jene Berechtigungen erhalten, die für ihre Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Seit Mitte 2010 war es dem Bund möglich, Rechnungen in elektronischer Form zu verarbeiten. Die elektronische Rechnung kam im Untersuchungszeitraum nur zweimal zum Einsatz. Bei einer durchgängigen Umsetzung der elektronischen Rechnung ergäbe sich ein rechnerisches Gesamteinsparungspotenzial von rd. 100 Vollbeschäftigungsäquivalenten.

## Leistungsvereinbarungen

Die Globalbudgets der Universitäten stiegen von rd. 5,610 Mrd. EUR in der Leistungsvereinbarungsperiode 2007–2009 auf rd. 6,508 Mrd. EUR in der Leistungsvereinbarungsperiode 2010–2012 an. Trotzdem sank in diesem Zeitraum an der Mehrzahl der Universitäten das auf Studierende bezogene Globalbudget. An den überprüften Universitäten, der Universität für Bodenkultur Wien und der Universität Klagenfurt, verschlechterten sich die auf Professoren bezogenen Betreuungsrelationen vom Wintersemester 2007/2008 auf Wintersemester 2010/2011 erheblich.

Der Prozess der Leistungsvereinbarung 2010–2012 und deren Monitoring durch das BMWF wiesen deutliche Verbesserungen gegenüber der Vorperiode 2007–2009 auf. Aufgrund der weiterhin fehlenden Einbettung in eine universitäre Gesamtstrategie, Intransparenzen im Bereich des formelgebundenen Budgets, teilweise defensiver Zielsetzungen sowie Optimierungsmöglichkeiten im Bereich der Personalindikatoren war ihre Steuerungswirkung jedoch eingeschränkt.

Hinsichtlich des Abschlusses der Zielvereinbarungen bestand an beiden überprüften Universitäten Verbesserungspotenzial.

## Montanuniversität Leoben Forschungs- und Infrastruktur GmbH

Die 2007 gegründete Montanuniversität Leoben Forschungs- und Infrastruktur GmbH (MFI) war eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Montanuniversität Leoben. Die MFI wickelte für die Montanuniversität Leoben zwei Infrastrukturprojekte ab. Den mit der Gründung der MFI angestrebten Umsatzsteuervorteilen (Vorsteuerabzug von 2,82 Mill. EUR) standen erhebliche Komplexitätszunahmen und Transaktionskosten (z.B. insgesamt über 200.000 EUR für externe Berater), die Bin-



zung knapper Managementkapazitäten sowie komplexe Weiterverarbeitungsvorgänge gegenüber.

## **Forschungsstrategien der Bundesländer**

Sämtliche Bundesländer verfügten über Strategien zur Ausrichtung ihrer regionalen Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik. Vielfach fehlten in den Strategien messbare Zielvorgaben. In keinem Bundesland bestand eine Förderungsdatenbank, die sämtliche Förderungen des jeweiligen Landes umfasste. Aufgrund der erst im März 2011 beschlossenen verbindlichen Forschungsstrategie des Bundes war eine Orientierung der Forschungsstrategien der Bundesländer an dieser bis dahin nicht möglich gewesen.

# Prüfungen 2012

## Stiftung des öffentlichen Rechts Österreichischer Rundfunk

Im Berichtszeitraum legte der RH dem Nationalrat einen Beitrag aus dem Wirkungsbereich der Stiftung des öffentlichen Rechts Österreichischer Rundfunk vor, und zwar eine Follow-up-Überprüfung.

Prüfungsergebnisse	Bericht	Ausschuss	Plenum
Österreichischer Rundfunk; Follow-up-Überprüfung	Bund 2012/12		

### Österreichischer Rundfunk; Follow-up-Überprüfung

Der Österreichische Rundfunk (ORF) kam mehr als der Hälfte der Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2009 veröffentlicht hatte, vollständig nach. Der Generaldirektor legte dem Stiftungsrat 2009 ein Strategie- und Strukturkonzept für den ORF im digitalen Zeitalter vor; dem Stiftungsrat lag jedoch kein Antrag vor, dieses zu beschließen.

Der ORF verfügte nach wie vor über kein arbeitsfähiges, mit Beschlusskompetenz ausgestattetes Aufsichtsratsgremium. Der Stiftungsrat stimmte über einige vom Generaldirektor beantragte Einsparungsmaßnahmen nicht ab. Die Gründe dafür waren nicht nachvollziehbar.

Der ORF verringerte von 2008 bis 2011 den Personalstand im Konzern um rd. 9,9 % auf 4.103 Vollzeitäquivalente und erzielte Einsparungen bei den Personalaufwendungen (bspw. rd. 21,99 Mill. EUR in den Jahren 2010 und 2011 aufgrund des ab 1. Jänner 2010 geltenden Zusatzkollektivvertrags und rd. 6,23 Mill. EUR in den Jahren 2009 bis 2011 bei den Pensionen). Nach wie vor bestanden unterschiedliche Dienstrechte mit verschiedenen Besserstellungen gegenüber dem allgemeinen Arbeitsrecht und unterschiedliche betriebliche Pensionssysteme.



## BESONDERER TEIL

### Nachfrageverfahren 2011

Mit einem Großteil der Empfehlungen, die der RH im Jahr 2011 in seinen Berichten an den Nationalrat ausgesprochen hatte, konnte eine Wirkung erzielt werden, d.h. es erfolgte eine Umsetzung bzw. eine Umsetzungs-Zusage durch die überprüfte Stelle. Zahlreiche nicht umgesetzte Empfehlungen sind darauf zurückzuführen, dass die vom RH empfohlenen Strukturbereinigungen – etwa im Förderungsbe- reich – nicht erfolgt sind.

Der RH fragte 2012 bei allen überprüften Stellen auf Bundesebene den Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Jahr 2011 nach. Dieses Nachfrageverfahren ist ein Instrument der Wirkungskontrolle. Die Ergebnisse des Nachfrageverfahrens nimmt der RH als Grundlage für die Planung seiner Follow-up-Überprüfungen, die das wichtigste Instrument der Wirkungskontrolle darstellen.

Das Ergebnis des Nachfrageverfahrens 2011 zusammengefasst: Nachgefragt wurden 1.288 Empfehlungen, zu 1.259 gab es eine Antwort. Davon wurden 602 umgesetzt (47,8 %), bei 375 (29,8 %) wurde eine Umsetzung zugesagt. Bei 282 Empfehlungen (22,4 %) war die Umsetzungen offen.

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Nachfrageverfahrens im Detail dargestellt:



## Wirkungsbereich des Nationalrates

### Relaunch des Webauftritts des Parlaments

Reihe Bund 2011/10

Die Neugestaltung des Webauftritts des Parlaments umfasste im Wesentlichen ein Redesign, die Implementierung eines Content-Management-Systems und eines neuen Volltext-Suchsystems. Das komplexe Vorhaben konnte von der Parlamentsdirektion insgesamt erfolgreich implementiert werden.

Die gesondert beauftragten externen Gesamtkosten aller im Zusammenhang mit dem Web Relaunch erfolgten Maßnahmen betragen rd. 659.000 EUR. Aus den bestehenden EDV-Dienstleistungsverträgen waren außerdem Leistungen im Ausmaß von rd. 1.271.000 EUR erforderlich. Die EDV-Dienstleistungsverträge der Parlamentsdirektion entsprachen wegen der hohen Kosten und der geringen Flexibilität nur eingeschränkt den Wirtschaftlichkeitserfordernissen.

Bei der Vergabe des Redesigns erfolgten zum Basisauftrag in Höhe von rd. 72.000 EUR bedeutende Zusatzaufträge im Umfang von rd. 148.000 EUR (Verdreifachung des Auftragsvolumens), weil keine ausreichenden Projektmanagementinstrumente eingesetzt wurden.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Nationalrat</b>				
1	Abwicklung von komplexen und kostenintensiven Vorhaben in Projektform	X		
2	Vornahme einer umfassenden Planung zur Vermeidung späterer Zusatzaufträge, Mehraufwendungen oder Zeitverzögerungen		X	
3	Zuordnung aller internen Personalressourcen zu Aufgaben und Projekten durch Ressourcenerfassung		X	
4	Schriftlicher Abschluss von Verträgen vor Beginn der Leistungserbringung	X		
5	Überprüfung und schrittweise Umsetzung von kostensenkenden Maßnahmen bei der Erbringung von EDV-Dienstleistungen		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
6	Prüfung der Gewerbeberechtigung von EDV-Dienstleistern zur Personalüberlassung	X		
7	Einforderung eines Leistungsnachweises vom mit den externen EDV-Supportleistungen beauftragten Unternehmen	X		
8	Langfristiger Ausbau der Internetseiten in Richtung aktiver Bürgerbeteiligung auf Basis von Kosten-Nutzen-Überlegungen		X	
9	Möglichst genaue Festlegung von Umfang und Kostenrahmen der beabsichtigten Maßnahmen bei der Erstellung von Konzepten		X	

## FAZIT

Die Parlamentsdirektion wird künftig komplexe und kostenintensive Vorhaben in Projektform abgewickeln, sofern diese Größenordnungen erreichen, die eine solche Organisationsform rechtfertigen (bspw. das Projekt „Sanierung Parlament“). Die Abwicklung derartiger Vorhaben in Projektform wird künftig auch die Erfassung interner Personalressourcen erleichtern. Verträge werden künftig schriftlich vor Beginn der Leistungserbringung abgeschlossen.

Aufgrund der Empfehlungen des RH ist in Zusammenarbeit mit dem operativen IT-Controlling ein neues IT-Projektmanagementhandbuch erarbeitet worden.

Mit den EDV-Controllern sind Kernbereiche definiert worden, in welchen Personal dauerhaft beschäftigt sein soll/kann. Für diese Bereiche sind im Anschluss Kostenvergleiche zwischen externem und internem Personal angestellt worden.

Seit Ende 2011 liegt ein Insourcing-Konzept vor, welches von dem externen EDV-Controlling in Zusammenarbeit mit der EDV-Abteilung auf Basis von definierten Kernaufgaben erstellt wurde. Es beinhaltet eine Beurteilung über das Potenzial und die Auswirkungen von Insourcing von Personalleistungen in der EDV-Abteilung. Der derzeitige allgemeine Aufnahmestopp in der öffentlichen Verwaltung verzögert eine entsprechende Umsetzung.

Durch die umgesetzten bzw. zugesagten Empfehlungen werden die Aufgabenerfüllung verbessert und Einsparungen erzielt bzw. Mehrkosten bei der Abwicklung von Investitionen vermieden.

## Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

### Bundespressediens

Reihe Bund 2011/4

Mit rd. 606.500 EUR förderte der Bundespressediens Projekte, die nicht in seinem Aufgabenbereich lagen. Außerdem unterließ er bei einer Förderung in Höhe von 200.000 EUR die Überprüfung der fachlichen Fähigkeiten des Förderungsnehmers.

Die an den Bundespressediens gestellten Aufgaben und seine Organisation änderten sich in den Jahren 2005 bis 2009 mehrmals. Es fehlten aber sowohl Ziele für die organisatorischen Änderungen als auch – bis Jänner 2010 – Wirkungsziele für die Aufgabenerfüllung.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BKA</b>				
1	Verstärkte Berücksichtigung des Auftrags der Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der Regierung in der Geschäftseinteilung des BKA			X
2	Formulierung der zu erreichenden Ziele bei Organisationsänderungen	X		
3	Klarstellung des Begriffs „ressortübergreifend“ in der Geschäftseinteilung für den Bundespressediens			X
4	Führung von projektbezogenen Arbeitszeitaufzeichnungen	X		
5	Verstärkte Wahrnehmung ressortübergreifend koordinierender Aufgaben	X		
6	Verstärktes Anbot von Leistungen des Bundespressediens	X		
7	Abschluss von Verwaltungsübereinkommen über die zu erbringenden Leistungen		X	
8	Beschränkung auf im Bundesministeriengesetz bzw. in der Geschäftseinteilung des BKA vorgesehene Leistungen	X		
9	Erfassung aller Leistungen der Mitarbeiter in den Leistungsblättern	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
10	Definition von Kennzahlen auch in der Abteilung für Informationsinitiativen und Übersetzungen	X		
11	Getrennte Erfassung der Aufgabenerfüllung für das BKA und die koordinierenden Aufgaben		X	
12	Evaluierung der Wirkung von Werbemaßnahmen, Inseraten u.Ä.			X
13	Präzisere Leistungsanforderungen der beauftragenden Organisationseinheit zur Überprüfung der Qualität der Leistungen des Bundespressedienstes	X		
14	Ableitung konkreter und messbarer operativer Wirkungsziele für jede Abteilung des Bundespressedienstes			X
15	Förderung nur von Projekten, die vom in der Geschäftseinteilung definierten Aufgabenbereich umfasst sind		s. „Fazit“	
16	Beachtung der finanzwirtschaftlichen Gliederung des Bundeshaushalts in Förderungen und Aufwendungen		s. „Fazit“	
17	Überprüfung und Dokumentation der fachlichen Fähigkeiten der Förderungswerber		s. „Fazit“	
18	Planung von Aufwendungen für alle Projekte			X

## FAZIT

Durch die Umsetzung von Empfehlungen des RH verbesserte der Bundespressedienst seine interne Organisation und baute die Kooperation mit anderen Ressorts aus. Die Umsetzung der Empfehlung des RH führte zur Einstellung der Übersetzungen der „Informationen aus Österreich“ und der Unterstützung für „Hello Austria, Hello Vienna“, die 2008 und 2009 rd. 150.000 EUR jährlich kosteten.

Am Abschluss von Verwaltungsübereinkommen und an der getrennten Erfassung der Aufgabenerfüllung für das BKA und die koordinierenden Aufgaben arbeitete der Bundespressedienst, er hatte diese Empfehlungen des RH jedoch noch nicht umgesetzt. Durch die Umsetzung dieser Empfehlungen sollte der Bundespressedienst seine Organisation und Aufgabenerfüllung weiter verbessern und die Kooperation mit anderen Ressorts weiter ausbauen.

Der im Bundesministerengesetz enthaltene Auftrag der Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der Regierung war in der Geschäftseinteilung des BKA nach wie vor unverändert. Die Geschäftseinteilung berücksichtigte die im Bundesministerengesetz vorgesehene Informationstätigkeit der gesamten Bundesregierung daher nach wie vor unvollständig. Die Evaluierung von Werbemaßnahmen und Inseraten erfolgte nach wie vor nicht, weil dies mit hohen Kosten verbunden sei. Der Bundespressedienst verfügte daher nach wie vor über keine objek-

tive Information über die Wirksamkeit von Aktivitäten, die von 2007 bis 2009 zwischen 3,0 Mill. EUR und 4,9 Mill. EUR jährlich kosteten. Wirkungsziele bestanden für den Bundespressedienst insgesamt, jedoch nicht für die Abteilungen des Bundespressedienstes. Der Bundespressedienst plante die Aufwendungen nach wie vor nicht für alle Projekte.

Der Bundespressedienst gab bekannt, dass er seit 2011 grundsätzlich keine Förderungen mehr vergäbe. Er unterstütze nur Veranstaltungen, die in seinen Aufgabenbereich fielen. Für drei Empfehlungen des RH gab es daher keine Anwendungsfälle.

### Projekt ELAK im Bund; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2011/4

Das BKA setzte die Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2008 – betreffend die Anwendung ELAK im Bund – veröffentlicht hatte, zum überwiegenden Teil um. Mit der vom RH empfohlenen Umsetzung der Archivlösung und der Reduktion der Rücksetzbarkeit konnten Einsparungen bei den Kosten für die Betriebsführung von 500.000 EUR pro Jahr erzielt werden. Weitere Einsparungen in Höhe von 281.000 EUR pro Jahr ergaben sich durch die Stornierung des Trainingsprogramms. Für nachgeordnete Dienststellen wurde eine Basisversion ELAK-light – mit reduziertem Funktionsumfang und vereinfachten Zugriffsrechten – entwickelt.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BKA</b>				
1	Berücksichtigung der Optimierung der Arbeitsabläufe bei künftigen Projekten zur Weiterentwicklung des ELAK	X		
2	Koordination der Bundesministerien betreffend den Einsatz und die Weiterentwicklung des ELAK durch das BKA		X	
3	Reduktion des Funktionenkatalogs des ELAK	X		
4	Reduktion der Arten von Zugriffsrechten	X		

## FAZIT

Durch die Umsetzung der RH-Empfehlungen werden Arbeitsabläufe optimiert, und sowohl der Funktionenkatalog als auch die Arten von ELAK-Zugriffsrechten reduziert. Zusammen mit der verstärkten Koordinationskompetenz des BKA betreffend den Einsatz und die Weiterentwicklung des ELAK ergibt sich hierbei eine gesteigerte Wirtschaftlichkeit und Verwaltungsvereinfachung.

**Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes sowie  
der Bundesministerien für  
Finanzen  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Wirtschaft, Familie und Jugend**

**Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in  
öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“) –  
Allgemeiner Teil**

Reihe Bund 2011/7

Die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer der 232 in die Gebarungsüberprüfung einbezogenen öffentlichen Unternehmen verdienten im Jahr 2008 zumindest 166.300 EUR.

Rund 50 % der befragten 472 Manager erhielten variable Bezugsbestandteile, die zwar großteils auf Kennzahlen beruhten; diese Kennzahlen waren jedoch nicht geeignet, einen nachhaltig wirkenden wirtschaftlichen Erfolg der Managertätigkeit widerzuspiegeln.

Frauen übten weniger als 5 % der Managerfunktionen aus.

Die Mehrzahl (rd. 90 %) der befragten Unternehmen veröffentlichte die Managervergütungen nicht. Den OECD-Grundsätzen der Corporate Governance hinsichtlich der Offenlegung der Managergehälter wurde dadurch nicht gefolgt.

Insgesamt – über alle Gebietskörperschaften – gesehen, war Verbesserungspotenzial hinsichtlich der einheitlichen und transparenten Gestaltung der Managerverträge in öffentlichen Unternehmen gegeben.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BKA</b>				
1	Sicherstellung der Transparenz der Managerbezüge durch eine generelle, alle Gebietskörperschaften und die Manager ihrer öffentlichen Unternehmen einbeziehende Regelung			X
2	Publizierung der Managerbezüge künftig nach den Intentionen des Stellenbesetzungsgesetzes und den Prinzipien des Österreichischen Corporate Governance Kodex jedenfalls bei allen öffentlichen Unternehmen, unbeschadet einer gesetzlichen Regelung		X	
3	Ausweis der im Geschäftsjahr gewährten Bezüge der Manager im Anhang des Jahresabschlusses des jeweiligen Unternehmens		X	
4	Veröffentlichung verschiedener Faktoren in Bezug auf die Manager in geeigneter Form		X	
5	Veröffentlichung der fixen und erfolgsabhängigen Bezugsbestandteile für jeden Manager in geeigneter Form		X	
6	Novellierung der Vertragsschablonenverordnung des Bundes unter Berücksichtigung der Best-practice jener Bundesländer, die bereits Richtwerte für Obergrenzen der Managergehälter in ihren Vertragsschablonen festgelegt haben			X
7	Möglichkeit der Überschreitung der Richtwerte für Obergrenzen der Managergehälter nur in begründeten Fällen			X
8	Anwendung einer definierten Vertragsschablonenverordnung auf alle Unternehmen, die der Kontrolle des RH unterliegen			X

## FAZIT

Das BKA konnte die Empfehlungen des RH bisher nicht umsetzen. Es verwies darauf, dass im Zuge der Änderungen des Stellenbesetzungsgesetzes mit der Novelle BGBl. Nr. 35/2012, die Aufnahme diesbezüglicher Regelungen – ausgenommen die Präzisierung der Bemessung der Gesamtjahresbezüge – nicht möglich war. In dem vom BKA ausgearbeiteten Public Corporate Governance Kodex ist jedoch vorgesehen, dass von den Geschäftsführern bei Bestellung die Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Bezüge einzuholen ist. Auch die Normierung einer betraglichen Obergrenze war nicht möglich. Der Public Corporate Governance Kodex wurde am 30. Oktober 2012 von der Bundesregierung beschlossen.

## Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“) – AgroFreight Spedition GmbH

Reihe Bund 2011/7

Die AgroFreight Spedition GmbH hielt bei der Ausschreibung der Managerfunktionen das Stellenbesetzungsgesetz nur teilweise ein. Das Unternehmen wich bei der Gestaltung des Managervertrages in Teilbereichen von den Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung des Bundes ab.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>AgroFreight Spedition GmbH</b>				
1	Einhaltung der Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht der Ausschreibungen von Managern	X		
2	Ausgestaltung sämtlicher Managerverträge nach den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung		k.A.	
3	Abschluss von Zielvereinbarungen vor jedem Leistungszeitraum sowie Evaluierung nach Ablauf des betreffenden Jahres		X	
4	Berücksichtigung auch langfristiger Zielvorgaben bei der Vereinbarung von Parametern für die variablen Bezugsbestandteile der Manager			X
5	Die mit den Managern vereinbarten Gesamtjahresbezüge stellen grundsätzlich Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit dar und wären nicht jährlich automatisch anzupassen		X	
6	Nachträgliche Erhöhungen von Managergehältern bzw. die Auszahlung von Sonderprämien nur bei im Einzelfall überprüfbarer Rechtfertigung	X		

### FAZIT

Die umgesetzten und zugesagten Empfehlungen bewirkten mehr Transparenz im Prozess der Bestellung der Manager, eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens durch Abschluss von Zielvereinbarungen vor jedem Leistungszeitraum sowie anschließende Evaluierung sowie die Vermeidung von Mehrkosten für das Unternehmen durch den Wegfall automatischer Gehaltsanpassungen sowie nachträglicher Erhöhungen der Managergehälter. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Managerverträge nach den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnungen enthielt die Stellungnahme keine Angaben.

## Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“) – ASFINAG Autobahn Service Nord GmbH

Reihe Bund 2011/7

Die ASFINAG Autobahn Service GmbH Nord hielt bei der Ausschreibung der Managerfunktion das Stellenbesetzungsgesetz ein. Der Managervertrag entsprach im Wesentlichen den Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung des Bundes.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Berücksichtigung auch langfristiger Zielvorgaben bei der Vereinbarung der Parameter für die variablen Bezugsbestandteile der Manager		X	
2a	Festlegung der Kriterien für die variablen Bezugsbestandteile der Manager vor jedem Leistungszeitraum			X
2b	Evaluierung der Kriterien für die variablen Bezugsbestandteile der Manager nach Ablauf des betreffenden Jahres	X		
3	Ausbezahlung von Erfolgsbeteiligungen nur nach nachweisbarem Eintritt der jeweiligen Erfolgskriterien	X		
4	Bindung des Leistungsanfalls der freiwilligen Pension ausschließlich an den Anfall der jeweiligen gesetzlichen Pension	X		
5	Nachträgliche Erhöhungen von Managergehältern bzw. die Auszahlung von Sonderprämien nur bei im Einzelfall überprüfbarer Rechtfertigung	X		

### FAZIT

Durch die überwiegende Umsetzung der Empfehlungen wurden durch die Evaluierung der Zielvereinbarungen die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens gesteigert und Mehrkosten für das Unternehmen u.a. durch den Wegfall nachträglicher Erhöhungen der Managergehälter vermieden.

## Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“) – Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.

Reihe Bund 2011/7

Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. hielt bei den Ausschreibungen der Managerfunktionen das Stellenbesetzungsgesetz ein. Die Managerverträge entsprachen grundsätzlich den Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung des Bundes.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Festlegung der Kriterien für die variablen Bezugsbestandteile der Manager vor jedem Leistungszeitraum	X		
2	Bindung des Leistungsanfalls der freiwilligen Pension ausschließlich an den Anfall der jeweiligen gesetzlichen Pension			X
3	Die mit den Managern vereinbarten Gesamtjahresbezüge stellen grundsätzlich Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit dar und wären nicht jährlich automatisch anzupassen			X

### FAZIT

Durch die Festlegung von Zielvereinbarung vor dem Leistungszeitraum wurde die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens gesteigert. Offen waren die Bindung des Leistungsanfalls der freiwilligen Pension an den Anfall der gesetzlichen Pension sowie der Wegfall der automatischen Gehaltsanpassungen.

## Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“) – Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Reihe Bund 2011/7

Die Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung hielt bei den Ausschreibungen der Managerfunktionen das Stellenbesetzungsgesetz nur teilweise ein. Die ab 2006 abgeschlossenen Managerverträge entsprachen den Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung des Bundes.

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
1 Einhaltung der Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht der Ausschreibungen von Leitungsfunktionen sowie zeitgerechte Ausschreibung und Bestellung der Manager	X		
2a Festlegung der Kriterien für die variablen Bezugsbestandteile der Manager vor jedem Leistungszeitraum			X
2b Evaluierung der Kriterien für die variablen Bezugsbestandteile der Manager nach Ablauf des betreffenden Jahres	X		
3 Vermehrte Berücksichtigung von langfristigen Zielvorgaben bei der Vereinbarung von Parametern für die variablen Bezugsbestandteile der Manager	X		
4 Ausbezahlung von Erfolgsbeteiligungen nur nach nachweisbarem Eintritt der jeweiligen Erfolgskriterien			X
5 Die mit den Managern vereinbarten Gesamtjahresbezüge stellen grundsätzlich Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit dar und wären nicht jährlich automatisch anzupassen			X
6 Nachträgliche Erhöhungen von Managergehältern nur bei im Einzelfall überprüfbarer Rechtfertigung	X		

### FAZIT

Die Transparenz im Prozess der Bestellung der Manager wurde entsprechend der Empfehlung des RH durch die Veröffentlichung der Ausschreibungen sichergestellt und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens durch Zielvereinbarungen, welche auch langfristige Zielvorgaben beinhalten, gesteigert. Offen blieben der Wegfall der automatischen Gehaltsanpassungen und die Ausbezahlung von Erfolgsbeteiligungen nur nach nachweisbarem Eintritt der jeweiligen Erfolgskriterien.

## Verträge der geschäftsführenden Leitungsorganen in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“) – Burgenländische Elektrizitätswirtschafts – Aktiengesellschaft (BEWAG)

Reihe Bund 2011/7

Die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts–Aktiengesellschaft hielt bei der Ausschreibung der Managerfunktionen das Stellenbesetzungsgesetz ein. Das Unternehmen wich bei der Gestaltung der Managerverträge in Teilbereichen von den Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung des Landes Burgenland ab.

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
1 Ausgestaltung sämtlicher Managerverträge nach den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung des Landes Burgenland	X		
2 Begrenzung der maximal möglichen Höhe der variablen Bezugsbestandteile bei den Managerverträgen gemäß den Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung des Landes Burgenland mit einem Prozentsatz des Gesamtjahresbezugs	X		
3 Berücksichtigung auch von langfristigen Zielvorgaben bei der Vereinbarung von Parametern für die variablen Bezugsbestandteile der Manager	X		
4 Festlegung der Kriterien für die variablen Bezugsbestandteile der Manager jährlich im Voraus in einer gesonderten Vereinbarung	X		
5 Ausbezahlung von Erfolgsbeteiligungen nur nach nachweisbarem Eintritt der jeweiligen Erfolgskriterien			X
6 Die mit den Managern vereinbarten Gesamtjahresbezüge stellen grundsätzlich Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit dar und wären nicht jährlich automatisch anzupassen			X

### FAZIT

Die Transparenz und größere Vergleichbarkeit wurden bei der Vertragsgestaltung gewährleistet und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens durch Zielvereinbarungen, welche auch langfristige Zielvorgaben beinhalten, gesteigert. Offen blieben der Wegfall der automatischen Gehaltsanpassungen und die Ausbezahlung von Erfolgsbeteiligungen nur nach nachweisbarem Eintritt der jeweiligen Erfolgskriterien.

## Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“) – Energie AG Oberösterreich Trading GmbH

Reihe Bund 2011/7

Die Energie AG Oberösterreich Trading GmbH schrieb die Managerfunktion nicht nach dem Stellenbesetzungsgesetz öffentlich aus. Weiters wich das Unternehmen bei der Gestaltung der Managerverträge in Teilbereichen von den Bestimmungen der Oberösterreichischen Vertragsschablonenverordnung ab.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Einhaltung der Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht der Ausschreibungen von Managern	X		
2	Ausgestaltung sämtlicher Managerverträge nach den Vorgaben der Oberösterreichischen Vertragsschablonenverordnung			X
3	Vermehrte Berücksichtigung langfristiger Zielvorgaben bei der Vereinbarung von Parametern für die variablen Bezugsbestandteile der Manager			X
4	Festlegung der Kriterien für die variablen Bezugsbestandteile der Manager vor jedem Leistungszeitraum			X
5	Einhaltung der Bestimmungen des Oö. Stellenbesetzungsgesetzes und der Oberösterreichischen Vertragsschablonenverordnung betreffend die Pensionsregelungen	X		
6	Die mit den Managern vereinbarten Gesamtjahresbezüge stellen grundsätzlich Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit dar und wären nicht jährlich automatisch anzupassen			X

### FAZIT

Die Transparenz im Prozess der Bestellung der Manager wurde entsprechend der Empfehlung des RH durch die Veröffentlichung der Ausschreibungen sichergestellt. Das Anstellungsverhältnis des Geschäftsführers wurde nicht befristet und die MbO-Richtlinie betreffend die vermehrte Berücksichtigung langfristiger Zielvorgaben nicht überarbeitet. Offen blieb der Wegfall der automatischen Gehaltsanpassungen.

## Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“) – KELAG Netz GmbH

Reihe Bund 2011/7

Die KELAG Netz GmbH hielt bei der Ausschreibung der Managerfunktion das Stellenbesetzungsgesetz ein. Das Unternehmen wich bei der Gestaltung des Managervertrags in Teilbereichen von den Bestimmungen der vom RH als Vergleichsbasis herangezogenen Vertragsschablonenverordnung des Bundes ab.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Ausgestaltung sämtlicher Managerverträge nach den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung des Bundes im Sinne einer Best-practice-Umsetzung	X		
2	Vermehrte Berücksichtigung von langfristigen Zielvorgaben bei der Vereinbarung von Parametern für die variablen Bezugsbestandteile der Manager	X		
3	Festlegung der Kriterien für die variablen Bezugsbestandteile der Manager vor jedem Leistungszeitraum und Datierung der Evaluierung der Zielerreichung	X		
4	Auszahlung der Erfolgsbeteiligungen der Manager nur nach nachweisbarem Eintritt der jeweiligen Erfolgskriterien	X		
5	Die mit den Managern vereinbarten Gesamtjahresbezüge stellen grundsätzlich Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit dar und wären nicht jährlich automatisch anzupassen		X	

### FAZIT

Die Empfehlungen des RH wurden mit einer Ausnahme bereits umgesetzt. Die Transparenz und größere Vergleichbarkeit wurden bei der Vertragsgestaltung gewährleistet und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens durch Zielvereinbarungen, welche auch langfristige Zielvorgaben beinhalten, gesteigert. Durch den zugesagten Wegfall automatischer Gehaltsanpassungen werden Mehrkosten für das Unternehmen vermieden werden.

## Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“) – ORF–Enterprise GmbH

Reihe Bund 2011/7

Die ORF–Enterprise GmbH hielt bei der Ausschreibung der Managerfunktion das Stellenbesetzungsgesetz ein. Das Unternehmen wich bei der Gestaltung des Managervertrags in Teilbereichen von den Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung des Bundes ab.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Ausgestaltung sämtlicher Managerverträge entsprechend den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung	X		
2	Berücksichtigung auch langfristiger Zielvorgaben bei der Vereinbarung von Parametern für die variablen Bezugsbestandteile der Manager	X		
3	Festlegung der Kriterien für die variablen Bezugsbestandteile der Manager vor jedem Leistungszeitraum			X
4	Auszahlung von Erfolgsbeteiligungen der Manager nur nach nachweisbarem Eintritt der jeweiligen Erfolgskriterien	X		
5	Nachträgliche Erhöhungen von Managergehältern nur bei im Einzelfall überprüfbarer Rechtfertigung	X		

### FAZIT

Die Empfehlungen des RH wurden nahezu zur Gänze umgesetzt. Die Transparenz und größere Vergleichbarkeit wurden bei der Vertragsgestaltung gewährleistet und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens durch Zielvereinbarungen, welche auch langfristige Zielvorgaben beinhalten, gesteigert. Offen blieb die Festlegung der Kriterien für die variablen Bezugsbestandteile der Manager vor jedem Leistungszeitraum.

## Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“) – Papier & Recycling Logistik GmbH

Reihe Bund 2011/7

Die Papier & Recycling Logistik GmbH hielt bei der Ausschreibung der Managerfunktion das Stellenbesetzungsgesetz nur teilweise ein. Die Managerverträge entsprachen zur Gänze den Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung des Bundes.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Einhaltung der Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht der Ausschreibungen von Managern	X		
	Zügige Vornahme der Vertragsgestaltung nach erfolgter Bestellung zum Manager	X		
3	Abschluss von Zielvereinbarungen vor jedem Leistungszeitraum und Evaluierung nach Ablauf des betreffenden Jahres		X	
4	Berücksichtigung auch langfristiger Zielvorgaben bei der Vereinbarung von Parametern für die variablen Bezugsbestandteile der Manager			X
5	Die mit den Managern vereinbarten Gesamtjahresbezüge stellen grundsätzlich Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit dar und wären nicht jährlich automatisch anzupassen		X	

### FAZIT

Die umgesetzten und zugesagten Empfehlungen bewirkten die Transparenz im Prozess der Bestellung der Manager, eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens durch Abschluss von Zielvereinbarungen vor jedem Leistungszeitraum sowie anschließende Evaluierung sowie die Vermeidung von Mehrkosten für das Unternehmen durch den Wegfall automatischer Gehaltsanpassungen. Offen blieb die Berücksichtigung auch langfristiger Zielvorgaben bei der Vereinbarung von Parametern für die variablen Bezugsbestandteile der Manager.

## Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“) – Post & Telekom Immobiliengesellschaft m.b.H.

Reihe Bund 2011/7

Die Post & Telekom Immobiliengesellschaft m.b.H. (nunmehr Post Immobilien GmbH) hielt bei den Ausschreibungen der Managerfunktionen das Stellenbesetzungsgesetz nur teilweise ein. Für einen Managervertrag galten die Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung des Bundes nicht; der zweite Managervertrag entsprach grundsätzlich diesen Bestimmungen.

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
1 Zügige Vornahme der Bestellungen zum Manager nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung			X
2 Einhaltung der Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht der Ausschreibungen von Managern			X
3 Berücksichtigung auch langfristiger Zielvorgaben bei der Vereinbarung der Parameter für die variablen Bezugsbestandteile der Manager			X
4 Festlegung der Kriterien für die variablen Bezugsbestandteile der Manager vor jedem Leistungszeitraum			X

### FAZIT

Zwischen der Gesellschaft und dem aktuellen Geschäftsführer bestand kein Vertragsverhältnis, insbesondere kein Managervertrag und keine Vereinbarung von Bezugsbestandteilen. Offen blieben die Einhaltung der Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht der Ausschreibungen von Managern, die zügige Vornahme der Bestellungen zum Manager nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung sowie die Berücksichtigung auch langfristiger Zielvorgaben bei der Vereinbarung der Parameter für die variablen Bezugsbestandteile der Manager und die Festlegung der Kriterien für die variablen Bezugsbestandteile der Manager vor jedem Leistungszeitraum.

## Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“) – Rohöl–Aufsuchungs Aktiengesellschaft

Reihe Bund 2011/7

Die Rohöl–Aufsuchungs Aktiengesellschaft hielt bei der Ausschreibung der Managerfunktionen – bis auf eine Ausnahme – das Stellenbesetzungsgesetz ein. Das Unternehmen wich bei der Gestaltung der Managerverträge in Teilbereichen von den Bestimmungen der vom RH als Vergleichsbasis herangezogenen Vertragsschablonenverordnung des Bundes ab.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Einhaltung der Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht der Ausschreibungen von Managern	X		
2	Ausgestaltung sämtlicher Managerverträge nach den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung des Bundes im Sinne einer Best-practice-Umsetzung		X	
3	Abschluss der Zielvereinbarungen gemäß der vertraglichen Regelung vor jedem Leistungszeitraum	X		
4	Anpassung der Pensionsregelungen an die Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung des Bundes im Sinne einer Best-practice-Umsetzung			X
5	Die mit den Managern vereinbarten Gesamtjahresbezüge stellen grundsätzlich Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit dar und wären nicht jährlich automatisch anzupassen			X
6	Nachträgliche Erhöhungen von Managergehältern nur bei im Einzelfall überprüfbarer Rechtfertigung	X		

### FAZIT

Die umgesetzten und zugesagten Empfehlungen bewirkten die Transparenz im Prozess der Bestellung der Manager, die Transparenz und größere Vergleichbarkeit bei der Vertragsgestaltung und eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens durch Abschluss von Zielvereinbarungen vor jedem Leistungszeitraum. Offen blieben die Anpassung der Pensionsregelungen sowie der Wegfall der automatischen Gehaltsanpassungen.

## Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“) – VERBUND Trading AG

Reihe Bund 2011/7

Die VERBUND – Austrian Power Trading AG (seit Oktober 2010: VERBUND Trading AG) hielt bei den Ausschreibungen der Managerfunktionen das Stellenbesetzungsgesetz ein. Das Unternehmen wich bei der Gestaltung der Managerverträge in Teilbereichen von den Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung des Bundes ab.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Ausgestaltung sämtlicher Managerverträge entsprechend den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung	X		
2	Berücksichtigung auch langfristiger Zielvorgaben bei der Vereinbarung von Parametern für die variablen Bezugsbestandteile der Manager	X		
3	Festlegung der Kriterien für die variablen Bezugsbestandteile der Manager vor jedem Leistungszeitraum	X		
4	Bindung des Leistungsanfalls der freiwilligen Pension ausschließlich an den Anfall der jeweiligen gesetzlichen Pension			X
5	Die mit den Managern vereinbarten Gesamtjahresbezüge stellen grundsätzlich Fixbezüge über die gesamte Vertragslaufzeit dar und wären nicht jährlich automatisch anzupassen			X
6	Nachträgliche Erhöhungen von Managergehältern bzw. die Auszahlung von Sonderprämien nur bei im Einzelfall überprüfbarer Rechtfertigung	X		

### FAZIT

Die Empfehlungen des RH wurden überwiegend umgesetzt. Die Transparenz und größere Vergleichbarkeit wurden bei der Vertragsgestaltung gewährleistet und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens durch den Abschluss von Zielvereinbarungen, welche auch langfristige Zielvorgaben beinhalten, vor jedem Leistungszeitraum gesteigert. Offen blieben der Wegfall der automatischen Gehaltsanpassungen sowie die Bindung des Leistungsanfalls der freiwilligen Pension ausschließlich an den Anfall der jeweiligen gesetzlichen Pension.

## Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“) – VERBUND–International GmbH

Reihe Bund 2011/7

Die VERBUND – International GmbH hielt bei den Ausschreibungen der Managerfunktionen das Stellenbesetzungsgesetz ein. Das Unternehmen wich bei der Gestaltung der Managerverträge in Teilbereichen von den Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung des Bundes ab.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Ausgestaltung sämtlicher Managerverträge entsprechend den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung	X		
2	Berücksichtigung auch langfristiger Zielvorgaben bei der Vereinbarung von Parametern für die variablen Bezugsbestandteile der Manager	X		
3	Festlegung der Kriterien für die variablen Bezugsbestandteile der Manager vor jedem Leistungszeitraum und transparente jährliche Evaluierung	X		
4	Bindung des Leistungsanfalls der freiwilligen Pension ausschließlich an den Anfall der jeweiligen gesetzlichen Pension			X
5	Die mit den Managern vereinbarten Gesamtjahresbezüge stellen grundsätzlich Fixbezüge über die gesamte Vertragslaufzeit dar und wären nicht jährlich automatisch anzupassen			X
6	Nachträgliche Erhöhungen von Managergehältern bzw. die Auszahlung von Sonderprämien nur bei im Einzelfall überprüfbarer Rechtfertigung	X		

### FAZIT

Die Empfehlungen des RH wurden überwiegend umgesetzt. Die Transparenz und größere Vergleichbarkeit wurden bei der Vertragsgestaltung gewährleistet und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens durch den Abschluss von Zielvereinbarungen, welche auch langfristige Zielvorgaben beinhalten, vor jedem Leistungszeitraum sowie deren anschließende Evaluierung gesteigert. Offen blieben der Wegfall der automatischen Gehaltsanpassungen sowie die Bindung des Leistungsanfalls der freiwilligen Pension ausschließlich an den Anfall der jeweiligen gesetzlichen Pension.

## Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge“) – Wiener Zeitung GmbH

Reihe Bund 2011/7

Die Wiener Zeitung GmbH hielt bei der Ausschreibung der Managerfunktion das Stellenbesetzungsgesetz ein. Das Unternehmen wich jedoch bei der Gestaltung des Managervertrages in Teilbereichen von den Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung des Bundes ab.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
1	Ausgestaltung sämtlicher Managerverträge nach den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung		X	
2	Die mit den Managern vereinbarten Gesamtjahresbezüge stellen grundsätzlich Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit dar und wären nicht jährlich automatisch anzupassen			X

### FAZIT

Durch die zugesagte Empfehlung wird zukünftig die Transparenz und größere Vergleichbarkeit bei der Vertragsgestaltung gewährleistet. Offen blieb der Wegfall der automatischen Gehaltsanpassungen.

**Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes sowie  
der Bundesministerien für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Wirtschaft, Familie und Jugend**

**Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte**

Reihe Bund 2011/8

Die Sicherung von Flächen für Infrastrukturprojekte ist insgesamt geprägt von der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden und bedarf der laufenden Koordination und Kooperation zwischen den Gebietskörperschaften und Planungsträgern. Unterschiedliche rechtliche Grundlagen im Bereich des Bundesstraßen-, Eisenbahn- und Energiewesens sowie im Bereich der Raumordnung der Bundesländer erhöhen die Komplexität des Themas.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen konnte die Freihaltung von Trassen bei Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken der Bahn erst zu einem späten Zeitpunkt für einen befristeten Zeitraum durch Verordnung des BMVIT gesichert werden. Bis dahin waren Bauführungen und Wertsteigerungen durch Umwidmungen im Trassenbereich möglich, welche zu kostenintensiven Umplanungen bzw. Ablösen führen konnten. Ein längerfristiges verkehrsträgerübergreifendes Planungsinstrumentarium des Bundes basierend auf verkehrsstrategischen Zielvorgaben fehlte.

Im Bereich der elektrischen Energie wirkten sich das Fehlen vergleichbarer hoheitlicher Planungsinstrumente und die Zersplitterung der Kompetenzen auf die Planung von Leitungsprojekten sowie auf die vorsorgliche Flächenfreihaltung ungünstig aus. Bauführungen und Umwidmungen waren bis zur Errichtung möglich, bestehende Trassenbereiche konnten nur eingeschränkt freigehalten werden. Dadurch verursachte aufwendige Trassierungen zogen Mehrkosten nach sich. Bundeseinheitliche, verbindliche Abstandsregelungen und Belastungsgrenzwerte für Starkstromfreileitungen fehlten. Interessenkonflikte zwischen der Fachplanungskompetenz des Bundes und der Raumordnungskompetenz der Länder und Gemeinden führten zu Projektverzögerungen. Sowohl die Projekte im Verkehrs- als auch jene im Energiebereich zeichneten sich durch eine lange Verfahrensdauer aus.

In den vier untersuchten Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Salzburg und Steiermark bestanden unterschiedliche Regelungen zur Berücksichtigung von hochrangigen Infrastrukturprojekten bzw. wurden die vorgesehenen Instrumente der Raumordnung in unterschiedlicher Intensität eingesetzt. Vorausschauende Flächensicherung erfolgte nur vereinzelt. Die vorgesehene Kooperation und wechselseitige Information der Planungsträger wurde ungenügend genutzt bzw. zeigte wenig Wirkung.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMWfJ</b>				
1	Entwicklung eines langfristigen Zielnetzes für den Bereich elektrische Energie		X	
2	Konkretisierung und Umsetzung der in der „Energiestrategie Österreich“ empfohlenen Maßnahme, rechtliche Rahmenbedingungen zur Beschleunigung und Erleichterung von Infrastrukturvorhaben zu schaffen		X	
3	Ausarbeitung von Vorschlägen für gesetzliche Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung			X
4	Setzung geeigneter Schritte für eine Sicherung der in Betracht kommenden Flächen für in der Langfristplanung genehmigte Projekte			X
5	Anstreben gesetzlicher Grundlagen zur Sicherung von Leitungstrassen			X
6	Vorsehen einer Änderungssperre mit Einleitung eines Bewilligungsverfahrens für Starkstromleitungen			X
7	Entwicklung von Fachplanungsinstrumenten mit der Möglichkeit von präventiven Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich			X
8	Klärung von Fragen des Bedarfs bzw. der Notwendigkeit bereits im Vorfeld			X
9	Schaffung bundesweit einheitlicher Abstandsregelungen für Starkstromfreileitungen			X
10	Nutzung der Stellungnahmen zu Raumordnungsprogrammen als Möglichkeiten zur Berücksichtigung von in Planung befindlichen und durch Langfristplanungen und europäische Leitlinien als prioritär erkannten Projekten	X		
<b>BMVIT</b>				
11	Entwicklung regelmäßiger Evaluierung von Zielvorgaben für die hochrangige Verkehrsinfrastruktur	X		
12	Erhöhung des Grades der Verbindlichkeit für einen neuen Gesamtverkehrsplan		X	
13	Möglichst frühzeitige Festlegung von Infrastrukturplanungsgebieten		X	

## Nachgefragt

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
14	Formulierung verkehrsstrategischer und volkswirtschaftlicher Ziele des Infrastrukturausbaus	X		
15	Vorläufige Sicherstellung von Flächen im Bundesstraßenplanungsgebiet durch ein geeignetes Rechtsinstrument			X
16	Heranziehung der zu dem für die Enteignung gemäß § 18 Abs. 1 BStG geltenden Zeitpunkt bestehenden Widmung für die Ermittlung der Höhe der Grundeinlösen	X		
17	Durchführung und Abschluss des § 14–Verfahrens zur Erlassung der Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet deutlich vor den § 4–Verfahren	X		
18	Verpflichtende Information der Länder und Gemeinden über begonnene Planungen des Bundes		X	
19	Verankerung von Raumordnungsinstrumenten zur Sicherung von Wildtierkorridoren		X	
20	Entwicklung von Vorgangsweisen im Bereich des Eisenbahnwesens zur verpflichtenden Kenntlichmachung von Trassenkorridoren künftiger Infrastrukturbauprojekte in den jeweiligen Raumordnungsprogrammen der Bundesländer bzw. in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden		X	
<b>BKA</b>				
21	Harmonisierung des Raumordnungsrechts in Österreich			X
<b>Austrian Power Grid AG</b>				
22	Einreichung von möglichst abgestimmten UVP–Projekten	X		
23	Prüfung der Möglichkeit der Aufnahme von Bauverboten in Dienstbarkeitsverträge		X	
24	Frühzeitige Einbringung von Unterlagen zur Berücksichtigung in den Raumordnungsprogrammen	X		
25	Frühzeitiges Herantragen von Planungsgrundlagen an die Raumplanung der Länder		X	
27	Nutzung der Parteistellung im Bauverfahren gemäß dem Salzburger Baupolizeigesetz	X		
28	Verstärkter Hinweis auf die kostenmäßigen Auswirkungen langwieriger und komplexer Verfahren	X		
29	Verstärktes Hinwirken auf die Freihaltung des Trassenbereichs	X		
30	Überdenken der Nachschusspflicht sowie der Textierung der Dienstbarkeitsübereinkommen hinsichtlich der Errichtung von Baulichkeiten		X	
<b>ASFINAG</b>				
31	Raumplanerische Abstimmung von Ausgleichsmaßnahmen von UVP–Bewilligungsverfahren bereits in der Planung	X		
32	Einreichung des Projekts der Verlängerung der A 3 zur Erlangung einer § 14–Verordnung		X	
33	Frühzeitige Geltendmachung von Planungsinteressen insbesondere bei Widmungsverfahren		X	
34	Einreichung möglichst vollständiger und abgestimmter Projekte	X		

## FAZIT

Das BMWFJ setzte Empfehlungen des RH zu Organisation und Aufgabenerfüllung wie z.B. in den langfristigen Zielnetzen um. Durch die Novellierung des EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010, spielten Pläne der Übertragungsnetzbetreiber eine bedeutendere Rolle als die bisherige Langfristplanung. Der Netzentwicklungsplan gilt nun z.B. für zehn statt bisher sieben Jahre und ist verpflichtend und nicht mehr bloß fakultativ einzureichen. Bezüglich der Empfehlungen des RH zur Energiestrategie wies das BMWFJ darauf hin, dass die Umsetzung derzeit vorbereitet werde.

Offen blieben sämtliche organisationsverbessernden Empfehlungen des RH zu gesetzlichen Regelungen zur Freihaltung und Sicherung sowohl im Rahmen der Langfristplanungen als auch im Starkstromwegegesetz bzw. den Bewilligungsverfahren. Das BMWFJ verwies dazu zum Teil auf entsprechende Vorstöße, die bereits anlässlich der UVP-Novellen (zuletzt 2009) unternommen und ausformuliert, aber letztlich nicht umgesetzt wurden.

Das BMVIT setzte die organisationsverbessernden Empfehlungen des RH zu Zielvorgaben und verkehrsstrategischen Zielen um. In den Zielnetzen für Straße und Bahn in Form des „Ausbauplans Bundesverkehrsinfrastruktur 2011–2016“, an dessen Erstellung die Infrastrukturgesellschaften mitgewirkt hatten, waren nunmehr sowohl verkehrsstrategische Ziele als auch Nutzwertanalysen und Finanzierungskonzepte (mehrjähriger Rahmenplan) enthalten.

Hinsichtlich der Empfehlungen des RH zur Verbindlichkeit und Festlegung von Planungen und Planungsgebieten verwies das BVMVIT auf die Maßnahmen im Rahmen der Partnerschaften des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes (ÖREK) bezüglich Linieninfrastruktur. Eine Phase ab Herbst 2012 sollte nunmehr der Ableitung einer gemeinsamen Sicht und schließlich der Erarbeitung von Lösungsmodellen dienen.

Die Empfehlung des RH an das BKA zur Harmonisierung des Raumordnungsrechts im Sinne der Regierungserklärung bzw. des Berichtes Bund 2011/8 blieb offen. Möglichkeiten zur Verbesserung der Organisation und Aufgabenerfüllung wurden nicht genutzt. Das BKA verwies allerdings auf die von ihm initiierte ÖREK-Partnerschaft von Bund und Ländern zur „Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturvorhaben“.

# Nachgefragt

Die Austrian Power Grid AG setzte die Empfehlung des RH, zur Verbesserung der Organisation möglichst abgestimmte Projekte einzureichen, um, indem sie im Vorfeld Kommunikationsinstrumente wie beispielsweise Einzelgespräche, Gruppendiskussionen, Mails und Briefe, sowie andere Formen der direkten Kommunikation nutzte. Dieser Prozess soll auch in den kommenden Projektregionen umgesetzt werden.

Die ASFINAG stimmte Projekte im Rahmen von Vorverfahren und Vorgesprächen mit dem BMVIT ab. Der Empfehlung des RH zur Verbesserung der Organisation und Aufgabenerfüllung wird daher in der Vorbereitung von Einreichungen entsprochen.

## Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes sowie des Bundesministeriums für Finanzen

### Zulagen und Nebengebühren der Bundesbediensteten; Follow-up-Überprüfung

Reihe: Bund 2011/1

Das BKA und das BMF setzten die Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2007 veröffentlicht hatte, zum überwiegenden Teil um. Durch Streichung von Nebengebühren bzw. Zusammenfassung vergleichbarer Nebengebührenarbeitstitel wurde deren Anzahl bislang von 608 auf 258 verringert. Die Reduktion der Arbeitstitel um rd. 58 % brachte eine Verwaltungsvereinfachung mit sich.

Der aus einem neu erstellten Kernkatalog und neuen Ressortkatalogen bestehende Gesamtkatalog für Nebengebühren galt ab 2009 für neu-eintretende Bundesbedienstete oder bei Änderung der Anspruchsgrundlagen.

Gemäß Ministerratsvortrag sollten die Ausgaben für zeitliche Mehrleistungsvergütungen im Jahr 2007 um 6,7 % und 2008 um 10 % gegenüber 2006 reduziert werden. Mit Einsparungen von 34,99 Mill. EUR im Jahr 2007 wurde das Einsparungsziel nahezu vollständig erreicht; die Zielvorgabe des Jahres 2008 wurde nicht erreicht.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BKA</b>				
1	Zusammenfassung jeweils aller zu einem Anspruchsgrund vorliegenden Nebengebühren zu einem einzigen Nebengebührenarbeitstitel in den Ressortkatalogen		X	
2	Zusammenfassung von Nebengebührenarbeitstiteln zu gleichen Arbeitsumfeldern zu berufsbildbezogenen Nebengebührenarbeitstiteln		X	
3	Einstellung der Bezüge und pauschalierten Nebengebühren bei ungerechtfertigter Abwesenheit bereits vom ersten Tag an		X	

## Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMF</b>				
4	Reduktion der 1.500 Schlüsselwertdatensätze der Besoldung auf die 15 Nebengebührenkategorien		X	
5	Zuordnung eines Zifferncodes zu jedem Nebengebührenarbeitstitel		X	

## FAZIT

Aufgrund der Rückmeldungen der Ressorts hätten sowohl der Kernkatalog als auch die jeweiligen Ressortkataloge aktualisiert werden sollen; aufgrund der zu erwartenden Sparpakete ist jedoch nur eine bis 31. Dezember 2012 befristete „technische Verlängerung“ erfolgt. Die Einstellung der Bezüge und Nebengebühren vom ersten Tag einer ungeRechtfertigten Abwesenheit an wird weiterverfolgt. Das BMF wies ebenfalls auf die Unterbrechung des Projekts „Tätigkeitsbezogene Nebengebühren“ hin.

## Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes sowie des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur

### Filmförderung in Österreich

Reihe Bund 2011/2

Insgesamt 17 Förderungseinrichtungen auf Bundes- und Landesebene sowie der ORF förderten Filme und zahlten 2008 Förderungen in der Höhe von 58 Mill. EUR aus. Das bedeutete gegenüber 2006 eine Steigerung von 25 %.

Die Förderungsabwicklung wies teilweise gravierende Mängel auf. Obwohl die meisten Filme von mehr als einer Einrichtung gefördert wurden, kooperierten die Einrichtungen kaum.

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BKA</b>			
1 Betrauung von jeweils nur einer Einrichtung pro Gebietskörperschaft mit der Filmförderung			X
2 Auszahlung der Teilbeträge an den Fernsehfilmförderungsfonds bei der RTR-GmbH nur nach dessen Liquiditätsbedarf	X		
<b>BMUKK</b>			
1 Betrauung von jeweils nur einer Einrichtung pro Gebietskörperschaft mit der Filmförderung			X
3 Ausschließliche Bestellung von Mitgliedern in das Aufsichtsorgan des Österreichischen Filminstituts, bei denen kein Interessenkonflikt entstehen kann			X
4 Festlegung konkreter und messbarer Ziele für die Filmförderung			X
5 Einheitliche Festlegung von Art und Höhe der förderbaren Kosten in den Förderungsbedingungen			X
6 Einbehaltung einer Restrate bis zur Abnahme der Endabrechnung	X		
7 Einheitliches Formular für Förderungsansuchen			X
8 Einrichtung einer gemeinsamen Homepage aller Förderungseinrichtungen	X		
9 Einrichtung einer gemeinsamen Prüfstelle für Abrechnung und Kontrolle			X

## Nachgefragt

		umgesetzt	zugewagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
10	Vorlage einer Aufgliederung aller mit einem geförderten Projekt zusammenhängender Einnahmen und Ausgaben sowie von Originalbelegen als Verwendungsnachweis	X		
<b>Österreichisches Filminstitut</b>				
4	Festlegung konkreter und messbarer Ziele für die Filmförderung			X
5	Einheitliche Festlegung von Art und Höhe der förderbaren Kosten in den Förderungsbedingungen		X	
6	Einbehaltung einer Restrate bis zur Abnahme der Endabrechnung		k.A.	
7	Einheitliches Formular für Förderungsansuchen		X	
8	Einrichtung einer gemeinsamen Homepage aller Förderungseinrichtungen	X		
9	Einrichtung einer gemeinsamen Prüfstelle für Abrechnung und Kontrolle			X
11	Genauere Vorgaben für die Förderungsgeber hinsichtlich der Erfassung und Zuordnung der Förderungsbeträge	X		
12	Zeitnähere Veröffentlichung des Filmwirtschaftsberichts	X		
13	Einhaltung aller Vorgaben über den Verwendungsnachweis	X		
14	Entscheidung über Förderungsgewährung nur durch die Projektkommission	X		
15	Keine vom Angestelltengesetz abweichenden Abfertigungsregeln in Dienstverträgen	X		
16	Regelung von Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen in Konsulentenverträgen	X		
17	Einheitliches Formular für die branchenspezifische Projektkalkulation	X		
18	Bekanntgabe übereinstimmender und nachvollziehbarer Förderungsbeträge in allen Berichten	X		
19	Trennung der Funktion von Bearbeitung und Kontrolle beim Förderungsverfahren		X	
20	Einbindung eines Vertreters des jeweiligen Primärförderers in die gemeinsame Kommission im Film/Fernseh-Abkommen			X
21	Keine Entsendung von mit der Bearbeitung von Förderungen betrauten Personen in Organe von Förderungsnehmern		k.A.	
22	Erhöhung der Effizienz der Einrichtung hinsichtlich der Filmförderung zumindest auf den Gruppendurchschnitt der selbständigen Rechtsträger	X		
<b>RTR-GmbH</b>				
4	Festlegung konkreter und messbarer Ziele für die Filmförderung	X		
5	Einheitliche Festlegung von Art und Höhe der förderbaren Kosten in den Förderungsbedingungen	X		
6	Einbehaltung einer Restrate bis zur Abnahme der Endabrechnung	X		
7	Einheitliches Formular für Förderungsansuchen			X
8	Einrichtung einer gemeinsamen Homepage aller Förderungseinrichtungen	X		

		umgesetzt	zugelassen	offen
<b>Empfehlung</b>				
9	Einrichtung einer gemeinsamen Prüfstelle für Abrechnung und Kontrolle			X
10	Vorlage einer Aufgliederung aller mit einem geförderten Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben sowie von Originalbelegen als Verwendungsnachweis	X		
17	Einheitliches Formular für die branchenspezifische Projektkalkulation			X
19	Trennung der Funktion von Bearbeitung und Kontrolle beim Förderungsverfahren	X		
27	Personelle Rotation aller Mitglieder des Beirats bzw. des Gremiums			X
28	Aufnahme aller Förderungsbedingungen in die Förderungsrichtlinien	X		
29	Kürzung der Förderungen bei nicht vollständiger Erfüllung des zu erzielenden Wirtschaftseffekts	X		
<b>ORF</b>				
4	Festlegung konkreter und messbarer Ziele für die Filmförderung			X
20	Einbindung eines Vertreters des jeweiligen Primärförderers in die gemeinsame Kommission im Film/Fernseh-Abkommen			X
23	Führung geeigneter Aufzeichnungen zwecks Bekanntgabe der im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens tatsächlich ausbezahlten Beträge	X		
24	Beteiligung an den Verwertungserlösen bereits ab Überschreiten des Eigenanteils des Förderungsnehmers	X		
25	Vertragliche Regelung der Kontrolle der Endabrechnung durch den Primärförderer	X		
26	Abnahme der Endabrechnung als Bedingung für die Auszahlung der letzten Rate			X

## FAZIT

Im Wirkungsbereich des Bundes bestanden nach wie vor vier Einrichtungen, die Filme förderten oder finanzierten. Nach Erscheinen des RH-Berichts über die Filmförderung war im Bereich des BMWFJ sogar eine weitere Einrichtung für das Förderungsmodell „Filmstandort-Austria“ geschaffen worden.

Die vom RH aufgezeigten Möglichkeiten einer verstärkten Kooperation aller Förderungseinrichtungen in Österreich – durch einheitliche Formulare, einheitliche Förderungsbedingungen und eine gemeinsame Prüfstelle – waren nicht umgesetzt worden. Jedoch beschloss die Länderförderungstagung 2012 einstimmig die Einrichtung eines gemeinsamen Förderungsportals, deren Herausgeberschaft der Filmfonds Wien übernehmen wird.

# Nachgefragt

Alle 17 Förderungseinrichtungen setzten jedoch in ihren eigenen Bereichen insgesamt rund ein Drittel der Empfehlungen um, indem sie etwa ihre Förderungsbedingungen abänderten oder die Datenqualität für die Filmwirtschaftsberichte verbesserten.

Das BKA setzte eine Empfehlung um. Durch Veränderung der Auszahlungsmodalitäten an die RTR-GmbH verbesserte das BKA die Wirtschaftlichkeit des Einsatzes seiner Fördermittel.

Das BMUKK setzte drei Empfehlungen um und erhöhte die Wirksamkeit des Einsatzes seiner Fördermittel durch Veränderungen bei der Förderungsabwicklung. Offen blieb u.a. die Festlegung konkreter und messbarer Ziele für die Filmförderung.

Das Österreichische Filminstitut konnte durch die Verbesserung der Datenerfassung für die Filmwirtschaftsberichte und Erhöhung seiner Effizienz seine Aufgabenerfüllung verbessern.

Die RTR-GmbH verbesserte durch die Definition von operativen Zielen sowie Veränderungen der Förderungsbedingungen und -abwicklung die Wirksamkeit des Einsatzes ihrer Fördermittel.

Der ORF erhöhte durch die Umsetzung von Empfehlungen sein Potenzial, Einnahmen zu erwirtschaften.

## **Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

### **Altenbetreuung in Kärnten und Tirol**

Reihe Bund 2011/2

Für Altenwohn- und Pflegeheime galten in Tirol 391 verschiedene Tarife, in Kärnten 70. Bei gleichem Betreuungsbedarf betragen die Tarifunterschiede in Kärnten bis zu 509 EUR, in Tirol bis zu 945 EUR. Die Gesamtkosten für die Betreuung in Altenwohn- und Pflegeheimen wurden in beiden Ländern unvollständig erfasst.

Nach einer Hochrechnung des RH waren die Gesamtkosten je Heimplatz in Tirol um rd. 25 % höher als in Kärnten, die vom Land Tirol und den Gemeinden zu tragenden Kosten um rd. 40 %. In Tirol fehlten verbindliche Vorgaben betreffend das Pflegepersonal und die bauliche Ausgestaltung der Heime; regelmäßige Überprüfungen fanden nicht statt. In Kärnten gab es zwar Personalvorgaben, 85 % der Heime hielten sie jedoch im Jahr 2008 nicht ein.

Im Bezirk Völkermarkt fehlten 2010 rd. 100 Heimplätze. Der Sozialhilfeverband Völkermarkt plante seit 2005 die Errichtung neuer Heime, kam jedoch über das Planungsstadium nicht hinaus. Die Anschaffung eines letztlich nicht benötigten Grundstücks und die Adaptierung eines Heims für ein nicht verwirklichtes Pflegekonzept verursachten Kosten in Höhe von 1,22 Mill. EUR. Der Sozialhilfeverband Völkermarkt benötigte Gemeindeumlagen, die sich von 2006 bis 2008 auf 1,1 Mill. EUR (rd. 18 % der Einnahmen) verdoppelten und verrechnete den Heimbewohnern teilweise andere Tarife, als vom Land Kärnten vorgegeben waren. Ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung gründete er 2008 eine GmbH und brachte teilweise mit Landesmitteln finanziertes Vermögen in diese ein.

Der Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs stellte 2009 rund ein Drittel mehr Heimplätze zur Verfügung als dem vom Land berechneten Bedarf entsprach. Er erhielt keine Gemeindeumlagen zur Abgangsdeckung, verschob aber Belastungen in die Zukunft. Die bauliche Ausgestaltung eines neu errichteten Heims in Seefeld entsprach nicht den Zielwerten des Landes Tirol. Obwohl 72 Pflegeplätze gefördert wurden, waren nur 41 belegt.

## Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesp. gesagt	offen
<b>BMASK</b>				
1a	Ergänzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen – hinsichtlich einheitlicher Vorgaben zur Abgrenzung und Erfassung des bestehenden Angebots an Altenwohn- und Pflegeheimplätzen		X	
1b	– hinsichtlich einheitlicher Grundlagen für Bedarfs- und Entwicklungspläne		X	
1c	– hinsichtlich einer Definition der geforderten Ergebnisqualität der Pflege und Kennzahlen zu deren Messung		X	
1d	– hinsichtlich einer einheitlichen Regelung der Schnittstellen der Heimtarife zum Pflegegeld		X	
1e	– hinsichtlich Maßnahmen zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zahlungsströme zur Finanzierung der Heimplätze		X	
1f	– hinsichtlich eines Berichtssystems über die Gesamtkosten der Pflege und die Ausgaben der Länder und Gemeinden für die Pflege		X	

## FAZIT

Zur Umsetzung der Empfehlung des RH hinsichtlich einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern nach Art. 15a B-VG richteten die Bundesländern eine Arbeitsgruppe ein mit dem Ziel der Optimierung der Dienstleistungen und der Finanzierung der Pflegevorsorge, und sie führten eine Erhebung von Kosten und betroffenen Personen durch.

## Finanzielle Lage des Pensionsinstituts der Linz AG und des Pensionsinstituts für Verkehr und öffentliche Einrichtungen

Reihe Bund 2011/4

Das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen in Wien sowie das Pensionsinstitut der Linz AG wurden 1898 gegründet. Sie hatten im System der Pensionsvorsorge eine Sonderstellung und waren hinsichtlich des Beitrags- und Leistungsrechts, der organisations- und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und der Rechnungslegung gesetzlich unzureichend geregelt.

1999 unterstützte der Bund das Pensionsinstitut Wien mit rd. 67,33 Mill. EUR. 2009 wies es in der versicherungstechnischen Bilanz erneut einen Abgang von rd. 84,11 Mill. EUR aus. Die gesetzlich vorgesehenen Leistungskürzungen erfolgten nicht.

Das Pensionsinstitut Linz erhielt bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung keine Unterstützung des Bundes, es führte die erforderlichen Leistungskürzungen durch und wies keinen Abgang aus.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMASK</b>				
1	Umgehende Entscheidung über die von den Pensionsinstituten vorgelegten Maßnahmen	X		
2	Darstellung der Kosten für den Fall staatlicher Unterstützungsleistungen zur Sanierung der Pensionsinstitute nach aktuellen und vollständigen Grundlagen	X		
3a	Evaluierung der Rechtsgrundlagen der Pensionsinstitute sowie – Prüfung der Zeitgemäßheit der Sonderstellung der Pensionsinstitute im System der Pensionsvorsorge und ihrer Steuervorteile	X		
3b	– Festlegung von Beiträgen und Leistungen unter Einbeziehung aller Betroffenen			X
3c	– eindeutige Regelung, wann beitrags- oder leistungsseitige Maßnahmen der Pensionsinstitute notwendig sind	X		
3d	– Erlassung geeigneter Rechnungsvorschriften zur aktuellen Bewertung des Vermögens und Darstellung der Pensionsverpflichtung	X		
3e	– Prüfung, ob und wie die organisations- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften des Pensionskassengesetzes auch auf die Pensionsinstitute anwendbar gemacht werden sollen			X

## Nachgefragt

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
4	Rechtzeitige Vornahme der erforderlichen beitrags- und leistungsseitigen Maßnahmen bei den Pensionsinstituten		X	
5	Beauftragung unabhängiger Sachverständiger bei Inanspruchnahme von versicherungstechnischen Beratungsleistungen		X	
<b>Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen</b>				
6	Einhaltung der Rechnungsvorschriften und des Geschäftsplans bei Erstellung der Bilanzen		X	
7	Rechtzeitige Vornahme der erforderlichen beitrags- und leistungsseitigen Maßnahmen im Altsystem	X		
8	Vollständige und zeitgerechte Umsetzung der notwendigen Kürzungen im Neusystem		X	
9	Gesonderte Verbuchung der Verwaltungskostenbeiträge sowie klare Zuordnung der Verwaltungskosten zum Alt- bzw. Neusystem	X		
10	Senkung der Verwaltungskosten		X	
11	Optimaler Ertrag der verwalteten Immobilie und kein Abschluss von Mietverträgen mit Personen im Naheverhältnis des Pensionsinstituts	X		
<b>Pensionsinstitut der Linz AG</b>				
6	Einhaltung der Rechnungsvorschriften und des Geschäftsplans bei Erstellung der Bilanzen	X		
12	Künftige Vermeidung rückwirkender Leistungskürzungen	X		

## FAZIT

Die gesetzlich vorgesehene Leistungskürzung im Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen in Wien wurde umgesetzt. Mit dem Sozialrechtsänderungsgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 122/2011) wurde eine Regelung zur Übertragung der Leistungen in die Höherversicherung nach dem ASVG und zur Auflösung des Pensionsinstituts mit 31. Dezember 2014 getroffen. Die Rechnungsvorschriften wurden im Sinne der Empfehlungen des RH angepasst. Auch das Pensionsinstitut der Linz AG führte Satzungsänderungen im Sinne der Empfehlungen des RH durch.

Nicht umgesetzt wurden die Anregungen des RH, die Vorschriften des Pensionskassengesetzes auf die Pensionsinstitute anzuwenden und eine Einbeziehung aller Betroffenen in die Festlegung von Beiträgen und Leistungen sicherzustellen. Damit verblieb das Pensionsinstitut der Linz AG bundesweit als einziges Pensionsinstitut mit besonderen Aufsichts- und Entscheidungsregelungen.

## Einführung des Pensionskontos

Reihe Bund 2011/8

Mit Inkrafttreten des Allgemeinen Pensionsgesetzes ab 1. Jänner 2005 wurde das Pensionskonto eingeführt. Es erfasste für jeden Versicherten (gemäß ASVG, BSVG, GSVG und FSVG und für Beamte des Bundes) ab dem Geburtsjahrgang 1955 die eingezahlten und aufgewerteten Beiträge sowie die erworbenen Leistungsansprüche. Für die erstmals ab 2005 Versicherten war es ausreichend transparent. Für alle anderen war die Transparenz infolge der Parallelrechnung zwischen altem und neuem System erheblich beeinträchtigt.

Die Nutzung der Online-Abfrage des Kontos war äußerst gering: Sie lag im Jahr 2009 mit rd. 37.000 Zugriffen auf die rd. 5,1 Mill. Pensionskonten bei nur 0,73 %.

Der Aufwand für die Befüllung der Pensionskonten betrug in den Jahren 2005 bis 2009 bei der Pensionsversicherungsanstalt, die rd. 90 % der Pensionskonten betreute, insgesamt 46,1 Mill. EUR, davon 39,7 Mill. EUR Personalkosten. Im Jahr 2009 war der Personalstand der Pensionsversicherungsanstalt mit 151 Vollzeitäquivalenten um 42 Vollzeitäquivalente höher als erforderlich.

Der mit der Pensionssicherungsreform 2003 erwartete Anstieg des Antrittsalters zur Pensionsversicherung ist noch nicht eingetreten, im Gegenteil: Seit 2005 sank das Antrittsalter für Alterspensionen wieder, für Männer um 0,9 Jahre auf 62,5 Jahre im Jahr 2009, für Frauen um 0,2 Jahre auf 59,3 Jahre im Jahr 2009.

Im Jahr 2009 lag das Antrittsalter für alle Eigenpensionen für Männer bei 59,1 Jahren und für Frauen bei 57,1 Jahren. 38,2 % der Männer gingen im Durchschnittsalter von 53,6 Jahren und 23,7 % der Frauen im Durchschnittsalter von 50,2 Jahren krankheitshalber in Pension.

Durch einen um ein Jahr längeren Verbleib der Versicherten im Erwerbsleben könnte der Aufwand für krankheitsbedingte Pensionen um rd. 388 Mill. EUR gesenkt werden.

## Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger</b>				
1	Genauere Darstellung von erworbenen Versicherungszeiten, Beitragsgrundlagen, Dienstgebern etc. der letzten drei Jahre in der Kontomitteilung oder Aufnahme eines Hinweises auf die ausführlicheren Online-Abfragemöglichkeiten des Pensionskontos		X	
2	Bewerbung der Abfragemöglichkeit des Pensionskontos mittels Handy-Signatur auf den Homepages der Pensionsversicherungsträger	X		
3	Einrichtung eines Zugriffs auf das Pensionskonto mittels Link von FinanzOnline		X	
4	Schaffung der Möglichkeit einer Pensionsvorausberechnung sowie der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Versicherten im Internet		X	
5	Intensivierung der Bemühungen zur Anhebung des Pensionsantrittsalters sowie der Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation	X		
6	Anhebung des tatsächlichen Antrittsalters der Pensionen auf das Regelpensionsalter		X	
7	Rasche Umsetzung des Projekts „Datenergänzungsverfahren-Aufruf Neu“	X		
<b>Pensionsversicherungsanstalt</b>				
1	Genauere Darstellung von erworbenen Versicherungszeiten, Beitragsgrundlagen, Dienstgebern etc. der letzten drei Jahre in der Kontomitteilung oder Aufnahme eines Hinweises auf die ausführlicheren Online-Abfragemöglichkeiten des Pensionskontos		X	
2	Bewerbung der Abfragemöglichkeit des Pensionskontos mittels Handy-Signatur auf den Homepages der Pensionsversicherungsträger	X		
3	Einrichtung eines Zugriffs auf das Pensionskonto mittels Link von FinanzOnline		X	
4	Schaffung der Möglichkeit einer Pensionsvorausberechnung sowie der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Versicherten im Internet		X	
5	Intensivierung der Bemühungen zur Anhebung des Pensionsantrittsalters sowie der Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation	X		
6	Anhebung des tatsächlichen Antrittsalters der Pensionen auf das Regelpensionsalter		X	
8	Anpassung des Personalstands an den verringerten Arbeitsanfall im Bereich Pensionskonto	X		
<b>Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau</b>				
1	Genauere Darstellung von erworbenen Versicherungszeiten, Beitragsgrundlagen, Dienstgebern etc. der letzten drei Jahre in der Kontomitteilung oder Aufnahme eines Hinweises auf die ausführlicheren Online-Abfragemöglichkeiten des Pensionskontos		X	
2	Bewerbung der Abfragemöglichkeit des Pensionskontos mittels Handy-Signatur auf den Homepages der Pensionsversicherungsträger	X		

		umgesetzt	zugewagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
3	Einrichtung eines Zugriffs auf das Pensionskonto mittels Link von FinanzOnline		X	
4	Schaffung der Möglichkeit einer Pensionsvorausberechnung sowie der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Versicherten im Internet			X
5	Intensivierung der Bemühungen zur Anhebung des Pensionsantrittsalters sowie der Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation	X		
6	Anhebung des tatsächlichen Antrittsalters der Pensionen auf das Regelpensionsalter		X	
9	Prüfung aller Dienstleistungsverträge mit den ausgegliederten Rechtsträgern betreffend die Betreuung der Pensionskonten auf Kostendeckung der vereinbarten Entgelte	X		
<b>Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft</b>				
1	Genauere Darstellung von erworbenen Versicherungszeiten, Beitragsgrundlagen, Dienstgebern etc. der letzten drei Jahre in der Kontomitteilung oder Aufnahme eines Hinweises auf die ausführlicheren Online-Abfragemöglichkeiten des Pensionskontos		X	
2	Bewerbung der Abfragemöglichkeit des Pensionskontos mittels Handy-Signatur auf den Homepages der Pensionsversicherungsträger	X		
3	Einrichtung eines Zugriffs auf das Pensionskonto mittels Link von FinanzOnline		X	
4	Schaffung der Möglichkeit einer Pensionsvorausberechnung sowie der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Versicherten im Internet		X	
5	Intensivierung der Bemühungen zur Anhebung des Pensionsantrittsalters sowie der Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation	X		
6	Anhebung des tatsächlichen Antrittsalters der Pensionen auf das Regelpensionsalter		X	
<b>Sozialversicherungsanstalt der Bauern</b>				
1	Genauere Darstellung von erworbenen Versicherungszeiten, Beitragsgrundlagen, Dienstgebern etc. der letzten drei Jahre in der Kontomitteilung oder Aufnahme eines Hinweises auf die ausführlicheren Online-Abfragemöglichkeiten des Pensionskontos		X	
2	Bewerbung der Abfragemöglichkeit des Pensionskontos mittels Handy-Signatur auf den Homepages der Pensionsversicherungsträger	X		
3	Einrichtung eines Zugriffs auf das Pensionskonto mittels Link von FinanzOnline		X	
4	Schaffung der Möglichkeit einer Pensionsvorausberechnung sowie der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Versicherten im Internet		X	
5	Intensivierung der Bemühungen zur Anhebung des Pensionsantrittsalters sowie der Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation	X		
6	Anhebung des tatsächlichen Antrittsalters der Pensionen auf das Regelpensionsalter		X	

## FAZIT

Durch die Abschaffung der Parallelrechnung mit Jahresende 2013 wird der Forderung des RH nach Schaffung von mehr Transparenz im Pensionskonto Rechnung getragen. Ab 1. Jänner 2014 wird die Berechnung der Bruttopension für alle ab dem 1. Jänner 1955 geborenen Personen ausschließlich mit dem Pensionskonto erfolgen. Laut Angaben des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger ist im Rahmen der notwendigen Anpassungen und Ergänzungen im Pensionskonto eine Neugestaltung der Pensionskontomitteilung (Kontoerstmittleilung) vorgesehen, welche auch die Transparenz des Pensionskontos (Versicherungszeiten, Beitragsgrundlagen, Dienstgeber) verbessert. In der Pensionskontomitteilung soll künftig ein Hinweis auf den Versicherungsdatenauszug aufscheinen. Die Vorteile des Pensionskontos – Transparenz, Übersichtlichkeit, Fairness und Anreizfunktion für einen späteren Pensionsantritt – werden dadurch realisiert.

Die Pensionsversicherungsträger und der Hauptverband setzten die Empfehlungen des RH zur Erleichterung des Zugriffs auf das Pensionskonto mittels Handy-Signatur weitgehend um. Die Möglichkeit, mittels Single-Sign-On von FinanzOnline das Pensionskonto zu beauskunften, befindet sich in der Umsetzungsphase. Die Möglichkeit der Pensionsvorausberechnung soll es nach Angaben des Hauptverbands nach Umstellung auf die Kontoerstgutschrift ab dem Jahr 2014 geben.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde der Grundsatz Rehabilitation vor Pension verstärkt. Gleichzeitig ist der Zugang zur Langzeitversicherungspension ab 2014 erschwert worden (Erhöhung des Eintrittsalters um zwei Jahre, Änderung der Anspruchsvoraussetzungen).

Seitens der PVA wurden zu den Auswirkungen nachstehende statistische Daten des Jahres 2011 mitgeteilt:

1. Anträge auf BU/IV Pension:	66.934 (2010: 69.442, – 3,6 %)
2. Anträge auf Langzeitversicherungspension:	20.861 (2010: 24.230, – 13,9 %)
3. Begutachtungen in Gesundheitsstraße:	4.679
4. Durchschnittsalter Eigenpensionen:	
Alter Gesamt:	Männer 59,0 (2010: 58,9) Frauen 57,2 (2010: 57,0)
Alter BU/IV Pensionen:	Männer 53,1 (2010: 53,0) Frauen 49,0 (2010: 48,9)

Die nunmehr beschlossenen Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsalters beginnen zu wirken.

## IT-Betriebssicherheit im Arbeitsmarktservice

Reihe Bund 2011/10

Das Arbeitsmarktservice (AMS) traf bei der Neuausschreibung seiner IT-Dienstleistungen keine ausreichenden Vorkehrungen, um die Risiken eines Übergangs der IT-Dienstleistung auf einen allfällig neuen IT-Dienstleister bestmöglich zu minimieren. Die Gestaltung dieses Übergangs gab das AMS nicht im Einzelnen vor. Es bestand keine konkrete Vereinbarung zwischen dem AMS und dem bisherigen IT-Dienstleister, neben dem laufenden Betrieb einen Übergang zu einem neuen IT-Dienstleister zu unterstützen.

Um einen Ausfall oder eine anhaltende Störung des IT-Betriebs in den rd. 100 regionalen Geschäftsstellen zu vermeiden, beabsichtigte das AMS, die Verträge mit dem bisherigen IT-Dienstleister erst zu kündigen, wenn der Übergang vom bisherigen zum neuen IT-Dienstleister abgeschlossen ist.

Für externe Dienstleistungen zur Planung und Durchführung des Vergabeverfahrens gab das AMS bis Ende 2010 rd. 3,82 Mill. EUR aus.

## Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>AMS</b>				
1	Verrechnung des IT-Betriebs und des Rechenzentrumsbetriebs nach Leistungsparametern; Einrichtung eines Kostencontrolling	X		
2	Wahl eines zur Beurteilung der Preisangemessenheit geeigneten Vergabeverfahrens bei allen externen IT-Dienstleistern	X		
3	Unabhängige technische Prüfung des Grob- und Feinkonzepts auf Risikominimierung und Machbarkeit			X
4	Führung von Verhandlungen mit dem bisherigen IT-Dienstleister hinsichtlich einer Reduzierung der Zahlungen während der Kündigungsfrist			X
5	Überwachung der derzeitigen Verfügbarkeit am Arbeitsplatz bei einigen repräsentativen Applikationen			X
6	Anstreben einer Mitwirkungsverpflichtung sowie einer Schlichtungsvereinbarung mit dem bisherigen IT-Dienstleister			X

## FAZIT

Mit den bereits umgesetzten RH-Empfehlungen im Bereich der Leistungsverrechnung und der Prüfung der Preisangemessenheit sind Einsparungen für das AMS erzielbar. Durch die Nichtumsetzung der weiteren Empfehlungen begab sich das AMS der Chance einer Erhöhung der Betriebssicherheit und einer Minimierung des Risikos von Schäden.

## Vergabe von Kursmaßnahmen durch das AMS

Reihe Bund 2011/10

Die aktive Marktbearbeitung zur Beschaffung von Kursmaßnahmen besaß im Arbeitsmarktservice (AMS) nur einen geringen Stellenwert. Im AMS fehlten österreichweite Preis- und Leistungsvergleiche je Region und Kursanbieter, um möglichst günstige Angebotspreise zu erzielen. Dadurch wurde die Bildung von regional begrenzten Teilmärkten mit wenigen Bildungsträgern und höheren Preisen begünstigt.

Das AMS führte im Zeitraum von Mitte 2005 bis Mitte 2010 bundesweit rd. 10.200 Vergaben von Kursmaßnahmen durch. Ein Viertel der bezahlten Mittel von rd. 1.293 Mill. EUR entfiel dabei auf Vergaben durch Wettbewerbsverfahren. Die Wirtschaftlichkeit der Abwicklung

der Beschaffungsvorgänge war aufgrund fehlender Kennzahlen und Auswertungen durch das AMS Österreich nicht beurteilbar.

Trotz der dem AMS Wien seit 2005 bekannten geringen Bonität eines privaten Erwachsenenbildungs-Unternehmens steigerte es den Geschäftsumfang mit diesem Unternehmen von rd. 5,34 Mill. EUR auf rd. 11,86 Mill. EUR im Jahr 2007. Die Zunahme lag mit rd. 122 % deutlich über dem Anstieg der Kursvergaben des AMS an andere Bildungsträger in Höhe von rd. 40 %.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMASK</b>				
1	Betriebswirtschaftlich ausgerichtete Finanzierung der mehrjährigen Kursmaßnahmen des AMS		X	
<b>AMS</b>				
2	Hinterfragung der Vielfalt der Regelungen bei der Beschaffung von Kursmaßnahmen sowie Anstreben eines höheren Grades der Vereinheitlichung		X	
3	Einheitliche Vergabestrategie sowie möglichst einfache Gestaltung der internen Abwicklung der Vergaben			X
4	Erhebung und Evaluierung der Kosten der Beschaffung von Kursmaßnahmen zur Gewährleistung eines effizienten Beschaffungsprozesses			X
5	Aktive Bearbeitung des Weiterbildungsmarktes und Nutzung der daraus gewonnenen Informationen für eine wirtschaftliche sowie sparsame Beschaffung der Kursmaßnahmen			X
6	Prüfung der Angemessenheit der geplanten Kosten bei der Konzepterstellung von Kursmaßnahmen			X
7	Festsetzung des Gewichtungsfaktors für die Kosten der angebotenen Kursmaßnahmen möglichst einheitlich mit 50 %			X
8	Festlegung von verbindlichen Erfolgskriterien in den Werkverträge; kritisches Hinterfragen des Detaillierungsgrads der „Richtlinie zur Abgeltung von Personal- und Sachaufwendungen bei Bildungsträgern“	X		
9	Vertiefte Angebotsprüfung von Best- und Billigstbieter nur bei Vorliegen erheblicher Preisdifferenzen gegenüber den anderen Angeboten	X		
10	Ausbau der vorhandenen Auswertungen zu den Bildungsträgern im AMS Wien und im AMS Niederösterreich zu einem Pilotprojekt	X		
11	Aufstockung der Vergabekommissionen auf zumindest drei Mitglieder			X
12	Verwendung von Handbüchern bzw. Checklisten zur Standardisierung und Effizienzsteigerung der Abrechnung von Kursmaßnahmen		X	
13	Vereinheitlichung der unterschiedlichen Vorgangsweisen der Landesgeschäftsstellen zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Abrechnung der Kursprojekte		X	

## Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
14	Anschluss sämtlicher Bewertungsergebnisse an den Vergabeakt sowie manipulations sichere Gestaltung bspw. durch fortlaufende Seitennummerierung		X	
15	Vorbereitung eines Vergabevorschlags durch ein Vergabekommissionsmitglied			X
16	Konsequentes Einfordern von Teilnehmerlisten von den Bildungsträgern	X		
17	Gesonderte Dokumentation von über den unmittelbaren Vergabevorgang hinausgehenden Unterlagen; Beilage einer schriftlichen Erläuterung als Begründung für die gewählte Vorgangsweise der Verantwortungsträger bei wichtigen Entscheidungen			X
18	Einforderung der Kosten des zusätzlichen Verwaltungsaufwands durch einen vom Bildungsträger zu verantwortenden vorzeitigen Abbruch von Kursmaßnahmen	X		
19	Einforderung von Abschlussberichten von den Bildungsträgern		X	

## FAZIT

Die Zielsetzung des RH, zu einer verstärkten wirtschaftlichen Beschaffung von Kursmaßnahmen zu gelangen, erfüllte das AMS teilweise.

Positiv hervorzuheben war, dass die Kosten je Arbeitsmarkterfolg nach Kursen und Landesorganisationen gereiht werden sollen und dadurch ein Benchmarking möglich werden könnte. Ferner soll die Angemessenheit der geplanten Kosten je Kursmaßnahme insofern gewährleistet werden, als die Bundesorganisation des AMS als Vergleichskriterium Werte für die Trainerkosten vorgeben wird.

Allerdings fehlten weiterhin Preis- und Leistungsvergleiche je Region und Anbieter. Die Vorgabe der Trainerkosten reichte für die Gewährleistung angemessener Maßnahmenkosten nicht aus. Ebenfalls lehnte das AMS eine bundesweite Festlegung der Gewichtung der Kurskosten in Höhe von 50 % bei der Vergabeentscheidung ab.

Laut Angaben des AMS müsse eine Vereinheitlichung zwangsläufig an ihre Grenzen stoßen, weil die Beschaffung von Kursmaßnahmen regionalisiert sei und Inhalte von Bildungsmaßnahmen aufgrund der unterschiedlichen Arbeitsmärkte nicht zentral vorgegeben würden.

## **Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von jungen Erwachsenen im Arbeitsmarktservice Steiermark und Tirol**

Reihe Bund 2011/10

Der RH überprüfte anhand einer Stichprobe, ob das Arbeitsmarktservice (AMS) junge Arbeitslose (20 bis 24 Jahre) entsprechend ihrer Berufsausbildung vermittelte. Die sieben ausgewählten regionalen Geschäftsstellen des AMS in den Bundesländern Tirol und Steiermark vermittelten rd. 75 % der jungen Arbeitslosen entsprechend ihrer Berufsausbildung. Jedoch verfügten nur rd. 55 % der jungen Arbeitslosen überhaupt über eine Berufsausbildung.

Das AMS versuchte, durch den Besuch von Schulklassen in seinen Berufsinformationszentren eine passende Berufswahl bei Pflichtschülern zu fördern. Seit 2009 gab es eine verstärkte Kooperation mit dem BMUKK.

Die Arbeitslosenquote der 20- bis 24-Jährigen war im Jahr 2009 mit 9,5 % deutlich höher als die Gesamtarbeitslosenquote (7,2 %). Im Jahr 2010 verbesserte sich die Situation mit einer Arbeitslosenquote von 8,9 % nur unwesentlich. Diese Altersgruppe reagierte damit besonders empfindlich auf den damaligen konjunkturellen Einbruch und hatte das höchste Risiko, arbeitslos zu werden. Die jährlichen arbeitsmarktpolitischen Ziele des AMS waren nicht auf die einzelnen Zielgruppen ausgerichtet (z.B. Jugendliche, Ältere, Frauen), sondern konzentrierten sich auf die Bewältigung der generellen arbeitsmarktpolitischen Herausforderungen wie bspw. die Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit.

Dementsprechend verfügte das AMS auch über keine eigene Bundesrichtlinie zur Regelung der Vermittlung und Betreuung der jungen Erwachsenen. Sie wurden gemäß Richtlinie „Kernprozess Arbeitskräfte unterstützen“ wie Erwachsene behandelt.

## Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>AMS</b>				
1	Abstimmung der Definitionen der Begriffe Jugendliche und junge Erwachsene mit dem BMASK		X	
2	Zielgruppenorientierte Betreuung der jungen Erwachsenen im Hinblick auf deren hohe Betroffenheit von Arbeitslosigkeit		X	
3	Nutzung der Erfahrungen des AMS Tirol zur Messung der Wirkungen seiner Maßnahmen für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen und Entwicklung einer einheitlichen Vorgangsweise für alle Landesgeschäftsstellen			X
4	Evaluierung des relativ häufigen Berufswechsels von jungen Erwachsenen bereits wenige Jahre nach Abschluss der Berufsausbildung			X
5	Bundesweite Evaluierung der Organisation der Betreuung der 15- bis 24-Jährigen zur Entwicklung eines Best-practice-Modells			X
6	Entwicklung eines Schulungsangebots für die Berater der 15- bis 24-Jährigen im Service für Arbeitssuchende	X		
7	Einbeziehung der Kosteneffizienz bei der Erarbeitung des Best-practice-Modells der Organisation der Betreuung von jungen Erwachsenen	X		
8	Quantifizierte Zielsetzungen sowie Indikatoren zur Vertiefung der Berufsorientierung im Zusammenwirken mit dem BMASK bzw. dem BMUKK		X	

## FAZIT

Das AMS folgte in einigen Bereichen den Empfehlungen des RH, einen verstärkten Fokus auf junge Arbeitslose zu legen. Die Entwicklung eines Schulungsangebots für die Berater der 15- bis 24-Jährigen im Service für Arbeitssuchende ermöglicht, den spezifischen Bedürfnissen dieser Altersgruppe gerecht zu werden. Durch den Dialog von AMS, BMASK und BMUKK wird der schulische Bereich verstärkt einbezogen. Im Februar 2012 erfolgte die Einrichtung einer bundesweiten Arbeitsgruppe, die Strategien zur Betreuung von Jugendlichen aufzeigen soll. In der Arbeitsgruppe werden folgende Themen behandelt: Abgrenzung und Kooperation AMS – Jugendcoaching, inhaltliche Festlegung der Zusammenarbeit mit Schulen, Aufbau und Ausbau der Jugendberatung, Betreuungsformen zu den neuen social Media, adäquate Förderungsstrategien. Noch fehlt jedoch im AMS Österreich die Festlegung der Zielgruppenorientierten Betreuung der jungen Erwachsenen als strategischer Schwerpunkt.



Durch den Verzicht auf die Entwicklung bundesweit einheitlicher Vorgehensweisen im Bereich der Messung der Wirkungen der Maßnahmen für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Evaluierung der Organisation der Betreuung der 15- bis 24-Jährigen sowie der Evaluierung des relativ häufigen Berufswechsels von jungen Erwachsenen werden wertvolle Erfahrungen nicht im gesamten Bereich des AMS genutzt.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für  
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
Finanzen  
Gesundheit  
Justiz  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Wissenschaft und Forschung  
Wirtschaft, Familie und Jugend**

### **Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder**

Reihe Bund 2011/6

Die Ausgaben des Bundes und der Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg für familienbezogene Leistungen beliefen sich im Jahr 2009 auf insgesamt 8,887 Mrd. EUR. Insgesamt 117 eigenständige Familienleistungen befanden sich im Leistungsspektrum der vier Gebietskörperschaften. Im Bund waren sieben Ressorts für den Vollzug der Familienleistungen zuständig, in den Ländern jeweils mehrere Abteilungen der Ämter der Landesregierung.

Eine gesamthafte Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften erfolgte nicht. Auch eine genaue Übersicht, welche Leistungen in welcher Höhe eine Familie insgesamt bezog, gab es nicht. Die Folge waren strukturelle Parallelitäten und Überlappungen von Leistungen: Allein im Bund knüpften zehn verschiedene Leistungen an den Lebenssachverhalt „Schwangerschaft/Geburt“, in Kärnten weitere vier, in Salzburg weitere zwei.

Rund 70 % der Familienleistungen des Bundes wurden über den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) finanziert. Die finanzielle Nachhaltigkeit dieses Finanzierungsinstruments war nicht mehr gegeben: Die Ausgaben des FLAF überschritten die Einnahmen in den letzten sechs Jahren deutlich – im Jahr 2009 um 567 Mill. EUR, im Jahr 2010 um 690 Mill. EUR; Ende 2009 betrug die Verbindlichkeiten des FLAF gegenüber dem Bund rd. 3,006 Mrd. EUR, Ende 2010 rd. 3,696 Mrd. EUR.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMASK</b>				
1	Festlegung von flächendeckenden Wirkungszielen und darauf aufbauenden konkreten messbaren Indikatoren zur besseren Evaluierung			X
2	Gesamthafte Evaluierung der durch die familienbezogenen Leistungen erfolgten Zielerreichung			X
10	Elektronische Erfassung aller familienbezogenen Leistungen in einer gebietskörperschaftenübergreifenden Datenbank auf Ebene der Einzelfamilien			X
<b>BMF</b>				
1	Festlegung von flächendeckenden Wirkungszielen und darauf aufbauenden konkreten messbaren Indikatoren zur besseren Evaluierung		X	
3	Gebietskörperschaftenübergreifende Prüfung des Spektrums der familienbezogenen Leistungen		X	
5	Beseitigung von sachlich nicht begründbaren Aufteilungen der Vollzugskompetenzen und Bündelung der Vollziehung			X
9	Ausweitung der vorhandenen Ansätze zur Bürgerorientierung; Rückgriff auf bereits vorhandene elektronische Daten	X		
10	Elektronische Erfassung aller familienbezogenen Leistungen in einer gebietskörperschaftenübergreifenden Datenbank auf Ebene der Einzelfamilien			X
<b>BMJ</b>				
1	Festlegung von flächendeckenden Wirkungszielen und darauf aufbauenden konkreten messbaren Indikatoren zur besseren Evaluierung	X		
2	Gesamthafte Evaluierung der durch die familienbezogenen Leistungen erfolgten Zielerreichung		X	
7	Aufbau eines zielorientierten Berichtswesens zu den familienbezogenen Leistungen	X		
9	Ausweitung der vorhandenen Ansätze zur Bürgerorientierung; Rückgriff auf bereits vorhandene elektronische Daten	X		
<b>BMUKK</b>				
1	Festlegung von flächendeckenden Wirkungszielen und darauf aufbauenden konkreten messbaren Indikatoren zur besseren Evaluierung			X
2	Gesamthafte Evaluierung der durch die familienbezogenen Leistungen erfolgten Zielerreichung		X	
4	Einrichtung einer gemeinsamen Plattform von Bund und Ländern zum Informationsaustausch über geplante Vorhaben und zur Abstimmung ihrer familienbezogenen Leistungen		X	
6	Möglichst einheitliche Gestaltung der Berechnungsmethoden für die Anspruchsvoraussetzungen			X
7	Aufbau eines zielorientierten Berichtswesens zu den familienbezogenen Leistungen		X	

## Nachgefragt

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
9	Ausweitung der vorhandenen Ansätze zur Bürgerorientierung; Rückgriff auf bereits vorhandene elektronische Daten		X	
<b>BMWF</b>				
4	Einrichtung einer gemeinsamen Plattform von Bund und Ländern zum Informationsaustausch über geplante Vorhaben und zur Abstimmung ihrer familienbezogenen Leistungen		X	
<b>BMWfJ</b>				
1	Festlegung von flächendeckenden Wirkungszielen und darauf aufbauenden konkreten messbaren Indikatoren zur besseren Evaluierung		X	
2	Gesamthafte Evaluierung der durch die familienbezogenen Leistungen erfolgten Zielerreichung		X	
3	Gebietskörperschaftenübergreifende Prüfung des Spektrums der familienbezogenen Leistungen			X
4	Einrichtung einer gemeinsamen Plattform von Bund und Ländern zum Informationsaustausch über geplante Vorhaben und zur Abstimmung ihrer familienbezogenen Leistungen			X
5	Beseitigung von sachlich nicht begründbaren Aufteilungen der Vollzugskompetenzen und Bündelung der Vollziehung			X
6	Möglichst einheitliche Gestaltung der Berechnungsmethoden für die Anspruchsvoraussetzungen		X	
7	Aufbau eines zielorientierten Berichtswesens zu den familienbezogenen Leistungen		X	
8	Zusammenfassung der Leistungsberichte zu einem gebietskörperschaftenübergreifenden Gesamtbericht			X
9	Ausweitung der vorhandenen Ansätze zur Bürgerorientierung; Rückgriff auf bereits vorhandene elektronische Daten		X	
10	Elektronische Erfassung aller familienbezogenen Leistungen in einer gebietskörperschaftenübergreifenden Datenbank auf Ebene der Einzelfamilien		X	
11	Evaluierung der Leistungen des FLAF zur Sicherung der finanziellen Nachhaltigkeit		X	
12	Vorsehen einer entsprechenden Finanzierungsregelung zur Deckung des erhöhten Mittelbedarfs bei Einführung neuer bzw. Erhöhung bestehender familienbezogener Leistungen aus den Mitteln des FLAF		X	
13	Verstärkte und aktive Wahrnehmung der Koordinationsaufgabe für familienpolitische Maßnahmen durch das BMWfJ			X

## FAZIT

Die Schlussempfehlungen 1 bis 7 sowie 9 und 10 richtete der RH an alle überprüften Ressorts. Bei den Rückmeldungen enthielten sich einige Ressorts einer Antwort auf einzelne Schlussempfehlungen unter Hinweis auf die Zuständigkeit des BMWFJ für den FLAF; das BMG enthielt sich in diesem Sinne gänzlich einer Stellungnahme zu den Nachfragen des RH.

Das BMWFJ, dem auf Bundesebene eine zentrale Bedeutung im Bereich der familienbezogenen Leistungen zukommt, hat heuer begonnen, gemeinsam mit dem Österreichischen Institut für Familienforschung ein Konzept zu erarbeiten, womit Wirkungsziele und darauf aufbauende konkrete Wirkungsziele und messbare Indikatoren festgelegt werden sollen. Weiters stellte das BMWFJ die gesamthafte Evaluierung der aus dem FLAF finanzierten Leistungen ebenso wie das Vorsehen entsprechender Finanzierungsregelung zur Deckung des erhöhten Mittelbedarfs bei der Einführung neuer Leistungen in Aussicht.

In der neu eingerichteten Datenbank über familienpolitische Maßnahmen sind 259 Leistungen, davon 183 Landesleistungen erfasst.

Offen blieben zentrale Empfehlungen wie die gebietskörperschaftenübergreifende Prüfung des Spektrums der familienbezogenen Leistungen und die Schaffung einer gemeinsamen Plattform von Bund und Ländern zum Informationsaustausch und zur Abstimmung der familienbezogenen Leistungen. Gerade die Abstimmung und der Informationsaustausch über die familienbezogenen Leistungen und die damit zu erreichende Prüfung des Spektrums von familienbezogenen Leistungen wäre jedoch eine wichtige Grundlage für ein treffsicheres, transparentes und sparsames System der Familienförderung. Das BMWFJ verwies darauf, dass durch die insbesondere mit dem FLAG 1967 und dem Kinderbetreuungsgesetz festgelegten Geld- und Sachleistungen aus Sicht des Bundes ein konsistentes System an Familienleistungen geschaffen worden ist. Hinsichtlich der von den Ländern gewährten Familienleistungen besteht für das BMWFJ keine unmittelbare Einflussmöglichkeit.

Das BMWF und das BMUKK sagten eine Kooperation bei einer einzurichtenden, gebietskörperschaftenübergreifenden Plattform zu den familienbezogenen Leistungen zu.

Das BMASK sah die Empfehlung zur Festlegung von Wirkungszielen und Indikatoren in ihrem Bereich als nicht sinnvoll an.

# Nachgefragt

Das BMJ setzte Empfehlungen durch die Festlegung von Wirkungszielen und den Aufbau eines zielorientierten Berichtswesens sowie den Ausbau der Ansätze der Bürgerorientierung um. Dadurch wird insbesondere eine Verbesserung der Überprüfung der Zielerreichung der Fördermaßnahmen erreicht. Zu den übrigen nachgefragten Empfehlungen vertrat das BMJ die Ansicht, bei den angesprochenen Leistungen handle es sich nur im weitesten Sinn um familienbezogene Leistungen.

Das BMF entwickelte Ansätze der Bürgerorientierung weiter. Die Beseitigung von sachlich nicht begründbaren Aufteilungen der Vollzugskompetenzen konnte noch nicht umgesetzt werden. Das BMF wies darauf hin, dass in der Transparenzdatenbank alle personenbezogenen Leistungen, daher auch die familienbezogenen Leistungen je Leistungsempfänger, enthalten sind. Den Begriff „Familie“ kennt die Transparenzdatenbank nicht.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für  
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Wirtschaft, Familie und Jugend**

**Kosten der Kontrolle – Operationelles Programm  
Beschäftigung in Österreich 2007 bis 2013**

Reihe Bund 2011/3

Die Kosten der Kontrolle des Operationellen Programms Beschäftigung Österreich 2007 bis 2013 betragen in den ersten beiden Jahren 12,41 Mill. EUR. Die Bandbreite lag – je nach Bezugsbasis – zwischen 3 EUR und 13 EUR je 100 EUR Fördermittel.

Die meisten überprüften Stellen betrauten auch externe Unternehmen mit Betreuungs- und Kontrollaufgaben der Förderungsabwicklung. Die vereinbarten Entgelte für diese im Wesentlichen gleichen oder zumindest ähnlichen Leistungen unterschieden sich deutlich: Die Tagsätze variierten zwischen 414 EUR und 852 EUR, in spezifischen Fällen bis über 1.400 EUR. Die Unterschiede zwischen den Tagsätzen waren unter sachlichen Gesichtspunkten nicht immer plausibel.

Die zuständigen Bundesministerien setzten die wesentlichen Schritte zur Einrichtung des Verwaltungs- und Kontrollsystems nicht immer innerhalb der vorgesehenen Fristen. Zwar wurde die Rückforderung des erhaltenen EU-Mittel-Vorschusses – knapp – verhindert, eine umsichtiger Prozessgestaltung hätte jedoch solche Fristüberschreitungen und damit das Risiko einer solchen Rückforderung deutlich vermindern können. Zwei wesentliche Kontrollfunktionen wurden zudem erst in der zweiten Jahreshälfte 2010 beauftragt.

## Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMASK</b>				
1	Hinweis auf eventuelle nachteilige Folge von Kosten im Rahmen der Diskussion mit der Europäischen Kommission	X		
2	Intensive Anstrengungen zur Einhaltung der bei Umsetzung des Operationellen Programms Beschäftigung vorgesehenen Fristen	X		
3	Rechtzeitige Bereitstellung der benötigten Ressourcen für den Beginn der neuen Programmperiode	X		
4	Sicherstellung der rechtzeitigen Abstimmung der Beteiligten bei der Aktualisierung der Beschreibung des gegenwärtigen OP Beschäftigung sowie bei der Erstellung der Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems für die nächste Programmperiode	X		
5	Übermittlung der Beschreibung des gesamten Verwaltungs- und Kontrollsystems an alle Beteiligten	X		
6	Sicherstellung der regelkonformen Einhaltung des Bescheinigungsprozesses	X		
7	Herleitung der in der Ausgabenerklärung gemeldeten Beträge aus den Beilagen	X		
8	Beobachtung der First Level Control der zwischengeschalteten Stellen in Bezug auf den Arbeitsfortschritt	X		
9	Übermittlung klarer Informationen über die korrekte Verbuchung der Ausgaben für Projektunterstützung an die zwischengeschalteten Stellen	X		
10	Kontrolle der unter dem Schwerpunkt 5 („Territoriale Beschäftigungspakte“) des OP Beschäftigung verbuchten Ausgaben im Hinblick auf darin eventuell enthaltene Tätigkeiten der First Level Control	X		
11	Bemühungen zur Vereinfachung und Praxisorientierung des Regelwerks gegenüber der Europäischen Kommission	X		
12	Definition von EU-Mittel-bezogenen Tätigkeiten als eigene Aufgaben bzw. Kostenträger im Rahmen der verpflichtenden Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung	X		
13	Engere Zusammenarbeit bei der Vergabe von Leistungen in vergleichbaren Sachgebieten	X		
13	Engere Zusammenarbeit bei der Vergabe von Leistungen in vergleichbaren Sachgebieten		X	
14	Überdenken der Angemessenheit der geleisteten Entgelte für vergebene Leistungen	X		
15	Kosten-Nutzen-Überlegungen zu einer Umschichtung bzw. Erhöhung eigener Ressourcen, um eingekaufte Leistungen selbst zu erbringen			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMUKK</b>				
12	Definition von EU-Mittel-bezogenen Tätigkeiten als eigene Aufgaben bzw. Kostenträger im Rahmen der verpflichtenden Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung	X		
13	Engere Zusammenarbeit bei der Vergabe von Leistungen in vergleichbaren Sachgebieten		X	
<b>AMS</b>				
13	Engere Zusammenarbeit bei der Vergabe von Leistungen in vergleichbaren Sachgebieten		X	
14	Überdenken der Angemessenheit der geleisteten Entgelte für vergebene Leistungen	X		
15	Kosten-Nutzen-Überlegungen zu einer Umschichtung bzw. Erhöhung eigener Ressourcen, um eingekaufte Leistungen selbst zu erbringen			X
<b>Bundessozialamt</b>				
13	Engere Zusammenarbeit bei der Vergabe von Leistungen in vergleichbaren Sachgebieten		k.A.	

## FAZIT

Das BMASK teilte dem RH mit, dass nahezu alle Empfehlungen des RH bereits umgesetzt wurden. Dadurch hat sich die Organisation stark verbessert und das Risiko von Rückforderungen von EU-Mittel-Vorschüssen stark verringert. Neue Entgeltvereinbarungen beim Zukauf von Dienstleistungen stellen ein kostengünstiges Verfahren sicher. Die Selbsterbringung eingekaufter Leistungen ist jedoch aufgrund des restriktiven Stellenplans nicht möglich.

Die Funktionen des AMS wurden mit 1. Oktober 2011 vom BMASK übernommen, somit ist das AMS nicht mehr zuständig. Trotzdem vertritt es die Ansicht, dass die vereinbarten Entgelte für vergebene Leistungen sehr günstig waren.

Das BMUKK teilte mit, dass es an einer engen Zusammenarbeit bei der Vergabe von Leistungen in vergleichbaren Sachgebieten interessiert ist, das Bundessozialamt gab dazu keine Mitteilung ab. Zu einer Definition von EU-Mittel-bezogenen Tätigkeiten als eigene Aufgaben bzw. Kostenträger im Rahmen der verpflichtenden Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung erfolgte seitens des BMUKK keine Angabe.

## Wirkungsbereich der Bundesministerien für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Finanzen

### Buchhaltungsagentur des Bundes

Reihe Bund 2011/1

Ein leitender Mitarbeiter der Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) überwies von einem Konto der Republik Österreich insgesamt rd. 17,50 Mill. EUR an nicht berechnigte Dritte. Er hatte dafür weder einen Auftrag noch lag ein Rechtsgrund für diese Zahlungen vor. Diese Vorgangsweise wurde durch Unzulänglichkeiten in den Verfahren der BHAG und eine vom BMF nicht vollständig behobene Sicherheitslücke begünstigt. Ein internes Überwachungssystem, das außergewöhnliche Vorgänge aufgezeigt hätte, bestand in der Haushaltsverrechnung des Bundes nicht.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Buchhaltungsagentur des Bundes</b>				
1	Zugrundelegung der aktuellen Ergebnisse der Zeitbedarfsmessung für die Preiskalkulation	X		
2	Adaptierung des Standortkonzepts – Entscheidung über Auflasung bzw. Beibehaltung von Standorten	X		
3	Zusammenführung der Kennzahlen in einem Management-Informationssystem und Entwicklung von Soll-Werten zu den Kennzahlen	X		
4	Einrichtung einer Kosten- und Leistungsrechnung	X		
5	Sicherstellung der Trennung von Verrechnung und Nachprüfung durch eine Organisationsänderung		X	
6	Nachprüfungen in den Kassen aufgrund des bestehenden Risikos des Telebankings	X		
10	Änderung des Buchhaltungsagenturgesetzes hinsichtlich der Leistungsabgeltung der BHAG ausschließlich durch das BMF			X
11	Adaptierung der die Basis der Leistungsbeziehungen zwischen BHAG und Kunden bildenden Grundlagenverträge		X	

		umgesetzt	zugelassen	offen
<b>Empfehlung</b>				
12	Transparente Gestaltung der Abrechnungsgrundlagen	X		
13	Periodische Evaluierung der Leistungszeiten zur Festlegung der Preise der BHAG auf Grundlage von Echtzeiten	X		
14	Ermittlung und Ausschöpfung bestehender Potenziale zur Produktivitätssteigerung		X	
15	Evaluierung der Anzahl der Garagenplätze	X		
<b>BMF</b>				
7	Rascher Projektabschluss „Elektronischer Kontoauszug“		X	
8	Forcierung der elektronischen Belegübermittlung und Archivierung	X		
9	Sicherstellung des richtigen Ausweises der Forderungen und Schulden im BRA		X	
10	Änderung des Buchhaltungsagenturgesetzes hinsichtlich der Leistungsabteilung der BHAG ausschließlich durch das BMF			X
11	Adaptierung der die Basis der Leistungsbeziehungen zwischen BHAG und Kunden bildenden Grundlagenverträge		X	
12	Transparente Gestaltung der Abrechnungsgrundlagen			X
16	Prioritäre Schaffung eines internen Kontrollsystems für die Verfahren der Haushaltsverrechnung des Bundes	X		
17	Integration der Kassen durch Nutzung freier Personalkapazitäten der BHAG; Vermeidung einer Personalaufstockung	X		
18	Erstellung eines verbindlichen Zeitplans für die weitere Integration der Kassen	X		
19	Einbindung aller Beteiligten bei ressortübergreifenden Projekten			X
20	Aktualisierung der Schätzungen über die aufgrund der Integration der Kassen in die BHAG zu erwartenden Leistungsmengen	X		
21	Für die Integration der Kassen in die BHAG wäre zu klären, ob und inwieweit die in den Ressorts vorhandenen IT-Vorsysteme den Anforderungen an ein modernes und einheitliches Haushaltsverrechnungssystem entsprechen	X		
22	Einbeziehung weiterer Risikokriterien bei der Auswahl der zu überprüfenden Fälle	X		
23	Künftige Vertragsgestaltung ohne Anfall von Wartungskosten für Lizenzen vor deren Einsatz		X	
24	Einbeziehung der eigenen Personalressourcen in die Kostenplanung und -überwachung von IT-Projekten		X	
25	Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Aufgabenuntersuchungen vor der Umsetzung neuer Datenverarbeitungsvorhaben	X		
26	Schaffung verbindlicher Vorschriften für die Belegablage in der BHAG	X		
27	Erstellung einer aktuellen Verfahrensdokumentation für die Haushaltsverrechnung		X	

## Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
28	Rasche Implementierung des geplanten neuen Workflows für eine durchgängige elektronische Abbildung der Gebarungsabläufe	X		
29	Abbildung der bei Ersatzanordnungen vorgesehenen Genehmigung durch einen Vorgesetzten im Haushaltsverrechnungssystem	X		
30	Regelung der Benutzerverwaltung im Haushaltsverrechnungssystem		X	
31	Technische Trennung des Tätigkeitsumfangs von Super Key-Usern und Key-Usern; Anwendung des Vier-Augen-Prinzips auch auf technischer Ebene		X	
32	Regelmäßige Aktualisierung des Rollenverzeichnisses für das Haushaltsverrechnungssystem		X	
33	Möglichst systemintegrierte Wahrnehmung von Unvereinbarkeiten	X		
34	Berücksichtigung geeigneter Controlling- und Analyseinstrumente bereits bei der Planung von IT-Systemen		X	
35	Klärung der Natur des Aufwands der BHAG für die Abdeckung des von einem Mitarbeiter verursachten Schadens durch ein Gutachten	X		
<b>AMS</b>				
36	Aufnahme des AMS in den Nutzerbeirat der BHAG	X		

## FAZIT

Die Empfehlungen des RH zielten vorwiegend auf die Steigerung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie auf eine Verbesserung des Internen Kontrollsystems in der Haushaltsverrechnung sowie des Haushaltsverrechnungssystems ab. Die BHAG führte regelmäßig Zeitevaluierungen durch und berücksichtigte die Ergebnisse in der Entgeltmittlung. Das Kennzahlensystem entwickelte sie zu einer Balanced Scorecard weiter und verwendete diese zur Steuerung der Produktivität und Auslastung innerhalb der operativen Bereiche. Weiters führte die BHAG eine Kosten- und Leistungsrechnung auf Basis einer Kostenträgerrechnung ein. Weiters setzte die BHAG eine Rollentrennung um. Dies betraf insbesondere die Trennung zwischen anordnenden und ausführenden Rollen. Die sogenannten Super Key-User durften nicht mehr gleichzeitig die Buchhaltungsrolle und die Rolle eines Benutzerverwalters innehaben. Weiters gab die BHAG ein Projekt zur Implementierung eines Internen Kontrollsystems samt technischer Umsetzung in Auftrag. Im Bereich der Nachprüfung führte die BHAG die risikoorientierte Vorbereitung ein.

Durch die umgesetzten Empfehlungen bzw. die Zusage der Umsetzung wurden die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit gesteigert, Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert, die Verwaltungsmodernisierung konsequent fortgesetzt sowie Einsparungs- und Kostensenkungsmög-

lichkeiten gehoben. So wurde die elektronische, workflowgesteuerte Anlieferung der Verrechnungsdokumente von Bundesdienststellen an die BHAG sowie die revisionssichere Ablage im HV-Archiv eingeführt. Ebenso wurden rd. 1.000 Kassen in das HV-System integriert. Weiters führte die BHAG eine Trennung der Verrechnungs- und Nachprüfungstätigkeiten durch. Sie führte Gespräche mit der BRZ GmbH, um eine Abfragemöglichkeit der Abrechnungsgrundlagen für die Kunden in komprimierter Form zu schaffen. Die BHAG bewertete ihre Standorte neu und ersetzte ihre Garagenplätze durch kostengünstigere.

Das BMF setzte die Empfehlung, die Leistungsabteilung der BHAG ausschließlich durch das BMF vorzunehmen, nicht um.

Die Einbeziehung des AMS in den Nutzerbeirat erfolgte nicht, weil das Aufsichtsressort BMASK bereits über Sitz und Stimme in diesem Gremium verfügt. Es wurde aber zwischen BHAG und AMS vereinbart, dass das AMS von der Geschäftsleitung der BHAG nach Beiratssitzungen gesondert und persönlich von den für das AMS wesentlichen Punkten in Jour fixes informiert werde. Damit ist das AMS unmittelbar an den Informationsfluss angebunden.

## **Wirkungsbereich der Bundesministerien für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Gesundheit**

### **Vergleich Kärntner Gebietskrankenkasse und Salzburger Gebietskrankenkasse**

Reihe Bund 2011/11

Während die Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK) im Jahr 2009 über ein Reinvermögen von rd. 95,84 Mill. EUR verfügte, war die Kärntner Gebietskrankenkasse (KGKK) mit rd. 121,54 Mill. EUR überschuldet. Diese Unterschiede waren teilweise darauf zurückzuführen, dass die KGKK Strukturnachteile aus dem Beitragsaufkommen, der Versicherungsstruktur und der Spitalsfinanzierung aufwies, die vom Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen nicht voll ausgeglichen wurden.

Einsparungspotenziale bestanden bei der KGKK in den Bereichen Labor, Radiologie, Magnetresonanz, Zahnbehandlung und Heilmittel, bei der SGKK in den Bereichen physikalische Medizin sowie Heilbehelfe und Hilfsmittel.

Das von der Bundesregierung beschlossene Kassensanierungspaket 2009 sah einerseits die Bereitstellung von Bundesmitteln und andererseits Eigenbeiträge der Kassen in Form von Kostendämpfungszielen vor. Diese waren aber wenig ambitioniert.

Die KGKK wird zwischen 2009 und 2012 voraussichtlich 112,99 Mill. EUR an Bundesmitteln aus dem Kassensanierungspaket erhalten, die SGKK rd. 11,88 Mill. EUR.

Die zu wenig ambitionierten Finanz- bzw. Kostendämpfungsziele erlaubten für die KGKK und die SGKK 2010 und 2011 jedoch Kostensteigerungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr von insgesamt rd. 5 % bis rd. 7 %.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMASK</b>				
1	Neuregelung des Verwaltungskostendeckels auf Basis aktuellerer Grundlagen	X		
2	Kontrollmöglichkeit für die Gebietskrankenkassen beim vorzeitigen Mutterschutz			X
3	Einheitliche statistische Erfassung der Heilbehelfs- und Hilfsmitteldaten			X
<b>BMG</b>				
1	Neuregelung des Verwaltungskostendeckels auf Basis aktuellerer Grundlagen	X		
2	Kontrollmöglichkeit für die Gebietskrankenkassen beim vorzeitigen Mutterschutz			X
3	Einheitliche statistische Erfassung der Heilbehelfs- und Hilfsmitteldaten		X	
4	Neuregelung der Anteile der einzelnen Gebietskrankenkassen zur Spitalsfinanzierung auf Basis aktuellerer Daten	X		
<b>Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger</b>				
5	Ambitionierterer Eigenbeitrag der Krankenversicherungsträger bei der Festlegung der Finanzziele			X
6	Genauere Untersuchung von Zusammenhängen zwischen den ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen und den Folgekosten psychiatrischer Erkrankungen z.B. im Heilmittelbereich	X		
17	Änderung der Strukturausgleichsrichtlinien hinsichtlich der Berechnungen der Strukturnachteile und des Stellenwertes der Liquiditätssicherung		X	
<b>Kärntner Gebietskrankenkasse</b>				
5	Ambitionierterer Eigenbeitrag der Krankenversicherungsträger bei der Festlegung der Finanzziele	X		
6	Genauere Untersuchung von Zusammenhängen zwischen den ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen und den Folgekosten psychiatrischer Erkrankungen z.B. im Heilmittelbereich	X		
7	Ausrichtung der Gebarung der KGKK am Ziel einer Entschuldung zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit	X		
8a	Nutzung der deutlich gewordenen Ökonomiepotenziale im Laborbereich	X		
8b	Nutzung der deutlich gewordenen Ökonomiepotenziale in den Bereichen Radiologie und Ärztedichte			X
8c	Nutzung der deutlich gewordenen Ökonomiepotenziale für günstigere Preise für Magnetresonanztomographien		X	
8d	Nutzung der deutlich gewordenen Ökonomiepotenziale zur Verstärkung der Ökonomieberatung und Abrechnungskontrolle im Bereich der Zahnbehandlung		X	

## Nachgefragt

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
9	Vervollständigung der Heilmitteldaten sowie möglichst umfassende Nutzung der Potenziale aus der ökonomischen Verschreibeweise		X	
10	Setzung von Maßnahmen bei verschiedenen Heilmitteln		X	
11	Sicherstellung umfassender und regelmäßiger Ökonomieberatung für Ärzte mit relevanten Folgekosten im Heilmittelbereich		X	
12	Beschränkung von vorzeitigen Ruhestandsversetzungen gemäß den Vorgaben der Dienstordnung	X		
<b>Salzburger Gebietskrankenkasse</b>				
5	Ambitionierterer Eigenbeitrag der Krankenversicherungsträger bei der Festlegung der Finanzziele	X		
6	Genauere Untersuchung von Zusammenhängen zwischen den ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen und den Folgekosten psychiatrischer Erkrankungen z.B. im Heilmittelbereich	X		
13	Anstreben von günstigeren Preisen für Kontrastmittel		X	
14	Nutzung von Ökonomiepotenzialen sowie Reduktion der Kosten für Physikalische Medizin	X		
15	Nähere Untersuchung der erhöhten Inanspruchnahme von Heilbehelfen und Hilfsmitteln sowie Reduktion der Kosten		X	
16	Aufnahme von zusätzlichem Personal nur mit besonderer Begründung	X		

## FAZIT

Sowohl die KGKK als auch die SGKK nutzten die Analysen und Empfehlungen des RH für Einsparungen bzw. sagten dies im Rahmen laufender Verhandlungen mit ihren Vertragspartnern zu. Beide Gebietskrankenkassen setzten sich über die Vereinbarungen mit dem Hauptverband hinausgehende Finanzziele, der Hauptverband sagte jedoch keine ambitioniertere Festsetzung der Ziele zu. Die Empfehlung des RH zu vorzeitigen Ruhestandsversetzungen in der KGKK wurde umgesetzt.

Hinsichtlich der einheitlichen Erfassung der Heilbehelfs- und Hilfsmitteldaten setzte das BMASK keine weitere Maßnahmen. Das BMG verwies lediglich darauf, dass es den Hauptverband eingeladen habe, für eine einheitliche Praxis Sorge zu tragen. Die Empfehlung, Kontrollmöglichkeiten für die Gebietskrankenkasse hinsichtlich des vorzeitigen Mutterschutzes zu schaffen, wurde nicht umgesetzt.

## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

### Vergleich WGKK und OÖGKK; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2011/12

Das BMG, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK) setzten die Empfehlungen des RH nur teilweise um. Zur nachhaltigen Sicherung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit sind weitere Bemühungen der WGKK erforderlich.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMG</b>				
1	Anpassung der Finanzziele des Konsolidierungspakets und Überarbeitung der Kompensationsmöglichkeiten			X
2	Regelung der Kostentragung für präoperative Leistungen nach dem Prinzip „Geld folgt Leistung“			X
<b>Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger</b>				
1	Anpassung der Finanzziele des Konsolidierungspakets und Überarbeitung der Kompensationsmöglichkeiten			X
2	Regelung der Kostentragung für präoperative Leistungen nach dem Prinzip „Geld folgt Leistung“			X
<b>Wiener Gebietskrankenkasse</b>				
3	Erarbeitung eines Konzepts zur Sicherung einer nachhaltigen eigenständigen Finanzierung		X	
4	Fortsetzung der Bemühungen zur Kostendämpfung auch in den nächsten Jahren		X	
5	Vereinbarung weiterer tariflicher Verbesserungen		X	
6	Konsequenterer Einsatz der Gesamtausgabenbegrenzungen zur Kostendämpfung		X	
7	Setzung weiterer Optimierungsschritte beim Stellenplan für Vertragsärzte	X		
8	Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Kostensenkung zwecks möglichst geringem Anstieg der Verwaltungskosten		X	

## Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
9	Genauere Untersuchung der Frequenzunterschiede bei den einzelnen Leistungen im Zuge der Vertragspartneranalyse		X	
10	Keine Vereinbarung von Nachbesserungsklauseln in Gesamtverträgen		X	
11	Deutliche Verstärkung des Personaleinsatzes im Bereich Heilmittelökonomie sowie Einführung eines Maßnahmencontrolling	X		

## FAZIT

Die WGKK verstärkte den Personaleinsatz im Bereich der Heilmittelökonomie und führte ein Maßnahmencontrolling ein. Sie sagte die Umsetzung der übrigen Empfehlungen des RH zu, um langfristig ein positives EGT zu erreichen, verwies aus ihrer Sicht aber auch auf die erforderliche Unterstützung durch den Gesetzgeber.

Das BMG berichtete, dass die Bundesgesundheitskommission im November 2011 die österreichweite Anwendung der Leitlinien für die präoperative Diagnostik beschlossen hat, die Finanzierungsfragen aber davon unberührt blieben und länderspezifisch festzulegen sein werden.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wies darauf hin, dass sich die Krankenversicherungsträger derzeit nicht in der Lage sehen, die vereinbarten Kostendämpfungsvolumina zur Disposition zu stellen, weil ab den Finanzzielen 2014 eine völlige Neuorientierung am Konsolidierungspaket 2012 bis 2016 zu erfolgen hat. Er betonte, dass die WGKK im Jahr 2011 alle Finanzziele vollständig erfüllt habe und die Krankenversicherungsträger insgesamt im Bereich der sechs vereinbarten Finanzziele ein Kostendämpfungsvolumen von rd. 643 Mill. EUR erreicht und damit die Finanzziele um 282 Mill. EUR übertroffen hätten. Auch wenn die Kompensationsmöglichkeit von der WGKK nicht genutzt wurde, stelle sie doch einen weiteren Anreiz dar.

## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten

### Auslandsösterreicher-Fonds

Reihe Bund 2011/11

Die Finanzierung des Auslandsösterreicher-Fonds erfolgte durch Förderungen des Bundes (BMeiA) und der Bundesländer in Höhe von insgesamt rd. 668.000 EUR (2010). Die Förderungen der Bundesländer fielen entgegen einer Festlegung bei der Landeshauptleutekonferenz 1968 in den überprüften Jahren (2007 bis 2010) geringer aus als jene des Bundes; Zuwendungen Dritter lagen nicht vor.

Die Bundesländer verfügten teilweise über eigene Serviceeinrichtungen für Auslandsösterreicher bzw. vergaben in Einzelfällen ebenfalls Unterstützungen an sozial bedürftige Auslandsösterreicher.

Der Fonds bildete bis Ende 2010 Rücklagen in Höhe von rd. 374.000 EUR; dies entsprach rd. 56 % der gesamten Jahresförderung für den Fonds. Ein Konzept für die systematische Bildung und Verwendung von Rücklagen fehlte.

Eine vertiefte inhaltliche Überprüfung und Bestätigung der Rechnungsabschlüsse des Fonds fehlte ebenso wie eine formale Entlastung des Geschäftsführers.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMeiA und Auslandsösterreicher-Fonds</b>				
1	Vereinbarung mit den Bundesländern gemäß Art. 15a B-VG mit konkreten Festlegungen über die anteilige Finanzierung des Auslandsösterreicher-Fonds			X
2a	Abstimmung der Zuwendungen des Fonds mit den Bundesländern	X		
2b	Abwicklung von Zuwendungen der Bundesländer ausschließlich über den Fonds			X
3	Vertiefte inhaltliche Prüfung der Rechnungsabschlüsse des Fonds; verbindliche Regelung der Erteilung von Bestätigungsvermerken und der Entlastung des Geschäftsführers	X		

## Nachgefragt

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
4	Einrichtung eines internen Kontrollorgans beim Fonds; Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung im Fall der Überprüfung des Fonds durch das Generalinspektorat des BMeiA		X	
5	Übermittlung von Belegen an den Fonds zur Einbeziehung bei der Entscheidungsfindung über die Anträge			X
<b>BMeiA</b>				
6	Übertragung der im AÖF-Gesetz festgelegten Zuständigkeiten der Bundesregierung an den Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten		X	
<b>Auslandsösterreicher-Fonds</b>				
7	Erstellung eines generellen Konzepts für die Bildung und Verwendung von Rücklagen	X		
8	Einrichtung eines Kassabuchs für die Fondsgebarung sowie Aufnahme von Regelungen für die Führung und Kontrolle eines Kassabuchs in die Geschäftsordnung	X		
9	Bemühungen um Zuwendungen Dritter zur Reduktion der öffentlichen Ausgaben			X
10a	Präzisierung der Geschäftsordnung des Fonds hinsichtlich der Stimmrechte von Ersatzmitgliedern bei Kuratoriumssitzungen	X		
10b	Eindeutige Zuordnung der Ersatzmitglieder zu den jeweiligen Kuratoriumsmitgliedern in den Protokollen zu den Kuratoriumssitzungen			X
11	Klare Regelung der Einbehaltung von Bank- und Postüberweisungsspesen in den Richtlinien für die Zuwendungen des Fonds an Bedürftige	X		
12	Ergänzung der Datenbank des Fonds um allenfalls noch fehlende bzw. unvollständige Informationen	X		
13	Wirtschaftliche Kontoführung hinsichtlich der Bankspesen und der Kontoverzinsung sowie ordnungsgemäße Genehmigung von Zuwendungen durch das Kuratorium	X		

## FAZIT

Der Auslandsösterreicher-Fonds setzte die Empfehlungen des RH zur Verbesserung der Organisation und der Arbeitsabläufe weitgehend um. Die Rechnungsabschlüsse des Fonds werden nunmehr von externen Rechnungsprüfern geprüft, ein Kassabuch für die Fondsgebarung wurde eingerichtet. Darüber hinaus erfolgten Präzisierungen bei der Geschäftsordnung des Fonds und bei den Richtlinien für die Zuwendungen des Fonds an Bedürftige.



Die Realisierung einer Vereinbarung mit den Bundesländern gemäß Art. 15a B-VG über die Finanzierung des Fonds wurde vom Fonds skeptisch beurteilt. Offen blieb auch die Empfehlung des RH, Zuwendungen der Bundesländer an bedürftige Auslandsösterreicher ausschließlich über den Fonds abzuwickeln, um allfällige Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

## Wirkungsbereich der Bundesministerien für europäische und internationale Angelegenheiten Inneres

### Konsularwesen (insbesondere Visa-Angelegenheiten)

Reihe Bund 2011/5

Das BMeiA setzte die aufgrund der „Visa-Affäre“ getroffenen Empfehlungen der Visa-Kommission zur Verhinderung von Missbrauch bei der Visa-Erteilung weitgehend um.

Im Bereich der Visa-Verfahren waren jedoch die Verantwortlichkeiten zwischen dem BMeiA und dem BMI nicht klar abgegrenzt. Systematische Kontrollen des BMI zur aktiven Ausübung der Fachaufsicht fehlten.

Die Zusammenarbeit des BMeiA und des BMI im Verfahren zur Visa-Ausstellung wies insbesondere bei der Abklärung der Verantwortlichkeiten Schwachstellen auf.

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMeiA</b>			
1	Anfertigung von Sitzungsprotokollen im Rahmen der Schengen-Kooperation und Übermittlung an das BMI	X	
2	Errichtung weiterer gemeinsamer Schengen-Visa-Stellen	X	
3	Uneingeschränkte Information des BMI über alle in Visa-Angelegenheiten ergangenen Erlässe	X	
4	Ordnungsgemäße Speicherung der Versagung von Visa	X	
5	Bekanntmachung der Einrichtung einer Ombudsstelle	X	
6	Verwahrung und Handhabung der Visa-Vignetten entsprechend den gültigen Bestimmungen	X	
7	Befreiung von der Visumgebühr entsprechend den gültigen Bestimmungen	X	
8	Ordnungsgemäße Aufbewahrung von Bargeld in den Vertretungen	X	
9	Unbare Einhebung der Eingabegebühren für Aufenthaltstitel über die Bank an der Österreichischen Botschaft in Kiew		X
10	Kontrollen von abgeschlossenen Visa-Verfahren durch nicht bearbeitende entsandte Bedienstete	X	

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
11	Vorsehen eines Rotationssystems für die sur-place Bediensteten im Visa-Bereich	X		
12	Nachdrückliche Weiterführung der Erhebungen und Prüfungen der Verdachtsfälle	X		
13	Häufigere Kontrollen durch die Missionschefs und durch den Leiter des Konsularbereichs an sensiblen Standorten	X		
14	Erstellung von Vorgaben hinsichtlich der Dokumentation von Prüfungen durch die Missionschefs und durch die Leiter des Konsularbereichs	X		
15	Lückenlose Dokumentation der Interventionen in Visa-Angelegenheiten			X
16	Umsetzung von Maßnahmen zur Gebäudesicherheit an der Österreichischen Botschaft in Kiew	X		
17	Prüfung der Möglichkeit von Terminvergaben für Visa-Antragsteller über Internet	X		
18	Personalbedarfsermittlung im Visa-Bereich aufgrund einer fundierten und nachvollziehbaren Personalplanung	X		
19	Festlegung von Auswahlkriterien für die Rekrutierung von sur-place Bediensteten an sensibleren Dienstorten	X		
20	Durchführung der erforderlichen Personalmaßnahmen bei sur-place Bediensteten vor Dienstantritt	X		
<b>BMeiA und BMI</b>				
21	Ausreichende Dokumentation der gemeinsamen Sitzungen sowie Festlegung von Maßnahmenschwerpunkten	X		
22	Gemeinsame Klärung und Festlegung des Umfangs der Fachaufsicht		X	
23	Umfassende Beantwortung von Anfragen des BMI sowie der Vertretungsbehörden	X		
24	Genaue Anweisungen an die Vertretungen bei Fahndungen	X		
25	Erstellung einer zwischen BMeiA und BMI abgestimmten gemeinsamen Visa-Statistik	X		
26	Erhöhung der Anzahl der Schulungen für die Vertretungen an sensibleren Standorten	X		
27	Klare Regelungen für die Vertretungen über Zuerkennung, Aussetzung oder Streichung des Bona-fide-Status für Reisebüros			X
28	Festlegung der Skartierungsfristen in Anlehnung an die im Visakodex festgesetzten Fristen		X	
<b>BMI</b>				
29	Aktive Wahrnehmung der Fachaufsicht zur Vermeidung von Kontrolllücken	X		
30	Verstärkte Inspektion von Vertretungen und Generalkonsulaten im Zuge der Fachaufsicht	X		
31	Übermittlung des Datenbestands für Fahndungen an das BMeiA in kürzeren Abständen	X		
32	Sorgfältige und umfassende Erstellung der elektronischen Verpflichtungserklärungen durch die Fremdenpolizeibehörden		X	

## FAZIT

Das BMeiA und das BMI setzten die insgesamt 32 Empfehlungen des RH überwiegend um bzw. sagten deren Umsetzung zu.

Das BMeiA verfügte mehrere Grundsatzерlässe, um die Organisation und Aufgabenerfüllung im Konsularwesen, insbesondere betreffend die Dokumentation in Visa-Angelegenheiten, zu verbessern. Eine aktenmäßige Erfassung von telefonischen Anfragen in Visa-Angelegenheiten ist aus Gründen der knappen Personalressourcen jedoch nicht möglich. Die Personaleinsatzplanung erfolgt aufgrund einer regelmäßigen Evaluierung des Arbeitsanfalls an den Vertretungen.

Verdachtsfällen geht das BMeiA nach eigenen Angaben mit der gebotenen Sorgfalt nach und zieht das BMI bei; Sonderinspektionen werden nach Möglichkeit durch Vertreter beider Ressorts durchgeführt. Eine schriftliche Vereinbarung über den Umfang der Fachaufsicht und deren Abgrenzung zwischen BMI und BMeiA befindet sich in Ausarbeitung. Das BMI führt nunmehr auch Ex-post-Prüfungen von Visa-Akten von ausgewählten Vertretungen durch.

Seit Mai 2010 können die österreichischen Vertretungen ein Terminreservierungssystem nutzen, das Antragstellern eine kostenlose Reservierung über Internet ermöglicht. Einem von Belgien initiierten „Schengenhouse“ in Kinshasa (Demokratische Republik Kongo) ist Österreich beigetreten; laut BMeiA gab es keine weiteren Angebote für die Errichtung gemeinsamer Schengen-Visa-Stellen.

## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

### PRINT and MINT SERVICES GmbH

Reihe Bund 2011/1

Die PRINT and MINT SERVICES GmbH (PMS) konnte durch die gemeinsame Abwicklung des Einkaufs und der Finanzbuchhaltung für die Muttergesellschaften Münze Österreich Aktiengesellschaft und Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH (OeSB) Einsparungen erzielen. Diese betragen im Jahr 2008 insgesamt rd. 2 Mill. EUR.

Die Gesellschaft verfügte über kein Strategiekonzept für ihre künftige Ausrichtung und ihre Zielvorgaben. Für die Kostenverrechnung zwischen der PMS und den Muttergesellschaften bestanden keine eindeutigen Regelungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>PRINT and MINT SERVICES GmbH</b>				
1	Erstellung eines Strategiekonzepts	X		
2	Prüfung der Synergiemöglichkeiten auch in weiteren Bereichen (z.B. EDV, Vertrieb, operatives Controlling); gegebenenfalls Ausweitung auf andere Geschäftsfelder	X		
3	Jahresabrechnung auf Basis des tatsächlichen Arbeitsvolumens	X		
4	Regelmäßige Überprüfung und bei Bedarf Anpassung des 2007 festgelegten Gewichtungsschlüssels	X		
5	Kritisches Überdenken des Systems der Budgeterstellung	X		
6	Einheitliche Regelung für Auszahlung und Konsumation von Urlauben und Abfertigungszahlungen für überlassene Mitarbeiter sowie für die Weiterverrechnung sonstiger Kosten	X		
7	Einheitliche Gestaltung der Vergütung für die Geschäftsführertätigkeit bei den beiden Muttergesellschaften	X		
8	Einheitliche Vorgehensweise bei der Neuanstellung von Mitarbeitern	X		
9	Ergänzung der Dienstverträge betreffend die Refundierung von Ausbildungskosten bei Auflösung von Dienstverhältnissen	X		
10	Erstellung eines Verhaltenskodex	X		
11	Vergleichbare Basis bei der Berechnung von Kosteneinsparungen		X	

## FAZIT

Durch die Erstellung eines Strategiekonzepts für die Jahre 2011 bis 2015, die Durchführung einer auf dem tatsächlichen Arbeitsvolumen basierenden Jahresabrechnung, die regelmäßige Überprüfung bzw. Anpassung des 2007 festgelegten Gewichtungsschlüssels sowie die Einführung eines Verhaltenskodex konnte die Verwaltungsmodernisierung konsequent fortgesetzt werden.

Die Durchführung der Reiseabrechnungen für die OeBS durch die PMS schuf weitere Möglichkeiten zur Kostensenkung.

Die einheitliche Regelung der Auszahlung und Konsumation von Urlauben und Abfertigungszahlungen für überlassene Mitarbeiter, einheitliche Vorgangsweisen in Bezug auf die Vergütung für die Geschäftsführertätigkeit bei den Muttergesellschaften sowie bei der Neuanstellung von Mitarbeitern stellten einen Beitrag zur Vermeidung von Fehlern dar.

Weiters könnten durch die Zusage, künftig bei Vergleichsrechnungen eine einheitliche Basis anzusetzen, weitere Fehlerquellen vermieden werden.

## Finanzmarktaufsicht; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2011/4

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) und das BMF setzten den überwiegenden Teil der Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2007 veröffentlicht hatte, um. Die Empfehlung des RH zur Stärkung der operativen Aufsichtstätigkeit wurde durch eine wesentliche Intensivierung der Analysetätigkeit und eine Ausweitung der behördlichen Aufsichtsmaßnahmen umgesetzt. Weiters wurden die Vor-Ort-Prüfungen in den Jahren 2008 und 2009 gegenüber dem Untersuchungszeitraum des Vorberichts sowohl im Bereich der Bankenaufsicht (+ 30 %) als auch der Wertpapieraufsicht (+ 260 %) deutlich erhöht.

Nicht verwirklicht wurde die organisatorische Zusammenlegung der beiden bankaufsichtlichen Aufsichtsbereiche der FMA und der OeNB im Rahmen der Finanzmarktaufsichtsreform. Weiterhin offen ist auch die Einführung von Modellen mit externem Rotationscharakter bei Bankprüfern.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMF</b>				
1	Organisatorische Zusammenführung der beiden bankaufsichtlichen Aufsichtsbereiche der FMA und der OeNB			X
2	Einräumung gesetzlicher Möglichkeiten für bestimmte weitere Geschäftsbeschränkungen und befristete Aufsichtsmaßnahmen bei wiederholter bzw. fortgesetzter Nichtbeachtung von Feststellungen der FMA			X
3	Einführung von Modellen mit externem Rotationscharakter bei Bankprüfern			X
<b>Finanzmarktaufsichtsbehörde</b>				
4	Weitere Verfeinerung des Zeit- und Leistungserfassungssystems zur Verringerung der nicht direkt zuordenbaren Arbeitsstunden	X		
5	Konsequente Weiterverfolgung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Anhebung der Betragsgrenze für Strafverfügungen zur Stärkung der Sanktionsmöglichkeiten der FMA	X		
6	Regelmäßige Vergleichsstudien mit anderen Finanzmarktaufsichten	X		
7	Ermittlung des Personalbedarfs basierend auf Mengengerüsten und Zeitfaktoren in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten der Finanzmarktaufsicht	X		
8	Institutsübergreifende Prozessevaluierung zwischen FMA und OeNB hinsichtlich einer adäquaten Personalausstattung	X		
9	Regelmäßige Überprüfung des dualen Systems der Finanzmarktaufsicht durch die Internen Revisionen von FMA und OeNB	X		
<b>Oesterreichische Nationalbank</b>				
7	Ermittlung des Personalbedarfs basierend auf Mengengerüsten und Zeitfaktoren in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten der Finanzmarktaufsicht	X		
8	Institutsübergreifende Prozessevaluierung zwischen FMA und OeNB hinsichtlich einer adäquaten Personalausstattung	X		
9	Regelmäßige Überprüfung des dualen Systems der Finanzmarktaufsicht durch die Internen Revisionen von FMA und OeNB	X		

## FAZIT

Die vom BMF bisher nicht unterstützte Umsetzung der organisatorischen Zusammenführung der beiden Aufsichtsbereiche von FMA und OeNB sowie der gesetzlich geregelten Ausweitung der Aufsichtsinstrumente der FMA würde die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit von Organisation und Aufgabenerfüllung der Finanzmarktaufsicht zusätzlich steigern. Eine Zusage des BMF, die bisher nicht eingeleiteten Maßnahmen in Angriff zu nehmen, lag nicht vor.

Durch Verfeinerungen des Zeit- und Leistungserfassungssystems forcierte die FMA eine verursachungsgerechte und transparente Zuordnung ihrer Tätigkeiten.

Die Erhöhung der Höchstbeträge für Verwaltungsstrafen durch das 2. Stabilitätsgesetz (2. StabG 2012, BGBl. I Nr. 35/2012) stärkte die Sanktionsmöglichkeiten der FMA und erleichterte eine wirksame Aufgabenerfüllung.

Die risikominimierende Wirkung der regelmäßigen Überprüfung der dualen Finanzmarktaufsicht durch die Internen Revisionen von FMA und OeNB könnte durch die vom RH empfohlene externe Rotation bei den Bankprüfern und die damit verbundene qualitative Verbesserung der Abschlussprüfungen und des gesamten Aufsichtssystems verstärkt werden.

## Grundlagen der Fiskalpolitik

Reihe Bund 2011/5

Die mittelfristige Haushaltsplanung von Bund, Ländern und Gemeinden ist nicht ausreichend koordiniert. Die einzelnen Planungsinstrumente weichen hinsichtlich Informationsgehalt, Zeitraum und Zielsetzung voneinander ab. Dadurch wird der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Koordination der Haushaltsführung nicht entsprochen.

Aufgrund der zunehmenden Alterung der österreichischen Bevölkerung entstehen zusätzliche finanzielle Belastungen für die öffentlichen Haushalte. Allein um diese zusätzlichen Ausgaben langfristig abdecken zu können, hätte Österreich nach den Berechnungen der Europäischen Kommission für 2009 eine Nachhaltigkeitslücke von 4,7 % des BIP (rd. 13 Mrd. EUR) zu schließen gehabt.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMF</b>				
1	Prüfung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Datengrundlagen für Länder- und Gemeindedaten	X		
2	Realistische Prognosen für die mittelfristigen Haushaltsziele und eine klare Definition der jeweiligen Maßnahmen zur Zielerreichung in den Stabilitätsprogrammen	X		
3	Umgestaltung des Stabilitätspakts zu einem rollierenden Planungsinstrument	X		
4	Ersatz des im Stabilitätspakt vereinbarten Sanktionsmechanismus durch eine wirksame Regelung (bspw. eine automatisierte Regelung ohne zusätzlichen Beschluss eines Schlichtungsgremiums)			X
5	Regelmäßiger wechselseitiger Informationsaustausch im Einvernehmen mit den Ländern im Hinblick auf eine effektive Haushaltskoordinierung		X	
6	Vervollständigung und Vereinheitlichung der im Stabilitätspakt vorgesehenen Berichte über die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung	X		
7	Prüfung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Datengrundlage im Einvernehmen mit den Ländern	X		
8	Wirksame Kontrolle der Einhaltung der in der Gebarungstatistik-Verordnung und der im Stabilitätspakt vorgesehenen Informationspflichten		X	
10	Einbeziehung der Gemeindeverbände in die Gebarungstatistik-Verordnung		X	
11	Gesamtstaatliche Sicht in den Berichten über die langfristige Entwicklung der öffentlichen Haushalte	X		
12	Ausrichtung der mittelfristigen Haushaltsziele auf die Sicherung der langfristigen Nachhaltigkeit der öffentlichen Haushalte auch bei steigenden altersbezogenen Ausgaben		X	
13	Entwicklung von Anknüpfungspunkten für die Quantifizierung weiterer Risiken	X		
14	Initiierung und Unterstützung von Reformen im Gesundheits- und Pflegebereiche		X	
15	Berücksichtigung der Auswirkungen wichtiger budgetpolitischer Maßnahmen auf die Nachhaltigkeit der öffentlichen Haushalte	X		
16	Übermittlung der Daten über den Gesamtaufwand für die Pensionsausgaben an die Europäische Kommission	X		
17	Einbeziehung der Aufwendungen für Ausgleichszulagen auf nationaler Ebene in die Langfristbetrachtung	X		
18	Berücksichtigung der öffentlichen Ausgaben für die zweite und dritte Säule der Altersvorsorge (betriebliche und private Altersvorsorge) bei den Langfristbetrachtungen			X
19	Verbesserung der Datenqualität für die Berechnung der langfristigen Entwicklung der Pensionsausgaben der Landesbeamten unter Mitwirkung der Länder	X		

## Nachgefragt

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
20	Klare Festlegung des Handlungsbedarfs im Hinblick auf die langfristige Entwicklung der Pensionsausgaben und den voraussichtlichen Mehrbedarf an Bundesmitteln			X
21	Einbeziehung von qualitativen Aspekten in die Beurteilung der Nachhaltigkeit			X
22	Erhebung der fehlenden alters- und geschlechtsspezifischen Informationen zur Ambulanztätigkeit in Krankenhäusern	X		
23	Übermittlung möglichst vollständiger, für die Berechnung der langfristigen Entwicklung altersbezogener Ausgaben erforderlicher Daten an die Europäische Kommission	X		
24	Verbesserung der Datenlage bei den Ausgaben für die Altenpflege	X		
25	Weiterverfolgung eines vom BMF verfassten Gesetzesentwurfs über Pensionsmonitoring			X
<b>Statistik Austria</b>				
9	Übermittlung der Ergebnisse der Plausibilitätsprüfungen von Gemeindedaten auch an die Kontroll- und Fachabteilungen der Landesregierungen im Falle markanter Verschlechterungen	X		
10	Einbeziehung der Gemeindeverbände in die Gebarungsstatistik-Verordnung		X	

## FAZIT

Mit den Stabilitätspakten 2011 und 2012 wurde ein Großteil der Empfehlungen des RH zur mittelfristigen Haushaltsplanung umgesetzt. Dabei handelt es sich um einen wichtigen Schritt zur Erfüllung der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Koordination der Haushaltsführung und zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

Bei einer Reihe von Empfehlungen ist das BMF auf die Mitwirkung anderer Bundesministerien oder anderer Gebietskörperschaften angewiesen. Bei diesen Empfehlungen sagte das BMF weitere Umsetzungsbemühungen zu.

Zu den Empfehlungen des RH in Bezug auf den Österreichischen Stabilitätspakt (ÖStP), insbesondere jene zum Sanktionsmechanismus, teilte das BMF mit, diese seien inhaltlich als Verhandlungsposition des BMF in die Gespräche mit Ländern und Gemeinden zur Neuregelung eingebracht worden, seien aber in den Verhandlungen nicht durchsetzbar gewesen. Allerdings sei der Sanktionsmechanismus mit den ÖStP 2011 und 2012 jeweils verbessert worden. Weiters sagte das BMF zu, das vom RH aufgezeigte Verbesserungspotenzial im Hinblick auf einen

regelmäßigen Informationsaustausch und eine effektive Haushaltskoordinierung gegenüber den Finanzausgleichspartnern zu vertreten.

Den Empfehlungen des RH, im Hinblick auf die langfristige Entwicklung der Pensionsausgaben und den voraussichtlichen Mehrbedarf an Bundesmitteln einerseits den Handlungsbedarf klar festzulegen und andererseits die erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Generationengerechtigkeit zu treffen, stimmte das BMF zu. Zudem begrüßte es eine Verschärfung der Regelung des § 108e ASVG im Hinblick auf eine verpflichtende Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit der gesetzlichen Pensionsversicherung.

## **Post & Telekom Immobiliengesellschaft m.b.H.**

Reihe Bund 2011/8

Die Post & Telekom Immobiliengesellschaft m.b.H. erfüllte bis 2007 ihre Aufgabe, für ihre Muttergesellschaft Österreichische Post AG die nicht mehr benötigten Liegenschaften bestmöglich zu verwerten, teilweise nicht. Der Verkauf einiger Liegenschaften erfolgte ohne öffentliche Bekanntmachung und auf der Grundlage mangelhafter Verkehrswertermittlungen der Post & Telekom Immobiliengesellschaft m.b.H.

Vorgaben für eine einheitlich strukturierte Vorgangsweise zur Verwertung von Liegenschaften fehlten. Die neue Geschäftsführung definierte im Jahr 2007 die Ablauforganisation prozessbezogen und ließ im Jahr 2008 von einem externen Experten ein Bewertungshandbuch erstellen.

Vier Ferienheim-Liegenschaften, deren Bewertung durch die Post & Telekom Immobiliengesellschaft m.b.H. nicht nachvollziehbar und nicht schlüssig war, verkaufte die Österreichische Post AG an den Verein der Postmitarbeiter „post.sozial“. Aus dem Verkaufserlös von diesen und einer weiteren Ferienheim-Liegenschaft von insgesamt rd. 5,00 Mill. EUR zahlte die Österreichische Post AG 4,90 Mill. EUR als Sonderdotation an den Verein „post.sozial“.

## Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Österreichische Post AG und Post Immobilien GmbH vormals: Post &amp; Telekom Immobiliengesellschaft m.b.H.</b>				
1	Einführung einer projektbezogenen Leistungs- und Kostenzuordnung in der PTI	X		
2	Aufnahme von Nachbesserungsklauseln in Kaufverträgen	X		
3	Direkte, europaweite Kontaktierung von Anbietern bei der Ausschreibung von Stromlieferungen an einen großen Kundenkreis		X	
<b>Österreichische Post AG</b>				
4	Prüfung von sieben von der PTI vorbereiteten Liegenschaftsverkäufen auf eventuelle Schadenersatzansprüche		X	

## FAZIT

Mit den umgesetzten und zugesagten Empfehlungen des RH konnten Einnahmen gesichert und die Wirtschaftlichkeit gesteigert werden. Nach der Rückeingliederung wesentlicher Tätigkeiten der Post Immobilien GmbH<sup>1</sup> (PTI) in die Österreichische Post AG (ÖPAG) erfolgte die Leistungsabteilung im Konzern im Rahmen der Regelungen für die Interne Leistungsverrechnung. Bei Projektstätigkeiten wurden Leistungsstunden den Vorhaben zugeordnet. In Kaufverträgen wurden Nachbesserungsklauseln verpflichtend vorgesehen. Zudem konnte bei der Ausschreibung von Stromlieferungen durch eine zwischenzeitlich eingeführte zentrale Beschaffungsstelle im Sinne von Kostensenkungen eine direkte europaweite Kontaktierung von Anbietern erfolgen.

Die Prüfung etwaiger Schadenersatzansprüche wurde teilweise durchgeführt. Bezüglich der Transaktion Zell am See, Postplatz 4, war ein Verfahren bei Gericht anhängig.

**Bundesbeschaffung GmbH; Follow-up-Überprüfung**

Reihe Bund 2011/8

Die Bundesbeschaffung GmbH – durch welche Einsparungen im Beschaffungswesen erzielt werden sollten – setzte die im Jahr 2008 gegebenen Empfehlungen des RH zum überwiegenden Teil um. Verbesserungen der Qualität der Lieferantenmeldungen und der Daten-

<sup>1</sup> bis 22. Dezember 2010 Post & Telekom Immobiliengesellschaft m.b.H.

qualität waren noch möglich. Eine Nachkalkulation der Entgelte für Vergabeverfahren im besonderen Auftrag legte der RH nahe.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesbeschaffung GmbH</b>				
1	Ziffernmäßige Risikobewertung im Rahmen des Internen Kontrollsystems	X		
2	Verbesserung der Qualität der Lieferantenmeldungen		X	
3	Verstärkung der Qualitätskontrollen bei den Datenbeständen		X	
4	Überprüfung der Entgelte für Vergabeverfahren im besonderen Auftrag und Neufestlegung der Sätze		X	

## FAZIT

Die Empfehlungen wurden durchgehend umgesetzt bzw. deren Umsetzung zugesagt. Durch die implementierte ziffernmäßige Risikobewertung wurde eine verbesserte Beurteilungsgrundlage für das Risikomanagement geschaffen. Die Umsetzung der weiteren Empfehlungen stärkt die Kontrollsysteme und bewirkt damit eine effizientere Aufgabenerledigung.

## Bekämpfung des Abgabebetrgs mit dem Schwerpunkt Steuerfahndung

Reihe Bund 2011/9

Das Ziel der Verstärkung der Betrugsbekämpfung konnte mit der Reform der Steuerfahndung im Jahr 2007 nur bedingt erreicht werden, weil wesentliche Reformziele – wie die Verbesserung der Kommunikation, Kooperation und Koordination der mit Betrugsbekämpfungsagenden befassten Einheiten, die Beseitigung der Schnittstellenproblematik und der daraus resultierenden Doppelgleisigkeiten bzw. nicht eindeutig definierten Zuständigkeiten, die Erhöhung der Anzahl der Erledigungen und die Beschleunigung der Verfahren sowie eine Verstärkung des Personals durch Neuaufnahme von 25 Mitarbeitern und somit das strategische Ziel einer Verstärkung der Betrugsbekämpfung – nicht im angestrebten Ausmaß umgesetzt werden konnten. Auch verfügte die Steuerfahndung über keine geeignete IT-Unterstützung.

## Nachgefragt

Die Integration der „Prüfungsabteilungen Strafsachen“, der Schnellen Eingreifgruppe und des Central Liaison Office in einer Organisationseinheit unter zentraler Leitung im Rahmen der Reform führte zur Vereinheitlichung von Prozessabläufen.

Dem Bund entstand im Bereich der Umsatzsteuer ein Schaden von jedenfalls rd. 5,9 Mill. EUR, obwohl im Rahmen der Ermittlungen durch die Steuerfahndung ausgestellte Sicherstellungsaufträge im Ausmaß von rd. 6 Mill. EUR vorhanden waren. Dies, weil das zuständige Finanzamt und das BMF den Fall unterschiedlich beurteilten und die Sicherstellungen nicht schlagend wurden.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMF und Steuerfahndung</b>				
1	Integration sämtlicher Betrugsbekämpfungsmaßnahmen in ein abgestimmtes Gesamtkonzept		X	
2	Klare Definition von Zuständigkeiten, Aufgaben und Schnittstellen zwischen den mit der Betrugsbekämpfung befassten Einheiten		X	
3	Erhöhung der Personalressourcen im Bereich der Betrugsbekämpfung sowie Besetzung vakanter Führungspositionen	X		
4	Erhebung des tatsächlich notwendigen Personalstands zur Abdeckung sämtlicher fahndungsrelevanter Fälle, Erstellung eines Personalentwicklungsplans sowie Besetzung frei werdender Stellen zur Aufrechterhaltung der Fahndungstätigkeit	X		
5	Absolvierung von Praktika in der Steuerfahndung im Rahmen der Grundausbildung von neu aufgenommenen Mitarbeitern in der Finanzverwaltung	X		
6	Aufnahme erfahrener Außenprüfer zur Erhöhung der Prüfkompetenz			X
7	Rasche Umsetzung eines einheitlichen Organisationshandbuchs für die Steuerfahndung und alle Bereiche der Betrugsbekämpfung		X	
8	Einzelfallbezogene, abgestimmte Beurteilung der Frage der Zuständigkeit für den jeweiligen Fahndungsfall; Stärkung der Prüfungscompetenz der Steuerfahndung		X	
9	Elektronische Rückmeldungen an die Steuerfahndung über den Ausgang der Verfahren		X	
10	Restriktive Handhabung der Eigenbearbeitung einlangender Amts- bzw. Rechtshilfeersuchen und Anzeigen	X		
11	Juristische und organisatorische Evaluierung jener Aufgabenbereiche der Steuerfahndung, die in einem Spannungsfeld zu ihrer ablauforganisatorischen Stellung stehen			X

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
12	Sicherstellung und Institutionalisierung des Wissenstransfers über das Central Liaison Office	X		
13	Sicherstellung eines bedarfsgerechten IT-Ausstattungs-niveaus	X		
14	Ersatz der in der Steuerfahndung bestehenden IT-Insellösungen durch eine umfassende Softwarelösung und Einbindung in das IT-Gesamtkonzept der Finanzverwaltung		X	
15	Zeitnahe Erstellung eines Risikomanagementkonzepts für die Steuerfahndung		X	
16	Berücksichtigung eines zentralen Aktenevidenzsystems in der umfassenden Softwarelösung für die Steuerfahndung zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips		X	
17	Evaluierung und Erarbeitung der Zielgrößen in den Zielvereinbarungen der Steuerfahndung unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten, der unterschiedlichen Komplexität und des Umfangs der Fälle	X		
18	Zeitnahe Einführung einer umfassenden IT-Lösung zur Verbesserung der Qualität der Controllingdaten		X	
19	Ermittlung zusätzlicher steuerungsrelevanter Kennzahlen im Hinblick auf die Ressourcensteuerung und Vergleiche zwischen den operativen Teams		X	
20	Einrichtung eines Betrugsbekämpfungskordinators in jedem Finanzamt als Hauptfunktion und Installation eines „virtuellen Betrugsbekämpfungsteams“	X		
21	Sicherstellung der Informationsverwertung durch eine elektronische Rückmeldeschiene und eine Datenbank			X
22	Evaluierung der Bewertungskriterien für Hausdurchsuchungen und der Einbeziehung von geeignetem Personal der Finanzämter	X		
23	Nutzbarmachung der vom Risiko-, Informations- und Analysezentrum gewonnenen Ergebnisse für die Steuerfahndung zum Zweck wirksamer Risikoanalysen			X
<b>BMF</b>				
24	Zügige Abwicklung künftiger Reformprojekte		X	
25	Rasche Beseitigung der noch bestehenden Umsetzungsdefizite der Reform der Betrugsbekämpfungseinheiten		X	
26	Evaluierung des in die Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung übertragenen Aufgabenbereichs im Bereich der Abgabensicherung und -einbringung angesichts der Erfolge der ehemaligen Schnelle Einsatzgruppe-Teams			X
27	Zusammenarbeit zwischen Finanzämtern und Steuerfahndung bei fahndungswürdigen Fällen		X	
28	Vorantreiben von europaweiten legislativen Maßnahmen, welche die Rechnungslegung der Umsatzsteuer bzw. Zahlungsflüsse hinsichtlich der Umsatzsteuer in der Unternehmerkette und damit verbundene USt-Ausfälle verhindern		X	
29	Hinwirken auf präventive legislative Maßnahmen aufgrund der Betrugsanfälligkeit in der Gastronomie	X		
30	Gesetzliche Initiativen zur Bekämpfung des Sozialbetrugs und der Abgabenhinterziehung von Lohnabgaben	X		

## Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Steuerfahndung</b>				
31	Verteilung des Personals an den Standorten entsprechend dem Arbeitsbedarf	X		
32	Sicherstellung der Einhaltung der im Zusammenarbeitserlass geregelten Informationsabläufe und Zeitvorgaben		X	
33	Verstärken einer zeitnahen, rechtskundigen Unterstützung der Fahndungsteams durch den Fachbereich vor Ort		X	
34	Verlagerung der Kapazitäten des Fachbereichs von einer nachgängigen zu einer laufenden, fallbegleitenden Qualitätssicherung bzw. einer laufenden Fallbetreuung		X	
35	Formalisierung der Anforderung der IT-Fahndungsteams		X	
36	Einhaltung des Genehmigungserlasses des BMF bei der Vergabe der IT-Vertreterrolle	X		
37	Evaluierung der Abweichung der Leistungskennzahlen zwischen den operativen Teams anhand eines Kennzahlennetzwerks		X	
38	Sicherstellung der vollständigen Erfassung aller Falltage	X		

## FAZIT

Die Umsetzung der Empfehlungen des RH trug zu einer effizienteren und wirksameren Aufgabenerfüllung sowie zur Sicherung und Erhöhung der Einnahmen bei. Die in die Wege geleitete übergreifende Zusammenarbeit zwischen der Finanzpolizei und anderen mit Betrugsbekämpfungsaufgaben befassten Organisationseinheiten werden zur Verbesserung des Organisationsablaufs und Sicherung von Abgaben beitragen.

Weitere Effizienzsteigerungen hinsichtlich Schnittstellenproblematik und Informationsaustausch zwischen den Organisationseinheiten werden durch die geplanten Verbesserungen im IT-Bereich erwartet. Das Vorantreiben von europaweiten legislativen Maßnahmen hinsichtlich der Umsatzsteuer sollte zur Einnahmensicherung und Verringerung von Einnahmenausfällen beitragen.

Durch die nicht umgesetzten Empfehlungen des RH insbesondere hinsichtlich einer verstärkten Zusammenarbeit mit dem Risikoinformations- und Analysezentrum verzichtet das BMF auf eine Steigerung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit bspw. bei der Risikoevaluierung und im bedarfsgerechten Ressourceneinsatz.

## Wirkungsbereich der Bundesministerien für Finanzen Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Verkehr, Innovation und Technologie

### Schutz vor Naturgefahren; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2011/3

Das BMLFUW, das BMVIT und das BMF setzten die Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2008 hinsichtlich des Schutzes vor Naturgefahren veröffentlicht hatte, zum überwiegenden Teil entweder vollständig oder teilweise um. Konkrete Umsetzungsschritte zur Reform der Finanzierung von Präventivmaßnahmen durch das BMLFUW und von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen Privater durch das BMF wurden bisher nicht gesetzt.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMLFUW</b>				
1	Einhaltung der in der EU-Hochwasserrichtlinie vorgegebenen Termine		X	
2	Rechtliche Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie im Bundesbereich	X		
3a	Einhaltung des Umsetzungszeitplans der EU-Hochwasserrichtlinie bis zum Jahr 2011	X		
3b	Einhaltung des Umsetzungszeitplans der EU-Hochwasserrichtlinie für die Jahre 2013 und 2015		X	
4	Intensivierung der vorgesehenen Arbeiten für eine transparenten Finanzierungsschlüssel			X
5	Aufhebung der Sonderstellung einiger Gewässer und damit zusammenhängend Vereinheitlichung der Bundesbeiträge			X
<b>BMVIT</b>				
1	Einhaltung der in der EU-Hochwasserrichtlinie vorgegebenen Termine		X	
6a	Umgehende Evaluierung der Tätigkeiten der Abteilung W 3 – Bundeswasserstraßen			X

## Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
6b	Beginn von stichprobenartigen Kontrollen unverzüglich nach Abschluss der Projekte	X		
<b>BMF</b>				
7	Sicherstellung der Zurücküberweisung der nach gänzlicher Abrechnung eines Schadensereignisses bzw. nach Ablauf der vorgesehenen Frist zur Einreichung der Abrechnung noch vorhandenen Mittel durch die Länder	X		
8	Verhandlungen mit den Ländern über den Konfinanzierungsanteil des Bundes an den Beihilfen für private Geschädigte		X	

## FAZIT

Das BMLFUW teilte mit, dass die EU-Hochwasserrichtlinie umgesetzt wurde. Die Ausweisung von Extremereignissen kann nur annäherungsweise erfolgen. Konkrete Umsetzungsschritte zur Reform der Finanzierung von Präventivmaßnahmen durch das BMLFUW und von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen Privater durch das BMF wurden weiterhin nicht gesetzt.

## **Wirkungsbereich der Bundesministerien für Finanzen Verkehr, Innovation und Technologie**

### **Österreichische Post Aktiengesellschaft – Schließung von Postfilialen**

Reihe Bund 2011/12

Die Gesamtzahl an Post-Geschäftsstellen nahm von 2.303 (Jahresende 2001) auf 1.807 (Stichtag 30. Juni 2010) ab; dabei erfolgte im eigenbetriebenen Postfilialnetz eine Reduktion von 2.295 Postfilialen (Jahresende 2001) auf 1.051 (Stichtag 30. Juni 2010), während sich die Anzahl an Post.Partnern von acht (Jahresende 2001) auf 756 (Stichtag 30. Juni 2010) erhöhte.

Ab dem Jahr 2009 wurden defizitäre „Kleinstfilialen“ (Öffnungszeiten von 25 bis 30 Wochenstunden) bevorzugt in Post.Partner umgewandelt, um Kündigungen bzw. Transfers von Mitarbeitern ins Karriere- und Entwicklungszentrum zu vermeiden. Die Post AG wählte damit nicht die Postfilialen mit den größten negativen Deckungsbeiträgen aus. Der Personalstand im Filialnetz reduzierte sich ständig; der Personalaufwand begann ab 2008 leicht zu steigen. Im ersten Halbjahr 2010 gelang es der Post AG, eine weitere Steigerung zu verhindern. Die Post AG gestaltete die Reduzierung des Personalstandes sozialverträglich, musste jedoch im Lauf der Jahre zur Beendigung der bestehenden Dienstverhältnisse immer attraktivere Angebote legen. Für diese Sozialplanmaßnahmen entstanden der Post AG für 4.044 Mitarbeiter Kosten in der Höhe von 150,38 Mill. EUR.

## Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Österreichische Post Aktiengesellschaft</b>				
1	Vergleichsrechnungen vor jeder Auswahlentscheidung betreffend Schließung oder Umwandlung von Postfilialen	X		
2	Evaluierung der Öffnungszeiten im Bereich der Postfilialen	X		
3	Zügige Annäherung der Frequenz der Überprüfungen der Post-Partner vor Ort an die im Kriterienkatalog enthaltene Frequenz	X		
4	Verstärktes Augenmerk auf eine weitere Reduzierung des Personalaufwands	X		
5	Zügige Einbindung der Post-Partner in das Tagesinformationssystem	X		
6	Festlegung eines Maßnahmenkatalogs für das Tagesinformationssystem	X		
7	Künftig jährliche Durchführung der Prüfungen des Systems der internen Leistungsverrechnung	X		
8	Adaption des Grundlagenvertrags mit der Post & Telekom Immobiliengesellschaft m.b.H. aus dem Jahr 1997	X		
9	Neuverhandlung der von der Post & Telekom Immobiliengesellschaft m.b.H. zu gewährenden Nachlässe auf die zur Vergütung gelangenden Leistungsbilder	X		
10	Ergänzung des „Post-Partnervertrags“ mit einem Hinweis auf die Einhaltung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes	X		
11	Weitergabe des Know-how der Österreichischen Post Aktiengesellschaft zur praktischen Umsetzung von Barrierefreiheit an ihre Post-Partner	X		
12	Evaluierung der Beteiligung an der BAWAG P.S.K. nach Ablauf der Mindestbeholdedauer	X		
13	Weiterentwicklung der Kooperation zwischen der Österreichischen Post Aktiengesellschaft und der BAWAG P.S.K. zur verstärkten Nutzung weiterer Einsparungspotenziale	X		
<b>BMVIT</b>				
14	Rechtliche Präzisierung verschiedener Begriffe zwecks Vereinfachung von Verwaltungsschritten			X

## FAZIT

Sämtliche Empfehlungen des RH an die Österreichische Post Aktiengesellschaft wurden umgesetzt. Das BMVIT sagte die rechtliche Präzisierung verschiedener Begriffe zwecks Vereinfachung von Verwaltungsvorschriften nicht zu, sondern lediglich die Evaluierung dieser Empfehlung anlässlich einer kommenden Novelle des Postmarktgesetzes.



Durch die Umsetzung der Empfehlungen konnten insbesondere die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Österreichischen Post Aktiengesellschaft verbessert (Frequenz der Überprüfung der Postpartner, Einbindung der Postpartner und Festlegung eines Maßnahmenkatalogs; jährliche Prüfung des Systems der internen Leistungsverrechnung), eine Hebung der Einspar- und Kostensenkungsmöglichkeiten erreicht (Vergleichsrechnung vor Entscheidungen über Postfilialen; Reduktion des Personalaufwands; Ausbau und Intensivierung der Kooperation mit der BAWAG P.S.K.) und eine Verbesserung der Organisation und Aufgabenerfüllung erzielt (Evaluierung der Öffnungszeiten; Evaluierung der Kooperation mit der BAWAG P.S.K.) werden.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für  
Finanzen  
Wirtschaft, Familie und Jugend**

**Standortentwicklung der Zentraleitung des  
Bundesministeriums für Finanzen und General-  
sanierung des Standorts Himmelpfortgasse 6 – 8**

Reihe Bund 2011/12

Alle mit der Generalsanierung Himmelpfortgasse 6 – 8 verbundenen Ausgaben werden rd. 198,76 Mill. EUR betragen. Allein die geschätzten Planungs- und Bauausgaben für die von der Burghauptmannschaft Österreich (BHÖ) durchgeführte notwendige Generalsanierung des historischen Gebäudekomplexes verdoppelten sich zwischen 2004 und 2011 von rd. 70,00 Mill. EUR auf rd. 137,30 Mill. EUR. Zusätzliche Nutzerwünsche des BMF in der Bauphase verursachten rd. 40,42 % dieser Ausgabensteigerung. Eine für ein Projekt dieser Größenordnung übliche Projektorganisation, die verbindlich Aufgaben und Zuständigkeiten definieren sollte, fehlte.

Die vom Gesetzgeber vorgesehene Finanzierung der Planungs- und Bauausgaben aus dem Verkauf bundeseigener Liegenschaften in Höhe von rd. 83,54 Mill. EUR gelang nicht. Grundlage für den Verkauf des Gebäudekomplexes Kärntner Straße war eine Personalreduktion von rd. 650 auf mindestens rd. 550 Mitarbeiter. Die Personalreduktion im angestrebten Ausmaß wurde aufgrund eines fehlenden Personalbewirtschaftungskonzepts für die Standortentwicklung der Zentraleitung des BMF nicht erreicht. Die Zentraleitung wird in Zukunft auf drei Standorte verteilt sein.

Durch einen für die Republik Österreich ungünstigen Vertrag mit der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. erhielt diese rd. 9,07 % des Verkaufspreises von 62,50 Mill. EUR. In den Entscheidungsprozess für den Verkauf zog das BMF ohne jede vertragliche Verpflichtung ein Bau- und Projektentwicklungsunternehmen und einen Immobilienmakler bei. Da bei beiden ein schriftliches Vertragsverhältnis fehlte, konnten sie ihr Know-how auch für ihre weitere Geschäftstätigkeit nutzen. Das Bau- und Projektentwicklungsunternehmen, das mit seiner Muttergesellschaft verschmolzen wurde, und dessen Schwestergesell-

schaft erhielten für den Gebäudekomplex Kärntner Straße Aufträge für Planungs- und Bauleistungen für eine Neuerrichtung des Gebäudes.

Die über die geschätzten Planungs- und Bauausgaben von rd. 137,30 Mill. EUR hinausgehenden Ausgaben beliefen sich auf rd. 61,46 Mill. EUR. Diese wird das BMF vor allem für Umbau und Miete der zwei weiteren Standorte Himmelpfortgasse 9 und Hintere Zollamtsstraße 2b – Letzterer war auch das Ausweichobjekt während der Generalsanierung – aufwenden müssen. Damit ergaben sich geschätzte Gesamtausgaben von rd. 198,76 Mill. EUR.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMF</b>				
1	Durchführung von komplexen Sanierungsprojekten mit einem hohen Investitionsvolumen in einer für alle Projektbeteiligten verbindlichen Projektorganisation bzw. -struktur			X
2	Änderungen während der Ausschreibungs- und vor allem der Bauphase nur im absolut notwendigen Ausmaß			X
3	Einbeziehung der für den Betrieb eines Standorts unabdingbaren Ausgaben sowie der Direktzahlungen des BMF an den Generalplaner in die Ausgaben der Generalsanierung Himmelpfortgasse 6 – 8/neu			X
4	Durchführung aller Zahlungen an den Generalplaner über die Burghauptmannschaft Österreich			X
5	Offenlegung aller Kostenbestandteile bei der Vorbereitung von Gesetzesbeschlüssen			X
6	Einnahmenabschätzungen bei Verträgen mit einer Nachbesserungsklausel über den Verkauf von Liegenschaften, um so den Erlös für den Wiederverkäufer zu begrenzen			X
7	Möglichst breite Interessentensuche bei Liegenschaftsverkäufen			X
8	Genaue Definition des Mitarbeiter- und Arbeitsplatzbedarfs bei Planungsbeginn			X
9	Erstellung eines Personalbewirtschaftungskonzepts mit auf Sektionen bzw. Abteilungen bezogenen Zielwerten bei Standortentwicklungsprojekten			X
10	Genaue Definition der Planungsvorgaben im Vorfeld von Generalplanerwettbewerben			X
11	Abschluss schriftlicher Verträge bei der Beiziehung externer Berater			X
12	Erstellung einer Gesamtübersicht aller mit der Generalsanierung der Himmelpfortgasse 6 – 8/neu verbundenen Ausgaben			X
<b>BMWfJ</b>				
1	Durchführung von komplexen Sanierungsprojekten mit einem hohen Investitionsvolumen in einer für alle Projektbeteiligten verbindlichen Projektorganisation bzw. -struktur		X	

## Nachgefragt

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
2	Änderungen während der Ausschreibungs- und vor allem der Bauphase nur im absolut notwendigen Ausmaß			X
3	Einbeziehung der für den Betrieb eines Standorts unabdingbaren Ausgaben sowie der Direktzahlungen des BMF an den Generalplaner in die Ausgaben der Generalsanierung Himmelfortgasse 6 – 8/neu			X
4	Durchführung aller Zahlungen an den Generalplaner über die Burghauptmannschaft Österreich			X
5	Offenlegung aller Kostenbestandteile bei der Vorbereitung von Gesetzesbeschlüssen			X
6	Einnahmenabschätzungen bei Verträgen mit einer Nachbesserungsklausel über den Verkauf von Liegenschaften, um so den Erlös für den Wiederverkäufer zu begrenzen			X
7	Möglichst breite Interessentensuche bei Liegenschaftsverkäufen		X	
<b>Burghauptmannschaft Österreich</b>				
1	Durchführung von komplexen Sanierungsprojekten mit einem hohen Investitionsvolumen in einer für alle Projektbeteiligten verbindlichen Projektorganisation bzw. -struktur		X	
2	Änderungen während der Ausschreibungs- und vor allem der Bauphase nur im absolut notwendigen Ausmaß			X
3	Einbeziehung der für den Betrieb eines Standorts unabdingbaren Ausgaben sowie der Direktzahlungen des BMF an den Generalplaner in die Ausgaben der Generalsanierung Himmelfortgasse 6 – 8/neu			X
4	Durchführung aller Zahlungen an den Generalplaner über die Burghauptmannschaft Österreich			X
13	Verstärkung der zugewiesenen personellen Ressourcen	X		
14	Ausreichend hoher Anteil für Unvorhergesehenes in frühen Projektstadien			X
15	Ausweis von Reserven für Valorierungen von Planungsbeginn an			X
16	Überprüfung der Kostenermittlungen externer Konsulenten auf Plausibilität	X		
17	Einbeziehung möglichst vieler Bieter in das Verhandlungsverfahren bei Widerruf einer Ausschreibung			X
<b>Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.</b>				
18	Abrechnung der noch offenen Leistungen bei der Sanierung der Hinteren Zollamtsstraße 2b	X		

## FAZIT

Das BMWFJ und die BHÖ verbesserten grundsätzlich durch die zugesagte Umsetzung der Empfehlung des RH, bei Sanierungsprojekten ein Projekthandbuch und Projektaufträge zu erstellen, ihre Organisation und Aufgabenerfüllung. Dies kam im gegenständlichen Projekt jedoch noch nicht zum Tragen. Beim Projekt Generalsanierung Himmelfortgasse 6 – 8/neu vermied die BHÖ Mehrkosten, indem sie die

Wahrnehmung ihrer Bauherrnfunktion verstärkte und Plausibilitätsprüfungen der Kostenermittlungen, die externe Konsulenten erstellt hatten, durchführte. Das BMWFJ wiederholte seine Zusage, eine möglichst breite Interessentensuche bei Liegenschaftsverkäufen durchzuführen. Dadurch konnte es seine Wirtschaftlichkeit steigern.

Das BMF verwies im Nachfrageverfahren zu den zwölf Empfehlungen des RH darauf, dass sich gegenüber der seinerzeitigen ablehnenden Stellungnahme keine Änderungen ergäben hätten.

Nicht umgesetzt wurden insbesondere die Empfehlungen des RH hinsichtlich einer Gesamtübersicht aller Kosten (Planung und Bau) und Ausgaben (einschließlich Einrichtung, Möblierung, EDV, Mieten usw.), die mit der Generalsanierung Himmelpfortgasse 6 – 8/neu verbunden waren. Da es sich mit geschätzten Ausgaben von rd. 198,76 Mill. EUR um ein Projekt mit hoher Gebarungswirksamkeit handelte, wäre nach Ansicht des RH eine laufende Information über die Gesamtausgaben notwendig gewesen. Dadurch verzichtete das BMF auf eine wesentliche Grundlage für eine umfassende Ausgabensteuerung zur Hebung von Einsparungen. Weiters unterließ die BHÖ eine Umsetzung der Empfehlung des RH, die Anteile für Unvorhergesehenes und Valorisierung bei Kostenermittlungen ausreichend hoch und in einem frühen Projektstadium festzusetzen. Damit begab sie sich der Möglichkeit, die entsprechende Kostenwahrheit herzustellen.

## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

### Finanzierung und Kosten von Leistungen in Spitalsambulanzen und Ordinationen

Reihe Bund 2011/3

Das Ziel der Gesundheitsreformen, Leistungen vom stationären in den ambulanten bzw. vom ambulanten in den niedergelassenen Bereich zu verlagern und damit die Kostensteigerung einzudämmen, wurde nicht erreicht.

Innerhalb von drei Jahren nahmen sowohl die stationären als auch die ambulanten Endkosten um 18,3 % bzw. 20,3 % zu. Auch die Ausgaben der Gebietskrankenkassen stiegen um 11,8 %. Ausschlaggebend war u.a., dass die bisherige Finanzierung der Krankenanstalten nach wie vor starke Anreize zur stationären Versorgung bot. Sowohl bei den Krankenanstalten als auch bei den sozialen Krankenversicherungsträgern gab es inhomogene Spitalsambulanzkosten- bzw. Tarifstrukturen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMG</b>				
1	Entwicklung einer bundesweit einheitlichen Dokumentation ambulanter Leistungen im intra- und extramuralen Bereich		X	
2	Fertigstellung der Richtlinie der Bundesgesundheitskommission für die präoperative Befundung	X		
3	Überarbeitung der Kostenrechnungsverordnung			X
<b>Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft</b>				
13	Aufnahme von Tarifen in die Honorarordnungen auf Grundlage von Kostenkalkulationen		X	
14	Knüpfung des Tarifs an den Inhalt einer medizinischen Leistung			X
15	Maßnahmen zur Ausgabenbegrenzung	X		
16	Festsetzung eines Organtarifs für die Mammographie			X

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter</b>				
13	Aufnahme von Tarifen in die Honorarordnungen auf Grundlage von Kostenkalkulationen	X		
14	Knüpfung des Tarifs an den Inhalt einer medizinischen Leistung			X
15	Maßnahmen zur Ausgabenbegrenzung	X		
16	Festsetzung eines Organtarifs für die Mammographie	X		
18	Abrechnung von nur einer Leistungsposition im Falle einer Gastroskopie			X
<b>Niederösterreichische Gebietskrankenkasse</b>				
13	Aufnahme von Tarifen in die Honorarordnungen auf Grundlage von Kostenkalkulationen		X	
14	Knüpfung des Tarifs an den Inhalt einer medizinischen Leistung		X	
15	Maßnahmen zur Ausgabenbegrenzung		X	
<b>Oberösterreichische Gebietskrankenkasse</b>				
13	Aufnahme von Tarifen in die Honorarordnungen auf Grundlage von Kostenkalkulationen	X		
14	Knüpfung des Tarifs an den Inhalt einer medizinischen Leistung	X		
<b>Vorarlberger Gebietskrankenkasse</b>				
13	Aufnahme von Tarifen in die Honorarordnungen auf Grundlage von Kostenkalkulationen		k.A.	
14	Knüpfung des Tarifs an den Inhalt einer medizinischen Leistung	X		
17	Evaluierung der Tarife für MRT-Leistungen; Maßnahmen zur Tarifsenkung	X		

## FAZIT

Der RH erachtete es als positiv, dass das BMG die Entwicklung einer bundesweit einheitlichen Dokumentation ambulanter Leistungen im intra- und extramuralen Bereich weiter vorantrieb. Aus den Pilotbundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg sowie der Sozialversicherung stehen inzwischen Testdaten zur Verfügung. Parallel dazu sind in Niederösterreich und Oberösterreich umfassende Erhebungen in ambulanten Einrichtungen durchgeführt worden, welche die Grundlage für die Ermittlung von Bewertungsrelationen für die einzelnen Leistungspositionen darstellen.

Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse, die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft setzten Maßnahmen zur Ausgabenbegrenzung durch die Festlegung von maximalen jährlichen Steigerungsraten der Aufwendungen für CT- bzw. MR-Untersuchungen.

# Nachgefragt

Die Oberösterreichische und die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse sowie die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter legten der Aufnahme von Tarifen in die Honorarordnungen Kostenkalkulationen bzw. -bewertungen zugrunde. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft führte aus, dass jedenfalls immer dann, wenn Leistungen verhandelt werden, die bislang in keiner Honorarordnung geregelt sind, eine Kalkulation erforderlich sei. Die Vorarlberger Gebietskrankenkasse gab an, dass in die Honorarordnung seit 2011 keine neuen Tarife aufgenommen worden seien.

Die Empfehlung, einen Tarif an den Inhalt einer medizinischen Leistung zu knüpfen, setzten die Vorarlberger und die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse um. Laut Angaben der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse würden sich unterschiedliche Tarife einerseits aus Limitierungsbestimmungen ergeben, um Unökonomien im kurativen Bereich zu verhindern, andererseits sollen sie den Vorsorgeuntersuchungsbereich forcieren. Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft führten betreffend die Coloskopie die fehlende Zustimmung des Vertragspartners an.

Durch die Verwirklichung der Empfehlungen konnten bzw. können Einspar- und Kostensenkungspotenziale genutzt sowie die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung im ambulanten und stationären Bereich gesteigert werden. Vor allem die Schaffung einer einheitlichen Dokumentation ambulanter Leistungen im intra- und extramuralen Bereich ist wesentlich für die Einführung einer bundesweit einheitlichen, leistungsorientierten und sektorübergreifenden Finanzierung dieser Leistungen.

## Dienstplangestaltung für den ärztlichen Dienst in Unfallkrankenhäusern und in unfallchirurgischen Einrichtungen

Reihe Bund 2011/5

Der Einsatz des ärztlichen Personals in den Unfallkrankenhäusern der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) in Linz, Graz und Kalwang war unter Berücksichtigung der Personalanzahl, der Besoldung und der Arbeitszeitregelungen weniger effizient als in den vergleichbaren unfallchirurgischen Einrichtungen des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Linz und des Landeskrankenhauses St. Pölten.

Ärzte in den drei Unfallkrankenhäusern leisteten im Durchschnitt weniger Arbeitsstunden, erhielten aber einen höheren Jahresbezug als Ärzte in den unfallchirurgischen Abteilungen des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Linz und des Landeskrankenhauses St. Pölten. Gleichzeitig war aber auch die Besetzung mit Ärzten in den drei Unfallkrankenhäusern bei ähnlichen medizinischen Leistungen höher als in den beiden Vergleichskrankenhäusern.

Der AUVA entstand allein durch die Dienstplangestaltung für den ärztlichen Dienst ein jährlicher Mehraufwand von zumindest rd. 1 Mill. EUR. Im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Linz wurde die nach der EU-Arbeitszeitrichtlinie erlaubte wöchentliche Höchst Arbeitszeit von 48 Stunden fallweise überschritten.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger</b>				
1	Einräumung eines Belegrechts nach Dienstschluss an nachgeordnete Ärzte zur Aufnahme und Behandlung von Sonderklassepatienten	X		
2	Untersagung der nebenberuflichen Tätigkeit der Ärzte der Unfallkrankenhäuser in anderen Krankenanstalten			X
<b>Allgemeine Unfallversicherungsanstalt</b>				
3	Kostenreduktion durch Abbau von Überkapazitäten			X
4	Festlegung objektiver Kriterien und schriftliche Dokumentation der Vergabe von Konsiliarleistungen		X	
5	Forcierung des Ausbaus teleradiologischer Befundungen		X	
6	Festlegung einer bestimmten Anzahl an Krankenhausbetten für die Belegung mit Sonderklassepatienten	X		

## Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
7	Optimierung der OP-Organisation		X	
8	Verstärkte Nutzung des tagesklinischen Potenzials; Ausbau der tagesklinischen Leistungen			X
9	Verbesserung der Ambulanzorganisation im UKH Linz und Integration der IMCU in die ICU			X
10	Anhebung des durchschnittlichen monatlichen Arbeitszeit-höchstausmaßes auf 48 Stunden			X
11	Rascher Abschluss der Einzelbetriebsvereinbarung für das UKH Graz		X	
12	Ermöglichung des Ausgleichs von Über- oder Fehlzeiten		X	

## FAZIT

Mit 1. Jänner 2012 wurde in der Dienstordnung B die Möglichkeit geschaffen, nachgeordneten Ärzten nach Dienstschluss ein Belegrecht für die Aufnahme und Behandlung von Sonderklassepatienten einzuräumen. Damit können insbesondere Einnahmen gesichert und erhöht sowie die Organisation verbessert werden. Offen blieb jedoch die Empfehlung, die nebenberufliche Tätigkeit der Ärzte der Unfallkrankenhäuser in anderen Krankenanstalten zu untersagen. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wies diesbezüglich darauf hin, dass Ergebnisse von Kollektivvertragsverhandlungen nicht einseitig bestimmt werden könnten.

Die AUVA setzte eine der an sie ergangenen Empfehlungen um, die Umsetzung weiterer Empfehlungen sagte sie zu. Betreffend die Vergabe von Konsiliarleistungen werde an einer für alle Unfallkrankenhäuser geltenden Rahmenrichtlinie gearbeitet. Zugesagt wurden auch eine teleradiologische Zusammenarbeit des UKH Linz mit den UKH Kalwang und Graz und die Optimierung der OP-Organisation, wodurch die Wirtschaftlichkeit gesteigert sowie die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert werden können. Mit der Verwirklichung der auf das Personal bezogenen Empfehlungen könnten auch Verwaltungsmodernisierungen erzielt werden.

Zu der als offen gewerteten Empfehlung der Kostenreduktion durch Abbau von Überkapazitäten verwies die AUVA auf die vom Vorstand beschlossene Deckelung der Auslastung der Unfallkrankenhäuser mit 90 % und Verringerung der Planoperationen um 10 %; darüberhinaus sei im Sinne einer Vorhaltekapazität für ein Akutkrankenhaus auf eine freie Bettenkapazität zu achten. Auch zum Ausbau der tagesklinischen Leistungen war die AUVA nicht bereit. Im UKH Linz seien eine Freisetzung von unfallchirurgisch ärztlichem Personal aus dem Ambu-

lanzbereich und eine Integration der Intermediate Care Unit (IMCU) in die Intensive Care Unit (ICU) auch aufgrund der Zunahmen von Frequenzen derzeit nicht realisierbar.

## **Tagesklinische Leistungserbringung am Beispiel des Landes Steiermark**

Reihe Bund 2011/10

Die sowohl für die Patienten als auch für die Krankenanstalten vorteilhafte tagesklinische Leistungserbringung war in der Steiermark nur schwach entwickelt. Trotz erfolgreicher Beispiele (z.B. Tagesklinik am Landeskrankenhaus Fürstenfeld) fehlte ein landesweites Gesamtkonzept zur tagesklinischen Leistungserbringung.

Gemessen an internationalen Vergleichen läge im Ausbau der kostengünstigen tagesklinischen Leistungen in Österreich beträchtliches Potenzial zur Entlastung des stationären Bereichs. Beispielsweise belief sich das steiermarkweite Entlastungspotenzial für Katarakt-Operationen auf Basis der Planzahlen 2015 auf rd. 20.000 Belagstage (rd. 65 Betten) und für Österreich insgesamt auf rd. 123.000 Belagstage (rd. 400 Betten). Für den weiteren Ausbau sind neben der Akzeptanz der Patienten auch die Bereitschaft der Ärzte sowie eine verstärkte Koordination mit dem niedergelassenen Bereich erforderlich. Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. setzte im Zuge der Gebarungüberprüfung Maßnahmen zur Erhöhung des Tagesklinikanteils.

## Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMG</b>				
1	Evalüierung und Anpassung des LKF-Tagesklinikcatalogs an die tatsächlichen Erfordernisse	X		
2	Berücksichtigung ausgewählter konservativer Leistungen bei der Weiterentwicklung des Tagesklinikmodells		X	
3	Prüfung der Anwendung des Modells zur Begründung von Null-Tagesfällen im Rahmen der mittelfristigen Weiterentwicklung des LKF-Systems		X	
4	Zügige Einführung einer bundesweit einheitlichen, leistungsorientierten und sektorübergreifenden Finanzierung ambulanter Leistungen		X	
11	Begründungspflicht für längere Belagsdauern bei Leistungen, die standardmäßig tagesklinisch erbracht werden können		X	

## FAZIT

Das BMG setzte eine Empfehlung um und sagte die Umsetzung aller anderen Empfehlungen zu. Der LKF (Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung)-Tagesklinikcatalog wird im Rahmen der jährlichen Wartung des LKF-Modells laufend an die aktuellen Erfordernisse aus medizinischer Sicht angepasst. Möglichkeiten einer stärkeren Berücksichtigung ausgewählter konservativer Leistungen bei der LKF-Abrechnung werden derzeit genauer untersucht und in Form von Pilotprojekten analysiert.

Die Einführung einer bundesweit einheitlichen, leistungsorientierten und sektorübergreifenden Finanzierung ambulanter Leistungen wird weiterverfolgt. Die Anwendung des Modells zur Begründung von Null-Tagesfällen im LKF-System steht ebenso zur Diskussion wie die Festlegung konkreter Zielvorstellungen betreffend Leistungen, die standardmäßig zu einem hohen Prozentsatz auch tagesklinisch erbracht werden können.

Durch die Umsetzung der zugesagten Empfehlungen können insbesondere Einsparungs- und Kostensenkungspotenziale genutzt, die Wirtschaftlichkeit der tagesklinischen Leistungserbringung gesteigert sowie die Aufgabenerfüllung verbessert werden.

## Wirkungsbereich der Bundesministerien für Gesundheit Wissenschaft und Forschung

### Blutversorgung durch die Universitätskliniken für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien und Graz

Reihe Bund 2011/8

Die Versorgung mit Blut und Blutprodukten war in Wien und Graz unterschiedlich organisiert. In beiden Fällen bestand eine starke Abhängigkeit von einem Anbieter. In der Steiermark stieg der Preis für eine Vollblutkonserve im Zeitraum 2002 bis 2009 um rd. 165 %.

Obwohl der Blutverbrauch am AKH Wien seit den späten 1990er-Jahren um rd. 40 % und am LKH-Universitätsklinikum Graz um rd. 19 % reduziert werden konnte, werden noch immer zahlreiche Blutkonserven ungenützt entsorgt bzw. ist deren Verbleib unklar. Dies führte in den beiden Krankenanstalten beispielsweise im Jahr 2009 zu Kosten von rd. 892.000 EUR, die teilweise vermeidbar gewesen wären.

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
<b>BMG</b>				
21	Änderung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH	X		
22	Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine Berichterstattung über die gemeldeten ernsten, unerwünschten Reaktionen und Fehltransfusionen	X		
23	Einbeziehung auch der niedergelassenen Ärzte in die Meldepflicht der Hämovigilanz-Verordnung		X	
24	Umsetzung der EU-Richtlinie 2002/98/EG in nationales Recht	X		
25	Auswertung der Jahresberichte der Blutspendeeinrichtungen		X	
<b>Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen</b>				
26	Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Prüfintervalle		k.A.	
27	Betriebsaufnahme neuer arzneimittelherstellender Betriebe erst nach Erteilung einer Betriebsbewilligung		k.A.	
<b>AGES PharmMed</b>				

## Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
28	Sicherstellung der rechtlich vorgesehenen Hämovigilanz-Meldungen		k.A.	
29	Rasche Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Vereinfachung der derzeitigen Datenübermittlung und -verwaltung		k.A.	
30	Überarbeitung von Inhalt und Aufbau der Hämovigilanz-Berichte		k.A.	

## FAZIT

Durch die Umsetzung einer Empfehlung – Änderung der Hämovigilanz-Verordnung 2007 mit BGBl. II Nr. 6/2012 – konnten bereits Schäden durch eine Berichterstattung über ernste und unerwünschte Reaktionen und Fehltransfusionen minimiert werden. Dieselbe Novelle der Hämovigilanz-Verordnung verpflichtet – in Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht – Blutspendeeinrichtungen zur Berichterstattung über die Gewinnung und Verteilung von Blutkonserven an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen. Dadurch konnten die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit erhöht werden.

Eine Umsetzung der beiden zugesagten Empfehlungen wird eine Schadensminimierung und Erhöhung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit weiter bewirken.

## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

### Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität bei den Landespolizeikommanden; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2011/6

Das BMI setzte von den Empfehlungen des RH zu den Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität, die er im Jahr 2008 veröffentlicht hatte, den überwiegenden Teil um. Weiterhin offen ist die Umsetzung der Empfehlung des RH, ein flexibles Bedarfsverwendungssystem für die Einsatzgruppen einzuführen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMI</b>				
1	Gewährleistung der Vergleichbarkeit aller Daten durch einheitliche Zählweise der Streifen	X		
2	Rasches Inkraftsetzen der Vorschrift für ein auf die Einsatzgruppe zugeschnittenes Einsatztraining	X		
3	Gleicher technischer Standard der Ausrüstung aller Einsatzgruppen	X		
4	Einrichtung eines flexiblen Bedarfsverwendungssystems für die Einsatzgruppe			X

#### FAZIT

Durch die Umsetzung der RH-Empfehlungen konnte die Aufgabenerfüllung der Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität sichergestellt werden. Die Gespräche des BMI mit dem BKA betreffend die Einrichtung eines flexiblen Bedarfsverwendungssystems für die Einsatzgruppe waren noch ohne Ergebnis.

## Informationstechnologie im BMI – IT-Projekt PAD

Reihe Bund 2011/9

Für das in dem gesamten Bereich der Exekutive eingesetzte elektronische Protokollierungs- und Aktenverwaltungssystem PAD vergab das BMI zwischen 2002 und 2010 insgesamt 38 Einzelaufträge zur Programmierung im Gesamtumfang von 3,8 Mill. EUR an ein und dasselbe Unternehmen. Die Vergaben erfolgten ohne Ausschreibung und Wettbewerb. Prüfungen der finanziellen Angemessenheit der Angebote dieses alleinigen Bieters unterblieben.

Die gesamten Ausgaben für die Programmierung und Wartung der PAD-Software sowie die Beschaffung der PAD-Server beliefen sich von Projektbeginn 2001 bis Oktober 2010 – ohne die vom BMI nicht erfassten internen Personalkosten – auf rd. 7,21 Mill. EUR. Eine mehrjährige Budgetplanung sowie ein Kostencontrolling fehlten.

Die operativen Ziele des IT-Projekts wurden im Wesentlichen erreicht; die IT-Applikation PAD unterstützte den Ablauf der polizeilichen Erhebungen und dessen Protokollierungen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMI</b>				
1	Jährliche Erhebung der Anforderungen sowie inhaltliche und kostenmäßige Bewertung im Sonderfall einer laufenden IT-Applikationsentwicklung	X		
2	Schriftliche Dokumentation der Anforderungen der laufenden IT-Applikationsentwicklung	X		
3	Bestimmung des Aufwands einer Softwareentwicklung zwecks Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises im Falle eines Verhandlungsverfahrens mit nur einem Bieter	X		
4	Vergabe von IT-Applikationsentwicklungen grundsätzlich im Wege eines zweistufigen Verhandlungsverfahrens mit mehreren Bietern	X		
5	Berücksichtigung der Möglichkeit der Lastverteilung und des Parallelbetriebs an zwei Standorten		X	
6	Technisch modulare Umsetzung der geplanten Neukonzeption der Applikation PAD	X		
7	Projektmäßige Abwicklung der Neukonzeption von PAD mit einem begleitenden Kostencontrolling und der Erfassung der internen Personalkosten bei der Neukonzeption von PAD	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
	<b>Empfehlung</b>			
8	Mögliche Typisierung von Amtshandlungen mit automatisierter Zuweisung des Auftraggebers und dessen Datenverarbeitungsregisternummer bei der Neukonzeption von PAD		X	
9	Einführung zufallsgesteuerter Kontrollroutinen für die Protokoll-daten bei der Neukonzeption von PAD		X	
10	Differenzierung der Datenbestände der Applikation PAD nach Vollzugsbereichen		X	
11	Entwicklung des Teilbereichs Verwaltungsstrafverfahren als eigen-es Modul	X		
12	Einrichtung einer elektronischen Schnittstelle zum ELAK	X		
13	Evaluierung der Frage, ob dem elektronischen Dokument im PAD die Eigenschaft des Originals zuerkannt werden kann		X	
14	Vermeidung von Fehlern bei der Schreibweise bzw. Mehrfacher-fassungen von Personenstammdatensätzen bei der Neukonzeption von PAD		X	
15	Vornahme eines Abgleichs auf Richtigkeit mit der Kennzeichen-datenbank bei der Eingabe von Kfz-Kennzeichen		X	
16	Berücksichtigung von weiteren Themenbereichen bei der Neu-konzeption von PAD		X	
17	Prüfung der Genehmigungsmöglichkeit von administrativen Akten im PAD		X	
18	Neuerliche Prüfung der Möglichkeit der Musteranwendung nach Abschluss des Verfahrens vor der Datenschutzkommission		X	
19	Evaluierung einer logischen Eingrenzung von Suchanfragen zur Verbesserung des Antwortzeitverhaltens		X	
20	Einführung eines Monitorings mit monatlichen Statistiken für zentrale IT-Komponenten	X		
21	Vermeidung von Mehrfacherfassungen durch Schulungen bzw. Arbeitsanweisungen	X		
22	Überprüfung der IT-Applikation VStV-Gendis auf ihre Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz	X		

## FAZIT

Durch die bereits umgesetzten RH-Empfehlungen im Bereich der Ver-gabe können bei zukünftigen IT-Projekten einerseits durch eine bes-sere Dokumentation der Anforderungen die Kosten besser abgeschätzt und andererseits durch ein zweistufiges Verhandlungsverfahren mit mehreren Bietern Mehrkosten verhindert werden.

# Nachgefragt

Die umgesetzten RH-Empfehlungen bezüglich Projektabwicklung bzw. -controlling stellen eine zukünftig qualitätsgesicherte und plankonforme Abwicklung sicher. Die Umsetzungen im technischen Bereich erhöhen die Datensicherheit sowie Datenintegrität bspw. durch Vermeidung von Mehrfacherfassungen bzw. Abgleich mit anderen Datenbanken.

## Wirkungsbereich der Bundesministerien für Inneres Justiz

### Effektivität der behördlichen Ermittlungsmaßnahmen

Reihe Bund 2011/5

Die Überprüfung von Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften Innsbruck, Krems, Salzburg und Wels ergab, dass von 2008 bis Mitte 2010 zwischen rd. 42 % und rd. 58 % der Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter eingestellt wurden. Staatsanwälte konnten bereits nach einem Jahr Einstellungen verfügen, ohne dass diese Entscheidungen einer weiteren Kontrolle unterlagen.

Aus einer vom RH ausgewählten Stichprobe ging hervor, dass Staatsanwälte in 32 % der Fälle vor Einstellung weitere Ermittlungen durch die Kriminalpolizei anordneten. Bei mehr als einem Drittel dieser Anordnungen waren die Ermittlungsaufträge allerdings nicht konkretisiert. Staatsanwälte führten nur in 3 % der überprüften Fälle selbst Einvernahmen durch.

Die Information der Verfahrensbeteiligten über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens war nicht ausreichend transparent, weil Staatsanwälte die Entscheidungsgründe in der Verständigung überwiegend nicht darlegten und ihre interne Begründung von der Akteneinsicht ausgenommen war.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMJ</b>				
1	Hebung der Qualität bezirksanwaltschaftlicher Einstellungsbeurteilungen	X		
2	Verpflichtung zur Darlegung der Einstellungsgründe			X
3	Evaluierung der Gründe für die Fortführung von Ermittlungsverfahren zur Beurteilung der Wirksamkeit von Fortführungsanträgen und der Qualität von Einstellungsentscheidungen			X
4	Erfassung, ob formale oder inhaltliche Gründe für die Ablehnung eines Fortführungsantrags maßgeblich sind	X		

## Nachgefragt

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
5	Führung lediglich eines alle Angaben enthaltenden Dokuments bei den Staatsanwaltschaften		X	
6	Vollständig automationsunterstützte Aktenführung		X	
7	Benutzerorientierte Hilfestellungen zur Erfassung der Verfahrensschritte bei der Registerführung		X	
8	Regelmäßige stichprobenartige Kontrollen der Einstellungsentscheidungen revisionsfrei gestellter Staatsanwälte			X
9	Entwicklung eines an die speziellen Erfordernisse der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit ausgerichteten Revisionsystems		X	
10	Ersatz der Vorhabensberichte durch eine Verpflichtung zu einer Information (Berichtspflicht)		X	
11	Einheitliche Vorgangsweise bei der Erfassung des Erledigungsdatums von Ermittlungsverfahren in der Verfahrensautomation Justiz-Register	X		
12	Ermittlung systematischer Kennzahlen zur Erledigungsdauer von Strafverfahren auf Grundlage der automationsunterstützt erfassten Daten	X		
13	Ersatz der jährlichen Berichtspflicht über überlange Verfahren durch ein einfacheres und nachhaltiger wirkendes Kontrollsystem			X
14	Verstärkter Fokus auf die Aneignung von Wirtschaftskompetenz bei der Fortbildung von Staatsanwälten	X		
15	Stärkere Differenzierung bei der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsaufwands für Ermittlungsverfahren		X	
16	Erarbeitung eines Konzepts zur optimierten personellen Bedarfsplanung bei den Bezirksanwälten	X		
17	Vorgabe von Kriterien zur Definition von Wirtschaftsstrafsachen bei den Staatsanwaltschaften		X	
18	Klare Regelung der Dienstzeit von Staatsanwälten			X
19	Zentralisierung der Bezirksanwälte am Sitz der jeweiligen Staatsanwaltschaft		X	
20	Konkretisierung des Inhalts von Anordnungen; frühzeitige Festlegung der Richtung der Ermittlungen			X
21	Übermittlung von Ermittlungsaufträgen im Hinblick auf § 159 StGB an das jeweilige Landeskriminalamt			X
22	Anführen der Einstellungsgründe bei staats- und bezirksanwaltschaftlichen Erledigungen			X
23	Nachvollziehbare Dokumentation der nach dem Jugendgerichtsgesetz erfolgten Verständigungen	X		
24	Verständigung der Kriminalpolizei über die Einstellung von Ermittlungsverfahren betreffend die von ihr angezeigten Verkehrsunfälle	X		
25	Verstärkte Prüfung der Korrektheit der Verständigungen	X		
26	Zusammengefasste Dokumentation der geltenden Revisionsregelungen in den Geschäftsverteilungen	X		
27	Zuverlässig zuordenbare und datierte Revisionsvermerke	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
28	Nutzung der jährlichen „Untersuchung der Amtsführung der Bezirksanwälte“ zur Vereinheitlichung der Bearbeitung und Erledigung von Ermittlungsverfahren durch die Bezirksanwälte	X		
29	Vierteljährliche Dokumentation der Gründe für eine lange Verfahrensdauer und Bearbeitungsverzögerungen sowie der getroffenen Maßnahmen		X	
30	Nutzung der Daten der Kurzstatistik zur laufenden Ermittlung interner Kennziffern hinsichtlich Belastung und Rückstände der Sachbearbeiter	X		
31	Anwendung des Systems der automationsunterstützten Zufallsverteilung bei der Zuteilung der Ermittlungsverfahren	X		
33	Verstärkung der Zusammenarbeit vor allem in komplexen und ermittlungstechnisch anspruchsvollen Fällen	X		
34	Klärung der Ursachen für immer wieder auftretende Differenzen in Ermittlungsverfahren im Bereich der Staatsanwaltschaft Wels	X		
35	Verstärkte Setzung von Maßnahmen zur gemeinsamen Qualitätssicherung auf Sachbearbeiterebene		X	
<b>BMI</b>				
32	Verstärktes Augenmerk auf die Darstellung des Sachverhalts in den kriminalpolizeilichen Berichten			X
33	Verstärkung der Zusammenarbeit vor allem in komplexen und ermittlungstechnisch anspruchsvollen Fällen		X	
34	Klärung der Ursachen für immer wieder auftretende Differenzen in Ermittlungsverfahren im Bereich der Staatsanwaltschaft Wels	X		
35	Maßnahmen zur gemeinsamen Qualitätssicherung auf Sachbearbeiterebene	X		

## FAZIT

Sowohl das BMI als auch das BMJ setzten die überwiegende Zahl der Empfehlungen um bzw. sagten deren Umsetzung zu. Dadurch wird die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der staatsanwaltlichen Ermittlungsmaßnahmen gesteigert. Zur Sicherstellung einer abgestimmten Vorgangsweise zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft wurden Gesprächsplattformen eingerichtet.

# Nachgefragt

Das BMJ verstärkte sein Fortbildungsangebot hinsichtlich Wirtschaftskompetenz. Weiters konnte durch verschiedene Maßnahmen, wie etwa die Zentralisierung am Standort der Staatsanwaltschaften, die Organisation und Aufgabenerfüllung im bezirksanwaltlichen Tätigkeitsbereich verbessert werden.

Hinsichtlich der Fortbildungsmaßnahmen zur inhaltlichen Qualitätssicherung von kriminalpolizeilichen Berichten setzte das BMI keine Maßnahmen. Im Bereich des BMJ blieben u.a. verpflichtende Regelungen zur Darlegung der Einstellungsgründe, regelmäßige stichprobenartige Kontrollen der Einstellungsentscheidungen revisionsfrei gestellter Staatsanwälte sowie eine klare Regelung der Dienstzeit von Staatsanwälten offen.

## Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2011/6

Das BMI und das BMJ setzten von den neun überprüften Empfehlungen des RH zur Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung, die er im Jahr 2008 veröffentlicht hatte, den überwiegenden Teil um. Defizite bestanden sowohl beim BMI als auch beim BMJ weiterhin im Bereich der IT-Vernetzung und der ressortübergreifenden Weiterbildung. Das BMJ hatte überdies noch kein Controllingssystem aufgebaut und verfügte daher auch über keine steuerungsrelevanten Kennzahlen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMI</b>				
1	Ressortübergreifende Weiterbildungsveranstaltungen zur Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung	X		
2	IT-mäßige Vernetzung von ermittelnden Dienststellen des BMI mit Staatsanwaltschaften und Gerichten		X	
3	Aufbau eines Controllingssystems mit wesentlichen Leistungskennzahlen		X	
4	Evaluierung der Ausbildungsdauer zum Finanz- und Wirtschaftsermittler hinsichtlich der Zielerreichung		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMJ</b>				
1	Ressortübergreifende Weiterbildungsveranstaltungen zur Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung	X		
2	IT-mäßige Vernetzung von ermittelnden Dienststellen des BMI mit Staatsanwaltschaften und Gerichten		X	
3	Aufbau eines Controllingsystems mit wesentlichen Leistungskennzahlen			X
5	Maßnahmen zur Ermittlung steuerrelevanter Kennzahlen ohne aufwändige händische Manipulation			X
6	Vorgabe von Zielen und Setzung von Steuerungsmaßnahmen aufbauend auf der gesicherten Datengrundlage von Abschöpfungen			X

## FAZIT

Das BMI setzte sämtliche RH-Empfehlungen um oder sagte deren Umsetzung zu.

Durch die Verbesserung der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie des ressortübergreifenden Informationsflusses konnte ein wesentlicher Beitrag zur Aufgabenerfüllung und Effizienzsteigerung geschaffen werden. Zusätzlich zur Einrichtung einer Datenbank sagte das BMI die Installation von Finanzkoordinatoren in den Bundesländern mit Jänner 2013 zu.

An einer adäquaten IT-Vernetzung zwischen den Ressorts unter Einbindung des Bundeskriminalamts wird noch gearbeitet.

Das BMJ setzte eine RH-Empfehlung um und verbesserte dadurch die Aufgabenerfüllung.

Ein ressortübergreifendes Fortbildungsangebot im Bereich der Vermögenssicherung und Geldwäsche wurde aufgebaut.

Offen blieben RH-Empfehlungen bezüglich des Aufbaus eines eigenständigen – über die bestehenden Instrumente hinausgehenden – Controllingsystems inklusive eigener Datenbank, Kennzahlen etc.; die Umsetzung wurde vom BMJ aus Kosten-Nutzen-Überlegungen abgelehnt. In diesem Zusammenhang verwies das BMJ auf einen Vorschlag der Europäischen Kommission zu einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union vom 12. März 2012. Dieser sieht die Erstellung umfassender Statistiken vor. Das BMJ wird

# Nachgefragt

die Entwicklung auf Europäischer Ebene abwarten und dann entsprechende Maßnahmen setzen.

Weitere Steuerungsmaßnahmen wie die Festlegung von Kennzahlen, mit denen zu erreichende Ziele vorgegeben werden, seien mit der in Art 87 B-VG verankerten Unabhängigkeit der Rechtsprechung und mit der im Strafverfahren in beachtenden Verpflichtung zur Objektivität und zur Gesetz- und Verhältnismäßigkeit nicht vereinbart.

## Wirkungsbereich der Bundesministerien für Inneres Landesverteidigung und Sport

### Wissensmanagement im BMI und im BMLVS

Reihe Bund 2011/8

Die im BMI und im BMLVS vorhandenen Bestände an Wissen waren unübersichtlich und schwer zugänglich. Beide Ressorts erkannten jedoch die Bedeutung des Wissensmanagements. Positive Ansätze zum Wissensmanagement waren im BMI im operativen Bereich der Umsetzung vorhanden, im BMLVS bei strategisch-konzeptionellen Überlegungen.

Verbesserungspotenziale beim Wissensmanagement bestanden in beiden Ressorts insbesondere bei der Auffindung von Wissen, bei der Strukturierung der Wissensgebiete, bei den Suchmöglichkeiten und beim Wissensaustausch. Die Realisierung der Verbesserungspotenziale würde eine Verstärkung der Leistungen und Wirkungen der Kernaufgaben der Ressorts ermöglichen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMI</b>				
1	Festlegung, Gliederung, durchgängige Strukturierung, bedarfsgerechte Ausrichtung und gezieltes Management der strategischen Wissensgebiete		X	
2	Verbesserung der Übersichtlichkeit im Intranet, zentrale Verfügbarkeit der Erläuterung wichtiger Begriffe und Abkürzungen sowie Einrichtung der Suchfunktion im Intranet		X	
3	Verringerung der zeitlichen Belastung der Bediensteten durch ein verbessertes Informationsmanagement	X		
4	Zentrale Erfassung aller wissensrelevanten Projekte, Sicherstellung des systematischen Zugriffs auf die Projektdokumentationen und gezieltes Management des Wissens aus den Projekten		X	
5	Bessere und zielgerichtete Nutzung des Innovationspotenzials der Mitarbeiter	X		

## Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
6	Prüfung der Vermittlung von Themen der Aus- und Weiterbildung mittels standardisierter Mittel und in geeigneten Fällen Festlegung der Erstellung von Vortragsunterlagen durch eine Stelle	X		
7	Platzierung der im Intranet bereitzustellenden Formulare an schnell auffindbarer Stelle, userorientiert vorrangig nach Sachgebieten		X	
8	Messung der Häufigkeit der Verwendung von Applikationen und – nicht personenbezogene – Analyse der Zugriffe auf die für die Verbesserung des Wissens als wichtig beurteilten Inhalte	X		
9	Analyse vor allem des Kerngeschäfts nach wissensbezogenen Kennzahlen und Festlegung geeigneter Kennzahlen		X	
10	Zusammenführung der grundsätzlichen Weisungen und Informationen sowie Analyse des Bedarfs an weiteren Unterlagen für den Kriminaldienst und Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Erstellung und Wartung	X		
11	Teilnahme von Bediensteten des Bundeskriminalamtes und der Stadtpolizeikommanden an den Wissensgemeinschaften der Ermittlungs- und Assistenzbereiche	X		
12	Weitere Vereinfachung der Berichtspflichten und übersichtliche Aufbereitung für die Polizeiinspektionen	X		
13	Definition der wesentlichen Fachbegriffe zum Wissen		X	
14	Entwurf und Umsetzung eines strategischen Konzepts für das Wissensmanagement	X		
15	Vorgabe strategischer Wissensziele und Herunterbrechen der Ziele auf alle Organisationseinheiten	X		
16	Bündelung der Verantwortlichkeit für die Organisation des Wissensmanagements in der Zentraleitung bei einer Stelle	X		
17	Verankerung des Wissensmanagements als Aufgabe im nachgeordneten Bereich	X		
18	Anordnung und systematische Erfassung von Berichten über den Besuch externer Seminare sowie bedarfsorientierte Ermöglichung des Zugriffs auf diese Berichte für die Mitarbeiter		X	
19	Einforderung von methodischen Analysen geeigneter Amtshandlungen aus erfolgten Einsätzen sowie Aufbereitung, Evaluierung und Verfügbarmachung der Analysen	X		
20	Vervollständigung und Aktualisierung der allgemeinen Informationen und Verwaltungsvorschriften in der Datenbank IVS und Definition eines Qualitätssicherungsprozesses für die Weiterentwicklung		X	
<b>BMLVS</b>				
1	Festlegung, Gliederung, durchgängige Strukturierung, bedarfsgerechte Ausrichtung und gezieltes Management der strategischen Wissensgebiete		X	
2	Verbesserung der Übersichtlichkeit im Intranet, zentrale Verfügbarkeit der Erläuterung wichtiger Begriffe und Abkürzungen sowie Verfeinerung der Suchfunktion im Intranet		X	

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
3	Verringerung der zeitlichen Belastung der Bediensteten durch ein verbessertes Informationsmanagement		X	
4	Zentrale Erfassung aller wissensrelevanten Projekte, Sicherstellung des systematischen Zugriffs auf die Projektdokumentationen und gezieltes Management des Wissens aus den Projekten	X		
5	Bessere und zielgerichtetere Nutzung des Innovationspotenzials der Mitarbeiter	X		
6	Prüfung der Vermittlung von Themen der Aus- und Weiterbildung mittels standardisierter Mittel und in geeigneten Fällen Festlegung der Erstellung von Vortragsunterlagen durch eine Stelle		X	
7	Platzierung der im Intranet bereitzustellenden Formulare an schnell auffindbarer Stelle, userorientiert vorrangig nach Sachgebieten		X	
8	Messung der Häufigkeit der Verwendung von Applikationen und – nicht personenbezogene – Analyse der Zugriffe auf die für die Verbesserung des Wissens als wichtig beurteilten Inhalte		X	
9	Analyse vor allem des Kerngeschäfts nach wissensbezogenen Kennzahlen und Festlegung geeigneter Kennzahlen		X	
21	Systematische Zusammenführung und Weiterentwicklung des Wissens hinsichtlich der Waffengattungen	X		
22	Formulierung der Fachbegriffe zum Wissen hinsichtlich ihrer wesentlichen Kriterien sowie Vereinheitlichung		X	
23	Inhaltliche Überarbeitung des Konzepts „Wissensmanagement im ÖBH“ unter Beachtung der operativen Anwendbarkeit		X	
24	Operationalisierung des Konzepts „Wissensmanagement im ÖBH“ für die Anwendung in der Praxis und Definition konkreter Vorgaben für die Umsetzung		X	
25	Fokussierung der Aktivitäten zum Wissensmanagement auf die Umsetzung vorhandener Realisierungspotenziale	X		
26	Konkretere und einsatzorientierte Fassung der Realisierungsziele hinsichtlich des Wissensmanagements		X	
27	Übertragung der Verantwortlichkeit für die Organisation des Wissensmanagements im ÖBH an eine möglichst übergeordnete Stelle und Zusammenziehung der erforderlichen Arbeitsplatz-Kapazitäten		X	
28	Ansiedelung der Aufgabe Wissensmanagement für den Bereich der Streitkräfte an der hierarchischen Spitze und Verankerung in nachgeordneten Kommanden	X		
29	Erlassung von Richtlinien für die Projektabwicklung		X	
30	Bedarfsorientierte Zugriffsmöglichkeit für Mitarbeiter auf Seminarberichte		X	
31	Rasche Verfügung eines Konzepts zur standardisierten und strukturierten Evaluierung von Einsätzen unter zielgerichteter und effizienter Zusammenarbeit der involvierten Dienststellen	X		
32	Optimierung der Suchfunktion der Verlautbarungsblätter-Datenbank		X	

## Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
33	Vermeidung von Medienbrüchen im Planungsprozess und Berücksichtigung der Erfordernisse des Planungsprozesses bei der Gestaltung der IKT-Landschaft			X

## FAZIT

Das BMI hat eine Wissensstrategie erarbeitet, mit deren Umsetzung im vierten Quartal 2012 begonnen wurde. Im ersten Quartal 2013 wird es eine Wissensdatenbank mit einer bedarfsgerechten Struktur der Wissensgebiete in Betrieb nehmen. Die zentrale Verantwortung für das Wissensmanagement obliegt nunmehr der Abteilung I/9 der Zentralleitung, im nachgeordneten Bereich ist die Aufgabe Wissensmanagement in den seit 1. September 2012 eingerichteten Landespolizeidirektionen verankert.

Durch die Umsetzung der überwiegenden Zahl der Empfehlungen des RH konnte das BMI insbesondere Einspar- und Kostensenkungsmöglichkeiten im Informationsmanagement heben sowie seine Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit durch verbesserte Organisation steigern.

Das BMLVS hat eine Reihe praktisch wirksamer Maßnahmen umgesetzt, wie z.B. die zentral zugreifbare Homepage für Verbesserungsvorschläge und die Verfügung eines Konzepts zur Evaluierung von Einsätzen. Die Überarbeitung seines Konzepts „Wissensmanagement im Österreichischen Bundesheer“ wird nach Fertigstellung der in Ausarbeitung befindlichen Bundesstrategie Wissensmanagement erfolgen. Die Verbesserung der Übersichtlichkeit des Wissens und die Verfeinerung der Suchmöglichkeiten im Intranet befinden sich im Stadium der Umsetzungsplanung.

Durch die Umsetzung von Empfehlungen des RH konnte das BMLVS seine Organisation und Aufgabenerfüllung verbessern. Die Umsetzung der weiteren Empfehlungen des RH, für deren Großteil die Zusage zur Umsetzung vorliegt, würde dem BMLVS vor allem weitere Verbesserungen in diesem Bereich ermöglichen und zu Einsparungen bzw. Kostensenkungen führen.

## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

### Verein Hilfswerk Salzburg – Sachwalterschaft und Bewohnervertretung

Reihe Bund 2011/9

Der Verein „Hilfswerk Salzburg – Sachwalterschaft und Bewohnervertretung“ verwendete die Fördermittel des BMJ widmungsgemäß und im Wesentlichen auf zweckmäßige und wirtschaftliche Weise. Er übertraf bei der Anzahl der Sachwalterschaften je Sachwalter die zahlenmäßigen Vorgaben des BMJ deutlich. Verbesserungsbedarf bestand insbesondere im organisatorischen Bereich und bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben.

Das BMJ verfügte über keine bundesweite Strategie für die Vereinssachwalterschaft und setzte auch keine ausreichenden Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Aufgabenerfüllung durch die geförderten Vereine. Die widmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der ausbezahlten Fördermittel kontrollierte es aber sorgfältig und umfassend.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMJ</b>				
1	Aktualisierung der „Verordnung über die Feststellung der Eignung von Vereinen, zum Sachwalter bestellt zu werden, sowie Patientenanwälte und Bewohnervertreter namhaft zu machen (VSPLBV)“	X		
2	Festlegung der Erwartungshaltung hinsichtlich der Bedarfsdeckung durch Vereinssachwalterschaft in einer Strategie			X
3	Einsatz von Steuerungsinstrumenten zum frühzeitigen Entgegenwirken von Vollzugsdefiziten			X
4	Neubewertung des Mittelbedarfs bzw. der Mittelaufteilung nach Erarbeitung einer grundsätzlichen Strategie			X
5	Einheitliche Vorgangsweise bei der Geltendmachung des Aufwandsatzes für die Tätigkeit ehrenamtlicher Sachwalter bei Gericht		X	
6	Klare Regelung im Förderungsvertrag über Eigeneinnahmen des Vereins			X

## Nachgefragt

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
7	Mehrjährige Rahmenbedingungen für die Förderungsvergabe oder geänderte Basis für das Vertragsverhältnis mit dem Verein			X
8	Gehaltsschema des Bundes als Messgröße für die Gehälter der Bediensteten aller Vereine	X		
9	Ausarbeitung einer bundesweit verbindlichen Strategie für die Vereinsfachwalterschaft unter Einbeziehung der Vereine		X	
10	Festsetzung von gemeinsamen Jour-fixe-Terminen zum Gedankenaustausch zwischen den Vereinen	X		
11	Einsatz von Steuerungsinstrumenten zur stärkeren Lenkung der Vereine	X		
12	Möglichst einfache Handhabbarkeit der geplanten Leistungskennzahlen	X		
<b>Verein Hilfswerk Salzburg</b>				
13	Überarbeitung der Geschäftsordnung unter Abbildung der aktuellen Geschäftsprozesse des Rechnungswesens	X		
14	Genehmigung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands entsprechend der Vereinsstatuten	X		
15	Beachtung des Anforderungsprofils bei Personalentscheidungen	X		
16	Einholung der Zustimmung des zuständigen Organs vor Abschluss von Rechtsgeschäften	X		
17	Ersatz der in Verwendung stehenden Datenbank durch ein leistungsfähigeres System		X	
18	Sicherstellung einer zeitnäheren Prüfung von Kontobewegungen auf Mündelgeldkonten		X	
19	Vornahme der Revision von Sachwalterakten aufgrund einer risikoorientierten Aktenauswahl	X		
20	Aufnahme des Aufgabenprofils des Geschäftsführers (inkl. persönlicher Wahrnehmung der Fachaufsicht sowie Tätigkeit als Sachwalter in angemessenem Ausmaß) in den Arbeitsvertrag	X		
21	Gehaltsschema des Bundes als Messgröße für die Gehälter aller Bediensteten	X		
22	Angemessene Relation des Gehalts des Geschäftsführers zu den Gehältern der hauptamtlichen Sachwalter	X		
23	Abschluss einer an die Anforderungen des BMJ angepassten gesamthaften Betriebsvereinbarung	X		
24	Darstellung bestehender Forderungen sowie Abschreibung des Anlagevermögens entsprechend der gewöhnlichen Nutzungsdauer in der Bilanz	X		

## FAZIT

Der Verein „Hilfswerk Salzburg – Sachwalterschaft und Bewohnervertretung“ hat die Empfehlungen des RH nahezu zur Gänze umgesetzt. Damit konnten die vom RH geforderten Verbesserungen insbesondere im organisatorischen Bereich und bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben erreicht werden. Beispielsweise wird eine leistungsfähigere Datenbank installiert, die größere Datenaktualität bietet und die Auswertung von Leistungskennzahlen ermöglicht. Es wurde ein neuer Geschäftsführer mit Praxiserfahrung als Sachwalter bestellt, der auch selbst Fälle zur Betreuung übernimmt. Organisatorische Maßnahmen (zeitnähere Prüfungen der Mündelgeldkonten, neues Revisionskonzept auf Basis einer risikoorientierten Aktenauswahl) verbessern die interne Kontrolle und die Fachaufsicht.

Das BMJ setzte jene Empfehlungen des RH im Wesentlichen um, die auf eine einheitliche Aufgabenerfüllung durch die geförderten Sachwaltervereine abzielten. So führt es nunmehr gemeinsame Jour-fixe-Termine mit allen Sachwaltervereinen zur Erörterung grundsätzlicher Themen durch. Weiters sagte es verstärkte Lenkungsmaßnahmen zu, die allerdings gezielt auf zentrale – für die Wahrnehmung der dem BMJ obliegenden Aufsicht wesentliche – Punkte konzentriert bleiben sollen. Durch die Umsetzung der Empfehlungen konnte die Organisation und Aufgabenerfüllung verbessert werden.

Nicht umgesetzt hat das BMJ jene Empfehlungen des RH, die auf die Erarbeitung und Umsetzung einer bundesweiten Strategie für die Vereinssachwalterschaft abzielten. Das BMJ hielt in diesem Zusammenhang fest, dass der Bedarf an Vereinssachwalterschaft insgesamt mit den vorhandenen Kapazitäten der Sachwaltervereine nicht abgedeckt werden könne. Das BMJ verwies auf die budgetären Restriktionen, die einer Hebung des derzeitigen Versorgungsniveaus und längerfristigen Förderungsvereinbarungen entgegenstünden.

## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport

### Ausgewählte Beschaffungsvorgänge im BMLVS

Reihe Bund 2011/1

Das BMLVS beschaffte 102 geländegängige handelsübliche Kraftfahrzeuge um rd. 3,4 Mill. EUR, ohne vorher Anforderungen und Nutzen festzulegen. Die gekauften Fahrzeugmodelle entsprachen nicht dem Materialstrukturplan und waren gegenüber der ursprünglichen Planung erheblich teurer.

Bei 150 geschützten Mehrzweckfahrzeugen mit einem Auftragsvolumen von rd. 104 Mill. EUR wurde die Beschaffung vor Fertigstellung der Planungen eingeleitet. Im Bewertungsverfahren ergaben der niedrigere Preis und die höhere Anzahl an Nutzwertpunkten einen eindeutigen Bestbieter. Allerdings waren wesentliche Entscheidungen und Verfahrensschritte im Vergabeverfahren unzureichend dokumentiert und daher nicht nachvollziehbar.

Das BMLVS verzichtete auf den Schutz des gesamten Fahrzeugs gegen Beschuss, obwohl dies in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen war.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMLVS</b>				
1	Schaffung von Regelungen für die Abwicklung von Großrüstungsprojekten zur Berücksichtigung der komplexeren Abläufe und des höheren Risikos	X		
2	Eindeutige und nachvollziehbar dokumentierte Prioritätenreihung bei Rüstungsprojekten	X		
3	Festlegung konkreter zeitlicher und mengenmäßiger Zielvorgaben bei Ersatzbeschaffungen bzw. Einsparungsabsichten	X		
4	Beschaffung von ausschließlich der Materialstrukturplanung entsprechenden Fahrzeugen	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
5	Erstellung von konkreten Planungsvorgaben zur Feststellung von Anforderungen und Nutzen für den beabsichtigten Einsatzzweck vor weiteren Beschaffungen von handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen	X		
6	Prüfung einer kostengünstigeren Beschaffung vor Abruf größerer als den Verträgen der Bundesbeschaffung Gesellschaft m.b.H. zugrunde gelegten Stückzahlen			X
7	Ausschließliche Verwendung geländegängiger Kraftfahrzeuge für vorgesehene Aufgaben		X	
8	Evaluierung der Nutzung und Zuteilung der beschafften handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeuge auf Basis des Nutzungskonzepts	X		
9	Durchführung weiterer Ersatzbeschaffungen von handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeugen erst bei Erreichen des geplanten Sollbestands der zu ersetzenden Fahrzeuge	X		
10	Festlegung des Bedarfs an Schutzfahrzeugen aus den aktuellen strategischen Zielsetzungen		X	
11	Freigabe der Einleitung zur Beschaffung von Rüstungsgütern ausschließlich auf Basis vollständiger Planungsdokumente	X		
12	Beischluss sämtlicher Ergebnisse der Marktbeobachtung für ein geplantes Rüstungsprojekt in den Militärischen Pflichtenheften	X		
13	Ausschließliche Aufnahme tatsächlich messbarer und bewertbarer Forderungen in die Planung von Rüstungsprojekten	X		
14	Erstellung von Vorgaben zur Dokumentation der Änderungen von approbierten Planungsdokumenten zwecks Nachvollziehbarkeit und Transparenz	X		
15	Erarbeitung der Forderungen des Militärischen Pflichtenhefts zeitlich vor den abgeleiteten Forderungen der Technischen Leistungsbeschreibung	X		
16	Anpassung der Struktur der Technischen Leistungsbeschreibung an das Militärische Pflichtenheft	X		
17	Festlegung, in welcher Phase die Gewichtung der militärischen Forderungen zu erfolgen hat	X		
18	Ausreichende Begründung und Dokumentation der Gewichtungen der Forderungen in der Technischen Leistungsbeschreibung	X		
19	Verstärkte Anwendung funktionaler Leistungsbeschreibungen	X		
20	Festlegung der ausreichenden Dokumentation im Beschaffungsverfahren	X		
21	Sorgfältige Ausarbeitung der Vertragswerke aus Gründen der Rechtssicherheit	X		
22	Zügige Fertigstellung der Planungsunterlagen für die Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung	X		
23	Befassung des BMF mit der geplanten Beschaffung der Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung	X		
24	Dokumentation sämtlicher für das Vergabeverfahren wichtiger Entscheidungen hinsichtlich der Beschaffung der Waffenstation			k.A.

## Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
25	Nachträgliche Absicherung des Entwicklungsrisikos hinsichtlich der Beschaffung der Waffenstation			X
26	Anschluss der Unterlage betreffend die nachträgliche Anerkennung eines Kalkulationsfehlers an den Kaufvertrag über die geschützten Mehrzweckfahrzeuge	X		
27	Einforderung des ballistischen Schutzes für das gesamte geschützte Mehrzweckfahrzeug ohne zusätzliche Kosten			X
28	Erfüllung der festgelegten Mussforderungen bereits bei den Referenzfahrzeugen	X		

## FAZIT

Das BMLVS setzte die Empfehlungen des RH im Wesentlichen um bzw. sagte deren Umsetzung zu. Um die Transparenz von Beschaffungen zu erhöhen und deren Organisation und Abwicklung zu verbessern, verfügte das BMLVS neue Planungsvorgaben und Richtlinien.

Um die handelsüblichen geländegängigen Kraftfahrzeuge effizienter zu nutzen, verteilte das BMLVS auf Basis einer Evaluierung rund ein Drittel der insgesamt 102 beschafften Fahrzeuge zu Auslandskontingenten, Militärstreife, Militärpolizei und Truppenübungsplatzkommanden um.

Bezüglich der geschützten Mehrzweckfahrzeuge wurde das Militärische Pflichtenheft für die Beobachtungs- und Aufklärungsausrüstung der Fahrzeuge im August 2011 genehmigt.

Zu der Empfehlung des RH, sämtliche für das Vergabeverfahren wichtige Entscheidungen hinsichtlich der Beschaffung der Waffenstation für das geschützte Mehrzweckfahrzeug zu dokumentieren, gab das BMLVS keine konkrete Stellungnahme ab. Eine nachträgliche Absicherung des Entwicklungsrisikos hinsichtlich der Beschaffung der Waffenstation war nach Ansicht des BMLVS nicht erforderlich. Motorhauben mit ballistischem Schutz werden getestet und bei positivem Ergebnis je nach Bedrohung und Aufgabe auch verwendet werden.

## Militärische Vertretungen im Ausland

Reihe Bund 2011/4

Trotz Neuordnung des Attachéwesens konnte die vom BMLVS angestrebte Personalreduktion nicht erreicht werden. Der Personalstand verringerte sich von 2005 bis 2009 lediglich um 19 statt um die geplanten 35 Bediensteten; bezogen auf die Gesamtausgaben bedeutete dies jährliche Mehrausgaben von 2,3 Mill. EUR.

Im Jahr 2009 waren in 23 militärischen Vertretungen im Ausland und drei Vertretungen in Wien 116 Bedienstete mit Gesamtausgaben von 16,8 Mill. EUR tätig. Eine systematische und nachvollziehbare Gesamtanalyse der Leistungen fehlte.

Die Militärvertretung Brüssel stellte im Jahr 2009 mit insgesamt 50 Bediensteten die bei weitem größte militärische Auslandsvertretung dar. Laut Organisationsplan waren sogar 71 Arbeitsplätze vorgesehen. Von den 50 Bediensteten waren 24 in Brüssel tätig; 26 Bedienstete wurden in internationalen Funktionen verwendet. Im Vergleich dazu entsandte Schweden lediglich acht Bedienstete, also ein Drittel, nach Brüssel.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMLVS</b>				
1	Regelmäßige Evaluierung der Struktur der militärischen Auslandsvertretungen auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse; Berücksichtigung von Änderungen der Rahmenbedingungen	X		
2	Deutliche Reduktion des Personalstands der Militärvertretung Brüssel		X	
3	Evaluierung des Bedarfs an beigeordneten Verteidigungsattachés	X		
4	Rasche Fertigstellung und ressortübergreifende Abstimmung sicherheitspolitischer Konzepte		X	
5	Aktualisierung und Vervollständigung administrativer Vorgaben		X	
6	Entwicklung von qualitativen und quantitativen Kriterien für die Steuerung der Leistungen der militärischen Auslandsvertretungen		X	
7	Abschluss einer verbindlichen Ressortvereinbarung mit dem BMeiA		X	
8	Straffung der Zuständigkeiten im BMLVS für die Personalverwaltung und Wohnversorgung der militärischen Auslandsvertretungen		X	

## Nachgefragt

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
9	Erstellung bzw. Einhaltung von Rotationsvorgaben für militär-diplomatisches Personal	X		
10	Einhaltung der Verpflichtung zur ressortinternen Bekanntmachung von Arbeitsplätzen	X		
11a	Straffung des Ausbildungsprogramms für Verteidigungsattachés hinsichtlich der ressortinternen Dienststellenbesuche			X
11b	Möglichst frühzeitige Kontaktnahme mit Vorattachés im Rahmen der vorbereitenden Ausbildung	X		
12a	Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung des Kostenersatzes für aktive Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege an ausländischen Dienstorten in Abstimmung mit anderen Ressorts		X	
12b	Beschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises für den Kostenersatz für aktive Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege; Vereinbarung von Zielen für Repräsentationsaufgaben	X		
13	Regelmäßige Vorlage sämtlicher Nachweise und Belege für eine inhaltliche Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Kostenersatzes hinsichtlich der aktiven Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege, Berichtigung mangelhafter Abrechnungen	X		
14	Zugrundelegung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Wohnversorgung des militär-diplomatischen Personals	X		
15	Überarbeitung der materiellen Ausstattungsrichtlinien für Auslandsliegenschaften	X		
16	Verbesserung der Dokumentation im Liegenschaftswesen		X	
17	Geeignete Nutzung ungenutzter Liegenschaften		X	
18a	Ausgewogenere Gestaltung des Bewertungsschemas für die Bemessung von Wohnkostenzuschüssen			X
18b	Verstärkte Verwendung von Digitalaufnahmen sowie Wohnungsplänen für die Beurteilung der Anträge auf Wohnkostenzuschuss	X		
19	Übertragung der Zuständigkeit für Inventuren und den Bundesbedienstetenschutz an die jeweilige Kanzleileitung		X	
20	Bereinigung von Mängeln in den Inventarlisten	X		

## FAZIT

Das BMLVS setzte die Empfehlungen des RH im Wesentlichen um bzw. sagte deren Umsetzung zu. Gemäß der Mitteilung des BMLVS wird die Struktur der multilateralen Auslandsvertretungen evaluiert und Organisationspläne werden adaptiert. Bei den beigeordneten Verteidigungsattachés erfolgte eine Reduzierung des Personalstands um 25 %. Der Kostenersatz für aktive Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege an ausländischen Dienstorten wurde neu geregelt. Die Umsetzung der Empfehlungen des RH trägt somit zu Einsparungen und Kostensenkungen bei.

Im Februar 2012 setzte das BMLVS eine Leitlinie für die internationalen Aktivitäten des Bundesheeres in Kraft, um eine umfassende, nachvollziehbare Gesamtanalyse der Leistungen der Auslandsvertretungen auf Basis von Kennzahlen zu ermöglichen und Teilziele sowie Teilaufträge strukturiert ableiten zu können.

Weiters erstellte das BMLVS Entwürfe für sicherheitspolitische Konzepte, etwa einen Expertenbericht zum Konzept gesamtstaatlicher Auslandseinsatz. Administrative Vorgaben und personelle sowie materielle Richtlinien für den militärdiplomatischen Dienst wurden neu verfügt, um die Organisation der Auslandsvertretungen und deren Aufgabenerfüllung zu verbessern.

### **Adaptierung und Erweiterung der Infrastruktur am Militärflugplatz Zeltweg in Zusammenhang mit der Einführung des Systems Eurofighter**

Reihe Bund 2011/5

Die Kosten für den Umbau des Militärflugplatzes Zeltweg als Folge des Eurofighter-Kaufs haben sich mehr als verdreifacht: Das BMLVS bezifferte beim Projektstart im Jahr 2003 den Finanzbedarf mit 46,20 Mill. EUR; bis April 2010 bezahlte es bereits 153,55 Mill. EUR, der Auftragsstand lag zu diesem Zeitpunkt bei 160,77 Mill. EUR.

Hauptgründe für die Kostenexplosion waren Fehler und Verzögerungen bei der Planung, Fehler bei der Vergabe, Mängel bei der Kontrolle sowie die Wechselwirkung zwischen Zeitdruck und Verzögerungen.

Die Adaptierungen und Erweiterungen der Bau-Infrastruktur hätten bis Dezember 2007 abgeschlossen sein sollen. Tatsächlich dauerten die Bauarbeiten bis Mai 2010.

Die Übernahme des ersten Eurofighters im Juni 2007 am Militärflugplatz Zeltweg war nur mit zusätzlichen provisorischen Maßnahmen möglich, die deutliche Mehrkosten (rd. 2,35 Mill. EUR) verursachten.

## Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMLVS</b>				
1	Offenlegung der Gestaltungs- und Ausführungsvorstellungen des Auftraggebers in den Ausschreibungsbedingungen	X		
2	Zugrundelegung einer möglichst abgeschlossenen Planung des Auftraggebers bei künftigen Ausschreibungen		X	
3	Eindeutige Beschreibung der zu erbringenden Leistungen in den Generalplanerverträgen		X	
4	Überarbeitung des Bewertungsschemas mit Zuschlagskriterien nach einem Rangordnungssystem	X		
5	Keine Vergütung für nicht erbrachte Planerteilleistungen	X		
6	Einführung einer Bestätigung der Ausschreibungsreife durch alle mit der Erstellung oder Prüfung der Ausschreibung technisch, rechtlich, kaufmännisch oder terminlich befassten Personen als Qualitätsstandard		X	
7	Einbeziehung aller ausgeschriebenen Leistungen in den Wettbewerb der Bieter	X		
8	Plausibilitätsprüfung des Leistungsverzeichnisses vor Versenden der Ausschreibung als Qualitätssicherungsmaßnahme	X		
9	Konsistente Beantwortung der Frage der Zulässigkeit alternativer Ausführungen durch die Bieter	X		
10	Vertiefte Angebotsprüfung und -analyse als Standard		X	
11	Einhaltung der Höherwertigkeitsklausel		X	
12	Chronologische und lückenlose Dokumentation der Projektänderungen und der beanstandeten Mängel		X	
13	Durchgängige Baudokumentation durch Qualitätssicherungsmaßnahmen		X	
14	Gesamthafte und getrennte Abrechnung neuer und zusätzlicher Bauteile		X	
15	Verwendung einer branchenüblichen Standardsoftware bei der Aufmaß- und Rechnungskontrolle		X	
16	Berücksichtigung der Ausführungskonzepte bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen		X	
17	Routinemäßige Prüfung beabsichtigter Abweichungen vom Ausführungskonzept auf deren Kostenrelevanz		X	
18	Klar definierte, widerspruchsfreie Vertragsgrundlage wegen der besonderen Kostenrelevanz der Baustelleneinrichtungskosten		X	
19	Beobachtung der Mengenentwicklung während der Bauabwicklung durch Standardkontrollen und regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche	X		
20	Festlegung von Überprüfungsspflichten bei gravierenden Mengenänderungen in den Qualitätsstandards	X		
21	Nachvollziehbare Gestaltung von Prüfeintragungen auf Aufmaßböthern und Rechnungen		X	

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
22	Einheitliche Vorgangsweise bei Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und bei Rechnungslegung im Falle steuerlicher Sonderregelungen		X	
23	Plausibilitätsprüfung von Ausschreibungsunterlagen		X	
24	Generelle Untersagung von Abrechnungsvereinbarungen zwischen Auftragnehmervertreter und Örtlicher Bauaufsicht bei Ausschluss von Alternativangeboten		X	
25	Durchführung von Plausibilitätsprüfungen bei Prüfung und Bearbeitung der Zusatzangebote		X	
26	Berücksichtigung bereits gewonnener Erkenntnisse bei Prüfung von Zusatzangeboten		X	
27	Berücksichtigung der prognostizierten Gesamtmengen der Zusatzleistungen bei Ermittlung der Auftragssumme von Zusatzaufträgen	X		
28	Rechtzeitiger Beginn von Projektvorbereitung und Bedarfsermittlung		X	
29	Schaffung einer klaren Kompetenz- und Entscheidungsstruktur	X		
30	Standards für Kostenermittlungen und -prognosen	X		
31	Zeitnahe budgetäre Bedeckung bei Überschreitungen der Projektkosten	X		
32	Erstellung einer periodischen Kontroll-Hochrechnung der Projektkosten	X		
33	Beauftragung der Projektleitung mit der zeitgerechten, periodischen und nachvollziehbaren Prognose der voraussichtlichen Projektkosten	X		
34	Erstellung einer Kosten-Nutzen-Analyse hinsichtlich der Errichtung der zwei Wartungsboxen	X		
35	Effiziente und klare Leistungszuordnung an den Schnittstellen von Bauabschnitten		X	

## FAZIT

Laut BMLVS hat es für künftige Projekte präventive Vorkehrungen im Sinne des RH getroffen. Bei der Bewertung von Angeboten wird vorrangig die Kosten-Nutzwert-Analyse angewendet, mit der die Bewertung der Angebote weiter objektiviert wird. Bei der Prüfung der ausschreibungsreifen Leistungsverzeichnisse wird darauf geachtet werden, dass möglichst keine Eventualpositionen enthalten sind. In Ausschreibungen, die nach den Bestimmungen des BVergG erfolgen, wird die vertiefte Angebotsprüfung erforderlichenfalls durchgeführt. Damit können Kostensteigerungen in Folge von Fehlern bei der Vergabe und Mängel bei der Kontrolle eingeschränkt werden.

Die Sicherstellung einer chronologischen und lückenlosen Dokumentation wird angestrebt.

Die Umsetzung der zugesagten Empfehlungen bewirkte eine Verbesserung der Organisation und der Aufgabenerfüllung. Dadurch können Mehrkosten vermieden und der Finanzierungsbedarf bzw. –aufwand besser eingeschätzt und übersichtlicher dargestellt werden.

## **Beteiligung Österreichs am Einsatz im Tschad**

Reihe Bund 2011/11

Das BMLVS konnte den Einsatz im Tschad trotz der im Vergleich zu bisherigen Auslandseinsätzen höheren Risiken gemäß seinen zeitlichen und personellen Planungen abschließen.

Die Informationen an den Ministerrat und an den Nationalrat enthielten geschätzte Entsendungskosten für den Tschad–Einsatz in Höhe von insgesamt rd. 45,96 Mill. EUR. Die Ausgaben für geplante Beschaffungen von einsatzrelevantem Gerät waren nicht enthalten.

Im BMLVS fehlte zudem ein Gesamtüberblick über die tatsächlichen Ausgaben für den Tschad–Einsatz. Gemäß Erhebungen des RH betragen die Ausgaben des BMLVS für den Einsatz insgesamt rd. 54,06 Mill. EUR, davon rd. 12,05 Mill. EUR für Beschaffungen von einsatzrelevantem Gerät. Die Gesamtausgaben einschließlich Beschaffungen lagen somit um rd. 8,1 Mill. EUR über den Schätzungen in den Ministerratsvorträgen.

Bei den Beschaffungen selbst fehlten Prüfungen der Preisangemessenheit. Das BMLVS nahm damit allenfalls höhere Preise in Kauf.

Der Munitionsverbrauch im Einsatzraum war teilweise nicht nachvollziehbar; der Wert der Fehlbestände betrug rd. 250.000 EUR.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMLVS</b>				
1	Sicherstellung wesentlicher Rahmenbedingungen (z.B. medizinische Versorgung) in den Beschlüssen für die Beteiligung an Auslandseinsätzen		X	
2	Durchführung von Evaluierungen für die Beurteilung der Verlängerung von Auslandseinsätzen		X	
3	Erstellung und ressortübergreifende Abstimmung eines gesamtstaatlichen Auslandseinsatzkonzepts; Ausformulierung eines gesamtstaatlichen Interesses vor jeder militärischen Ersteinsatzbeteiligung		X	
4	Vorsehen von nationalen Eventualfallplanungen bei der Beschlussfassung für Auslandseinsätze			X
5	Optimierung der materiellen Rahmenbedingungen für Auslandseinsätze gemäß den militärstrategischen Prioritäten des BMLVS		X	
6	Laufende Evaluierung und Optimierung der Kontingentsstruktur, insbesondere der Unterstützungskräfte, für künftige Auslandseinsätze		X	
7	Frühzeitige Grobschätzungen der Personal- und Sachaufwendungen einschließlich der Beschaffungen bei der Planung von Auslandseinsätzen		X	
8	Berücksichtigung von Aufwendungen für einsatzrelevante Beschaffungen und der vorgesehenen Ausgaben für die gesamte zu beschließende Einsatzdauer in den Ministerratsvorträgen		X	
9	Einführung einer Vollkostenrechnung für Auslandseinsätze		X	
10	Gezieltere bzw. umfassende Planung von Beschaffungen; Nachweis der Preisangemessenheit sowie ausreichende Dokumentation und Nachvollziehbarkeit des Bedarfs; Berücksichtigung der Termintreue bei der Lieferantenauswahl und Vertragsgestaltung		X	
11	Verstärkte Nutzung heereseigener Ressourcen beim Umbau von Heeresfahrzeugen	X		
12	Berücksichtigung und verstärkte Nutzung alternativer Transportvarianten und internationaler Kooperationsmöglichkeiten zur Reduktion von Transportkosten	X		
13	Abklärung des Verbleibs der Fehlbestände an Munition, der Ursachen für den lückenhaft dokumentierten Munitionsverbrauch und der mangelhaften Lagerung der Munition; Ahndung von allfälligen Fehlverhalten	X		
14	Rückholung von Patienten aus dem Ausland aus Kosten- und Sicherheitsgründen möglichst mit vorhandenen Ressourcen des BMLVS	X		
15	Zeitgerechter Abschluss von kostengünstigen und bedarfsgerechten Provider-Verträgen für Internetverbindungen bei Auslandseinsätzen	X		
16	Restriktive Handhabung der Truppenbesuche im Einsatzraum	X		
17	Verfassungsrechtliche Regelung zur Verpflichtung künftig eintretender Berufssoldaten zu Auslandseinsätzen			X
18	Praktisch orientierte Durchführung der medizinischen und militärmedizinischen Aus- und Weiterbildung der Militärärzte im Rahmen von Kooperationen mit zivilen Einrichtungen			X

## Nachgefragt

		umgesetzt	zugewagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
19	Zentrale Auswertung und Analyse von Auslandseinsätzen für ein effizientes Personalmanagement und -controlling			X
20	Beschränkung der Bezahlung von Auslandszulagen während der Einsatzvorbereitung im Inland auf die vorgesehene Dauer der Einsatzvorbereitung bzw. Durchführung der Einsatzvorbereitung möglichst in der vorgegebenen Dauer		X	
21	Schaffung einer interministeriell abgestimmten gesetzlichen Grundlage für die Anwendung von Zwangsbefugnissen durch österreichische Organe bei Auslandseinsätzen	X		
22	Aktualisierung der Richtlinien zur Führung von Kommando-tagebüchern und Einsatzjournalen; Festlegung des konkreten Erfordernisses für die Einsatzdokumentation in den nationalen Einsatzbefehlen		X	
23	Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aktenführung und Evidenzhaltung von Geschäftsstücken		X	
24	Verfügung eines Konzepts zur standardisierten und strukturierten Evaluierung von Auslandseinsätzen		X	
25	Einbeziehung der Erkenntnisse aus der Einsatznachbereitung des entsendeten Personals in die Evaluierung von Auslandseinsätzen	X		

## FAZIT

Das BMLVS setzte die Empfehlungen des RH überwiegend um. Um die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit von Auslandseinsätzen zu steigern, wird ein Kalkulationsmodell für Auslandseinsätze erarbeitet; zudem ist eine Vollkostenrechnung für Auslandseinsätze in Vorbereitung. Durch den Beitritt zu internationalen Kooperationen sollen Transportkosten gesenkt werden. Die Rückholung von Patienten aus dem Ausland erfolgt nunmehr mit ressorteigenen Ressourcen. Ein Konzept für die standardisierte und strukturierte Evaluierung von Auslandseinsätzen wurde im März 2012 genehmigt.

Zur Vermeidung von Mehrkosten verfügte das BMLVS ein Regelwerk für die Internetnutzung im Einsatzraum sowie einen Erlass über die restriktive Handhabung von Truppenbesuchen im Einsatzraum.

Durch eine Änderung des Auslandseinsatzgesetzes 2001 wurde eine gesetzliche Grundlage für die Anwendung von Zwangsbefugnissen durch österreichische Organe bei Auslandseinsätzen geschaffen. Mit der Novellierung des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes wurde die Anspruchsberechtigung auf Auslandszulagen während der Einsatzvorbereitung präzisiert.



Offen blieben die Empfehlungen des RH, verfassungsrechtlich für die Verpflichtung künftig eintretender Berufssoldaten zu Auslandseinsätzen vorzusorgen sowie nationale Eventualfallplanungen bei der Beschlussfassung für Auslandseinsätze vorzusehen.

Kooperationen mit zivilen Einrichtungen für eine praktisch orientierte medizinische und militärmedizinische Aus- und Weiterbildung von Militärärzten schloss das BMLVS zwischenzeitig nicht ab. Die weitere Befassung mit Kooperationen war im Rahmen der Restrukturierung der Sanitätsorganisation des BMLVS vorgesehen (vgl. Bericht „Sanitätswesen im Bundesheer; Follow-up-Überprüfung“; Reihe Bund 2012/3, TZ 11 ff.).

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für  
Landesverteidigung und Sport  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Wissenschaft und Forschung**

**Einsparungspotenziale durch Kooperation und  
Koordination der drei Wetterdienste**

Reihe Bund 2011/6

Die vom RH mehrfach empfohlene Zusammenlegung der drei nationalen Wetterdienste wurde nie umgesetzt; dies trotz eines von einer interministeriellen Arbeitsgruppe ermittelten Einsparungspotenzials bei Zusammenlegung der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) mit dem Flugwetterdienst der Austro Control GmbH in Höhe von 9,4 Mill. EUR für den Zeitraum 2004 bis 2009 (bzw. 16,2 Mill. EUR bis 2011). Statt dessen gab es seit 2006 einen vierten bundeseigenen Wetterdienst.

Im Vergleich zum Personalaufwand im Jahr 2003 fielen bei den beiden angeführten Wetterdiensten in den Jahren 2004 bis 2009 zusätzliche Personalkosten von 13,4 Mill. EUR an. Das identifizierte Einsparungspotenzial bei Zusammenlegung von 9,4 Mill. EUR wurde somit um 22,8 Mill. EUR verfehlt. Statt der für den Fall der Zusammenlegung geplanten Reduktion des Personalstands von 316 auf 284 stieg der Personalstand bis zum Jahr 2009 auf 339.

Gemeinsame Koordinationssitzungen und Arbeitsgruppen der Wetterdienste dienten dem Informationsaustausch. Sie konnten nicht verhindern, dass die Wetterdienste einander konkurrenzten.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMLVS, BMVIT und BMWF</b>				
1	Zusammenlegung der staatlichen Wetterdienste			X
2	Ermittlung des durch die Zusammenlegung der Wetterdienste erzielbaren Einsparungs- bzw. Synergiepotenzials in betriebswirtschaftlich geeigneter Form durch externe Experten	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMWF</b>				
3	Abwarten des Ergebnisses einer betriebswirtschaftlich geeigneten Analyse hinsichtlich des durch eine Zusammenlegung der Wetterdienste realisierbaren Einsparungs- bzw. Synergiepotenzials vor der geplanten Ausgliederung der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	X		
4	Einführung erforderlicher Controllinginstrumente vor einer allfälligen Ausgliederung der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	X		
5	Beendigung der Finanzierung von internen Forschungsprojekten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik aus Bundesmitteln			X
<b>BMVIT und BMWF</b>				
6	Bereinigung des bestehenden Konkurrenzverhältnisses zwischen der teilrechtsfähigen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik und der MeteoServ Wetterdienst GmbH			X
<b>ZAMG</b>				
7	Rasche Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung	X		
8	Setzung geeigneter Maßnahmen zur wirtschaftlichen Führung der kommerziellen Aktivitäten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit	X		

## FAZIT

Die vom RH dem BMWF, dem BMVIT und dem BMLVS mehrfach empfohlene Zusammenlegung der drei nationalen Wetterdienste blieb weiterhin offen. Demgegenüber wurde 2011 neuerlich eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, welche die Zusammenarbeit der einzelnen wetterdienstlichen Fachrichtungen regelt. Der Empfehlung des RH zur Ermittlung des durch die Zusammenlegung erzielbaren Einsparungspotenzials durch einen externen Experten wurde unmittelbar nach der RH-Überprüfung entsprochen.

Die ZAMG hat auf Basis ihres Unternehmenskonzepts 2009 bis 2019 ein detailliertes Strategiekonzept 2012 bis 2016 erarbeitet. Anhand dieser Konzepte wurden für alle Abteilungen der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik Arbeits- und Ressourcenpläne erstellt, welche ab Mitte 2012 durch ein umfassendes Controlling gesteuert werden sollen.

Der Empfehlung des RH an das BMWF, die Finanzierung interner Forschungsprojekte im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der ZAMG aus Bundesmitteln zu beenden, wurde nicht umgesetzt. Nach Ansicht des BMWF handelt es sich bei den internen Forschungsprojekten um strategische Eigenforschungen, ohne welche die ZAMG nach kurzer Zeit nicht mehr lebensfähig wäre.

# Nachgefragt

Die Ministerien BMWF, BMWVIT und BMLVS unterzeichneten 2011 eine Kooperationsvereinbarung betreffend die Zusammenarbeit der einzelnen wetterdienstlichen Fachrichtungen. Ein Konkurrenzverhältnis zwischen der teilrechtsfähigen ZAMG und der MeteoServ Wetterdienst GmbH bestand jedoch nach wie vor, was das BMVIT als „nicht negativ“ bezeichnete.

Die ZAMG führte Mitte 2012 eine Kosten- und Leistungsrechnung in allen ihren Abteilungen ein und rechnet im 3. und 4. Quartal 2012 mit ersten Ergebnissen. Sie vertritt ferner die Ansicht, durch das Ausarbeiten von Strategie-, Ressourcen- und Arbeitsplänen sowie die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung über ausreichende Grundlagen zu verfügen, um einer wirtschaftlichen Führung ihrer kommerziellen Aktivitäten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit zu entsprechen.

## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

### Wasserverband Rohrau, Petronell, Scharndorf, Höflein

Reihe Bund 2011/3

Der Wasserverband Rohrau, Petronell, Scharndorf, Höflein hielt verschiedene, durch die Satzung vorgegebene formale Vorschriften nicht ein; insbesondere unterließ er die ab 2006 fällige Neubestellung der Ausschussmitglieder und die Neuwahl der Funktionäre. Er erfüllte jedoch seine Aufgabe, die Gräben zur Oberflächenentwässerung im Verbandsgebiet funktionsfähig zu erhalten.

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMLFUW</b>			
9 Novellierung des WRG 1959 zur eindeutigen Festlegung des Personenkreises, der im Vorstand eines Wasserverbands tätig sein kann			X

### FAZIT

Das BMLFUW sieht bei der Novellierung des WRG 1959 zur eindeutigen Festlegung des Personenkreises, der im Vorstand eines Wasserverbands tätig sein kann, keinen legislativen Handlungsbedarf gegeben.

### Umsetzung der Klimastrategie Österreichs auf Ebene des Bundes; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2011/4

Das BMLFUW setzte die Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2008 teilweise um. Weiterhin offen sind die Umstrukturierung der Umweltförderung im Ausland sowie die gesetzliche Klarstellung der Finanzierung des Programms klima:aktiv.

## Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMLFUW</b>				
1	Fortführung und Intensivierung der begonnenen Programme	X		
2	Überprüfung und Neuausrichtung des Anwendungsbereichs der Umweltförderung im Ausland		X	
3	Gesetzliche Klarstellung der Finanzierung des Programms klima:aktiv			X

## FAZIT

Die Weiterführung bzw. Intensivierung von einschlägigen Förderungsschienen (thermische Sanierung, klima:aktiv mobil, KLIEN) schafft zusätzliche Möglichkeiten und Anreize zur Einsparung von CO<sub>2</sub>. Auch das Klimaschutzgesetz, ein – längerfristig gesehen – wesentliches Instrument der nationalen Klimapolitik, trat mittlerweile in Kraft, so dass die Umsetzung dieser Maßnahmen zur Forcierung der Nachhaltigkeit beiträgt.

Nach Mitteilung des BMLFUW erfolgen in Kürze die notwendigen legislativen Maßnahmen zur Neuausrichtung des Anwendungsbereichs der Umweltförderung im Ausland. Nicht umgesetzt hingegen wurde bisher die gesetzliche Verankerung der Finanzierung des Programms klima:aktiv; diese Maßnahme hätte aber zu einem wirksamen und (längerfristig) gesicherten Einsatz von Fördermitteln beigetragen.

## Wirkungsbereich der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Verkehr, Innovation und Technologie Wirtschaft, Familie und Jugend

### Umsetzung der NEC-Richtlinie auf Ebene des Bundes

Reihe Bund 2011/8

Österreich setzte die NEC-Richtlinie über Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe zwar vollständig und zeitgerecht in nationales Recht um, erfüllte aber seine Verpflichtung, ein nationales Programm zur Verringerung der Schadstoffemissionen zu erstellen, im Februar 2010 erst mit über siebenjähriger Verspätung. Aussagen zu den Kosten und zur Finanzierung der einzelnen Maßnahmen fehlten im nationalen Programm vom Februar 2010 gänzlich. Die vorgegebenen maximalen Emissionsmengen wurden bei den Schadstoffen Schwefeldioxid, flüchtige Kohlenwasserstoffe ohne Methan und Ammoniak erreicht. Nicht erreicht wurde die Emissionshöchstmenge an Stickstoffoxiden: Hier stand dem Soll-Wert 2010 von 103.000 Tonnen/Jahr der Ist-Wert von 145.000 Tonnen/Jahr gegenüber.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMLFUW</b>				
1	Besondere Beachtung der tatsächlichen Umsetzbarkeit vor dem Eingehen internationaler und unionsrechtlicher Verpflichtungen zur Vermeidung nachteiliger Konsequenzen	X		
2	Beschluss künftiger Programme auf der Grundlage vorgängiger Kosten-Nutzen-Überlegungen		X	
3	Forcierung von Lenkungsmaßnahmen im Sektor Mobile Quellen (Verkehr) wegen ihres hohen Potenzials zur Verringerung von Stickstoffoxid-Emissionen	X		
<b>BMVIT</b>				
1	Besondere Beachtung der tatsächlichen Umsetzbarkeit vor dem Eingehen internationaler und unionsrechtlicher Verpflichtungen zur Vermeidung nachteiliger Konsequenzen	X		
2	Beschluss künftiger Programme auf der Grundlage vorgängiger Kosten-Nutzen-Überlegungen		k.A.	

## Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
3	Forcierung von Lenkungsmaßnahmen im Sektor Mobile Quellen (Verkehr) wegen ihres hohen Potenzials zur Verringerung von Stickstoffoxid-Emissionen	X		
<b>BMWfJ</b>				
1	Besondere Beachtung der tatsächlichen Umsetzbarkeit vor dem Eingehen internationaler und unionsrechtlicher Verpflichtungen zur Vermeidung nachteiliger Konsequenzen		k.A.	
2	Beschluss künftiger Programme auf der Grundlage vorgängiger Kosten-Nutzen-Überlegungen		k.A.	
3	Forcierung von Lenkungsmaßnahmen im Sektor Mobile Quellen (Verkehr) wegen ihres hohen Potenzials zur Verringerung von Stickstoffoxid-Emissionen		k.A.	

## FAZIT

Mit den umgesetzten Empfehlungen konnte vor allem im Bereich Verkehr eine Verringerung der Stickstoffoxid-Emissionen erzielt und damit wesentlich zur Nachhaltigkeit beigetragen werden.

Das BMLFUW wird künftig bei der Erarbeitung von Maßnahmenprogrammen den Kosten-Nutzen-Überlegungen erhöhte Aufmerksamkeit schenken und so zur Effizienzsteigerung beitragen können.

Außerdem empfahl der RH, vor dem Eingehen von internationalen oder unionsrechtlichen Verpflichtungen ihrer tatsächlichen Umsetzbarkeit besondere Beachtung zu schenken, um nachteilige Konsequenzen wie Mehrkosten oder Verzögerungen zu vermeiden. Das BMLFUW stimmte dieser Empfehlung inhaltlich zu, und hat sie auch zuletzt im Rahmen der Revision des Göteborg-Protokolls unter dem Übereinkommen der UNECE über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung umgesetzt. So hat das BMLFUW vor den Verhandlungen über die nationalen Reduktionsziele die österreichische Position mit den Bundesministerien und Ländern koordiniert und vom Umweltbundesamt nationale Modellrechnungen und Prognosen erarbeiten lassen.

Hinsichtlich der Vermeidung nachteiliger Konsequenzen wie Mehrkosten oder Verzögerungen verwies das BMVIT darauf, dass bei den internationalen und unionsrechtlichen Verhandlungen in diesem Bereich das BMLFUW federführend sei, und die Abklärung der österreichischen Position in interministeriellen Sitzungen erfolge.

## **Wirkungsbereich der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Unterricht, Kunst und Kultur**

### **Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen**

Reihe Bund 2011/9

Das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen war für die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder) – bezogen auf den einzelnen Schüler – mehr als doppelt so teuer wie das übrige berufsbildende Schulwesen. Die Gründe dafür waren im Detail nicht nachvollziehbar. Es bestanden allerdings Unterschiede insbesondere bei den Verantwortlichkeiten, beim Controlling des Bundes, das bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen weitgehend fehlte, bei der Organisation der Schulen, der Lehrerbesoldung, den Führungsfunktionen an Schulen sowie der Größe der Schulstandorte – mit vielfach kleinen land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

Das Finanzausgleichsgesetz verpflichtet den Bund, den Ländern die Hälfte der Kosten der Aktivbezüge der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zu ersetzen. Der Bund fror jedoch – beginnend mit 2008 – unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Lehrer seine Zahlungen mit rd. 41 Mill. EUR österreichweit ein. Die Steiermark brachte aus diesem Grund im Jahr 2010 beim Verfassungsgerichtshof eine Klage gegen den Bund über rd. 8,28 Mill. EUR ein.

Von den drei überprüften Ländern gewährten Oberösterreich und Tirol Lehrern an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen über die bundesgesetzlichen Regelungen hinaus Zulagen aus Landesmitteln; die Steiermark bezahlte ausschließlich die bundesgesetzlich vorgesehenen Gehälter. Die Zulagen beliefen sich in Oberösterreich (2009) und in Tirol (2008) auf jährlich jeweils rd. 800.000 EUR. Diese Zulagen erhöhten auch die Pensionen der Landeslehrer, die vom Bund refundiert werden. Im Fall von Oberösterreich bewirkte dieser höhere Pensionsanteil allein im Jahr 2010 Zusatzbelastungen für den Bund von rd. 100.000 EUR; Tirol beanspruchte vom Bund keine derartige Refundierung. Der Bund hatte aufgrund fehlender Kontrollen von den höheren Pensionen keine Kenntnis, er kam den von Oberösterreich diesbezüglich gestellten Forderungen nach, ohne diese zu beanstanden. Oberösterreich

## Nachgefragt

und Tirol gewährten Lehrern an den übrigen Berufsschulen – trotz gleicher Rechtslage – keine derartigen Zulagen.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMLFUW</b>				
1	Einbeziehung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens in eine umfassende Reform des österreichischen Schulwesens			X
2	Entwicklung aussagekräftiger Benchmarks und Kenndaten für die Bildungsausgaben der verschiedenen Schulsysteme		X	
3	Prüfung der sachlichen Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlung der Erziehtätigkeit im Hinblick auf die Refundierung durch den Bund			X
5	Einbindung des BMUKK in Lehrpersonalangelegenheiten bei pädagogischen Belangen			X
6	Einbeziehung des erwarteten Schülerrückgangs in die Schulstandortstrategie			X
7	Lehrerbezogene Anforderung des Ausmaßes der nicht unterrichtenden Tätigkeiten von Lehrern an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen von den Ländern			X
8	Keine Einrechnung von Tätigkeiten in der Landesverwaltung in die Lehrverpflichtung der Landeslehrer			X
9	Novellierung des LLDG 1985 und des Gehaltsgesetzes 1956 zur gesetzlichen Verankerung kostengünstiger Leitungsstrukturen auch für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen			X
10	Berücksichtigung der langfristigen Prognosen der Schülerzahlen bei Standortüberlegungen und Investitionsentscheidungen			X
11	Regelmäßige Evaluierungen des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens	X		
12	Klare und verbindliche Vorgaben für die Refundierung der Kosten für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen		X	
13	Zusammenführung der Ausgaben-, Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung im Zuge einer Gesamtreform der Schulverwaltung			X
14	Erarbeitung einer Controllingverordnung nach dem Muster jener des BMUKK		X	
<b>BMUKK</b>				
1	Einbeziehung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens in eine umfassende Reform des österreichischen Schulwesens			X
2	Entwicklung aussagekräftiger Benchmarks und Kenndaten für die Bildungsausgaben der verschiedenen Schulsysteme			X
3	Prüfung der sachlichen Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlung der Erziehtätigkeit im Hinblick auf die Refundierung durch den Bund			X
4	Einheitliche Datengrundlagen bei schulbezogenen Auswertungen		X	

## FAZIT

Der RH gab im Zusammenhang mit der Überprüfung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens insgesamt 21 Empfehlungen ab.

Die Empfehlung, das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen in eine umfassende Reform des österreichischen Schulwesens einzubeziehen, war weiterhin offen. Selbst das BMLFUW erachtete die Modernisierung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens auch in anderen Bereichen als der Schulgesetzgebung als sinnvoll. Dem BMUKK zufolge wären jedoch keine Änderungen in Aussicht, weil die Grundlage hierfür eine Verfassungsänderung wäre.

Auch bei der unterschiedlichen Behandlung der Erziehtätigkeit wurde keine Änderung vorgenommen.

Das BMLFUW sowie die überprüften Bundesländer setzten die Empfehlung, das gesamte land- und forstwirtschaftliche Schulwesen regelmäßig zu evaluieren, um. Das Land Oberösterreich gewährte seit Mitte September 2010 keine über die bundesgesetzlichen Regelungen hinausgehenden Zulagen mehr.

Das BMUKK hatte die Umsetzung von nur einer Empfehlung zugesagt, nämlich eines einheitlichen Schülerverwaltungsprogramms. Über Ausgaben im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens und den dortigen Personaleinsatz standen dem BMUKK weiterhin keine Informationen zur Verfügung.

Da wesentliche Empfehlungen des RH nicht umgesetzt wurden, war eine Steigerung der Effizienz des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens nicht gegeben.

## Wirkungsbereich der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Verkehr, Innovation und Technologie

### Klima- und Energiefonds

Reihe Bund 2011/4

Nachdem der im Jahr 2007 errichtete Klima- und Energiefonds anfänglich fast ausschließlich Projekte aus bestehenden Förderungsprogrammen gefördert hatte, entwickelte er ab 2008 Förderungsprogramme weiter und daneben auch eigene Programme. Mit der Erreichung seines Ziels, bis 2012 insgesamt 10 Mill. Tonnen CO<sub>2</sub> einzusparen, war er erheblich in Verzug. Zwei Förderungsprogramme erfolgten parallel zu anderen Stellen, eines stand in Konkurrenz zu Landesförderungen.

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Klima- und Energiefonds</b>			
1			X
2	X		
3	X		
4			X
5			X
6	X		
7	X		

## FAZIT

Doppelgleisigkeiten bei der Abwicklung der Photovoltaikförderung und der Förderung von Holzheizungen sowie beim Programm KMU-Energieeffizienz-Scheck führten, obwohl die Förderungen jeweils mit den Ländern abgestimmt waren, zu einem wenig effizienten Einsatz der Fördermittel. Durch die Entwicklung neuer Förderungsprogramme bzw. die Evaluierung bestehender und die Optimierung der Photovoltaikförderung konnte der Einsatz der Fördermittel verbessert werden. In der Stellungnahme des Fonds waren keine Angaben über die Verhandlung der Leistungsentgelte der Abwicklungsstellen enthalten.

## Wirkungsbereich der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Wirtschaft, Familie und Jugend

### Aktionsplan Erneuerbare Energie

Reihe Bund 2011/5

Der Nationale Aktionsplan Erneuerbare Energie war bis Ende Juni 2010 vorzulegen und sollte aus der im März 2010 vorgestellten Energiestrategie Österreich abgeleitet werden. Diese enthielt im Wesentlichen bereits in früheren Strategien mit Energiebezug enthaltene, allgemein umschriebene Maßnahmen und keine Kosten-Nutzen-Überlegungen. Aussagen über die Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen wurden darin ebenfalls nicht getroffen.

Die Erreichung des Ziels, den Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch bis 2020 auf 34 % zu erhöhen, wird maßgeblich davon abhängen, ob eine Stabilisierung des energetischen Endenergieverbrauchs gelingt. Dies bedingt eine wesentliche Steigerung der Energieeffizienz in allen Bereichen (vor allem in den Sektoren Mobilität und Gebäude).

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMLFUW</b>			
1 Erhebung des Umsetzungsstandes der Maßnahmen		X	
2 Vorrangige Behandlung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz	X		
3 Priorisierung von Maßnahmen nach ihrem Kosten-Nutzen-Verhältnis		X	
4 Kosten-Nutzen-Vergleich hinsichtlich der Angleichung von Kraftstoffpreisen			X
5 Forcierung des Umstiegs auf verbrauchsarme Fahrzeuge	X		
6 Abstimmung von Zielvorstellungen zwischen Bund und Ländern		X	
<b>BMWFJ</b>			
1 Erhebung des Umsetzungsstandes der Maßnahmen		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
2	Vorrangige Behandlung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz		X	
3	Priorisierung von Maßnahmen nach ihrem Kosten–Nutzen–Verhältnis		X	
4	Kosten–Nutzen–Vergleich hinsichtlich der Angleichung von Kraftstoffpreisen			X
5	Forcierung des Umstiegs auf verbrauchsarme Fahrzeuge		X	
6	Abstimmung von Zielvorstellungen zwischen Bund und Ländern		X	
7	Schulung von Fachkräften	X		

## FAZIT

Die im Rahmen der eigenen (kompetenzmäßigen) Möglichkeiten ergriffenen Maßnahmen wie die Erhebung des Umsetzungsstandes in Teilbereichen, Steigerung der Energieeffizienz und Priorisierung nach dem Kosten–Nutzen–Verhältnis tragen zu einer Verbesserung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit bei.

Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung lassen sich aus der gestiegenen Akzeptanz von umweltfreundlichen Fahrzeugen ableiten, zudem wurde ein (interministeriell erstellter) Umsetzungsplan im Bereich der E–Mobilität von der Bundesregierung angenommen.

Das in Ausarbeitung befindliche Energieeffizienzgesetz wird zu einer Verbesserung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit beitragen, da dieses verbindliche Effizienzziele und –maßnahmen für Bund, Unternehmen und Energielieferanten normieren soll. Dazu beitragen wird auch ein genaueres Monitoring bei den Maßnahmensetzungen, welches vom BMWFJ im Rahmen einer diskutierten Novelle zum Klimaschutzgesetz angestrebt wird. Die Priorisierung von Maßnahmen zeigt sich bei der Weiterentwicklung des Ökostromgesetzes und der jährlichen Überarbeitung des Förderungsprogrammes bei der Thermischen Sanierung.

Hinsichtlich des geforderten Kosten–Nutzen–Vergleichs zur Angleichung von Kraftstoffpreisen an das Niveau der Nachbarstaaten (Tanktourismus) wird von BMLFUW und BMWFJ auf die Zuständigkeit des BMF verwiesen.

Die in den Bereichen Umstieg auf verbrauchsarme Fahrzeuge, Abstimmung von Zielvorstellungen und Schulung von Fachkräften gesetzten

# Nachgefragt

bzw. in Umsetzung befindlichen Maßnahmen werden sich im Sinne der Nachhaltigkeit auswirken. So wird z.B. das geplante Energieeffizienzgesetz den Umstieg auf verbrauchsarme Fahrzeuge forcieren, außerdem werden die Aktivitäten zwischen Bund und Ländern abgestimmt, um die Zahl der nationalen Niedrigstenergiegebäude zu erhöhen. Schließlich wirken bereits auch eine Aus- und Weiterbildungsinitiative („Build up skills“) und bestimmte Vollziehungsmaßnahmen (im Berufsausbildungsgesetz) im Sinne der Empfehlung.

Im Zuge der Umsetzung der EU-Gebäude-RL 2010/31/EU laufen intensive Kontakte zwischen Bundesländern und Bund, um die Aktivitäten entsprechend abzustimmen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Erarbeitung nationaler Pläne zur Erhöhung der Zahl der Niedrigstenergiegebäude. Dass die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten primär bei den Bundesländern liegen, bleibt davon unbenommen, wobei gewisse Aspekte im Rahmen des in Ausarbeitung befindlichen Vorschlags für ein Energieeffizienzgesetz zu diskutieren sein werden.

Das im Jahr 2011 (nach erfolgreichem Programm 2009) von BMLFUW und BMWFJ gemeinsam ausgelobte Förderungsprogramm zur thermischen Sanierung hat bei einem Mitteleinsatz von 100 Mill. EUR (davon 30 Mill. EUR für Betriebsgebäude) ein Investitionsvolumen von 860 Mill. EUR gebracht. 17.500 Wohnungen/Häuser und 800 Betriebsgebäude wurden thermisch saniert, 4,4 Mill. Tonnen CO<sub>2</sub> über Nutzungsdauer der Investition (30 Jahre) konnten eingespart werden. Insgesamt werden für das Programm der thermischen Sanierung je 100 Mill. EUR in den Jahren 2011 bis 2014 zur Verfügung gestellt. Ziele sind neben CO<sub>2</sub>-Einsparungen auch Konjunkturimpulse und Beschäftigungseffekte. Die vom RH angedachte Abstimmung mit den Ländern gestaltet sich aufgrund der „Verlängerung der Wohnbauförderung“ (und damit neun verschiedenen Systemen) naturgemäß schwierig.

## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur

### Klassenschülerhöchstzahl 25

Reihe Bund 2011/1

Die Maßnahme „Klassenschülerhöchstzahl 25“ des BMUKK führte an den Volks-, Haupt- und Polytechnischen Schulen sowie an der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen zu geringeren Klassenschülerzahlen. Dies erforderte allein im Schuljahr 2008/2009 rd. 1.900 zusätzliche Klassen, rd. 2.800 zusätzliche Lehrerplanstellen sowie rd. 146 Mill. EUR an zusätzlichen Personalausgaben.

Die pädagogischen Beweggründe, die letztlich zur Einführung der Maßnahme führten, waren nicht transparent; auch Überlegungen zur Wirkungsorientierung stellte das BMUKK nicht an.

Zur Überprüfung der pädagogischen Wirksamkeit der Maßnahme fehlten quantifizierbare Indikatoren.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMUKK</b>				
1	Transparenz bei pädagogischen Entscheidungsfindungsprozessen; Überlegungen zur Wirkungsorientierung	X		
2	Festlegung quantifizierbarer Ziele und Definition von entsprechenden Indikatoren	X		
3	Untersagung von Klassen mit mehr als 30 Schülern in der AHS-Unterstufe	X		
4	Anweisung der Schulbehörden zur besonderen Beobachtung des „besonderen Grundes“ für ein Überschreiten des Richtwerts von 25 Schülern im Bereich der Volks-, Haupt- und Polytechnischen Schulen			X
5	Schaffung einheitlicher Grundlagen für die Beurteilung der pädagogischen Wirksamkeit der Senkung der Klassenschülerhöchstzahl	X		

## FAZIT

Die umgesetzten Empfehlungen des RH bedeuteten vor allem eine Verbesserung der Aufgabenerfüllung des BMUKK im Zusammenhang mit der „Senkung der Klassenschülerhöchstzahl“ sowie Möglichkeiten zur Messung und Steigerung der Wirksamkeit dieser Maßnahme.

Zur Beurteilung der pädagogischen Wirksamkeit der Senkung der Klassenschülerhöchstzahl nannte das BMUKK die Überprüfungen der Bildungsstandards ab 2012; im Zuge der „Wirkungsorientierten Steuerung im BMUKK“ waren Wirkungsziele, Indikatoren und Globalbudgetmaßnahmen in Abstimmung mit dem BMF und dem BKA erstellt worden.

Der Empfehlung, die Schulbehörden anzuweisen, den „besonderen Grund“ für ein Überschreiten des Richtwerts von 25 Schülern im Bereich der Volks-, Haupt- und Polytechnischen Schulen zu beobachten, kam das BMUKK nicht nach. Das BMUKK gab an, dass als Grund für die Überschreitungen des Richtwerts im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen die drohende Abweisung von Schülern in Schwerpunktschulen gesehen wurde.

## Controlling im Bundesschulwesen

Reihe Bund 2011/1

Ein ressortweites und umfassendes Controllingssystem, das sämtliche steuerungsrelevante Bereiche der Bundesschulen verknüpfte und aufeinander abstimmte, fehlte. Sowohl in den beiden pädagogischen Sektionen des BMUKK als auch in den Landesschulräten waren das Controllingverständnis, die eingesetzten Controllingprozesse sowie die zugrunde liegenden Strategien uneinheitlich.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMUKK</b>				
1	Erarbeitung eines einheitlichen und für alle Ebenen verbindlichen Controllingsystems	X		
2	Künftige Erfassung von Ressourcen nach Leistungen für einen laufenden Überblick über die eingesetzten Ressourcen sowie den damit verbundenen Kosten			X
3	Minimierung des Aufwands für die Datenerfassung nach vorangegangener Analyse	X		
4	Vereinheitlichung von Methoden und Abläufen des Budgetcontrolling für alle Bundesschulen	X		
5	Periodische Durchführung der Lehrerbedarfsplanung zusammen mit den Landesschulräten	X		
6	Verbindliche Konkretisierung der politischen Vorgaben für die Bundesschulen	X		
7	Abschluss von jährlichen detaillierten Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Verantwortungsträgern in der Verwaltung		X	
8	Einrichtung einer Stabsstelle im Bundesministerium zur zentralen Koordinierung und Steuerung sämtlicher Controllingaufgaben			X
9	Verbesserung des Zusammenspiels der Organisationseinheiten des BMUKK sowie Überdenken der bestehenden Organisation			X
10	Entwicklung einer einheitlichen Software für alle Vorgänge der Schulorganisation		X	
11	Einrichtung der notwendigen Berechtigungen zur Abfrage von Daten nach dem Bildungsdokumentationsgesetz	X		
12	Automatisierung der Auswertungen der Personal- und Aufwandsdaten für die Bildungsdokumentation	X		
13	Raschestmögliche Aktualisierung des Controllingkonzepts nach den Vorgaben der Controllingverordnung	X		
14	Regelmäßige Evaluierung und Anpassung des Ausmaßes der Werteinheiten bei der Verteilung von Personalressourcen	X		
15	Weitestmögliche Einrechnung der Zuschläge für Werteinheiten in das Grundkontingent	X		
16	Transparente Verteilung der Werteinheiten durch die Landesschulräte		X	
17	Einführung eines einheitlichen Qualitätsmanagementsystems auch für die allgemein bildenden höheren Schulen		X	
<b>Landesschulrat für Burgenland</b>				
1	Erarbeitung eines einheitlichen und für alle Ebenen verbindlichen Controllingsystems	X		
2	Künftige Erfassung von Ressourcen nach Leistungen für einen laufenden Überblick über die eingesetzten Ressourcen sowie den damit verbundenen Kosten	X		

## Nachgefragt

		umgesetzt	zugelassen	offen
<b>Empfehlung</b>				
3	Minimierung des Aufwands für die Datenerfassung nach vorangegangener Analyse	X		
4	Vereinheitlichung von Methoden und Abläufen des Budgetcontrolling für alle Bundesschulen	X		
5	Periodische Durchführung der Lehrerbedarfsplanung zusammen mit den Landesschulräten	X		
18	Einrichtung eines Controllers in jedem Landesschulrat bei Einführung eines umfassenden Controllingsystems			X
<b>Landesschulrat für Kärnten</b>				
1	Erarbeitung eines einheitlichen und für alle Ebenen verbindlichen Controllingsystems			X
2	Künftige Erfassung von Ressourcen nach Leistungen für einen laufenden Überblick über die eingesetzten Ressourcen sowie den damit verbundenen Kosten			X
3	Minimierung des Aufwands für die Datenerfassung nach vorangegangener Analyse		X	
4	Vereinheitlichung von Methoden und Abläufen des Budgetcontrolling für alle Bundesschulen	X		
5	Periodische Durchführung der Lehrerbedarfsplanung zusammen mit den Landesschulräten	X		
18	Einrichtung eines Controllers in jedem Landesschulrat bei Einführung eines umfassenden Controllingsystems		X	
<b>Landesschulrat für Niederösterreich</b>				
1	Erarbeitung eines einheitlichen und für alle Ebenen verbindlichen Controllingsystems			X
2	Künftige Erfassung von Ressourcen nach Leistungen für einen laufenden Überblick über die eingesetzten Ressourcen sowie den damit verbundenen Kosten			X
3	Minimierung des Aufwands für die Datenerfassung nach vorangegangener Analyse	X		
4	Vereinheitlichung von Methoden und Abläufen des Budgetcontrolling für alle Bundesschulen	X		
5	Periodische Durchführung der Lehrerbedarfsplanung zusammen mit den Landesschulräten	X		
18	Einrichtung eines Controllers in jedem Landesschulrat bei Einführung eines umfassenden Controllingsystems			X
<b>Landesschulrat für Oberösterreich</b>				
1	Erarbeitung eines einheitlichen und für alle Ebenen verbindlichen Controllingsystems			X
2	Künftige Erfassung von Ressourcen nach Leistungen für einen laufenden Überblick über die eingesetzten Ressourcen sowie den damit verbundenen Kosten			X
3	Minimierung des Aufwands für die Datenerfassung nach vorangegangener Analyse	X		

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
4	Vereinheitlichung von Methoden und Abläufen des Budgetcontrolling für alle Bundesschulen	X		
5	Periodische Durchführung der Lehrerbedarfsplanung zusammen mit den Landesschulräten	X		
18	Einrichtung eines Controllers in jedem Landesschulrat bei Einführung eines umfassenden Controllingsystems	X		
<b>Landesschulrat für Salzburg</b>				
1	Erarbeitung eines einheitlichen und für alle Ebenen verbindlichen Controllingsystems			X
2	Künftige Erfassung von Ressourcen nach Leistungen für einen laufenden Überblick über die eingesetzten Ressourcen sowie den damit verbundenen Kosten			X
3	Minimierung des Aufwands für die Datenerfassung nach vorangegangener Analyse		X	
4	Vereinheitlichung von Methoden und Abläufen des Budgetcontrolling für alle Bundesschulen			X
5	Periodische Durchführung der Lehrerbedarfsplanung zusammen mit den Landesschulräten	X		
18	Einrichtung eines Controllers in jedem Landesschulrat bei Einführung eines umfassenden Controllingsystems			X
<b>Landesschulrat für Steiermark</b>				
1	Erarbeitung eines einheitlichen und für alle Ebenen verbindlichen Controllingsystems			X
2	Künftige Erfassung von Ressourcen nach Leistungen für einen laufenden Überblick über die eingesetzten Ressourcen sowie den damit verbundenen Kosten			X
3	Minimierung des Aufwands für die Datenerfassung nach vorangegangener Analyse	X		
4	Vereinheitlichung von Methoden und Abläufen des Budgetcontrolling für alle Bundesschulen		k.A.	
5	Periodische Durchführung der Lehrerbedarfsplanung zusammen mit den Landesschulräten	X		
18	Einrichtung eines Controllers in jedem Landesschulrat bei Einführung eines umfassenden Controllingsystems			X
<b>Landesschulrat für Tirol</b>				
1	Erarbeitung eines einheitlichen und für alle Ebenen verbindlichen Controllingsystems			X
2	Künftige Erfassung von Ressourcen nach Leistungen für einen laufenden Überblick über die eingesetzten Ressourcen sowie den damit verbundenen Kosten			X
3	Minimierung des Aufwands für die Datenerfassung nach vorangegangener Analyse	X		
4	Vereinheitlichung von Methoden und Abläufen des Budgetcontrolling für alle Bundesschulen			X

## Nachgefragt

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
5	Periodische Durchführung der Lehrerbedarfsplanung zusammen mit den Landesschulräten	X		
18	Einrichtung eines Controllers in jedem Landesschulrat bei Einführung eines umfassenden Controlling-Systems			X
<b>Landesschulrat für Vorarlberg</b>				
1	Erarbeitung eines einheitlichen und für alle Ebenen verbindlichen Controlling-Systems			X
2	Künftige Erfassung von Ressourcen nach Leistungen für einen laufenden Überblick über die eingesetzten Ressourcen sowie den damit verbundenen Kosten			X
3	Minimierung des Aufwands für die Datenerfassung nach vorangegangener Analyse	X		
4	Vereinheitlichung von Methoden und Abläufen des Budgetcontrolling für alle Bundesschulen	X		
5	Periodische Durchführung der Lehrerbedarfsplanung zusammen mit den Landesschulräten	X		
18	Einrichtung eines Controllers in jedem Landesschulrat bei Einführung eines umfassenden Controlling-Systems	X		
<b>Stadtschulrat für Wien</b>				
1	Erarbeitung eines einheitlichen und für alle Ebenen verbindlichen Controlling-Systems			X
2	Künftige Erfassung von Ressourcen nach Leistungen für einen laufenden Überblick über die eingesetzten Ressourcen sowie den damit verbundenen Kosten		X	
3	Minimierung des Aufwands für die Datenerfassung nach vorangegangener Analyse	X		
4	Vereinheitlichung von Methoden und Abläufen des Budgetcontrolling für alle Bundesschulen			X
5	Periodische Durchführung der Lehrerbedarfsplanung zusammen mit den Landesschulräten	X		
18	Einrichtung eines Controllers in jedem Landesschulrat bei Einführung eines umfassenden Controlling-Systems		X	

## FAZIT

Betreffend das Controlling im Bundesschulwesen hatte der RH Empfehlungen zur Steigerung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung abgegeben.

Das BMUKK hatte zur Verankerung eines gemeinsamen Controllingverständnisses ein sogenanntes „Weißbuch Controlling“ erarbeitet, dessen Inhalte auch den Vertretern der Landesschulräte präsentiert worden waren. Weitere Schritte zur tatsächlichen Implementierung eines einheitlichen Controlling-Systems – v.a. bei den Landesschulräten –

unterblieben. Auch hatte das BMUKK zur Verbesserung der Datengrundlagen das Datawarehouse weiterentwickelt, in dem die Personal- und Besoldungsdaten der Bundeslehrer zusammenlaufen. Alle Landesschulräte haben die Möglichkeit, auf diese Daten zuzugreifen, es bestehen einheitliche Software- und Datenstrukturen.

Auch die Landesschulräte hatten die Empfehlungen des RH zum überwiegenden Teil umgesetzt. Der Empfehlung des RH, einen Controller als Ansprechpartner für die Stabstelle des BMUKK einzurichten, waren allerdings nur der Landesschulrat für Oberösterreich und der Landesschulrat für Vorarlberg nachgekommen.

Wesentliche Empfehlungen wie das Überdenken der bestehenden Organisation des BMUKK und die Einrichtung einer Stabstelle im Bundesministerium zur zentralen Koordinierung und Steuerung sämtlicher Controllingagenden wurden nicht umgesetzt. Die Erfassung der Ressourcen nach Leistungen setzten weder das BMUKK noch die Landesschulräte um.

## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

### Elektrifizierung der Bahnstrecke Wulkaprodersdorf – Eisenstadt – Neusiedl am See

Reihe Bund 2011/1

Die Elektrifizierung der Bahnstrecke Wulkaprodersdorf – Eisenstadt – Neusiedl am See ermöglichte den Bahnkunden ab Dezember 2009 kürzere Fahrzeiten sowie ein komfortableres Reisen. Problemfelder bestanden jedoch z.B. bei der ÖBB-internen Leistungsverrechnung und hinsichtlich der Vereinbarung zur Kostenübernahme durch das Land Burgenland.

Den ursprünglich im Jahr 2005 geschätzten Kosten von 31,10 Mill. EUR standen im Februar 2010 Ist-Kosten von 40,95 Mill. EUR gegenüber (+ rd. 32 %); dies war auf unterschiedliche Preisbasen der Kostenprognosen, fehlende Kostenelemente und Leistungsänderungen zurückzuführen.

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
<b>ÖBB-Infrastruktur AG</b>			
1 Klare Abgrenzung der Planung und Durchführung von Projekten	X		
2 Abschluss einer Vereinbarung hinsichtlich des verspäteten Fertigstellungstermins der Schleife Eisenstadt; Aufnahme der wertangepassten Kostenprognose in die Finanzierungspläne	X		
3 Schaffung einer Regelung für die nunmehr verpflichtende Aktivierung des Finanzierungsaufwands (IAS 23)	X		
4 Verbesserung der unternehmensinternen Auftragsabwicklung	X		
5 Weiterentwicklung von Angebotslegung und Abrechnung von Leistungen	X		
6 Ordnungsgemäße Baudokumentation	X		
7 Verbesserung der Qualität von Kostenermittlungen	X		
8 Anführung sämtlicher für die Kalkulation und Preisbildung relevanten Grundlagen bei Ausschreibungen		X	

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
9	Rechtzeitige Wahrnehmung der Warnpflicht bei Kostenänderungen		X	
10	Verbesserung der Form der Abrechnungen mit dem Land Burgenland	X		
11	Berichtigung der Herstellungskosten von Durchlassobjekten	X		
12	Sorgfältige Profilierung des Geländes entlang der Bahntrasse als auch der Sohle querender Gerinne	X		
13	Behebung der Mängel in der Abrechnung der Unterbau-Arbeiten		X	

## FAZIT

Zur klaren Abgrenzung zwischen Planung und Durchführung hat die ÖBB-Infrastruktur AG eine mit dem BMVIT akkordierte „Mustervereinbarung betreffend Kostenbeiträge Dritter“ erstellt und am 26. September 2011 beschlossen.

Das BMVIT, die ÖBB-Infrastruktur AG und das Land Burgenland schlossen am 23. März 2012 eine Absichtserklärung über die Weiterentwicklung der Eisenbahninfrastruktur im Burgenland ab. In einem Sideletter dazu wurden zwischen dem BMVIT und dem Land Burgenland für das Vorhaben Schleife Eisenstadt der Realisierungszeitraum, die Gesamterrichtungskosten sowie der durch das Land Burgenland zu entrichtende Kostenbeitrag festgelegt. Der vertraglichen Warnpflicht wird künftig nachgekommen.

Die Umsetzung der zugesagten Empfehlungen bewirkte eine Verbesserung der Organisation und Abwicklung des Projekts. Dadurch können Mehrkosten vermieden und der Finanzierungsbedarf bzw. -aufwand besser eingeschätzt bzw. übersichtlicher dargestellt werden.

## Vergabeprozess Container–Stapler und Rolle des Konzerneinkaufs

Reihe Bund 2011/2

Bei dem Vergabeverfahren zum Ankauf von bis zu 20 Container–Staplern mit einem Beschaffungsvolumen von rd. 13,33 Mill. EUR, das die ÖBB–Dienstleistungs Gesellschaft mbH im Herbst 2007 gemeinsam mit der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft gestartet hatte, kam es zu Verfahrens– und Dokumentationsmängeln.

Die Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft hatte im Wege der Tochtergesellschaft Industriegewaggon GmbH hauptsächlich von dem Lieferanten, der im Vergabeverfahren unterlegen war, zwischen August 2007 und Oktober 2008 – somit weitgehend zeitgleich zum Vergabeverfahren – insgesamt sechs Container–Stapler im Gesamtwert von rd. 2,24 Mill. EUR erworben. Diese parallelen Ankäufe waren unzweckmäßig und widersprachen dem Vergaberecht.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>ÖBB–Holding AG, Rail Cargo Austria AG, ÖBB–Shared Service Center GmbH (Rechtsnachfolger der ÖBB Dienstleistungs Gesellschaft mbH)</b>				
1	Implementierung konzernweiter Richtlinien und Kontrollmöglichkeiten für eine wirksame Steuerung des Einkaufs	X		
2	Verpflichtende Einbindung des Konzerneinkaufs bei Vergabefällen über 10 Mill. EUR	X		
3	Eindeutige Lead Buyer–Zuordnung für große Bestellvolumina	X		
4	Einsatz des SAP–Moduls Materialwirtschaft bei allen Gesellschaften der ÖBB–Unternehmensgruppe mit einem nennenswerten jährlichen Bestellvolumen	X		
5	Einrichtung einer unabhängigen Anti–Korruptionsstelle für die gesamte ÖBB–Unternehmensgruppe	X		
6	Anpassung des Code of Conduct an internationale Standards zur Korruptionsbekämpfung	X		
7	Konzernweite Implementierung des Code of Conduct	X		
8	Einrichtung einer zentralen Beschwerdedatenbank im Rahmen des geplanten strategischen Einkaufs	X		
<b>Rail Cargo Austria AG</b>				
9	Abdeckung des weiteren Bedarfs an Container–Staplern nach Maßgabe einer noch durchzuführenden Wirtschaftlichkeitsanalyse		X	

<b>Empfehlung</b>		<b>umgesetzt</b>	<b>zugesagt</b>	<b>offen</b>
10	Durchgehende und verpflichtende Verankerung der Berücksichtigung der Konzernrichtlinien der ÖBB-Holding AG in den Tochter- und Enkelgesellschaften	X		
<b>Industriewaggon GmbH</b>				
11	Anwendung des Bundesvergabegesetzes und der relevanten Konzernrichtlinien bei künftigen Beschaffungen		X	

## FAZIT

Die im Jahr 2011 von der ÖBB-Unternehmensgruppe eingeführte Konzernrichtlinie für Einkauf und Materialwirtschaft enthielt konzernweit verbindliche Vorgaben und schuf damit – wie vom RH empfohlen – die Basis für eine handlungsfähige und wirksame strategische Steuerung des Einkaufs der ÖBB-Unternehmensgruppe. Zugleich verbesserte sie den Überblick des strategischen Konzerneinkaufs und die Kontrollmöglichkeiten.

Im Sinne der Empfehlungen des RH nahm im April 2012 ein unabhängiger Chief Compliance Officer – zugleich auch Leiter der Antikorruptionsstelle – seine Tätigkeit innerhalb der ÖBB-Unternehmensgruppe auf. Darüberhinaus passte die ÖBB-Unternehmensgruppe den Code of Conduct – der Empfehlung des RH folgend – an internationale Standards an und setzte ihn konzernweit in Kraft. Auch ein zentrales vergaberechtliches Beschwerdemanagement für den gesamten ÖBB-Konzern war eingerichtet worden.

Die Rail Cargo Austria AG deckte ihren Bedarf an Containerstaplern bis Mitte 2012 durch interne Umschichtungen und Verlängerungen der Einsatzzeiten ab. Ein neuerliches Vergabeverfahren zur Beschaffung von Containerstaplern war für das vierte Quartal 2012 geplant.

Die Prüfung des RH trug somit dazu bei, einerseits die Einkaufsabläufe und Strukturen innerhalb der ÖBB-Unternehmensgruppe zu verbessern und andererseits das Bewusstsein für Compliance zu stärken.

## Austrian Institute of Technology GmbH – Unternehmensentwicklung und Verkauf der Funktionswerkstoffe Forschungs- und Entwicklungs GmbH

Reihe Bund 2011/3

Das Geschäftsmodell der Funktionswerkstoffe Forschungs- und Entwicklungs GmbH (AIT), einer Tochtergesellschaft der Austrian Research GmbH, war betriebswirtschaftlich nicht plausibel und die Kontrollsysteme waren unzureichend. Daraus resultierten jahrelange Verluste der Gesellschaft, Interessenkonflikte und Insichgeschäfte sowie die Gefahr von Mehrfachförderungen von Projekten aus öffentlichen Mitteln. Der Verkauf der Gesellschaft erfolgte ohne vorherige Genehmigung durch den Aufsichtsrat der Austrian Research Centers GmbH.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMVIT</b>				
1	Rückforderung von ungerechtfertigten Zahlungen im Zusammenhang mit Wertberichtigungserfordernissen bei der FWG von der AIT	X		
2	Fortsetzung des 2009 eingeschlagenen Weges einer leistungsorientierten Basismittelvergabe an die AIT	X		
3	Einrichtung einer bundesweiten Forschungsförderungsdatenbank zur Vermeidung unzulässiger Mehrfachförderungen		X	
<b>AIT</b>				
4	Unverzögliche Prüfung von Schadenersatzforderungen gegenüber den ehemaligen Geschäftsführern	X		
5	Schriftlichkeit von Dienstverträgen mit Geschäftsführern von Tochtergesellschaften	X		
6	Angemessene Höhe der Bezüge der Geschäftsführer von Tochterunternehmen	X		
7	Aufnahme von Tochtergesellschaften mit nicht unwesentlichen Jahresergebnissen in den Konzernabschluss; Definition der Wesentlichkeitsgrenzen in Konsolidierungsrichtlinien	X		
8	Erstellung einer Spin-Off-Strategie für künftige Ausgliederungen		X	
9	Klärung der Marktchancen für auszugliedernde Geschäftsfelder durch Ausgliederungskonzepte	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
10	Aufnahme von Earn-Out-Klauseln bei Verkauf von Tochterunternehmen	X		
11	Verkauf von Tochterunternehmen nur nach Ermittlung einer Preisuntergrenze nach den Grundsätzen der Unternehmensbewertung	X		
12	Verhandlungen mit mehreren potenziellen Käufern bei Unternehmensverkäufen	X		
13	Vermeidung von Geschäftsmodellen, die zu Interessenkonflikten bzw. unzulässigen Insichgeschäften führen können bzw. klare Regelungen hierzu	X		
14	Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips im Konzern	X		
15	Erstellung einer Compliance-Richtlinie zur Verhinderung von Mehrfachförderungen und Quersubventionierungen	X		

## FAZIT

Das BMVIT, die AIT und die WIBAG setzten die Empfehlungen des RH betreffend Unternehmensentwicklung und Verkauf der Funktionswerkstoffe Forschungs- und Entwicklungs GmbH (FWG) um oder sagten ihre Umsetzung zu.

Das BMVIT erhielt Ende 2010 von der AIT eine Rückzahlung für un gerechtfertigte Zahlungen in Höhe von einer Mill. EUR. Es setzte auch seinen eingeschlagenen Weg einer leistungsorientierten Basismittelvergabe durch den Abschluss einer Rahmenvereinbarung für die Jahre 2010 bis 2013 fort.

Bezüglich der Errichtung einer Forschungsförderungsdatenbank verwies das BMVIT auf den zwischenzeitigen Beschluss des Transparenzdatenbankgesetzes (BGBl. I Nr. 109/2010). Nach Ansicht des BMVIT sollte die Forschungsförderungsdatenbank aus Gründen der Verwaltungsökonomie im Rahmen der Transparenzdatenbank verwirklicht werden.

Die AIT teilte bezüglich der Erstellung einer Spin-Off-Strategie für künftige Ausgliederungen mit, dass die Grundlagen ihrer Spin-Off-Strategie im Rahmen der AIT-Strategiearbeit erfasst würden. Vor Ausgliederungen der AIT wurde das Vorliegen ausreichender Marktchancen im Rahmen der Due Diligence erhoben. Auch wurden im Zuge der Ausgliederungen von Teilbetrieben überall dort Earn-Out-Klauseln vereinbart, wo aufgrund des Vorliegens von Schutzrechten/IPRs oder Patenten grundsätzlich ein künftiger Verwertungserlös erwartet

werden kann. Die Ermittlung der Verkaufspreis-Untergrenze auszugliedernder Einheiten erfolge auf Basis der Buchwerte. Grundsätzlich würden für vorhandene IPRs oder verbrieft Schutzrechte Besserscheine (Earn-Outklauseln) vorgesehen.

## Sicherheit auf Nebenbahnen; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2011/3

Das BMVIT kam einem Teil der Empfehlungen nach, die der RH im Jahr 2008 veröffentlicht hatte. Allerdings hatte das BMVIT die Hauptbahnerklärungs-Verordnung und die Eisenbahnkreuzungsverordnung nicht erlassen. Außerdem reduzierte die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft die Anzahl der vergleichsweise sicheren Schrankenanlagen auf Nebenbahnen, anstatt diese auszubauen.

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMVIT</b>			
1 Erklärung von Schienenbahnen mit besonderer Bedeutung, die nicht über Hochleistungsstrecken-Verordnungen als Hauptbahnen definiert sind, zu Hauptbahnen			X
2 Ehestmögliche Novellierung der Eisenbahnkreuzungsverordnung 1961	X		
3 Verbindlicherklärung der gemeinsam mit der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr erarbeiteten Empfehlungen	X		
4 Beobachtung und Auswertung des Verhaltens der Straßenverkehrsteilnehmer an Eisenbahnkreuzungen nach Einführung der Kameraüberwachung über einen längeren Zeitraum; Ausgestaltung von Eisenbahnkreuzungen mit Schrankenanlagen		X	

## FAZIT

Das BMVIT verlieh mit der 5. Hochleistungsstreckenverordnung zwei weiteren Strecken (Gänserndorf – Marchegg und Wien – Staatsgrenze bei Marchegg) den Status einer Hauptbahn. Darüber hinaus sah das BMVIT keine Erklärungen zu Hauptbahnen vor. Damit blieben – entgegen den gesetzlichen Bestimmungen – Schienenbahnen mit besonderer Bedeutung für einen leistungsfähigen Verkehr (wie Abschnitte

von Transeuropäischen Strecken, aber auch für den Regionalverkehr bedeutende Teile des ÖBB-Kernnetzes) Nebenbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957.

Im Juni 2012 erfolgte die Kundmachung einer Novelle der Eisenbahnkreuzungsverordnung 1961. Die neue Verordnung trägt den Empfehlungen des RH insofern Rechnung, als sie strengere Anforderungen an die Sicherung von Eisenbahnkreuzungen stellt.

Eine weitere Empfehlung des RH betreffend die Beobachtung des Verhaltens der Straßenverkehrsteilnehmer an Eisenbahnkreuzungen stand in Umsetzung: Nach Angaben des BMVIT standen Mitte 2012 an drei Standorten bildgebende Einrichtungen zur Überwachung des Verhaltens der Straßenverkehrsteilnehmer an mit Lichtzeichenanlagen gesicherten Eisenbahnkreuzungen im Einsatz.

Die Prüfung des RH trug somit dazu bei, die Sicherheit an Eisenbahnkreuzungen sukzessive zu verbessern.

### **Immobiliengebarung der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft sowie einzelner ÖBB-Gesellschaften; Follow-up-Überprüfung**

Reihe Bund 2011/4

Die ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH kam dem überwiegenden Teil der Empfehlungen des RH nach, die er im Jahr 2008 veröffentlicht hatte. Bei der Vergabe der Rechtsberatungsleistungen bestand noch Verbesserungsbedarf im Sinne einer dem Rotationsprinzip folgenden Vergabe, da in den Jahren 2008 und 2009 eine Kanzlei mit rd. 42 % der Leistungen beauftragt worden war. Die Gestaltung der Geschäftsführerbezüge orientierte sich nunmehr an den Vorstandsbezügen der Muttergesellschaft; für die im Jahr 2008 ausgezahlten Bonifikationen fehlten die Zielvereinbarungen. Langfristige Ziele wurden nicht vereinbart.

## Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft und ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH</b>				
1	Vergabe von Rechtsberatungsleistungen verstärkt nach dem Rotationsprinzip sowie gleichmäßige Aufteilung des Auftragsvolumens auf verschiedene Kanzleien	X		
<b>Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft, ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft und ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH</b>				
2	Beachtung der in den Anstellungsverträgen festgelegten Voraussetzungen für die Gewährung von Bonifikationen	X		
3	Aufnahme von neben kurzfristigen auch langfristigen Zielvorgaben für die Beurteilung des Erfolgs	X		
4	Abschluss von Anstellungsverträgen ausnahmslos auf Basis der Vertragsschablonenverordnung	X		

## FAZIT

Mit den umgesetzten Empfehlungen des RH wurden Einspar- und Kostensenkungspotenziale gehoben sowie die Nachhaltigkeit forciert. Bei der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft und der ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH erhöhte sich die Anzahl aller beauftragten Kanzleien einschließlich der Finanzprokurator des Bundes von 14 auf 21. Dadurch ging der Anteil der Anwaltsleistungen der fünf größten Auftragnehmer von 81 % auf 65 % zurück. Der Anteil der bisher am häufigsten beauftragten Kanzlei wurde von rd. 42 % auf rd. 31 % reduziert.

Laut Mitteilung der ÖBB-Unternehmensgruppe erfolge die Vereinbarung von Zielen für die Beurteilung des Erfolgs unter Einbeziehung langfristiger und nachhaltig wirkender Zielvorgaben. Der Abschluss von Anstellungsverträgen für Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer ist nach den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung konzernweit umgesetzt worden.

## Wiener Hafen, GmbH & Co KG; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2011/6

Die Wiener Hafen, GmbH & Co KG setzte die Empfehlungen des RH, die er 2008 veröffentlicht hatte, zum überwiegenden Teil um. Handlungsbedarf bestand weiterhin bei der Verfolgung und Aktualisierung der Strategie sowie der Einführung einer Mittelfristplanung, der Erstellung von Investitionsrechnungen und der Trennung von Planung und Örtlicher Bauaufsicht.

Das BMVIT setzte die Empfehlungen des RH zur Abwicklung der Förderung des Hochwasserschutzes vollständig um.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMVIT</b>				
1	Definition des Begriffs „bestmögliche Veranlagung“ sowie Festlegung von Veranlagungsstandards für noch nicht verwendete Förderungen in den Förderungsverträgen	X		

### FAZIT

Das BMVIT gab bekannt, die Anforderung an die Veranlagung noch nicht verwendeter Fördermittel nunmehr genau in den Förderungsverträgen zu definieren; die Umsetzung der Empfehlung wird höhere Rechtssicherheit schaffen.

## Verlängerung der S 31 Burgenland Schnellstraße

Reihe Bund 2011/8

Die Aufnahme der S 31-Verlängerungen im Norden (Eisenstadt bis Schützen am Gebirge) und im Süden (Oberpullendorf bis zur Staatsgrenze) in den Generalverkehrsplan Österreich 2002 und in das Bundesstraßengesetz war weder durch Verkehrsprognosen untermauert, noch anhand von Kosten-Nutzen-Überlegungen erfolgt. Beide Projekte wiesen großteils lokalen Nutzen auf. Dennoch sollte ihre Finanzierung ausschließlich aus Bundesmitteln erfolgen.

Das Projekt S 31 Nord mit geschätzten Kosten von rd. 52 Mill. EUR wurde im Frühjahr 2010 nach rund siebenjähriger Planungstätigkeit aus dem Bundesstraßengesetz wieder herausgenommen.

Für das Projekt S 31 Süd mit geschätzten Kosten von rd. 80 Mill. EUR war auch langfristig ein geringes Verkehrsaufkommen prognostiziert. Dennoch wurden die Planungen weiter betrieben. Im Frühjahr 2008 vereinbarte das Land Burgenland gegen Übernahme der damit verbundenen Mehrkosten von rd. 3,4 Mill. EUR einen vorgezogenen Baubeginn. Auch dieses Projekt soll gemäß einem Abkommen vom November 2010 aus dem Bundesstraßengesetz entfernt werden.

Der ASFINAG entstanden aus Planungsleistungen der beiden Projekte Kosten von rd. 5,6 Mill. EUR.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMVIT</b>				
1	Vereinbarung von angemessenen Kostenbeteiligungen mit Gebietskörperschaften; Überprüfung des Nutzens bereits vor Aufnahme in das Bundesstraßengesetz	X		
2	Festsetzung einer Fertigstellungsfrist für den ersten Teilabschnitt von Oberpullendorf bis zur B 61 im UVP-Bescheid		k.A.	
<b>ASFINAG und BMVIT</b>				
3	Vornahme einer nachvollziehbaren wirtschaftlichen und funktionellen Bewertung für die Aufnahme von Vorhaben in das Bundesstraßengesetz	X		
4	Änderungen in der Prioritätenreihung von Bundesstraßenvorhaben ausschließlich nach einer nachvollziehbaren wirtschaftlichen und funktionellen Bewertung	X		

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>ASFINAG</b>				
5	Nachweis der Wirtschaftlichkeit vor weiteren Planungsschritten für das Projekt S 31 Süd		k.A.	
6	Verstärkte Berücksichtigung positiver Effekte von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen bei künftigen Sensitivitätsanalysen	X		
7	Klärung sämtlicher derzeit noch offener Fragen für das Projekt S 31 Süd		k.A.	
8	Zeitliche Verschiebung der Realisierung des Projekts S 31 Süd		k.A.	
9	Bewertung der Planungsunterlagen für die S 31 Nord und Verhandlung über die Rückerstattung der Planungskosten mit dem Land Burgenland			X
10	Ausarbeitung eines Vorschlags zur Verwendung der für die S 31 Nord eingelösten Grundflächen und Verhandlung über deren Ablöse mit dem Land Burgenland		X	
11	Prüfung der Vereinfachung des Berichtswesens und Vereinheitlichung der Entscheidungsschwellenwerte	X		
12	Vorlage der Berechnungsgrundlagen auch beim Land im Falle künftiger Vorfinanzierungsvereinbarungen	X		
13	Aufnahme klarer Regelungen in den Vorfinanzierungsvereinbarungen für den Fall von Abweichungen vom Realisierungszeitpunkt	X		

## FAZIT

Das BMVIT trug mit der Herausnahme der S 31 aus dem Bundesstraßengesetz (BStG) den Empfehlungen des RH zur Hebung von Einspar- und Kostensenkungsmöglichkeiten und der Kritik an der wirtschaftlichen und funktionellen Bewertung dieses Straßenabschnitts Rechnung.

Weil die S 31 Süd mit Juli 2011 im Rahmen einer Novelle des BStG aus dem Verzeichnis des BStG entfernt wurde, war ein Teil der gegenständlichen Empfehlungen, wie z.B. das Klären offener Fragen zum Projekt S 31, obsolet und wurde deshalb auch nicht weiterverfolgt.

Die ASFINAG setzte zahlreiche Empfehlungen des RH insbesondere in organisatorischer Hinsicht und bezüglich Vereinbarungen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen um: Das Berichtswesen wurde vereinfacht und ist nun in einem Projektinfosystem durch die Projektleiter zu pflegen. Ein gemeinsames Projekthandbuch wurde 2011 fertig gestellt. Gemäß der Empfehlung des RH zur Steigerung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit werden im Rahmen von Nutzen-Kosten-Untersuchungen regelmäßig Sensitivitätsanalysen durchgeführt.

Offen verblieb die vom RH empfohlene Beteiligung des Landes Burgenland an den angefallenen Planungskosten bzw. Vorschläge zur Verwendung der eingelösten Grundflächen. Die ASFINAG teilte dazu mit, dass die Projektübertragung an das Land Burgenland für sie einen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil darstelle. Die unentgeltliche Übertragung der Planungsleistungen an das Land sei Teil dieser Projektübernahme.

### **Nebenbahnen – Kosten und verkehrspolitische Bedeutung**

Reihe Bund 2011/9

Das ÖBB–Nebenbahn–Ergänzungsnetz hatte insbesondere für den Personenverkehr geringe Bedeutung. Diese tendenziell am schwächsten ausgelasteten 30 % des gesamten ÖBB–Streckennetzes waren für etwa 6 % des Fahrgastaufkommens und etwa 13 % des Güterverkehrsaufkommens auf der Schiene verantwortlich. Sie verursachten einen Infrastrukturbetriebsaufwand in einer Größenordnung von jährlich etwa 97 Mill. EUR und durchschnittliche Infrastrukturinvestitionen von jährlich etwa 31 Mill. EUR.

Der Betriebsaufwand des Nebenbahn–Ergänzungsnetzes war nur zu einem sehr geringen Teil durch Einnahmen aus der Benutzung der Infrastruktur (Infrastrukturbenutzungsentgelt) gedeckt. Die potenziell sehr niedrigen Kostendeckungsgrade im Nebenbahn–Ergänzungsnetz reflektierten die geringe Auslastung dieser Strecken. Die Finanzierung von Infrastruktur und Betrieb der ÖBB–Nebenbahn–Strecken erfolgte zum weitaus überwiegenden Teil aus Mitteln des Bundes.

Bezüglich der Abgabe von Strecken an das Land Niederösterreich verfügte die ÖBB–Infrastruktur AG über keine qualifizierten Grundlagen zur Beurteilung der Angemessenheit des Kaufpreises und des vereinbarten Kostenbeitrags für Reinvestitionsmaßnahmen (keine Aufschlüsselung für die Grundstücke hinsichtlich Grundstücksgrößen, Flächenwidmung, Kontaminierungsrisiken; keine überschlagsmäßige Bewertung der einzelnen Grundstücke und keine Aufstellung der notwendigen Reinvestitionsmaßnahmen).

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMVIT</b>				
1	Klarstellung, in welchem Umfang eine Flächenversorgung mit Schieneninfrastruktur zweckmäßig ist und finanziell unterstützt wird sowie in welchem Ausmaß die Bereitstellung von Regionalverkehr als Aufgabe der ÖBB-Unternehmensgruppe angesehen wird			X
2	Erklärung aller Schienenbahnen mit besonderer Bedeutung für einen leistungsfähigen Verkehr zu Hauptbahnen			X
3	Berücksichtigung der verminderten Zuschussnotwendigkeiten infolge einer Verkleinerung des ÖBB-Streckennetzes in den Verträgen gemäß § 42 Bundesbahngesetz	X		
<b>BMVIT, ÖBB-Unternehmensgruppe</b>				
4	Entscheidung, welche Nebenbahnstrecken eingestellt bzw. attraktiviert werden sollen		X	
5	Berücksichtigung von folgenden Kriterien für die Frage der Einstellung/Abgabe bzw. Beibehaltung von ÖBB-Strecken: – Verkehrsaufkommen/ Verkehrsleistung unter Bedachtnahme auf ein weiteres Potenzial der Strecke bei allfälliger Attraktivierung, – Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Netzes, – betriebswirtschaftliche Aufwands- und Ertragssituation, – kurz- und mittelfristiger Investitionsbedarf	X		
6	Transparente Dokumentation der Gründe für die Entscheidung zur Einstellung/Abgabe einzelner Strecken		X	
<b>ÖBB-Unternehmensgruppe</b>				
7	Einrichtung eines Unternehmenscontrolling, das eine Zurechnung der Infrastrukturaufwendungen erlaubt und die Verschränkung der Informationen über Aufwände, Erträge und Verkehrsleistungen erleichtert	X		
8	Vorlage eines Zielnetzentwurfs an das BMVIT, der auch Planungen für das Nebenbahnnetz enthält	X		
9	Anwendung der für die Systemadäquanz von Strecken definierten Kriterien auf das gesamte Streckennetz		X	
10	Eigentumsübertragungen auf Basis einer transparenten Kalkulation und Dokumentation der Grundstückstransaktionen		X	

## FAZIT

Das BMVIT und die ÖBB-Unternehmensgruppe kamen einer Reihe von Empfehlungen des RH nach.

Durch den im März 2011 zwischen SCHIG und ÖBB-Personenverkehr AG neu abgeschlossenen Verkehrsdienstvertrag wurde das vom Bund bestellte Verkehrsangebot zugenau auf den einzelnen Strecken festgelegt. Damit erfolgte eine Umschreibung des Grundangebots für Schienenpersonenverkehr in Österreich. Wenngleich der Vertrag ver-

kehrpolitische Zielsetzungen erkennen ließ, stellte er doch kein verkehrspolitisches Grundsatzpapier zur Frage des Umfangs der Flächenversorgung mit Schieneninfrastruktur im Sinne der Empfehlung des RH dar.

Mit dem Abschluss des Projekts „Zielnetz 2025+“ wurde eine Festlegung getroffen, welche Strecken attraktiviert und welche aus dem Portfolio der ÖBB-Infrastruktur AG ausgeschieden werden sollen. Dabei wurden die vom RH empfohlenen Kriterien für die Frage der Einstellung/Abgabe bzw. Beibehaltung von Strecken herangezogen. Die Zielsetzung bestand in der Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs bei gleichzeitiger ökonomischer Sinnhaftigkeit.

Weiters wurden – im Sinne der Empfehlung des RH – controllingrelevante Strukturen aufgebaut, die eine Zurechnung der Investitionen und Instandhaltungskosten zu nach einheitlichen Grundsätzen definierten Streckenabschnitten erlauben.

Die Umsetzung der Empfehlungen des RH trägt dazu bei, Kostentransparenz herzustellen sowie einerseits Einsparungspotenziale zu heben und andererseits den Kundennutzen zu steigern.

### **Bundesanstalt für Verkehr hinsichtlich der Unfalluntersuchungsstelle des Bundes in den Bereichen Luft- und Schifffahrt**

Reihe Bund 2011/10

Die Organisation der Unfalluntersuchung in der Unfalluntersuchungsstelle des Bundes war für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben grundsätzlich geeignet und zweckmäßig. Jedoch blieben die mit der Einrichtung der Unfalluntersuchungsstelle angestrebten Synergie- und Einsparungseffekte einer verkehrsträgerübergreifenden Unfalluntersuchung großteils ungenutzt. Die Unfalluntersuchungsstelle führte im Fachbereich Luftfahrt keine Erhebungen betreffend die Umsetzung ihrer Sicherheitsempfehlungen durch.

Die nach dem Bundesgesetz über die Errichtung der Unfalluntersuchungsstelle des Bundes möglichst einzuhaltende Verfahrensdauer von zwölf Monaten bei Unfalluntersuchungen wurde im Fachbereich Luftfahrt bei Weitem überschritten. Die Hauptursachen waren die geringe Personalausstattung und Mängel in den Arbeitsabläufen. Interne Regelungen zur systematischen und operativen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben fehlten großteils.

Von Gesetzes wegen waren die Untersuchungen von Vorfällen in der Schifffahrt auf die Wasserstraßen gemäß Schifffahrtsgesetz (z.B. Donau, March und Enns) beschränkt, wobei die Meldepflichten teilweise eingeschränkt und andere Binnengewässer nicht erfasst waren.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Bundesanstalt für Verkehr</b>				
1	Kategorisierung von Vorfällen und Festlegung einer zeitlichen Abfolge ihrer Bearbeitung sowie einer Ressourcenzuweisung zur Reduktion der Verfahrensdauer			X
2	Nutzung der Synergie- und Einsparungseffekte zur Verbesserung der Effizienz und Beschleunigung der Verfahren	X		
3	Schaffung interner Vorgaben für das Unfalluntersuchungsverfahren im Fachbereich der Luftfahrt und der Schifffahrt		X	
4	Setzen von Controllingmaßnahmen		X	
5	Aussagekräftige Titel der einzelnen Geschäftsfälle im ELAK; Dokumentation und Begründung jeder Unterbrechung einer Untersuchung im ELAK	X		
6	Berechnung der Kosten jeder Unfalluntersuchung auf Kostenträgerbasis		X	
7	Ehestmögliche Genehmigung des Ausbildungskonzepts für den Fachbereich Luftfahrt		X	
8	Ausrichtung des Erfordernisses einer Pilotenausbildung am jeweiligen Einzelfall und an den Bedürfnissen des Fachbereichs im Ausbildungshandbuch		X	
9	Erstellung und Genehmigung eines Aus- und Weiterbildungsprogramms für den Fachbereich Schifffahrt		X	
10	Ausbildung und Einsatz eines weiteren Mitarbeiters für den Fachbereich Schifffahrt			X
11	Erstellung und Veröffentlichung eines Unfallberichts bei jedem eingeleiteten Untersuchungsverfahren	X		
12	Laufende Evaluierung des Umsetzungsstandes der Sicherheitsempfehlungen	X		
13	Publizierung von Ergebnissen und Empfehlungen von allgemeiner Relevanz für die Sicherheit der Luftfahrt oder Schifffahrt		k.A.	

## Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMVIT</b>				
14	Behebung der von der International Civil Aviation Organisation (ICAO) aufgezeigten Regelungsdefizite im Bereich der Luftfahrt	X		
15	Umsetzung der Richtlinie 2009/18/EG für den Fachbereich Schifffahrt	X		
16a	Ausdehnung des Anwendungsbereichs des UUG auf andere Binnengewässer			X
16b	Ausweitung der Kompetenzen der Unfalluntersuchungsstelle des Bundes im Fachbereich Schifffahrt sowie Erweiterung der Meldepflichten			X

## FAZIT

Das BMVIT setzte zwei Empfehlungen durch eine Novelle des Unfalluntersuchungsgesetzes um, die zu einer Verbesserung der Organisation und Aufgabenerfüllung führte. Zwei Empfehlungen wurden im Zuge der Novelle des Unfalluntersuchungsgesetzes nicht realisiert. Damit konnte eine Erweiterung der Zuständigkeit der Unfalluntersuchungsstelle auch auf bedeutende Binnengewässer mit gewerblicher Schifffahrt nicht erreicht und die präventive Unfallverhütung nicht gestärkt werden.

In der Bundesanstalt für Verkehr (BAV) erfolgte im Zuge einer Novelle des Unfalluntersuchungsgesetzes eine Verstärkung der bereichsübergreifenden Arbeit durch eine Neuorganisation der Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (nunmehr Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes). Weiters wurde die Empfehlung zur Evaluierung der Umsetzung von Sicherheitsempfehlungen durch die Aufnahme als Wirkungsziel im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung umgesetzt. Die umgesetzten Empfehlungen trugen zur Vermeidung von Mehrkosten und Verzögerungen, zur Verbesserung der Organisation und der Aufgabenerfüllung sowie zur Forcierung der Nachhaltigkeit bei. Für weitere Empfehlungen sagte die BAV die Umsetzung schrittweise bis 2015 zu. Die Nichtumsetzung von zwei Empfehlungen verhinderte ein rascheres Durchführen der Untersuchungsverfahren bzw. eine Verbesserung der Aufgabenerfüllung. Zur Umsetzung der empfohlenen Publizierung von Ergebnissen von allgemeiner Relevanz machte die BAV keine Angaben.

## Hochwasserschutz an der March; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2011/10

Das BMVIT und die via donau setzten die Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2008 veröffentlicht hatte, zum überwiegenden Teil um. Durch umfangreiche organisatorische Veränderungen in der via donau konnte die Projektabwicklung verbessert werden. Weiterhin offen waren die Evaluierung der Ausgliederung der via donau im Hinblick auf eine mittelfristige Entlastung des Bundeshaushalts sowie die Festlegung und Kostenberechnung jener weiterführenden Hochwasserschutzmaßnahmen, welche einen Schutz bis zu Hochwasserereignissen mit 300-jährlicher Häufigkeit gewährleisten.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMVIT</b>				
1	Einrichtung einer projektnahen Begleitenden Kontrolle mit einem umfassenden Leistungsbild für die Umsetzung des flussbaulichen Gesamtprojekts für die Donau unterhalb Wiens	X		
2	Untersuchung der Zahlungsströme zwischen BMVIT und der via donau (bzw. den Auftragnehmern)	X		
3	Evaluierung der Ausgliederung der via donau			X
4	Berechnung des Mittelbedarfs für noch nicht berücksichtigte nachhaltige Hochwasserschutzmaßnahmen; Vorgabe strategischer Planungsziele			X
<b>BMVIT und via donau</b>				
5	Festlegung von Kennzahlen und Erfolgskriterien hinsichtlich künftiger Vorgaben durch das BMVIT		X	
6	Bindung der Mittelanforderungen an den Nachweis des Mittelbedarfs zum jeweiligen Zeitpunkt	X		
7	Erhebung des Mittelbedarfs für Schutzmaßnahmen für Hochwasserereignisse, bei welchen der Wasserstand $HW_{100} + 70$ cm überschritten wird, und Durchführung entsprechender Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen		X	

### FAZIT

Mit den umgesetzten Empfehlungen verbesserte das BMVIT die Organisation und Aufgabenerfüllung. So richtete das BMVIT ein begleitendes Controlling der via donau ein, welches mit den vorhandenen Personalressourcen der zuständigen Fachabteilung umgesetzt werden konnte. Um die Zahlungsströme zwischen BMVIT und via donau bes-

# Nachgefragt

ser abzustimmen, wurden u.a. die Maßnahmen zur Erhöhung der Planungsgenauigkeit fortgesetzt, wodurch das Guthaben des BMVIT reduziert werden konnte.

Infolge der Umstellung der Finanzbedarfsplanung der via donau auf einen Monatsrhythmus, wodurch bei der Mittelanforderung die jeweils aktuellsten Abschätzungen des Baufortschritts einfließen können, konnte das Guthaben des BMVIT von rd. 20,4 Mill. EUR (im März 2011) auf rd. 4,4 Mill. EUR (im März 2012) gesenkt werden.

## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

### Studienbeiträge

Reihe Bund 2011/1

Mit der Einführung von Studienbeiträgen an den Universitäten im Wintersemester 2001/2002 erhöhte sich die Zahl der prüfungsaktiven Studierenden; zudem verkürzte sich die Studiendauer.

Nach der Neuregelung der Studienbeiträge zahlen nicht mehr 91 %, sondern nur mehr rd. 15 % der Studierenden Studienbeiträge. Obwohl die neuen Regelungen Probleme aufwarfen, war die Unterstützung der Universitäten durch das BMWF nur teilweise serviceorientiert und zeitnah. Die Umsetzung an den Medizinischen Universitäten Innsbruck und Wien, der Universität Graz und der Wirtschaftsuniversität Wien erfolgte weitgehend reibungslos.

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMWF</b>			
1 Beseitigung von Unstimmigkeiten bei den Erlasstatbeständen; Maßgeblichkeit des Einkommensteuerbescheids erst für das folgende Studienjahr			X
2 Hinwirken auf einheitliche Vorgehensweise beim Erlass bzw. bei Rückzahlung/Rückerstattung von Studienbeiträgen			X
3 Veranlassung von sozialwissenschaftlichen Tiefenuntersuchungen zur Analyse des Einflusses von Studienbeiträgen auf Veränderungen von Studien-/Erfolgsindikatoren			X
4 Hinwirken auf eine Gesetzesänderung betreffend Berücksichtigung der Entwicklung der Studierendenzahlen bzw. des Anteils der aufgrund von Erlässen entgangenen Studienbeiträge bei der Berechnung des Ersatzes für den Entfall von Studienbeiträgen			X
5 Hinwirken auf gesetzliche Präzisierungen hinsichtlich der Ermittlung der Mehrkosten für den Verwaltungsaufwand			X
6 Erheben und Evaluierung der Gründe für die großen Abweichungen bei den Personalmehrkosten je bearbeitungsintensiven Antrag			X
7 Umstellung der individuellen Refundierung von Mehrkosten auf eine Pauschalabgeltung je Antrag; Entwicklung eines Normkostenmodells			X

## Nachgefragt

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
8	Information der Universitäten über die Berechnung der Mehrkosten für den Verwaltungsaufwand mittels Rundschreiben oder Richtlinien			X
9	Verfallsfristen für die Einreichung von Kostenerstattungsanträgen	X		
10	Einbindung der Fachabteilungen in die Antragsüberprüfung hinsichtlich der Mehrkosten	X		
11	Umfassende Information der Universitäten hinsichtlich der österreichischen Studierenden gleichgestellten ausländischen Studierenden			X
<b>Medizinische Universität Innsbruck, Medizinische Universität Wien, Universität Graz und Wirtschaftsuniversität Wien</b>				
12	Ergänzung der Antragsformulare auf Rückzahlung des Studienbeitrags um die eidesstattliche Erklärung	X		
<b>Medizinische Universität Innsbruck, Universität Graz und Wirtschaftsuniversität Wien</b>				
13	Richtigstellung der Wertgrenze am Antragsformular beim Erlassstatbestand der Erwerbstätigkeit	X		
<b>Medizinische Universität Wien, Universität Graz und Wirtschaftsuniversität Wien</b>				
14	Regelmäßige stichprobenartige Prüfung der Bearbeitung der Erlassanträge und Dokumentation dieses Vorgangs			X
<b>Medizinische Universität Wien und Wirtschaftsuniversität Wien</b>				
15	Übermittlung der Anträge auf Ersatz der Mehrkosten für den Verwaltungsaufwand an das BMWF	X		
<b>Universität Graz und Wirtschaftsuniversität Wien</b>				
16	Gesicherte und zeitlich angemessene Aufbewahrung der Logfiles	X		

## FAZIT

Der RH hat bewirkt, dass an den überprüften Universitäten die Organisation und Aufgabenerfüllung bei der Bearbeitung der Anträge auf Erlass bzw. Rückerstattung der Studienbeiträge verbessert wurde. So wurden die diesbezüglichen Antragsformulare überarbeitet sowie die Bearbeitungsschritte stichprobenartig überprüft und die Nachvollziehbarkeit verbessert. Die nunmehr erfolgende Übermittlung der Anträge auf Ersatz der Mehrkosten für den Verwaltungsaufwand an das BMWF sichert der Medizinischen Universität Wien und der Wirtschaftsuniversität Wien entsprechende Mehreinnahmen.

Nach Aufhebung der gesetzlichen Regelung über die Einhebung von Studienbeiträgen durch den VfGH ab dem Sommersemester 2012 wurden vom BMWF bis zur allfälligen gesetzlichen Neuregelung keine Maßnahmen bezüglich der an das Ministerium gerichteten Empfehlungen gesetzt.

## MedAustron

Reihe Bund 2011/2

Das BMWF und das Land Niederösterreich planten, MedAustron, ein neuartiges Therapie- und Forschungszentrum zur Krebsbehandlung, in Wiener Neustadt zu errichten. Die dafür vorgesehenen Errichtungskosten betragen laut Businessplan vom Jänner 2010 rd. 186 Mill. EUR, im Worst Case bis zu rd. 223 Mill. EUR, die Finanzierungskosten bis zum Jahr 2046 weitere bis zu rd. 274 Mill. EUR. Die Errichtungskosten sind der Höhe nach nicht limitiert. Sowohl das beträchtliche technische als auch das damit verbundene hohe finanzielle Risiko der Errichtung und des Betriebs trägt das Land Niederösterreich.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMWF</b>				
1	Ermittlung und Festsetzung des Behandlungskostenzuschusses gemäß § 131b Abs. 2 ASVG			X

## FAZIT

Das BMWF teilte dazu mit, dass die Frage der Ermittlung und Festsetzung des Behandlungskostenzuschusses gemäß § 131b Abs. 2 ASVG primär durch die EBG MedAustron GmbH als Betreibergesellschaft des Landes Niederösterreich, den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dem BMG abzustimmen ist. Die fehlende Klärung über die Höhe des Behandlungskostenzuschusses lässt die Planungssicherheit von MedAustron weiterhin offen.

## Frauenförderung an Universitäten

Reihe Bund 2011/8

An den Technischen Universitäten Graz und Wien sowie den Universitäten Linz und Wien stiegen von 2006 bis 2009 die Frauenanteile bei den Studierenden und dem wissenschaftlichen Personal. Tendenziell bot sich jedoch folgendes Bild: je höher die Karrierestufe, desto niedriger der Frauenanteil.

Zwischen den von 2006 bis 2009 berufenen Professorinnen und Professoren waren – ausgenommen an der Universität Linz – keine signifikanten Gehaltsunterschiede feststellbar. Aber insbesondere beim für Drittmittelprojekte neu aufgenommenen wissenschaftlichen Personal wurden seit Oktober 2009 an den Technischen Universitäten Graz und Wien anteilmäßig mehr Männer als Frauen über dem „Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten“ bezahlt.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Technische Universität Graz</b>				
1	Verstärkte Bemühungen zur Erreichung der Frauenquoten und Frauenanteilen in bestimmten Leitungs- und Kollegialorganen	X		
2	Einbindung der Arbeitskreise insbesondere in die Erstellung des Entwicklungsplans sowie der Leistungs- und Zielvereinbarungen		X	
3	Anpassung der Frauenförderungspläne an die Novelle 2009 zum Universitätsgesetz 2002		X	
4	Definition von konkreteren quantitativen Zielsetzungen mit zeitlichen Vorgaben in den Frauenförderungsplänen; Anstreben der 45 %-Quote in den Frauenförderungsplänen		X	
5	Festlegung von Berichtspflichten über Aufwendungen für genderspezifische Einrichtungen und Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung sowie der Frauenförderung in den Frauenförderungsplänen		k.A.	
6	Einhaltung der Berichtspflichten gemäß Frauenförderungsplan betreffend die Entlohnung von Frauen und Männern		X	
7	Analyse der Gründe für die unterschiedlichen Anteile an Überzahlungen von Frauen und Männern bei den wissenschaftlichen Mitarbeitern in Drittmittelprojekten		X	
8	Einführung von Gleitzeitregelungen für das nichtwissenschaftliche Personal			X
12	Nachvollziehbare Dokumentation des Grades der Zielerreichung der in den Zielvereinbarungen festgelegten Ziele durch die Fakultäten		X	

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
13	Aufnahme einer Bestimmung über außeruniversitäre Zusammenarbeit in den Frauenförderungsplan		X	
<b>Technische Universität Wien</b>				
1	Verstärkte Bemühungen zur Erreichung der Frauenquoten und Frauenanteilen in bestimmten Leitungs- und Kollegialorganen	X		
2	Einbindung der Arbeitskreise insbesondere in die Erstellung des Entwicklungsplans sowie der Leistungs- und Zielvereinbarungen	X		
3	Anpassung der Frauenförderungspläne an die Novelle 2009 zum Universitätsgesetz 2002	X		
4	Definition von konkreteren quantitativen Zielsetzungen mit zeitlichen Vorgaben in den Frauenförderungsplänen; Anstreben der 45 %-Quote in den Frauenförderungsplänen	X		
5	Festlegung von Berichtspflichten über Aufwendungen für genderspezifische Einrichtungen und Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung sowie der Frauenförderung in den Frauenförderungsplänen			X
6	Einhaltung der Berichtspflichten gemäß Frauenförderungsplan betreffend die Entlohnung von Frauen und Männern	X		
7	Analyse der Gründe für die unterschiedlichen Anteile an Überzahlungen von Frauen und Männern bei den wissenschaftlichen Mitarbeitern in Drittmittelprojekten		k.A.	
8	Einführung von Gleitzeitregelungen für das nichtwissenschaftliche Personal		X	
9	Aufnahme von Zielsetzungen zur Erhöhung des Studentinnen- und Absolventinnenanteils in die nächste Leistungsvereinbarung		X	
10	Abschluss von Zielvereinbarungen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben sowie nachvollziehbare Bewertung der Zielerreichung		X	
11	Überprüfung des unterstützenden Einsatzes des Dual Career Service bzw. Double Career Modells bei der Erhöhung der Frauenquote		X	
14	Präzisere Darstellung der frauenspezifischen Vorhaben in der nächsten Leistungsvereinbarung		X	
<b>Universität Linz</b>				
1	Verstärkte Bemühungen zur Erreichung der Frauenquoten und Frauenanteilen in bestimmten Leitungs- und Kollegialorganen	X		
2	Einbindung der Arbeitskreise insbesondere in die Erstellung des Entwicklungsplans sowie der Leistungs- und Zielvereinbarungen	X <sup>1</sup>	k.A. <sup>2</sup>	
3	Anpassung der Frauenförderungspläne an die Novelle 2009 zum Universitätsgesetz 2002	X		
4	Definition von konkreteren quantitativen Zielsetzungen mit zeitlichen Vorgaben in den Frauenförderungsplänen; Anstreben der 45 %-Quote in den Frauenförderungsplänen			X

<sup>1</sup> Leistungsvereinbarungen

<sup>2</sup> zu Entwicklungsplan und Zielvereinbarungen

## Nachgefragt

		umgesetzt	zugewagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
5	Festlegung von Berichtspflichten über Aufwendungen für genderspezifische Einrichtungen und Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung sowie der Frauenförderung in den Frauenförderungsplänen			X
6	Einhaltung der Berichtspflichten gemäß Frauenförderungsplan betreffend die Entlohnung von Frauen und Männern	X		
9	Aufnahme von Zielsetzungen zur Erhöhung des Studentinnen- und Absolventinnenanteils in die nächste Leistungsvereinbarung		X	
10	Abschluss von Zielvereinbarungen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben sowie nachvollziehbare Bewertung der Zielerreichung		X	
11	Überprüfung des unterstützenden Einsatzes des Dual Career Service bzw. Double Career Modells bei der Erhöhung der Frauenquote		X	
15	Analyse des deutlichen Lohngefälles zwischen Frauen und Männern bei den neuen Professuren im Zeitraum 2006 bis 2009	X		
16	Schrittweise und bedarfsgerechte Einrichtung von ganztägigen Kinderbetreuungsmöglichkeiten		X	
17	Verbesserung der „Auffindbarkeit“ des Büros des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen durch Anbringung entsprechender Wegweiser oder Schilder		X	
<b>Universität Wien</b>				
1	Verstärkte Bemühungen zur Erreichung der Frauenquoten und Frauenanteilen in bestimmten Leitungs- und Kollegialorganen	X		
2	Einbindung der Arbeitskreise insbesondere in die Erstellung des Entwicklungsplans sowie der Leistungs- und Zielvereinbarungen	X		
3	Anpassung der Frauenförderungspläne an die Novelle 2009 zum Universitätsgesetz 2002		X	
4	Definition von konkreteren quantitativen Zielsetzungen mit zeitlichen Vorgaben in den Frauenförderungsplänen; Anstreben der 45 %-Quote in den Frauenförderungsplänen			X
5	Festlegung von Berichtspflichten über Aufwendungen für genderspezifische Einrichtungen und Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung sowie der Frauenförderung in den Frauenförderungsplänen			X
18	Nachvollziehbare Einbindung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in alle Besetzungsverfahren von Professuren gemäß § 99 Universitätsgesetz 2002			X
19	Verankerung einer Berichtspflicht betreffend die Entlohnung von Frauen und Männern im Frauenförderungsplan		k.A.	
20	Konkretere frauenfördernde Ziele in den Zielvereinbarungen; nachvollziehbare Bewertung des Grades der Umsetzung im Rahmen der Zielvereinbarungen			X
<b>BMWF</b>				
21	Klarstellung im Universitätsgesetz 2002 hinsichtlich der Frauenquote in bestimmten Leitungs- und Kollegialorganen (40 % oder 45 %) bzw. des Verständnisses über die Zusammensetzung von Kollegialorganen		X	

## FAZIT

Der RH hat bewirkt, dass an den überprüften Universitäten den Anliegen der Frauenförderung im Sinne der Modernisierung der Verwaltung sowie durch Verbesserung organisatorischer Abläufe Rechnung getragen wurde. So verstärkten die überprüften Universitäten ihre Bemühungen zur Hebung der Frauenquoten in Leitungs- und Kollegialorganen, bei Leitungsfunktionen sowie bei Gutachtern in Berufungsverfahren und werden künftig den Berichtspflichten zur Entlohnung von Frauen und Männern nachkommen.

Weiters bewirkte der RH, dass an den Technischen Universitäten Graz und Wien diesbezügliche Zielsetzungen konkretisiert und quantifiziert wurden. An den Universitäten Linz und Wien könnte durch Umsetzung dieser Empfehlung die Nachhaltigkeit im Bereich der Frauenförderung weiter forciert werden.

Durch die inneruniversitäre Darstellung der getätigten Aufwendungen für genderspezifische Einrichtungen und für Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung sowie der Frauenförderung könnten die diesbezüglichen Leistungen und Aktivitäten der Universitäten transparent gemacht und dadurch die Nachhaltigkeit im Bereich der Frauenförderung weiter forciert werden.

## Universitätslehrgänge

### Reihe Bund 2011/11

Die im Rechnungswesen der Medizinischen Universität Wien, der Montanuniversität Leoben und der Universität Salzburg abgebildeten Universitätslehrgänge erwirtschafteten in den Jahren 2006 bis 2009 insgesamt einen Überschuss. Rechnungs- und Berichtswesen wiesen jedoch Verbesserungspotenzial auf.

Die Medizinische Universität Wien und die Universität Salzburg bedienen sich zur Durchführung von Universitätslehrgängen externer Einrichtungen. Dabei war der Gesichtspunkt, dass es sich um Lehrgänge der Universität handelte, nicht immer ausreichend abgesichert.

## Nachgefragt

An allen Universitäten stiegen die Teilnehmerzahlen in Universitätslehrgängen. Die Erfolgsquoten waren hoch und die Studiendauer lag im Bereich der Mindeststudienzeit.

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
<b>Medizinische Universität Wien</b>				
1	Schriftliche Dokumentation und Veröffentlichung der Lehrgangleiterbestellungen		X	
2	Erteilung der notwendigen Vollmachten an die Lehrgangleiter für allenfalls erforderliche Rechtsgeschäfte		X	
3	Festlegung universitätsweit einheitlicher Zahlungs- und Stornobedingungen		X	
4	Erstellung von Nachkalkulationen für abgeschlossene Jahrgänge des jeweiligen Universitätslehrgangs nach dem Schema der (Vor)Kalkulation		X	
5	Entwicklung und Einsatz eines standardisierten Berichtswesens zur finanziellen Gebarung von Universitätslehrgängen	X		
6	Weiterentwicklung von Maßnahmen zu einer einheitlichen Ausgestaltung der Evaluierungen aller Universitätslehrgänge		X	
7	Erlassung gleichlautender Curricula		X	
8	Festlegung des Aufgabenprofils des wissenschaftlichen Lehrgangleiters in der Satzung bzw. in allen Curricula und Vereinbarungen mit externen Einrichtungen		X	
9	Festlegung der Verwendung von Überschüssen in einer Richtlinie		X	
10	Abstimmung der Kooperationsvereinbarungen mit den Curricula bei den Universitätslehrgängen Public Health und International Mining Engineer		X	
11	Genaue Definition der Aufgaben und Befugnisse der organisatorischen Lehrgangleiter		X	
12	Aufnahme von Haftungsbestimmungen in alle mit externen Einrichtungen abgeschlossene Vereinbarungen		X	
13	Festlegung der Vorgangsweise für den Fall der nicht vollständigen Durchführung des Universitätslehrgangs durch die externe Einrichtung in den Vereinbarungen		X	
14	Lückenlose Einforderung der in den Vereinbarungen mit externen Einrichtungen festgeschriebenen Berichte	X		
15	Festlegung der Zeiten für Präsenzlehre im Curriculum auf geeigneter Ebene		X	
16	Ausnahmslose Durchführung der Personalverrechnung hinsichtlich der in extern abgewickelten Universitätslehrgängen tätigen Beamten sowie Angestellten durch die jeweilige Universität		X	
20	Erstellung einer Bestandsaufnahme und eines detaillierten Konzepts für das geplante Weiterbildungszentrum		X	

		umgesetzt	zugewagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
21	Zusammenfassung der Kostenersatzregelungen sowie Einhebung von Kostenersatz für Veranstaltungsräume		X	
22	Festlegung der Höhe der Abgeltung für die Durchführung des Universitätslehrgangs in allen Vereinbarungen mit externen Einrichtungen		X	
23	Anpassung bzw. Ergänzung der Vereinbarung mit der externen Einrichtung betreffend den Universitätslehrgang Clinical Research		X	
<b>Montanuniversität Leoben</b>				
1	Schriftliche Dokumentation und Veröffentlichung der Lehrgangleiterbestellungen	X		
2	Erteilung der notwendigen Vollmachten an die Lehrgangleiter für allenfalls erforderliche Rechtsgeschäfte		X	
3	Festlegung universitätsweit einheitlicher Zahlungs- und Stornobedingungen			X
4	Erstellung von Nachkalkulationen für abgeschlossene Jahrgänge des jeweiligen Universitätslehrgangs nach dem Schema der (Vor)Kalkulation	X		
5	Entwicklung und Einsatz eines standardisierten Berichtswesens zur finanziellen Gebarung von Universitätslehrgängen	X		
6	Weiterentwicklung von Maßnahmen zu einer einheitlichen Ausgestaltung der Evaluierungen aller Universitätslehrgänge			X
7	Erlassung gleichlautender Curricula	X		
8	Festlegung des Aufgabenprofils des wissenschaftlichen Lehrgangleiters in der Satzung bzw. in allen Curricula und Vereinbarungen mit externen Einrichtungen			X
9	Festlegung der Verwendung von Überschüssen in einer Richtlinie			X
10	Abstimmung der Kooperationsvereinbarungen mit den Curricula bei den Universitätslehrgängen Public Health und International Mining Engineer	X		
17	Jahrgangsweise Erfassung von Erlösen und Aufwendungen von intern abgewickelten Lehrgängen auf einer eigenen Position	X		
18	Erlassung von Richtlinien im Sinne des § 28 Universitätsgesetz 2002 speziell für Universitätslehrgänge			X
19	Vereinbarung von ambitionierten Zielsetzungen		X	
24	Entwicklung und Einsatz eines Standardkalkulationsschemas	X		
25	Ausweis der Sachaufwendungen der Universitätslehrgänge im Rechnungswesen getrennt nach Aufwandsarten	X		
26	Prüfung der Einführung von Kostenersatz	X		
27	Aufnahme von konkreten, auf Universitätslehrgänge bezogenen Entwicklungsperspektiven im Entwicklungsplan, Abstimmung der Ziele und Vorhaben der Leistungsvereinbarung damit	X		
28	Anpassung der Präsenzzeiten in den Curricula	X		
29	Vereinbarung von Tätigkeiten des Stammpersonals (ausgenommen Beamte) für Universitätslehrgänge durch einen Zusatz zum bestehenden Arbeitsvertrag	X		

## Nachgefragt

Empfehlung		umgesetzt	zugewagt	offen
<b>Universität Salzburg</b>				
1	Schriftliche Dokumentation und Veröffentlichung der Lehrgangleiterbestellungen	X		
2	Erteilung der notwendigen Vollmachten an die Lehrgangleiter für allenfalls erforderliche Rechtsgeschäfte			X
3	Festlegung universitätsweit einheitlicher Zahlungs- und Stornobedingungen			X
4	Erstellung von Nachkalkulationen für abgeschlossene Jahrgänge des jeweiligen Universitätslehrgangs nach dem Schema der (Vor)Kalkulation	X		
5	Entwicklung und Einsatz eines standardisierten Berichtswesens zur finanziellen Gebarung von Universitätslehrgängen	X		
6	Weiterentwicklung von Maßnahmen zu einer einheitlichen Ausgestaltung der Evaluierungen aller Universitätslehrgänge	X		
7	Erlassung gleichlautender Curricula		X	
8	Festlegung des Aufgabenprofils des wissenschaftlichen Lehrgangleiters in der Satzung bzw. in allen Curricula und Vereinbarungen mit externen Einrichtungen	X		
11	Genaue Definition der Aufgaben und Befugnisse der organisatorischen Lehrgangleiter	X		
12	Aufnahme von Haftungsbestimmungen in alle mit externen Einrichtungen abgeschlossene Vereinbarungen	X		
13	Festlegung der Vorgangsweise für den Fall der nicht vollständigen Durchführung des Universitätslehrgangs durch die externe Einrichtung in den Vereinbarungen		X	
14	Lückenlose Einforderung der in den Vereinbarungen mit externen Einrichtungen festgeschriebenen Berichte	X		
15	Festlegung der Zeiten für Präsenzlehre im Curriculum auf geeigneter Ebene	X		
16	Ausnahmslose Durchführung der Personalverrechnung hinsichtlich der in extern abgewickelten Universitätslehrgängen tätigen Beamten sowie Angestellten durch die jeweilige Universität	X		
17	Jahrgangsweise Erfassung von Erlösen und Aufwendungen von intern abgewickelten Lehrgängen auf einer eigenen Position		X	
18	Erlassung von Richtlinien im Sinne des § 28 Universitätsgesetz 2002 speziell für Universitätslehrgänge			X
30	Ausschließlicher Abschluss von Kooperationsvereinbarungen durch die Universität selbst	X		
31	Genehmigung von Lehrgangsbeitragserhöhungen nur nach Vorlage einer neuerlichen Kalkulation	X		
32	Aufnahme auch der Erlöse und Aufwendungen von Universitätslehrgängen, die durch externe Einrichtungen abgewickelt wurden, in das Rechnungswesen der Universität			X
33	Ausweis des Sachaufwands für Universitätslehrgänge in den Angaben und Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	X		

		umgesetzt	zugewagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
34	Einforderung der in der Satzung festgeschriebenen Berichte zu Universitätslehrgängen	X		
35	Festlegung der Verrechnung der „Lizenzgebühr“ in einer Richtlinie	X		
36	Anpassung der Vereinbarung betreffend die Universitätslehrgänge für Geographische Informationssysteme an die aktuellen Gegebenheiten	X		
<b>BMF</b>				
19	Vereinbarung von ambitionierten Zielsetzungen		X	
37	Klarstellung, unter welchen Bedingungen ein gleichlautendes Curriculum bei Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen zu erlassen ist		k.A.	

## FAZIT

Der RH hat bewirkt, dass an den überprüften Universitäten durch eine Verbesserung der Organisation und Aufgabenerfüllung die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Durchführung von Universitätslehrgängen gesteigert wurde und die Einnahmen aus ihrer Durchführung gesichert und erhöht wurden; dies bspw. durch präzisere Vorgaben der Universitäten für die Lehrgangleiter, durch einheitliche Festlegungen für die Finanzgebarung der Universitätslehrgänge, für die Durchführung der Lehre, für deren Qualitätssicherung, für Kooperationen mit anderen Universitäten und für die organisatorische Abwicklung durch externe Einrichtungen.

Eine weitere Erhöhung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit könnte durch Umsetzung der noch offenen Empfehlungen an die Montanuniversität Leoben und die Universität Salzburg – Erstellung von Richtlinien für die Erteilung von notwendigen Vollmachten an die Lehrgangleiter und Festlegung einheitlicher Zahlungs- und Stornobedingungen – erzielt werden.

## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend

### Österreich Werbung; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2011/8

Die Österreich Werbung bzw. das BMWFJ setzte Empfehlungen, die der RH im Jahr 2008 veröffentlicht hatte, überwiegend um. Verbesserungsbedarf bestand beim BMWFJ hinsichtlich der konkreten Definitionen quantifizierbarer Zielgrößen für die Arbeitsschwerpunkte der Österreich Werbung. Bei der Österreich Werbung bestand Optimierungspotenzial hinsichtlich einer Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Funktionszulage der Mitarbeiter in den Auslandsbüros.

Empfehlung		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMWFJ</b>				
1	Unterlegung der Arbeitsschwerpunkte der Österreich Werbung mit quantifizierbaren Zielgrößen	X		
<b>Österreich Werbung</b>				
2	Berechnung der Funktionszulage mittels eines flexiblen, zeitgemäßen, transparenten und nachvollziehbaren Modells	X		

#### FAZIT

Durch die Umsetzung der Empfehlungen des RH (Überprüfung der Arbeitsschwerpunkte mit quantifizierbaren Zielgrößen sowie Berechnung der Funktionszulage) wurde die Wirtschaftlichkeit bei der Österreich Werbung gesteigert.

## Burghauptmannschaft Österreich

Reihe Bund 2011/11

Die Burghauptmannschaft Österreich (BHÖ) mit insgesamt 166 Bediensteten unterhielt sechs Standorte in Wien und einen in Innsbruck, wodurch die Dienstaufsicht und Ressourcensteuerung erschwert waren.

Die Zuständigkeiten für die zu betreuenden Objekte waren auf elf Abteilungen in den Bereichen Baumanagement aufgefächert. Die Abteilungen mit überwiegend drei bis sechs Mitarbeitern waren sehr unterschiedlich ausgelastet und die Leitungsspanne war klein.

Für die Durchführung von Direktvergaben insbesondere für die Dokumentation der Vergabeentscheidung und die Preisangemessenheit sowie für die zeitnahen Baustellenkontrollen gab es keine verbindlichen Vorgaben.

Empfehlung	umgesetzt	zugesagt	offen
<b>BMWFJ</b>			
1 Erneuter Versuch zur Neuordnung der Rechts- und Verwaltungsverhältnisse des Damenstiftstraktes der Innsbrucker Hofburg	X		
2 Regelung des Entgelts für die Nutzung von Teilen der Wiener Hofburg und der Stallburg durch die „Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber“ in einer Verordnung	X		
3 Verstärkte Kontrollen insbesondere im Bereich der Direktvergaben			X
<b>Burghauptmannschaft Österreich (BHÖ)</b>			
4 Zügiger Abschluss der Evaluierung, Bereinigung und Neuordnung der Aufgaben der BHÖ	X		
5 Zusammenlegung und Reduzierung von Standorten in Wien			X
6 Zusammenlegung von kleinen Abteilungen der Bereiche Baumanagement I und Baumanagement II	X		
7 Einstellung der Betreuung von Telefonanlagen und anderweitige Verwendung des damit befassten Personals	X		
8 Verlegung des Facharbeiterpools vom Bereich Zentrale Aufgaben in die Bereiche Baumanagement I und II	X		
9 Einstellung der Feuerwache durch eigene Mitarbeiter		X	

## Nachgefragt

		umgesetzt	zugesagt	offen
<b>Empfehlung</b>				
10	Zuordnung der von der Abteilung Technisches Referat betreuten Objekte zu den Bereichen Baumanagement I und II	X		
11	Erstellung von internen Richtlinien für Direktvergaben	X		
12	Erstellung schriftlicher und verbindlicher Vorgaben für zeitnahe Baustellenkontrollen und deren Dokumentation durch die Mitarbeiter	X		
13	Darstellung von fiktiven Mieten für bundesinterne Mieter zur Steigerung des Kostenbewusstseins		X	
14	Erfassung partieller Leerstehungen von Gebäuden	X		
15	Prüfung von Verfahren gemäß § 18 MRG bei Mietverträgen mit Privaten	X		
16	Vereinheitlichung der Vertragsgestaltung mit den Nutzern hinsichtlich der Verwaltungs- und Betriebskosten		X	
17	Aufnahme von Verhandlungen mit dem Verein Wiener Sängerknaben betreffend die Höhe der Miete für die im Eigentum der Republik Österreich stehenden und dem Verein im Schloss Augarten überlassenen Objekte	X		
18	Möglichkeit der Auflösung von Nutzungsverträgen mit Privaten im Falle des Eigenbedarfs von Bundesdienststellen	X		
19	Einforderung von Miete vom Land Tirol für ein Gebäude in Innsbruck		X	
20	Klärung der anlässlich einer Bauführung eines Projekts auftretenden Rechts- und Kostenfragen vor Baubeginn	X		
21	Gemeinsame Bewirtschaftung des Bundesbades Alte Donau mit anderen Bad-Betreibern			X
22	Weiterentwicklung der Kostenrechnung zu einer Kostenträgerrechnung		X	

## FAZIT

Die BHÖ trug mit den überwiegend umgesetzten und zugesagten Empfehlungen des RH bei, die Organisation zu verbessern, Einnahmen zu sichern und Kosten einzusparen. Dies betraf insbesondere die Schnittstellen mit dem BMWFJ, die Zusammenlegung von kleinen Abteilungen in den Bereichen Baumanagement I und II zur Erhaltung und Sanierung der historischen Gebäude, Miet- und Pachteinahmen sowie einzelne Nutzungsverhältnisse; darüber hinaus Direktvergaben und die rechtzeitige Klärung von Rechts- und Kostenfragen im Baubereich.

Das BMWFJ erstellte einen Vorschlag für eine neue Vereinbarung zur Neuordnung der Rechts- und Verwaltungsverhältnisse des Damenstiftstraktes der Innsbrucker Hofburg. Das Land Tirol ließ die Verhandlungen jedoch vorübergehend ruhen. Die vom RH empfohlene Erlas-



sung einer Verordnung betreffend das Entgelt für die Nutzung eines Teils der Wiener Hofburg und der Stallburg durch die „Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber“ scheiterte an der Ablehnung durch das dafür zuständige BMLFUW.

Nicht umgesetzt wurden seitens der BHÖ die Empfehlungen des RH betreffend die Zusammenlegung und Reduzierung der sechs Standorte in Wien sowie die gemeinsame Bewirtschaftung des Bundesbades Alte Donau mit anderen Bad-Betreibern, so dass die dabei vorhandenen Einsparungspotenziale ungenutzt blieben.

# INTERNATIONALER TEIL

## Der Rechnungshof im internationalen Kontext

### Ausgangslage

Der RH nimmt national seine Rolle als Oberstes Organ der externen öffentlichen Finanzkontrolle in Österreich und international als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) wahr und ist damit wesentlicher Teil der demokratischen Kontrolle. Sein Anspruch ist es, die Effizienz und die Effektivität der staatlichen Finanzkontrollsysteme im nationalen, im europäischen und im internationalen Kontext zu steigern. Er bekennt sich in seinem Leitbild und seiner Strategie dazu, die Finanzkontrolle zu stärken, indem er sich national und international vernetzt.

Der RH arbeitet sowohl als Oberste Rechnungskontrollbehörde (ORKB) der Republik Österreich als auch in seiner Funktion als Generalsekretariat der INTOSAI mit anderen Kontrollorganen und wissenschaftlichen Einrichtungen im Ausland in vielschichtiger Weise zusammen; so z.B. mit ORKB von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) im Rahmen international koordinierter Gebarungüberprüfungen sowie mit internationalen Institutionen, z.B. den Vereinten Nationen (UNO), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Interparlamentarischen Union (IPU), dem Institute of Internal Auditors (IIA) und der International Federation of Public Accountants (IFAC) in aktuellen Fragen der öffentlichen Finanzkontrolle. Gemeinsam verfolgen sie die Ziele der weltweiten Förderung und nachhaltigen Sicherstellung von Rechenschaftspflicht, Transparenz und Good Governance.

Aus der internationalen Vernetzung des RH resultiert für seine Kernaufgabe, Prüfung und Beratung, ein vielfältiger Mehrwert:

- für die überprüften Stellen und allgemeinen Vertretungskörper auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene durch die grenzüberschreitende Perspektive, den internationalen Vergleich und die Eröffnung von Benchmarking-Möglichkeiten;
- für den RH unmittelbar durch die Möglichkeit, seine Erfahrungen im Kerngeschäft des Prüfens und Beratens international einzubringen. Damit wird einerseits die weltweite öffentliche Finanzkontrolle gestärkt. Andererseits nützen die Erfahrungen von Schwestereinrichtungen und Partnerorganisationen dabei, die eigenen Aufgaben durch externen Vergleich und Wissenstransfer qualitativ besser zu erfüllen.

## Der Rechnungshof im internationalen Kontext

Insgesamt fördert somit die internationale Vernetzung und Kooperation der Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle und ihrer Partnerorganisationen die Transparenz der staatlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung zum Wohle der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, verbessert die Rechenschaftspflicht der Entscheidungsträger in Verwaltung und Regierung und stärkt die Kontrollhoheit der Legislative.

Nicht zuletzt führt die nationale und internationale Vernetzung so zu verstärktem Vertrauen der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie der medialen Öffentlichkeit in die Tätigkeit der externen öffentlichen Finanzkontrolle und zu erhöhter Glaubwürdigkeit der ORKB.

Das internationale Engagement des RH kann dabei folgenden Bereichen zugeordnet werden:

- RH als Generalsekretariat der INTOSAI
- RH im Rahmen der EU
- RH im Rahmen bi- und multilateraler Zusammenarbeit mit anderen Rechnungshöfen
- RH und internationale Prüfungsmandate

### Rechnungshof als Generalsekretariat der INTOSAI

Seit 1963 befindet sich das Generalsekretariat der INTOSAI (International Organisation of Supreme Audit Institutions) – der Dachorganisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden mit – seit 2012 – weltweit 191 Mitgliedern – permanent am Sitz des RH. Der RH als Generalsekretariat der INTOSAI tritt für die Interessen der INTOSAI und ihrer Mitglieder ein. Er wirkt als Impulsgeber und Innovator durch Kommunikation aktueller Themen und setzt inhaltliche Schwerpunkte. Er stärkt z.B. die Unabhängigkeit der ORKB und arbeitet mit anderen weltweit agierenden Partnern wie der UNO intensiv zusammen.

Zentrales Anliegen ist ihm dabei, den Erfahrungs- und Wissensaustausch umfassend zu fördern sowie INTOSAI-Mitglieder in strategischen Zielbereichen der INTOSAI zu unterstützen wie etwa bei der Bekämpfung der Korruption oder bei der Förderung von Good Governance, Transparenz und Nachhaltigkeit.

Der RH ist für das Alltagsgeschäft der INTOSAI verantwortlich, führt deren Haushalt, berät die Organe der INTOSAI (Kongress, Präsidium, Regionale Arbeitsgruppen) und kontrolliert die Einhaltung der Sta-

tuten. Beziehungen zu internationalen Partnerorganisationen werden aufgebaut und gepflegt, Symposien und Veranstaltungen zum Austausch der Erfahrungen gemäß dem Motto „Experientia mutua omnibus prodest“ werden organisiert und durchgeführt.

## Schwerpunkte des Rechnungshofes im Rahmen der INTOSAI

Die Schwerpunkte der Internationalen Tätigkeit des RH im Rahmen der INTOSAI lagen auch 2012 in der Fortsetzung der Bemühungen um die weltweite Stärkung der Unabhängigkeit von Rechnungshöfen, die mit der Annahme einer bahnbrechenden Resolution der UN-Generalversammlung ihren krönenden Abschluss fanden; außerdem wurden bereits intensive Vorbereitungsarbeiten für den Kongress der INTOSAI 2013 in Peking gesetzt. Schließlich begannen auch erste Vorbereitungsarbeiten für das 2013 stattfindende UN-INTOSAI Symposium zum Thema „Prüfung und Beratung durch ORKB: Risiken und Chancen sowie Möglichkeiten für die Beteiligung von Bürgern“ in Wien. Damit wird die langjährige herausragende Zusammenarbeit des RH mit den vereinten Nationen auch 2013 fortgesetzt und intensiviert.

## VN-Resolution zur Stärkung der Unabhängigkeit von Rechnungshöfen

Auf der Grundlage langer, intensiver Vorbereitungsarbeiten hat der RH auch 2011/2012 sehr intensiv weltweit mit allen Rechnungshöfen zusammengewirkt und das INTOSAI-Netzwerk mit zahlreichen Informationsveranstaltungen und -materialien für eine strategische internationale Interessenvertretung zur Unterstützung der INTOSAI Deklarationen von Lima und Mexiko durch die internationale Staatengemeinschaft genutzt. Er hat aber auch sehr eng und sehr erfolgreich mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, hier insbesondere mit der Ständigen Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen in New York, kooperiert, und im Rahmen der Vereinten Nationen konkrete Textentwürfe für Verhandlungen über eine Resolution der VN-Generalversammlung erarbeitet.

Am 22. Dezember 2011, fast auf den Tag genau 250 Jahre nach Gründung des RH als Hofrechencammer am 23. Dezember 1761, fanden diese intensiven Arbeiten im Rahmen der Vereinten Nationen mit der Annahme der Resolution A 66/209 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen ihren krönenden Abschluss.

Unter dem Titel „Förderung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung durch Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden“ stellt diese Resolution der VN-Mitgliedstaaten einen wahren Meilenstein in der nahezu 60-jährigen Geschichte der INTOSAI dar.

## Der Rechnungshof im internationalen Kontext

Denn die VN-Generalversammlung anerkennt darin erstmals ausdrücklich, dass Oberste Rechnungskontrollbehörden ihre Aufgaben nur dann objektiv und wirkungsvoll erfüllen können, wenn sie von der überprüften Stelle unabhängig gestellt und gegen Einflüsse von außen geschützt sind und dass sie bei der Förderung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirkungsvollen und transparenten öffentlichen Verwaltung eine wichtige Rolle spielen, welche die Verwirklichung der nationalen Entwicklungsziele und -prioritäten ebenso wie der auf internationaler Ebene vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, fördert.

Die VN-Generalversammlung ermutigt die VN-Mitgliedstaaten, die in den Deklarationen von Lima und Mexiko aufgestellten Grundsätze im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen institutionellen Strukturen umzusetzen, und regt an, dass die Mitgliedstaaten und relevanten Institutionen der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit mit der INTOSAI namentlich im Bereich des Kapazitätsaufbaus intensivieren, um mittels gestärkter Oberster Rechnungskontrollbehörden Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz sicherzustellen und somit eine gute Staats- und Regierungsführung zu fördern.

Alle ORKB haben nun weltweit mit dieser Resolution einen Beschluss der Vereinten Nationen in der Hand, der es ihnen erlaubt, die Grundsätze der Unabhängigkeit noch stärker einzufordern. Dies hat insbesondere im Bereich des Kapazitätsauf- und -ausbaus von ORKB seine Bedeutung, wird damit doch ihre institutionelle Unabhängigkeit insbesondere von den geprüften Stellen erstmals von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen anerkannt.

Darüber hinaus wird mit der Ermutigung der Generalversammlung an alle VN-Mitglieder, die in den Deklarationen von Lima und Mexiko enthaltenen Grundsätze umzusetzen, die Resolution allen ORKB, vor allem aber jenen ORKB den Rücken stärken, die um die zentralen Elemente ihrer Unabhängigkeit noch kämpfen müssen.

Zur Unterstreichung der hohen Bedeutung der VN-Resolution und um die INTOSAI-Mitglieds-ORKB zu unterstützen, die Prinzipien ihrer Unabhängigkeit durchzusetzen, hat der RH in seiner Rolle als INTOSAI Generalsekretariat intensive Kommunikation mit den INTOSAI-Mitgliedern betrieben.

So wurde ein Schreiben an alle INTOSAI-Mitglieder gerichtet, in dem der Inhalt und die Vorteile dieser ersten VN-Resolution, die die Arbeit der INTOSAI insgesamt und speziell die Deklarationen von Lima und Mexiko anerkennt, ausgeführt wurde. Dieses Schreiben wurde

zur Unterstreichung der globalen Bedeutung und zur Steigerung der Akzeptanz vom Vorsitzenden und dem Generalsekretär der INTOSAI sowie dem Vorsitzenden und Generalsekretär der jeweiligen zuständigen Regionalen Arbeitsgruppe unterschrieben.

Dem obengenannten Schreiben an alle Mitglieder der INTOSAI wurde ein sogenannter Musterbrief beigelegt, mittels dessen sich die Mitglieds-ORKB – bei Bedarf nach Anpassung an ihre nationalen Gegebenheiten und Übersetzung in die jeweilige Landessprache – an ihre gesetzgebenden Körperschaften wenden können, um die in den Deklarationen von Lima und Mexiko angeführten Prinzipien einer unabhängigen externen öffentlichen Finanzkontrolle einzufordern. Diesem Musterbrief wurde auch der Text der VN-Resolution sowie der um die Resolution erweiterte INTOSAI-Folder „Gemeinsam für die Unabhängigkeit der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ beigegeben.

Auf dieser Grundlage haben bereits eine Reihe von ORKB konkrete Schritte zur Stärkung ihrer Unabhängigkeit gesetzt. Zum Beispiel hat das Vietnamesische State Audit Office im Juli 2012 eine Konferenz zur Stärkung seines Rechtsstatus abgehalten, bei der RH-Präsident Josef Moser die Anforderungen der Deklarationen von Lima und Mexiko an eine funktionierende externe öffentliche Finanzkontrolle sowie die entsprechende Umsetzung durch die österreichische Rechtsordnung präsentierte. Als konkretes Ergebnis dieser Konferenz konnte das Bekenntnis aller maßgeblichen Beteiligten zur Verankerung der Stellung des Vietnamesischen State Audit Office sowie der zentralen Grundsätze der Unabhängigkeit in der vietnamesischen Verfassung erzielt werden. Die entsprechende Verfassungsänderung soll umgehend eingeleitet und bis Ende 2013 abgeschlossen werden.

Auch die ORKB Samoa konnte aufgrund der VN-Resolution einen großen Fortschritt verzeichnen. Die Unabhängigkeit der ORKB wurde gemäß den Bestimmungen der Resolution bereits in einem Regierungsbeschluss anerkannt und wird in den nächsten Wochen dem Parlament zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

## Der Rechnungshof im internationalen Kontext

United Nations

A/RES/66/209



General Assembly

Distr.: General  
15 March 2012Sixty-sixth session  
Agenda item 21**Resolution adopted by the General Assembly***[on the report of the Second Committee (A/66/442)]**Arbeitsübersetzung*

Vereinte Nationen

**Generalversammlung****Resolution A/66/209****Förderung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung durch Stärkung der obersten Rechnungskontrollbehörden**

Die Generalversammlung,

Unter Hinweis auf die Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats 2011/2 vom 26. April 2011,

Sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/55 vom 2. Dezember 2004 und 60/34 vom 30. November 2005 und ihre früheren Resolutionen über öffentliche Verwaltung und Entwicklung,

Ebenso unter Hinweis auf die Millenniumserklärung der Vereinten Nationen<sup>1</sup>,

Unter nachdrücklichem Hinweis, dass es notwendig ist, die Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung zu verbessern,

Sowie unter nachdrücklichem Hinweis, dass eine effiziente, rechenschaftspflichtige, wirksame und transparente öffentliche Verwaltung bei der Verwirklichung der auf internationaler Ebene vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, eine wesentliche Rolle spielt,

<sup>1</sup> Siehe Resolution 55/2



# International

## Der Rechnungshof im internationalen Kontext

Unter Betonung, dass der Aufbau von Kapazitäten ein notwendiges Instrument zur Förderung der Entwicklung darstellt und unter Würdigung der diesbezüglichen Mitarbeit der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden,

1. Anerkennt, dass Oberste Rechnungskontrollbehörden ihre Aufgaben nur dann objektiv und wirkungsvoll erfüllen können, wenn sie von der überprüften Stelle unabhängig gestellt und gegen Einflüsse von außen geschützt sind;

2. Anerkennt ebenfalls, dass Oberste Rechnungskontrollbehörden bei der Förderung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirkungsvollen und transparenten öffentlichen Verwaltung eine wichtige Rolle spielen, welche die Verwirklichung der nationalen Entwicklungsziele und –prioritäten ebenso wie der auf internationaler Ebene vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, fördert;

3. Nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden zur Förderung größerer Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit, Transparenz sowie der effizienten und wirksamen Vereinnahmung und Verwendung öffentlicher Mittel im Interesse der Bürgerinnen und Bürger;

4. Nimmt ebenfalls mit Anerkennung Kenntnis von der Deklaration von Lima über die Leitlinien der Finanzkontrolle aus dem Jahre 1977<sup>2</sup> und der Deklaration von Mexiko über die Unabhängigkeit von Obersten Rechnungskontrollbehörden aus dem Jahr 2007<sup>3</sup> und ermutigt die Mitgliedstaaten die in den Deklarationen aufgestellten Grundsätze im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen institutionellen Strukturen umzusetzen;

5. Regt an, dass die Mitgliedstaaten und relevanten Institutionen der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit mit der internationalen Organisation der obersten Rechnungskontrollbehörden namentlich im Bereich des Kapazitätsaufbaus intensivieren, um mittels gestärkter oberster Rechnungskontrollbehörden Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz sicherzustellen und eine gute Staats- und Regierungsführung somit zu fördern.

---

<sup>2</sup> Siehe Deklaration von Lima über die Leitlinien der Finanzkontrolle, beschlossen durch den neunten Kongress der internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden, Lima, 17.-26. Oktober 1977

<sup>3</sup> Siehe Deklaration von Mexiko über die Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden, beschlossen durch den neunzehnten Kongress der obersten Rechnungskontrollbehörden, Mexico City, 5.-10. November 2007

## Der Rechnungshof im internationalen Kontext

### Vorbereitung des XXI. Kongresses der INTOSAI 2013

Nachdem das National Audit Office (NAO) von China vom XX. INCOSAI im November 2010 einstimmig als Ausrichter und Gastgeber des XXI. INCOSAI im Jahr 2013 gewählt wurde und 2011 die Vorbereitungsarbeiten für den XXI. INCOSAI anliefen, wurden diese 2012 fortgesetzt. Der RH nimmt dabei als Generalsekretariat der INTOSAI eine zentrale Rolle ein.

Der vom 22. bis 27. Oktober 2013 in Peking stattfindende Kongress wird zwei grundsätzliche Themenstellungen behandeln. Thema I wird „Staatliche Finanzkontrolle und Governance auf nationaler Ebene“, Thema II „Beiträge der ORKB zur Sicherung einer nachhaltigen Finanzpolitik“ lauten. Als Themenvorsitzende haben sich für Thema I das NAO China, für Thema II die ORKB Mexiko zur Verfügung gestellt.

Im Jänner und Mai 2012 wurden bei Arbeitstreffen in Wien mit einer Delegation des NAO weitere organisatorische Fragen erörtert und geklärt, um die Vorbereitung des Kongresses zu erleichtern und voranzutreiben. Der RH als Generalsekretariat der INTOSAI bringt dabei seine umfassende Erfahrung in der Organisation und Ausrichtung von INTOSAI-Kongressen ein und steht damit dem Kongress-Ausrichter mit Rat und Tat zur Seite.

Eine Vertreterin des Generalsekretariats hat im Frühjahr 2012 in Peking zusätzlich mit dem vom NAO für den XXI. INCOSAI gebildeten Organisationskomitee Detailfragen zum Peking Abkommen und einer möglichen Deklaration von Peking erörtert.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt des XXI. INCOSAI wird jedenfalls auch auf der Darstellung von Wert und Nutzen der Arbeit von Rechnungshöfen liegen; ein Thema, das aktuell im Rahmen der von der ORKB Südafrika geleiteten Arbeitsgruppe „Wert und Nutzen von ORKB“, in der auch der österreichische RH federführend mitwirkt, vorbereitet wird. Diese Arbeiten gehen auf ein vom RH 2007 veranstaltetes VN-INTOSAI Symposium zum Thema „Wert und Nutzen der öffentlichen Finanzkontrolle in einem globalisierten Umfeld“ zurück und zielen darauf ab, die Arbeit von ORKB mit konkreten Indikatoren mess- und sichtbar zu machen, um damit einerseits den Nutzen dieser Arbeit verstärkt ins Bewusstsein der Bürger zu bringen und andererseits das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Arbeit zu stärken.

Die Vorbereitung des INTOSAI-Kongresses war auch eines der Hauptthemen der vom 19. bis 23. November 2012 in Chengdu stattgefundenen Präsidialtagung der INTOSAI.



# International

## Der Rechnungshof im internationalen Kontext

22. VN/INTOSAI-Symposium im März 2013 in Wien

Die langjährige Zusammenarbeit des RH mit den Vereinten Nationen wurde auch 2012 fortgesetzt. So entwarf der RH in Vorbereitung des gemeinsam mit den Vereinten Nationen (UNDESA) veranstalteten 22. VN/INTOSAI-Symposiums zum Thema „Prüfung und Beratung durch ORKB: Risiken und Chancen sowie Möglichkeiten der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern“ vom 5. bis 7. März 2013 im Vienna International Center das Programm und leistete organisatorische Vorarbeiten. Das Thema wurde mittels Umfrage unter allen INTOSAI-Mitgliedern ermittelt.

Das Symposium wird sich mit folgenden Unterthemen beschäftigen:

- Unterthema 1: Prüfung und Beratung durch ORKB: Anforderungen an und Chancen für die öffentliche Finanzkontrolle; geleitet von der ORKB China.
- Unterthema 2: Risiken und Chancen bei Prüfung und Beratung durch ORKB; geleitet von der ORKB Südafrika.
- Unterthema 3: Wirksamkeit und Transparenz von Prüfung und Beratung durch Bürgerbeteiligung; geleitet von UNDESA.

Ziel dieses von der INTOSAI unter Beteiligung der Vereinten Nationen finanzierten Symposiums ist der weltweite Wissensaustausch unter den Teilnehmern über Möglichkeiten und Best-practices der Rechnungshöfe insbesondere hinsichtlich ihrer Rolle als Prüfer und Berater für geprüfte Stelle und für gesetzgebende Körperschaften.

### INTOSAI Arbeitstreffen:

Erfahrungsaustausch für XXI. INCOSAI (Jänner 2012)

Am 30. Jänner 2012 fanden mit Mitarbeitern der Rechnungshöfe von China, Mexiko und Südafrika im RH Arbeitsgespräche im Hinblick auf die Organisation und fachliche Gestaltung des 2013 in China stattfindenden nächsten INTOSAI-Kongresses statt.

Performance Audit Subcommittee (Februar 2012)

Die Jahrestagung des Performance Audit Subcommittee fand am 28. und 29. Februar 2012 in Wien am Sitz des RH statt. Bei diesem Treffen diskutierten rd. 15 Teilnehmer unter anderem aus Österreich, Dänemark, Kanada, und Indien unter dem Vorsitz Brasiliens über die Weiterentwicklung der Standards zu Wirtschaftlichkeitsprüfungen.

## Der Rechnungshof im internationalen Kontext

Externe Rechnungsprüfung der INTOSAI-Finanzen (März 2012)

Vom 12. bis 16. März 2012 fand am Sitz des Generalsekretariates der INTOSAI die Rechnungsprüfung der INTOSAI statt. Die Überprüfung des Jahresabschlusses 2011 wurde von vier Rechnungsprüferinnen und -prüfern aus Malaysia und dem Oman durchgeführt. Die externen Rechnungsprüfer bestätigten, dass der Rechnungsabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der INTOSAI zum 31. Dezember 2011 sowie der Ertragslage und des Cashflow für das abgeschlossene Finanzjahr in Übereinstimmung mit der Finanzordnung der INTOSAI vermittelt.

Arbeitstreffen mit einem Vertreter der Weltbank (März 2012)

Am 21. März 2012 besuchte Chief Financial Management Officer der Weltbank, Anthony M. Hegarty, den RH, um über Kooperationsmöglichkeiten zwischen der externen öffentlichen Finanzkontrolle und der Weltbank zu diskutieren.

Hintergrund ist das Anliegen der internationalen Organisation, eine möglichst hohe Transparenz über die Verwendung von Geldern zu schaffen, die den Entwicklungsländern zur Verfügung gestellt werden. In diesem Sinn erläuterte Anthony M. Hegarty die Aktivitäten seiner Organisation. RH-Präsident Josef Moser sagte zu, sein Anliegen im Rahmen der INTOSAI zu unterstützen.

INCOSAI-Vorbereitungstreffen (Mai 2012)

Vom 8. bis 10. Mai 2012 hat in Peking ein Arbeitstreffen mit dem vom NAO für den XXI. INCOSAI gebildeten Organisationskomitee zur Vorbereitung des Kongresses stattgefunden, bei dem auch Detailfragen zum Peking Abkommen und einer möglichen Deklaration von Peking erörtert wurden.

Arbeitstreffen der INTOSAI Task Force „Datenbank zur Information über ORKB“ (August 2012)

Am 23. August 2012 fand das zweite Arbeitstreffen der INTOSAI Task Force „Datenbank zur Information über ORKB“ im RH statt. Ziel ist es, eine Datenbank mit Informationen über die einzelnen Obersten Rechnungskontrollbehörden zu erstellen. Es soll ein Überblick über die Ausgestaltung der Bereiche Organisation, Aufgaben, Prüfwesen, Kommunikation und Berichterstattung gegeben werden. Das Projekt soll im Jahr 2013 abgeschlossen sein und die Datenbank im Oktober 2013 auf dem in China stattfindenden XXI. INTOSAI-Kongress vorgestellt werden.



Der Rechnungshof im internationalen Kontext

# International

An der Arbeitssitzung teilgenommen haben neben dem INTOSAI Generalsekretariat Delegierte der ORKB von Indien, Indonesien, Mexiko, der Russischen Föderation und Südafrika. Außerdem waren Vertreter der OECD und der IDI (INTOSAI Development Initiative) anwesend.

PASAI-Kongress  
(Oktober 2012)

Vom 2. bis 5. Oktober 2012 fand in Noumea, Neukaledonien, der 15. Kongress der Vereinigung der Pazifischen Rechnungshöfe (PASAI) statt. Die Präsidentschaft der PASAI ging dabei von der ORKB von Tonga auf jenen aus Neukaledonien über.

Im Rahmen des 4-tägigen Kongresses, an dem rund 20 Pazifische Rechnungshöfe teilnahmen, diskutierten die Teilnehmer über aktuelle Herausforderungen im Prüfbereich sowie über laufende bzw. geplante Kapazitätsaufbau-Programme, erörterten Kooperations-Prüfungen u.a. aus den Bereichen „Anpassung an den Klimawandel“ sowie „Zugang zu sicherem Trinkwasser“ und nahmen den Business-Plan der PASAI für 2012/2013 an.

Im Rahmen seines Vortrages berichtete RH-Präsident Josef Moser über aktuelle Entwicklungen im Rahmen der INTOSAI. So waren sowohl die Fortschritte nach Annahme der Resolution der UN-Generalversammlung zur Stärkung der Unabhängigkeit von Rechnungshöfen als auch die aktuellen Arbeiten im Bereich aller vier Strategischen Ziele der INTOSAI Gegenstand seines Berichts. Darüber hinaus informierte er auch über unmittelbar bevorstehende Arbeiten wie das nahende 63. Treffen des INTOSAI Präsidiums im November in China sowie das 22. UN-INTOSAI Symposium im März 2013 in Wien zum Thema „Prüfung und Beratung durch ORKB“.

Arbeitsbesuch von  
Rechnungshöfen  
lateinamerikanischer  
Länder  
(September 2012)

Am 14. September 2012 besuchten Leiter und Mitarbeiter der ORKB von Ekuador, Argentinien, Brasilien, Kolumbien, Chile, El Salvador, Honduras und Peru das Generalsekretariat der INTOSAI, wobei Gespräche über die INTOSAI im Allgemeinen sowie die aktuelle Entwicklung der INTOSAI im Mittelpunkt standen.

Treffen des Finanz-  
und Administrations-  
komitees (Oktober  
2012)

Das Finanz- und Verwaltungskomitee der INTOSAI ist am 16. Oktober 2012 zu seiner 8. Sitzung in London zusammengetroffen. Gastgeber der Veranstaltung war die ORKB des Vereinigten Königreiches. RH-Präsident Josef Moser nahm in seiner Funktion als INTOSAI-Generalsekretariat teil.

## Der Rechnungshof im internationalen Kontext

ralsekretär an den Beratungen teil. Die Hauptthemen stellten die finanziellen Aspekte und Entwicklungen der INTOSAI, mögliche Verbesserungen der strategischen Planungsprozesse, Mechanismen, um als INTOSAI auf neu aufkommende Themen adäquat reagieren zu können, Entwicklungen der Internationalen Zeitschrift für staatliche Finanzkontrolle sowie die Entwicklungen im Rahmen der INTOSAI mit der Gebergemeinschaft dar.

Außerdem waren die von der Task Force finanzielle Vorausschau präsentierte bisherigen Ergebnisse hinsichtlich der zukünftigen Gestaltung der finanziellen Angelegenheiten der INTOSAI zentrales Thema. Das Finanz- und Verwaltungskomitee beauftragte die Task Force, mögliche Optionen für künftige finanzielle Regelungen mit ihren jeweiligen konkreten Vor- und Nachteilen bzw. Auswirkungen auszuarbeiten.

### 5. Treffen der INTOSAI-Gebergemeinschaft (Oktober 2012)

Von 17. bis 19. Oktober 2012 nahm der RH am 5. Treffen der INTOSAI-Gebergemeinschaft in London teil, das vom National Audit Office des Vereinigten Königreichs ausgerichtet wurde. Im Rahmen dieses Treffens präsentierten Vertreter des RH erste konkrete Umsetzungsschritte zur Unabhängigkeits-Resolution der Vereinten Nationen und riefen die Geberorganisationen zur Aufnahme der Unabhängigkeitskriterien für Rechnungshöfe in ihrer jeweiligen Kapazitätsaufbauprogramme auf. Bei diesem Treffen wurden auch drei weitere Geberorganisationen (Australien, die Asiatische Entwicklungsbank und die GAVI Alliance) in den Kreis der Teilnehmer aufgenommen, womit sich die Zahl der involvierten Geber auf 19 erhöhte.

### 63. Präsidialtagung der INTOSAI (November 2012)

Vom 19. bis 22. November 2012 fand unter Vorsitz der ORKB Südafrika die 63. Präsidialtagung der INTOSAI in Chengdu, China, statt.

Präsident Moser berichtete dabei über die Aktivitäten des INTOSAI Generalsekretariats im abgelaufenen Jahr. Dies umfasste insbesondere die Umsetzungs- und Kommunikationsaktivitäten zur Resolution der UN-Generalversammlung sowie die Vorbereitungsarbeiten zum nächstjährigen 22. UN/INTOSAI-Symposium zum Thema „Prüfung und Beratung durch Rechnungshöfe: Risiken und Chancen sowie Möglichkeiten der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern“.

Darüber hinaus nahm die Präsidialtagung auch den Aufnahme-Antrag der ORKB Südsudan als Vollmitglied an. Mit der Aufnahme der ORKB Südsudan verfügt die INTOSAI nun über 191 Mitglieder.

Das National Audit Office der Volksrepublik China berichtete dem Präsidium über den Stand der aktuellen Vorbereitungsarbeiten zum Kongress 2013.

Neben Berichten zu aktuellen Arbeiten in den vier Strategischen Zielen der INTOSAI „Prüfungsnormen“, „Kapazitätsaufbau“, „Wissens-austausch“ und „Internationale Vorbildorganisation“ der vier Zielvorsitzenden Dänemark, Marokko, Indien und Saudi Arabien wurde dem Präsidium auch der aktuelle Umsetzungsstand des Strategischen Plans der INTOSAI zur Kenntnis gebracht.

Schließlich nahm das Präsidium auch den geprüften, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen INTOSAI Rechnungsabschluss 2011 zur Kenntnis.

## Rechnungshof im Rahmen der EU

Ein weiterer Bereich der internationalen Tätigkeit des RH ist die enge Zusammenarbeit mit den Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) der EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Rechnungshof (ERH). Der RH hat sich seit 2011 gemeinsam mit anderen ORKB der Euro-Länder unter dem Vorsitz des deutschen Bundesrechnungshofes und unterstützt vom Kontaktausschuss<sup>1</sup> erfolgreich für die Schließung der Kontrolllücke beim Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) eingesetzt. Durch die Verankerung einer externen öffentlichen Finanzkontrolle in Form eines Prüfungsausschusses (Board of Auditors), der aus fünf unabhängigen Mitgliedern (darunter zwei von ORKB der Euro-Länder und eines vom ERH) besteht, im abgeänderten ESM-Vertrag vom 2. Februar 2012 konnte ein wertvoller Beitrag zur Sicherstellung von Transparenz und Rechenschaftspflicht im Umgang mit öffentlichen Mitteln erzielt werden.

Außerdem hat sich der Kontaktausschuss im Berichtszeitraum intensiv mit der Anpassung der externen öffentlichen Finanzkontrolle an die künftige wirtschafts- und haushaltspolitische Steuerung der EU beschäftigt. Konkret hat der Kontaktausschuss über neue bereits beschlossene bzw. im Raum stehende wirtschafts-, haushalts- und fiskalpolitische Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen gegenüber den Mitgliedstaaten (z.B. Six-pack, Two-pack, Maßnahmen betreffend

<sup>1</sup> Der Kontaktausschuss ist ein üblicherweise einmal im Jahr tagendes Beratungsgremium, das sich aus den Leitern der ORKB der EU-Mitgliedstaaten und des ERH zusammensetzt.

## RH im Rahmen der EU

Fiskal- und Bankenunion) und über die Frage der damit im Zusammenhang stehenden künftigen Rolle und Herausforderungen für die ORKB und den ERH beraten. Im Rahmen der Tagung des Kontaktausschusses am 17. und 18. Oktober 2012 in Estoril, Portugal, stellte der RH die Kernaussagen des von ihm verfassten Positionspapiers „Wirtschafts- und fiskalpolitische Steuerung in der EU – Beitrag der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ vor. Er brachte dazu einen Entschließungsentwurf zur Aufgabe und Rolle der Rechnungshöfe im Lichte dieser Entwicklungen ein, den die Teilnehmer des Kontaktausschusses unter Federführung des RH ausführlich berieten. Im Ergebnis kam der Kontaktausschuss einhellig überein, eine Task Force einzurichten, welche einen gemeinsamen Standpunkt zu künftigen Rollen und Aufgaben der ORKB und des ERH erarbeiten und im Mai 2013 vorlegen soll. Damit trug der Kontaktausschuss dem Kernanliegen des vom RH eingebrachten Entschließungsentwurfs voll Rechnung. Der RH wird sich in die Arbeiten der Task Force aktiv einbringen.

Des Weiteren hat der Kontaktausschuss seine auf Erfahrungsaustausch ausgerichteten Aktivitäten im Rahmen von Arbeitsgruppen bzw. Netzwerken fortgesetzt, insbesondere in Form von koordinierten Prüfungen und Fachseminaren.

Aktive Teilnahme in Kontaktausschuss- Arbeitsgruppen bzw. Netzwerken

Der RH nahm nach Abschluss seiner Arbeiten im Rahmen der Arbeitsgruppe „Strukturfonds IV“ („Kosten der Kontrollen“)<sup>2</sup> aktiv an der vom Kontaktausschuss im Oktober 2011 eingerichteten Arbeitsgruppe „Strukturfonds V“ (Vorsitz: Bundesrechnungshof, Deutschland) teil. Auftrag dieser Arbeitsgruppe ist eine koordinierte gezielte Überprüfung der „Vereinfachung der Strukturfondsvorschriften“. Die Ergebnisse der nationalen örtlichen Erhebungen von 15 ORKB der EU-Mitgliedstaaten sollen dem Kontaktausschuss – zusammengefasst in einem gemeinsamen Schlussbericht – im Herbst 2013 vorgelegt werden. Eine Veröffentlichung der nationalen Erhebungsergebnisse ist unter dem Titel „EU-Förderungen (EFRE) aus Sicht der Förderungsempfänger mit dem Schwerpunkt Vereinfachung von Vorschriften“ ebenfalls für 2013 geplant.

Im Rahmen seiner Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe „Mehrwertsteuer“ nahm der RH am 18. und 19. Juni 2012 am Arbeitstreffen der Unterarbeitsgruppe 2 der Arbeitsgruppe „Mehrwertsteuer“ unter der

<sup>2</sup> Die Veröffentlichung der nationalen Erhebungsergebnisse für 2007 und 2008 erfolgte im März 2011 (Reihe Bund 2011/3: Kosten der Kontrolle – Operationelles Programm Beschäftigung in Österreich 2007 bis 2013“) und der bis Mitte 2010 aktualisierten Ergebnisse (einschließlich jener der Arbeitsgruppe AG Strukturfonds IV) im EU-Finanzbericht 2010 (Reihe Bund 2012/7).



RH im Rahmen der EU

## International

Vorsitzführung der ORKB Deutschland in Bukarest teil. Die Beratungen dienten der Erörterung der Ergebnisse der Fragebogenerhebung zum Thema Risikomanagement im Zusammenhang mit der für den EU-Binnenmarkt bedeutsamen Umsatz-Identifikationsnummer und der Möglichkeiten ihrer Nachverfolgung sowie des aktuellen Stands der Entwicklung einer Strategie zur Bekämpfung des Mehrwertsteuer-Betrugs auf EU-Ebene.

Ferner nahm der RH am Expertennetzwerk im Bereich der Lissabon-/Europa 2020-Strategie teil und brachte seine Erfahrungen aus der Prüfung der Fiskalpolitik bei einem Workshop ein.

Im Rahmen der Task Force „Zusammenarbeit mit EUROSTAT und nationalen Statistikämtern“ beteiligte sich der RH bei einer Fachtagung am Meinungsaustausch über die jeweiligen Rollen von EUROSTAT, der nationalen Statistikämter und der ORKB zur Sicherstellung vollständiger und zuverlässiger nationaler Statistiken über öffentliche Defizite und Schuldenstände, der in einen Resolutionsvorschlag an den Kontaktausschuss und dessen Annahme im Oktober 2012 mündete.

Europäischer  
Rechnungshof

Als Nettozahler der EU hat Österreich ein vitales Interesse daran, dass die EU-Budgetmittel, die für die Periode 2007 bis 2013 insgesamt rd. 926 Mrd. EUR betragen, ordnungsgemäß verwaltet und wirtschaftlich verwendet werden. Daher kooperiert der RH seit dem Beitritt Österreichs zur EU (1995) mit dem ERH auf der Grundlage des Art. 287 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) unter Wahrung seiner Unabhängigkeit in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise.

So begleitet der RH den ERH regelmäßig bei dessen Prüfungstätigkeiten in Österreich und ergänzt diese durch eigenständige Gebarungsüberprüfungen. Damit leistet der RH einen bedeutenden Beitrag zur laufenden Qualitätssicherung des EU-Finanzmanagements in Österreich. Er unterstützt so auch die Tätigkeit und Wirkungsweise des ERH. Der EU-Finanzbericht 2010 (Reihe Bund 2012/7, TZ 57–60) enthält nähere Ausführungen zur Tätigkeit des ERH in Österreich sowie insbesondere zur grundsätzlichen Vorgangsweise des RH im Zusammenhang mit den Prüfungen des ERH in Österreich.

Der RH begleitete – unter Wahrung seiner Unabhängigkeit – den ERH im Jahr 2012 bei drei Prüfungen (siehe Tätigkeit des Rechnungshofes; Europäische Union).

## RH im Rahmen der EU

Über die Begleitung hinausgehend führte der RH bei der ERH-Prüfung des „Grant agreements No. 247950 (UNIVERSAAL) bei der Austrian Institute of Technology GmbH (AIT) im Rahmen der ZVE 2012 eine noch nicht abgeschlossene eigenständige Gebarungüberprüfung mit besonderer Schwerpunktsetzung durch.

Bei folgenden ERH-Prüfungen bzw. Vorarbeiten dazu beschränkte sich der RH im Gegenzug auf seine Koordinations- und Unterstützungsfunktion:

- Informationsersuchen zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung indirekter Forschungs- und technologischer Entwicklungsmaßnahmen des 7. EU-Rahmenprogramms;
- Umfrage im Rahmen der Prüfung der Wirksamkeit des EU-Förderprogramms Marco Polo;
- Prüfung der Rechnungsführung im Bereich des EGFL im Rahmen der ZVE 2012;
- Prüfung des „Grant agreements No. 020263“ (Projekt SIM-VIA2) im Rahmen der ZVE 2012;
- Prüfung von Ausgaben für Inneres (Titel 18) im Rahmen der ZVE 2012; und
- Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Projekten im Bereich Erneuerbare Energie, die aus Strukturfondsmitteln finanziert werden.

Koordinierte Prüfungen des Rechnungshofes mit EU-Bezug

Im Frühjahr 2012 begannen die Prüfarbeiten des RH im Rahmen der Kontaktausschuss-Arbeitsgruppe „Strukturfonds V“ an der koordinierten Prüfung zu „Vereinfachung von Strukturfondsvorschriften“. Der RH beteiligte sich gemeinsam mit den ORKB von Bulgarien, Deutschland (Vorsitz), Italien, Lettland, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik (beobachtend) und Ungarn daran. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe soll vom Kontaktausschuss in seiner Sitzung im Herbst 2013 angenommen werden.

Überdies führte der RH 2012 eine koordinierte Prüfung zum Thema „Erhaltungsmaßnahmen im Straßennetz“ gemeinsam mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof durch, über deren Ergebnisse er den Allgemeinen Vertretungskörpern 2013 berichten wird. Er leistete auch Beiträge zu einer koordinierten Prüfung auf Ebene der EUROSAI zum Thema „Anpassung an den Klimawandel in Europa“ unter dem Vorsitz der ORKB Norwegen.



RH im Rahmen der EU

## International

Für 2013 steht eine Beteiligung des RH an einer auf Ebene der ORKB der Visegrad-Staaten (Polen, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn) sowie der ORKB Sloweniens und Österreich („V4+2“) koordinierten Prüfung zum Thema Europäische Territoriale Zusammenarbeit in Planung.

Eigenständige  
Rechnungshof-  
Prüfungen  
mit EU-Bezug

Der RH veröffentlichte im Jahr 2012 folgende Berichte zu eigenständigen Prüfungen mit EU-Bezug:

- Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Reihe Bund 2012/2);
- LEADER 2007 – 2013 (Reihe Bund 2012/7);
- EU-Finanzbericht 2010 (Reihe Bund 2012/7);
- Anpassung an den Klimawandel (Reihe Bund 2012/8);
- Ländlicher Wegebau (Reihe Bund 2012/9).

Zudem führte der RH die im Stellungnahme-Verfahren befindliche Gebarungsüberprüfung über die Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL) 2007 – 2013 durch und setzte in folgenden Bereichen (auch vorbereitende) Prüfungshandlungen mit EU-Bezug:

- Finanzielle Berichtigungen im Agrarbereich;
- 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung;
- EU-Finanzbericht 2011.

### Bi- und multilaterale Zusammenarbeit

Der RH steht mit ausländischen ORKB in bi- bzw. multilateralen Beziehungen und pflegt – neben der Durchführung gemeinsamer bzw. koordinierter Prüfungen – auch einen fachbezogenen Gedankenaustausch. Dabei nutzt er einerseits die Erfahrungen von anderen ORKB und Partnerorganisationen, um die eigenen Aufgaben durch externen Vergleich und Wissenstransfer qualitativ besser zu erfüllen, und bringt andererseits seine Erfahrungen im Kerngeschäft des Prüfens und Beratens zur weltweiten Stärkung der externen öffentlichen Finanzkontrolle international ein. Dazu zählten 2011/2012:



## RH im Rahmen der EU

Peer Review  
des Polnischen  
Rechnungshofes

Im Jahr 2012 führte der RH gemeinsam mit der ORKB Dänemark, der ORKB von Litauen und der ORKB der Niederlande auf Einladung der ORKB Polens eine Peer Review durch. Der Bericht wurde im Dezember 2012 offiziell übergeben und wird im Jänner 2013 präsentiert und veröffentlicht.

Präsidententreffen  
der Visegrad Staaten  
und Slowenien  
und Österreich  
(September 2012)

Am 6. und 7. September 2012 kamen die Leiter der ORKB der V4+2 Länder in Lovasberény, Ungarn, zusammen. Dazu zählen neben Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei und Ungarn auch Österreich und Slowenien. Auf der Tagesordnung standen unter anderem Umweltthemen und EU-Angelegenheiten, insbesondere Fragen nach der Rolle der externen öffentlichen Finanzkontrolle im Zusammenhang mit dem EU-Rettungsschirm und künftigen Entwicklungen innerhalb der Europäischen Union. Der RH präsentierte Beiträge zu den Themen Wirkungsorientierung und Unabhängigkeit von ORKB.

## Vorträge von Rechnungshof-Mitarbeitern

Mitarbeiter des RH haben im Rahmen der Bemühungen um eine Stärkung der Finanzkontrolle auf internationaler Ebene auch im Jahr 2012 eine Reihe von Fachvorträgen gehalten, die im Folgenden beispielhaft dargestellt werden:

Arbeitstreffen mit  
der ORKB Georgien  
(Jänner 2012)

Am 26. Jänner 2012 stattete eine Delegation der Finanzkontrollkammer Georgiens dem RH einen Besuch ab. Im Zentrum der Gespräche standen die Themen Aus- und Fortbildung von Prüferinnen und Prüfern, die Personalentwicklung und die Zusammenarbeit mit externen Bildungseinrichtungen. Der RH informierte im Zuge des Treffens einerseits über die grundlegende Organisation und Stellung des RH und – begleitet von zahlreichen vertiefenden Fragen – über die Aus- und Weiterbildung sowie das MBA-Programm. Des weiteren wurde vertiefend über Gesetzesbegutachtungen und die Rolle des RH bei der Korruptionsbekämpfung gesprochen.



# International

## Vorträge von RH-Mitarbeitern

Treffen des  
Unterkomitees  
für Wirtschaftlich-  
keitsprüfungen  
(Februar 2012)

Am 28. und 29. Februar 2012 trafen Mitglieder des Unterkomitees aus Saudiarabien, Indien, Brasilien, Südafrika, Kanada, Vereinigtes Königreich, Schweden, Dänemark, Norwegen und den Niederlanden im RH zusammen, um die Neufassung der ISSAI 300 (Richtlinien der Staatlichen Finanzkontrolle für die Prüfungspraxis) zu diskutieren.

Arbeitstreffen mit  
Abgeordneten aus  
der Tschechischen  
Republik (April 2012)

Am 11. April 2012 besuchten Abgeordnete des Verfassungsausschusses des tschechischen Parlaments den RH. Nachdem in Tschechien über eine Erweiterung der Prüfungszuständigkeit des Supreme Audit Office (Nejvyšší kontrolní úrad) diskutiert wird, erkundigte sich die Delegation nach Stellung und Aufgabe des RH in Österreich. Auf besonderes Interesse bei den Gästen stieß die Prüfungskompetenz bei den Bundesländern, Gemeinden und öffentlichen Unternehmen.

Arbeitstreffen mit  
der ORKB Montenegro  
(Mai 2012)

Am 24. und 25. Mai 2012 fand im RH ein Treffen mit einer hochrangigen Delegation der ORKB Montenegro statt. Zentrales Thema waren die Erfahrungen des RH im Bereich der Wirtschaftlichkeitsprüfungen, weil die ORKB Montenegro gegenwärtig ihre Kapazitäten in diesem Prüfungsbereich aufzubauen beginnt. Der RH informierte im Zuge des Treffens über die grundlegende Organisation, Stellung und Aufgaben des RH sowie über theoretische Grundlagen und praktische Erfahrungen im Bereich Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Arbeitstreffen mit  
Mitarbeitern des ERH  
(Mai 2012)

Am 25. Mai 2012 fand im RH ein Arbeitsgespräch über den „Aktionsplan Erneuerbare Energie“ mit zwei Mitarbeitern des ERH statt, bei dem die Vorgangsweise bei Performance Audits und konkrete Prüfungskriterien im Mittelpunkt standen.

Fachtagung  
der Bauprüfer mit  
Bayrischem Oberstem  
Rechnungshof  
(Juni 2012)

Die diesjährige „Fachtagung der Bauprüferinnen und –prüfer österreichischer Kontrolleinrichtungen“ fand am 25. und 26. Juni 2012 im RH statt. Der Einladung folgten 53 Kolleginnen und Kollegen: ein Gastvortragender, 32 aus Landesrechnungshöfen, Kontrollämtern der Städte und Revisionsabteilungen von Gemeinden, zwei vom Bayerischen Obersten Rechnungshof, einer von der ORKB Slowakei und 17 vom RH.

Themenbeiträge gab es zur „Baulichen Straßenerhaltung“ sowie zur „Technischen Gebäudeausstattung“.

### Vorträge von RH-Mitarbeitern

Arbeitsreffen  
mit Vertretern  
des ERH  
(Juli 2012)

Zwei Vertreter des ERH waren am 17. Juli 2012 im RH zu Gast. Im Mittelpunkt des Arbeitstreffens stand das Thema Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Die Mitarbeiter des RH erläuterten dem ERH-Generalsekretär Ruiz García und dem Personalchef des ERH Christophe Perron das Aus- und Weiterbildungskonzept des RH. Der Dekan der WU-Executive Academy präsentierte den Besuchern den MBA-Lehrgang „Public Auditing“.

Die ERH-Kollegen zeigten großes Interesse und stellten eine partielle Teilnahme am MBA in Aussicht. Außerdem boten sie an, Vortragende für den Lehrgang zur Verfügung zu stellen. Schließlich ist auch ein verstärkter Wissensaustausch im Zusammenhang mit Prüfungsergebnissen geplant.

Arbeitsreffen mit  
der ORKB Kroatien  
(September 2012)

Auf Einladung der ORKB Kroatien gestaltete der RH im Rahmen eines bilateralen Erfahrungsaustausches auf Arbeitsebene ein Seminar zum Thema „Prüfungen von EU-Fonds“ in Porec (Kroatien). Der RH informierte dabei über seine Herangehensweise bei der Planung, Durchführung und Berichterstattung von eigenständig durchgeführten sowie international koordinierten Gebarungsüberprüfungen mit EU-Bezug. Er präsentierte ferner seinen EU-Finanzbericht sowie seine Positionspapiere zu aktuellen Entwicklungen auf EU-Ebene. Im Zuge der intensiven praxisbezogenen Diskussionen erfolgte ein bereichernder Erfahrungsaustausch zwischen den beiden Rechnungshöfen zu den Besonderheiten von EU-Prüfungen.

Arbeitsreffen mit  
Parlamentsabgeordneten  
aus Südafrika  
(Oktober 2012)

Am 10. Oktober 2012 besuchte eine Delegation von 10 Abgeordneten des südafrikanischen Parlaments den RH. Grund des Besuchs war ein Know-how-Transfer zur Rolle, Funktion, den Aufgaben und der Arbeitsweise des RH. Präsident Josef Moser präsentierte Aufgaben, Rolle und Tätigkeiten des RH. Besonderes Interesse zeigte die Delegation an den Beziehungen bzw. der Zusammenarbeit zwischen RH und Parlament sowie zwischen dem RH und Gemeinden. Weitere Themen waren der Prüfungsprozess und die Stellung des RH in der Verfassung.

Arbeitsreffen mit  
der ORKB Slowakei  
(Oktober 2012)

Am 23. Oktober 2012 besuchten vier Kolleginnen und Kollegen aus der Slowakei den RH. Die Themen „Aktive Arbeitsmarktpolitik“ bzw. „Illegale Beschäftigung“ standen dabei im Mittelpunkt der Vorträge des RH. Die slowakische Delegation präsentierte ihrerseits die Erfah-



Vorträge von RH-Mitarbeitern

# International

rungen des slowakischen RH bei einer Prüfung zum Thema „Beschäftigung und Arbeitsmarktpolitik“.

Arbeitstreffen mit der ORKB Ungarn (Oktober 2012)

Am 30. Oktober 2012 trafen sich Prüferinnen und Prüfer der ORKB Ungarn und des RH zum Erfahrungsaustausch zum Thema „Risikoorientierte Prüfungsauswahl“ und berichteten insbesondere über die jeweiligen Ansätze des Gemeindemonitorings in den beiden Kontrollbehörden.

Weiters präsentiert wurde seitens des RH die MIDac-Datenbank. Im Rahmen des Arbeitstreffens fand ein intensiver Know-how-Austausch zwischen den Fachexperten statt.

## Europäische Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (EUROSAI)

Im Rahmen der EUROSAI hat der RH als Mitglied einer seit 2009 von der ORKB Polen geleiteten EUROSAI Task Force an der Entwicklung des strategischen Plans 2011 bis 2017 mitgearbeitet. Dieser wurde am EUROSAI-Kongress Ende Mai 2011 angenommen. Seit Herbst 2011 fanden zahlreiche Arbeitstreffen der vier Ziele (Auf- und Ausbau der Sachkompetenz, Fachliche Normen, Fachlicher Austausch sowie Führung und Kommunikation) statt. Der RH hat an diversen Arbeitstreffen teilgenommen und sein Know-how in den Bereichen Auf- und Ausbau der Sachkompetenz, Fachliche Normen und Fachlicher Austausch eingebracht.

## Rechnungshof und internationale Prüfungsmandate

CERN – Conseil Européen pour la Recherche Nucléaire / Europäische Organisation für Kernforschung, Genf

Seit 2010 ist ein Mitarbeiter des RH als externes Mitglied des Prüfungsausschusses (Standing Advisory Committee on Audits) im CERN tätig. Der Ausschuss berät die Generalversammlung, den Generaldirektor der Organisation und den Verwaltungsrat des Pensionsfonds in allen Fragen des Prüfungswesens, koordiniert die Prüfungen der internen Revision und der externen Finanzprüfer und überwacht die Umsetzung der von den Prüfern abgegebenen Empfehlungen.

2012 fanden fünf Sitzungen des Prüfungsausschusses statt. Der Ausschuss wirkte an der Auswahl des künftigen externen Finanzprüfers mit, analysierte die Jahresabschlüsse 2011 der Organisation und seines

## RH und internationale Prüfungsmandate

Pensionsfonds, beriet die Prüfungsprogramme der internen Revision und der externen Finanzprüfer und gab Stellungnahmen zu Expertisen des Managements ab. Die Generalversammlung nahm die Beschlüsse und Empfehlungen des Prüfungsausschusses einstimmig an.

Das auf drei Jahre befristete Mandat des österreichischen Vertreters als Mitglied des Prüfungsausschusses endet am 31. Dezember 2012 durch Zeitablauf.

EAI – Europäische  
Audiovisuelle  
Informationsstelle,  
Straßburg

Im Rahmen seiner Mitwirkung im Rechnungsprüfungsausschuss der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (EAI) prüfte der RH im Mai 2012 am Sitz der EAI den Jahresabschluss 2011.

Das oberste Organ der EAI nahm den Bericht, der unter anderem auf der Grundlage einer Prüfung der Verrechnungsverfahren sowie von stichprobenweisen Prüfungen der Rechnungsunterlagen und Belege erstellt wurde, zur Kenntnis bzw. bestätigte diesen.

EDA – European  
Defence Agency /  
Europäische  
Verteidigungsagentur,  
Brüssel

Die Mitgliedstaaten der EU stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung (Art. 42 Abs. 3 EUV). Dabei spielt die Europäische Verteidigungsagentur (EDA) eine zentrale Rolle.

Im März 2011 wurde erstmals ein Mitarbeiter des RH zum Mitglied des Rechnungsprüfungskollegiums (College of Auditors) der EDA bestellt. Dem dreiköpfigen, international zusammengesetzten Kollegium obliegt die externe Prüfung der von der Agentur verwalteten finanziellen Mittel des Verwaltungs- und des operativen Haushalts. Das österreichische Mitglied wird die Prüfungsaktivitäten des Kollegiums im Jahr 2013 als Vorsitzender leiten und koordinieren.

Die Prüfung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses für 2011 der EDA fand im Mai bzw. Juni 2012 statt und wurde mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Prüfungsbericht und die Empfehlungen zur Reduktion des operativen Aufwandes wurden vom Lenkungsausschuss der Agentur einstimmig angenommen und in der Folge an die Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik übermittelt.



# International

## RH und internationale Prüfungsmandate

EUROCONTROL –  
European Organisation for the Safety of Air Navigation / Europäische Organisation für Flugsicherung, Brüssel

Seit 2009 ist der RH für vier Jahre mit der Mitwirkung an der externen Prüfung der Jahresabschlüsse der Europäischen Organisation für Flugsicherung (EUROCONTROL) betraut. Prüfungshandlungen fanden in der zweiten Jahreshälfte 2011 sowie im ersten Halbjahr 2012 am Sitz der EUROCONTROL in Brüssel sowie am Standort Brétigny, Frankreich, statt.

Die u.a. auf Prüfungen der Verrechnungsverfahren sowie stichprobenweise Überprüfungen der Rechnungsunterlagen und Belege basierenden Berichte wurden von den jeweils zuständigen obersten Organen der EUROCONTROL zur Kenntnis genommen bzw. bestätigt. Darüber hinaus führte der Rechnungsprüfungsausschuss Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu ausgewählten Themenstellungen in den drei Prüfungsgebieten durch und erstattete darüber Bericht.

EUROCONTROL  
Pension Fund / Pensionsfonds der Europäischen Organisation für Luftverkehrssicherheit, Brüssel

Seit 2005 werden die Ruhegenüsse und Versorgungsansprüche der Bediensteten von EUROCONTROL und ihrer Angehörigen aus einem eigens dafür eingerichteten Sondervermögen finanziert, das überwiegend aus den Beiträgen der aktiven Bediensteten und der Organisation gespeist wird.

Die Gestionierung und die Kontrolle des Fonds obliegen einem Verwaltungsrat und Kontrollausschuss (Pension Fund Supervisory Board), der paritätisch aus Vertretern aus den Mitgliedstaaten und aus den Reihen der Bediensteten von EUROCONTROL zusammengesetzt ist. Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere die Überwachung des Fondsmanagements, die Festsetzung der Investitionsstrategie, die Überwachung der Einhaltung der Investitionsgrundsätze und die Beschlussfassung über die Risikopolitik.

Im August 2012 bestellte die Ständige Kommission von EUROCONTROL über Vorschlag des BMVIT ein Mitglied des RH als Vertreter der Mitgliedstaaten in den Verwaltungsrat des Pensionsfonds. Der österreichische Vertreter trat diese Funktion mit Wirkung vom 1. September 2012 für eine vierjährige Funktionsperiode an.

## RH und internationale Prüfungsmandate

SatCen – European Satellite Centre / Satellitenzentrum der Europäischen Union, Torrejón de Ardoz, Spanien

Die Hauptaufgabe dieser 2001 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU eingerichteten Agentur besteht in der Erstellung und Auswertung von Informationen aus der Analyse von Erdbeobachtungseinrichtungen. Ende Juni 2011 übernahm die Agentur auch die administrativen Aufgaben nach Auflösung der Westeuropäischen Union (WEU). Der Finanz- und Pensionshaushalt sowie die Erfüllung des Arbeitsprogrammes des Satellitenzentrums werden von einem Prüfungsausschuss (College of Auditors) kontrolliert. Das College besteht aus drei Mitgliedern, die von den Obersten Rechnungskontrollbehörden aus den Mitgliedstaaten der EU entsandt werden.

Der Verwaltungsrat des EUSC bestellte im Oktober 2011 den vom RH im Einvernehmen mit dem BMLVS nominierten Mitarbeiter zum Mitglied des College of Auditors für eine dreijährige Funktionsperiode. Das österreichische Mitglied fungiert in den Jahren 2012 und 2013 als Vorsitzender des Colleges gegenüber dem Verwaltungsrat und der Hohen Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik.

Das College of Auditors überprüfte im Jahr 2012

- den Jahresabschluss für das Finanzjahr 2011 des Satellitenzentrums an seinem Sitz in Torrejón de Ardoz bei Madrid,
- die nach Brüssel ausgelagerte Verwaltungseinheit zur Besorgung der administrativen Aufgaben der vormaligen WEU und
- die Einhaltung der Finanzvorschriften im Zuge der Durchführung eines Projekts nach dem 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (FP7) nach den Vorgaben der Europäischen Kommission.

Die Prüfungen endeten mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss des EUSC, einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk für die ausgelagerten administrativen Aufgaben der vormaligen WEU und der Bescheinigung der Richtigkeit der Ausgabenerklärung für ein im Rahmen des FP7 durchgeführtes Projekt.

Wien, im Dezember 2012

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



## Bisher erschienen:

- Reihe Bund 2012/1 Bericht des Rechnungshofes
- Salzburger Festspielfonds
  - Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot
  - Drittmittelverwaltung sowie Forschungsverwertung an den Technischen Universitäten Graz und Wien; Follow-up-Überprüfung
  - Wiener Linien - 3. Ausbauphase U1 und U2; Follow-up-Überprüfung
  - Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2012/2 Bericht des Rechnungshofes
- Flugrettung mit Schwerpunkten in den Ländern Salzburg und Tirol
  - Anti-Claimmanagement und Korruptionsbekämpfung bei Straßen- und Bahnbauprojekten
  - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer auf Ebene des Bundes sowie in den Ländern Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol
  - Künstlerhilfe-Fonds
  - Berufsberatungseinrichtungen an der Universität Wien und an der Technischen Universität Wien
- Reihe Bund 2012/3 Bericht des Rechnungshofes
- Beschaffungsvorgang „Elektronische Aufsicht“
  - Kosten der medizinischen Versorgung im Strafvollzug
  - Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren; Follow-up-Überprüfung
  - Sanitätswesen im Bundesheer; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2012/4 Bericht des Rechnungshofes
- Finanzierung der Landeslehrer
- Reihe Bund 2012/5 Bericht des Rechnungshofes
- Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung“
  - Österreichisches Institut für Sportmedizin
  - Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen
  - Nachhaltiger Güterverkehr - Intermodale Vernetzung
- Reihe Bund 2012/6 Bericht des Rechnungshofes
- Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA)
  - ASFINAG Verkehrstelematik; Follow-up-Überprüfung
  - AIT Austrian Institute of Technology; Follow-up-Überprüfung
  - Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
  - Frauenförderung; Follow-up-Überprüfung

- Reihe Bund 2012/7 Bericht des Rechnungshofes
- Erhaltungsmaßnahmen bei Autobahnen und Schnellstraßen
  - EU-Finanzbericht 2010
  - LEADER 2007 bis 2013
  - Österreichisches Patentamt
- Reihe Bund 2012/8 Bericht des Rechnungshofes
- ÖBB-Öffentlichkeitsarbeit
  - ASFINAG Bau Management GmbH hinsichtlich der Errichtung der 2. Röhre des Tauerntunnels
  - Privatisierung der Dorotheum GmbH
  - Anpassung an den Klimawandel auf Ebene der Länder Salzburg und Tirol
  - Härteausgleichsfonds in der Pensionsversicherung
- Reihe Bund 2012/9 Bericht des Rechnungshofes
- Bankenpaket
  - Pensionsvorsorge ausgewählter freier Berufe (Architekten, Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte)
  - Ländlicher Wegebau, geförderte Baumaßnahmen der Länder Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich
  - Auswirkungen der Personalhoheit auf die Gesamtkostensituation der Universität Wien und der Wirtschaftsuniversität Wien; Follow-up-Überprüfung
  - ÖBB: Langsamfahrstellen; Follow-up-Überprüfung
  - Reisegebührenvorschrift des Bundes; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2012/10 Bericht des Rechnungshofes
- Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes
  - Peering Point Betriebs GmbH
  - Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen
  - Kommunalkredit Austria AG und KA Finanz AG
  - Versorgung von Schlaganfallpatienten in Oberösterreich und der Steiermark
  - A 26 Linzer Autobahnen (Westring)
- Reihe Bund 2012/11 Bericht des Rechnungshofes
- Sanierung des Parlamentsgebäudes – Planungsprojekt
  - Umsatzbesteuerung ausländischer Unternehmer; Follow-up-Überprüfung
  - Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE)
  - Leistungsvereinbarungen
  - Montanuniversität Leoben Forschungs- und Infrastruktur GmbH



Reihe Bund 2012/12

Bericht des Rechnungshofes

- Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder
- Forschungsstrategien der Bundesländer
- Sozialabteilung der Landesregierung Steiermark und Bundessozialamt
  - Koordination und Parallelität
- Teilbereiche der Gesundheitsreform 2005 mit Länderaspekt Tirol; Follow-up-Überprüfung
- Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung im Landeskrankenhaus Salzburg sowie in den Krankenhäusern Schwarzach und Hallein
- Schulgemeindefverbände als Erhalter allgemein bildender Pflichtschulen
- Österreichischer Rundfunk; Follow-up-Überprüfung



